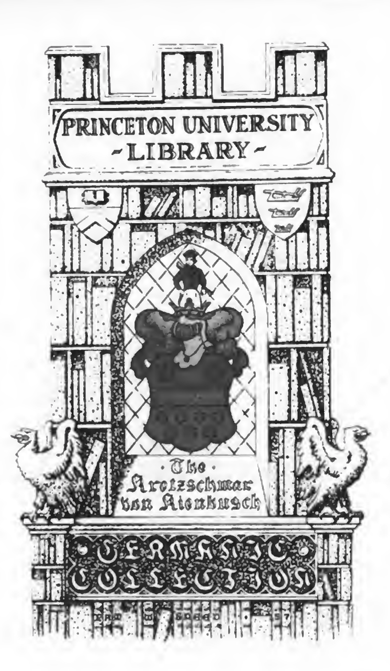
DER TOD DES PFARRERS DR. FRIEDRICH LUDWIG WEIDIG: EIN...

Wilhelm Schulz




PRINCETON UNIVERSITY
-LIBRARY-
The
Kretzschmar
von Kienbusch
GERMANIC
COLLECTION

Wilhelm Schulz-Bodmer

Der Tod

des

Pfarrers Dr. Friedrich Ludwig Weidig.

Ein

actenmäßiger und urkundlich belegter Beitrag

zur

Beurtheilung des geheimen Strafprozesses und der politischen Zustände Deutschlands.

„Du kannst nicht sagen, daß ich's that. O, schüttle
„Nicht deine blut'gen Locken gegen mich."

Macbeth zu Banquo's Geist.

Zürich und Winterthur,

Druck und Verlag des literarischen Comptoirs.

1843.



Einleitung.

Politische Untersuchungen in Deutschland. Bericht der Frankfurter Central-Untersuchungscommission. Opfer der geheimen deutschen Justiz.

Die Schrift, die hier der Oeffentlichkeit übergeben wird, steckt nicht die Fahne irgend einer Partei auf: sie tritt für die ewig heilige Sache der Menschlichkeit und Gerechtigkeit in die Schranken. Darum wendet sie sich mit der einfachen Erzählung eines Rechtsfalls, der in den Jahrbüchern der deutschen Gerichte eine blutbefleckte Seite füllt, nicht blos an die Männer der Wissenschaft und der juristischen Praxis. Sie wendet sich auch an die Fürsten Deutschlands und die Vertreter des deutschen Volks, die das Verbrechen schwerer Versäumniß auf sich laden, so lange sie schweigen zu einer Gesetzgebung und einem gerichtlichen Verfahren, wonach unter der lügnerischen Form des Rechts der Verbrecher, wie der Ehrenmann, langsam hingeopfert werden kann; an jeden Deutschen, dem für die Ehre seines Vaterlandes ein Herz im Busen schlägt; an die deutsche Jugend, auf welcher die Hoffnung dieses Vaterlandes ruht. Sie wendet sich selbst an Euch, deutsche Frauen und Jungfrauen, die Ihr die Leiden des Gefangenen und jenen bitteren Seelenschmerz, wodurch ein Menschenherz stückweise gebrochen wird, noch inniger mitfühlt, als der in den Kämpfen des Lebens gehärtete Mann.

Es bedarf hier keiner rednerischen Künste und nicht des Aufwands schimmernder Phrasen. Handelt es sich doch um die ungeschminkte Wahrheit actenmäßig beglaubigter Thatsachen; aber um Thatsachen, deren schlichte Erzählung für Alle erschütternd ist, die

für die Leiden ihrer Mitbrüder nicht völlig abgestumpft sind. Wohl ist in der Hauptsache nur von einem Einzelnen die Rede und von keinem Ereignisse, das die Weltgeschichte in ihre Annalen eintragen wird. Aber es ist die Geschichte eines Mannes, dessen Leben und Sterben deutlich erkennen läßt, welche Zustände noch im deutschen Vaterlande herrschen und wie nahe das Uebel liegt, das über Jeden plötzlich hervorbrechen und selbst auf den Schein des grundlosesten Verdachtes das Glück Einzelner und ganzer Familien für immer zerstören kann.

Die Beschlüsse des Karlsbader Congresses; der giftige Verketzerungseifer leidenschaftlicher oder selbstsüchtig berechnender Schergen der Gewalt; die zahlreichen Verhaftungen und langjährigen politischen Untersuchungen seit dem J. 1819, hatten endlich die Stimmen zum Schweigen gebracht, die nach den s. g. Befreiungskriegen an die Verheißungen des Wiener Congresses mahnten und weiter reichende Forderungen erhoben, als bescheidene Wünsche unerfüllt geblieben waren. Nur ein Theil der deutschen Jugend überließ sich noch später, als wieder eine Zeit der allgemeineren politischen Erschlaffung gekommen war, ihren stets sich verjüngenden vaterländischen Hoffnungen und Täuschungen. So entstand seit 1821 auf mehreren Hochschulen der s. g. Jünglingsbund. Seiner Errichtung folgte bald genug die Entdeckung; und durch neue Verhaftungen und Untersuchungen wurde abermals schweres Unglück über zahlreiche Familien verhängt.

Noch waren die Opfer nicht verschmerzt, welche die geheime deutsche Justiz wiederholt gefordert hatte, als die Julirevolution alle Völker Europas aus ihrem politischen Schlummerleben weckte. Auch in Deutschland erhob sich da und dort das Volk in Masse, und errang in mehreren Bundesstaaten augenblickliche Erfolge. Aber der Sturm, der erst die Nationen eines ganzen Welttheils auf neuen Bahnen fortzureißen schien, wurde mit dem Falle von Warschau gebrochen. Doch blieben Einzelne lebhaft genug aufgeregt, um den Faden der Ereignisse, den das russische Schwert zerhauen hatte, auf eigene Hand aufzuraffen und die in Polen gescheiterte That der Befreiung unter wesentlich anderen Verhältnissen in Deutschland zu versuchen. Die Gleichgesinnten fanden

sich leicht zusammen. Allein dieses Anschließen war zugleich ein Abschließen, und es geschah was immer geschieht, wenn eine große Bewegung im Abnehmen ist und sich auf engere Kreise zurückzieht. Zwar bildeten sich bis zum J. 1833 noch keine förmliche geheime Verbindungen für politische Zwecke; aber es entstanden doch Vereine, es wurden doch Zusammenkünfte gehalten und für mögliche Ereignisse Verabredungen getroffen. Es waren nur wenige politische Separatisten, die über die wahre Stimmung des Volks, über seine Bereitwilligkeit zum Handeln sich täuschten und mitunter vielleicht sich gegenseitig darüber zu täuschen suchten. Sie erhitzten sich mehr und mehr, so daß sich endlich Einzelne in Handlungen versuchten, die keinen bleibenden Erfolg haben konnten, wohl aber der herrschenden Partei, als diese nach der Beruhigung der Volksmassen wieder festen Boden unter sich fühlte, zu neuen Eingriffen willkommene Gelegenheit boten.

Bald nach dem Attentat zu Frankfurt am 3. April 1833, vervielfältigten sich durch ganz Deutschland die bereits früher begonnenen politischen Verhaftungen. Wie schon im J. 1819 von Bundeswegen eine Centraluntersuchungscommission zu Mainz war niedergesetzt worden, die nach vieljährigem Sitzen einige dürftige Resultate ihrer Forschungen und Combinationen zur allgemeineren Kenntniß brachte, aber es nicht für zweckmäßig erachtete, ihren endlich am 24. December 1827 zu Stande gebrachten Schlußbericht der öffentlichen Beurtheilung vorzulegen; so hielt es die Bundesversammlung abermals für nöthig, am 20. Juni 1833 eine Centraluntersuchungscommission nach Frankfurt a/M. zu berufen. Nach vielen Jahren gab diese Behörde dem schon lange wieder beruhigten Deutschland, das höchstens noch durch die unseligen politischen Processe selbst in theilweiser Spannung gehalten wurde, ein Zeichen ihres fortdauernden Daseins durch einen amtlichen Bericht, der aber nur bis Ende Juli 1838 reicht und noch einiges Weitere erwarten läßt. *) Nahe um dieselbe

*) „Darlegung der Hauptresultate aus den wegen der revolutionären Complotte der neueren Zeit in Deutschland geführten Untersuchungen.

Zeit erschienen einige amtliche oder halbamtliche Schriften, die sich über die in mehren Bundesstaaten geführten besonderen Untersuchungen näher verbreiteten. *)

Die neueren Untersuchungen schienen eine reichere Ausbeute geliefert zu haben, als die im J. 1819 begonnenen und diejenigen vom J. 1824. Berichtete doch die „Darlegung" (S. 75) mit einer gewissen Genugthuung, daß „in 23 deutschen Bundesstaaten gegen mehr als 1800 Angeschuldigte Untersuchungen geführt, und daß gegen eine Anzahl Individuen Todesurtheile richterlich gefällt wurden, durch landesherrliche Gnade aber nicht zur Vollstreckung gekommen sind." Wem es indessen darum zu thun ist, sich eine der Wahrheit entsprechende Vorstellung von den politischen Bewegungen in Deutschland seit 1830 zu bilden, der hat

---

Auf den Zeitabschnitt mit Ende Juli 1838. Frankfurt a/M., in der Bundespräsidial-Druckerei. (Benjamin Krebs.)" Damit ist unter Anderem zu vergleichen: „Conversationslexikon der Gegenwart, Bd. IV., 2, Art. „Untersuchungen;" und „Staatslexikon. Herausgeg. v. Carl v. Rotteck und Carl Welcker, Bd. XII., Art. „politische Umtriebe ꝛc. ꝛc."

*) Dahin gehört namentlich: „Actenmäßige Darstellung der im Königr. Würtemberg in den J. 1831—33 stattgehabten hochverrätherischen und sonstigen revolutionären Umtriebe (Stuttg. Gebrüd. Mäntler 1839;)" und „Actenmäßige Darstellung der im Großh. Hessen in den J. 1832—35 stattgehabten hochverrätherischen und sonstigen damit in Verbindung stehenden verbrecherischen Unternehmungen. Darmst., J. W. Heyers Hofbuchhandlung, 1839." Diese letztere „Darstellung" ist in Auftrag des großh. hessisch. Ministeriums vom Referenten des urtheilenden Gerichts, Hofgerichtsrath Schäffer in Giessen verfaßt. Sie ist nach ihrem Hauptinhalte eine Anklage gegen Weidig und verfolgt hiernach mittelbar den sehr in die Augen springenden Zweck, das unselige Verfahren gegen den Unglücklichen wenigstens einigermaßen zu entschuldigen. Die völlige Einseitigkeit dieser officiösen Tendenzschrift wird gerügt in den genannten Aufsätzen des „Conversationslexikons" und „Staatslexikons." Damit sind ferner zu vergleichen: die Recensionen derselben Schrift in Nr. 1676 und 1680 der „Blätter der Börsenhalle" (1. u. 10. Juni 1839) und im Decemberheft der „kritischen Jahrbücher der deutsch. Rechtswissensch. v. 1841, S. 1177—1181."

den Bericht der Frankfurter Commission, ungeachtet seines amtlichen Charakters, nur mit großer Vorsicht zu benutzen. Es lag schon in der Stellung einer solchen Behörde, welche die gerichtlichen Verhandlungen in nicht weniger als 23 Staaten zu überwachen hatte, daß sie von ihrem Centrum aus zu centralisiren suchte; daß sie hiernach vereinzelte Handlungen, die über einen weiten Raum und eine lange Reihe von Jahren sich erstreckten, selbst unabsichtlich in einen planvollen Zusammenhang brachte, der in der Wirklichkeit nicht vorhanden war. Auch läßt die „Darlegung“ bei näherer Besichtigung ihres Inhalts erkennen, daß die Zahl Derjenigen, die wirklich an einer gewaltsamen Unternehmung Theil genommen, sehr klein gewesen ist. Ebenso waren es nur Wenige, bei denen die Absicht der Theilnahme an einem Aufstande etwa dadurch, daß sie sich mit Waffen versahen, bis zu einer eigentlich thatsächlichen Vorbereitung gediehen war; also zu einer Vorbereitung, die bis zur wirklichen Anwendung der Gewalt für die mögliche Abänderung des vielleicht gefaßten Entschlusses noch einen sehr großen Spielraum übrig ließ. Noch weiter standen Diejenigen zurück, die das blose Versprechen einer Mitwirkung am Aufstande gegeben hatten, dessen Erfüllung sie an mancherlei ausdrückliche oder stillschweigende Vorbehalte knüpfen mochten. Wohl die größere Zahl der Angeschuldigten bestand also aus Solchen, die unter dem nachwirkenden Einflusse europäischer Ereignisse, wodurch eine fast allgemeine politische Aufregung hervorgerufen war, ihre mündlichen oder schriftlichen Worte nicht allzu ängstlich abgewogen hatten; oder auf die Verbreiter von Schriften, die in minder heftigem Tone abgefaßt worden wären, wenn nicht der Zwang der Censur zu keckeren Aeußerungen gereizt hätte. Wurden doch sogar harte Strafurtheile wegen Schriften gefällt, die — über zwanzig Druckbogen stark — zu der Classe derjenigen gehörten, welche sogar die Vorsicht der Bundesversammlung censurfrei gelassen hatte, die in wissenschaftlicher und nur den Gebildeten zugänglicher Sprache geschrieben waren und von den ausgezeichnetsten Criminalisten oder von ganzen Juristenfacultäten, als völlig straflos anerkannt wurden! Nur das Eine bleibt also wahr und wird durch die

„Darlegung“ selbst bestätigt, daß die Unzufriedenheit, die sich bald nach den s. g. Befreiungskriegen offenbarte, nach dem Jahre 1830 über eine zahlreichere Menge verbreitet war; und daß sie bei einem neuen Anstoße von innen oder außen in noch weiteren Kreisen zum Vorschein kommen dürfte, wenn nicht den Uebelständen, welche die Ursache jener Unzufriedenheit sind, bei Zeiten abgeholfen würde.

Für die richtige Beurtheilung des Werths der vom kaiserl. östreichischen Mitgliede der Frankfurter Central-Untersuchungscommission, Freiherrn von Wagemann, verfaßten „Darlegung der Hauptresultate,“ kommt noch manches Andere in Betracht. Es muß darauf um so mehr mit einigen Worten hingewiesen werden, als sich diese Schrift an mehreren Stellen auch über den unglücklichen Weidig äußert; und trotz der Versicherung des Vorworts, nur Thatsachen zu geben, zugleich ein streng verdammendes Urtheil ausspricht. Man darf bei dem Verfasser der „Darlegung“ ein Streben nach Unparteilichkeit wohl voraussetzen: seine meist gemäßigte und leidenschaftslose Sprache scheint dafür einige Bürgschaft zu geben. Aber es ist an sich unmöglich, in dem Augenblicke, da man ein Urtheil über das ganze Thun und Treiben, ja sogar über den Charakter eines Mannes ausspricht, welchen man einzig aus gerichtlichen Protokollen oder Protokollauszügen kennen lernte, den Inhalt einer weitschichtigen Untersuchung noch anders, als nur in einem unbestimmten Gesammtbilde vor Augen zu haben. Wenn schon hiernach der Irrthum kaum zu vermeiden war, so kommt noch bei Weidig in besonderen Betracht, daß wichtige Thatsachen den Commissären in Frankfurt schwerlich bekannt geworden sind; daß nun aber Urkunden vorliegen, welche das gegen ihn eingehaltene Verfahren in ein helleres Licht setzen. Hätten die Frankfurter Commissäre die volle Kenntniß aller Einzelheiten dieses Verfahrens gehabt, wodurch die dem Angeklagten abgequälten Aussagen selbst einen großen Theil ihres juristischen Werths verlieren mußten, sie hätten vielleicht um der Ehre der deutschen Justiz willen zeitige Einsprache gethan.

Schon an und für sich hat die Errichtung einer politischen Centraluntersuchungs-Commission ihre sehr bedenkliche Seite.

Es ist bekannt genug, daß die Mainzer Commission vom J. 1819, die nach einem so großen Aufwande von Zeit und einem so unverhältnißmäßigen Consumo von Taggeldern so äußerst Unbedeutendes zu Tage gebracht, bei dem deutschen Volke ziemlich allgemein verhaßt und vor der öffentlichen Meinung zum Spotte geworden war. Der kluge Staatsmann, der leitend an der Spitze des östreichischen Kaiserstaats steht, hatte dies wohl erkannt. Darum heißt es, als es sich um die Errichtung einer neuen Commission und ihre etwaige Verlegung nach Mainz handelte, in einer Depesche des Fürsten von Metternich vom J. 1833 an den Grafen von Münch-Bellinghausen. „Dagegen (gegen diese Verlegung nach Mainz) scheint aber wieder zu sprechen, daß es vielleicht nicht wünschenswerth wäre, gerade in diesem Augenblicke zu einer Verwechselung zwischen der neu zu bildenden und der früher zu Mainz bestandenen Commission Anlaß zu geben.“ Deutlich genug spricht sich darin die Absicht aus, wo möglich selbst die Erinnerung an ein früheres verfehltes Unternehmen nicht wieder auffrischen zu wollen. Konnte aber wirklich bei der neuen Commission Alles vermieden werden, was ihre Vorgängerin in Mißcredit gebracht hatte? Eine nähere Betrachtung der Stellung, welche ihr und einzelnen ihrer Mitglieder angewiesen war, wird dies schwerlich behaupten lassen.

Nach dem Vorworte der „Darlegung“ gab die durch Bundesbeschluß vom 20. Juni 1833 niedergesetzte Centralbehörde den „nothwendigen Mittelpunkt ab, zur Controlle der weit verzweigten Untersuchungen, welche in den betreffenden Bundesstaaten von den gesetzlichen Gerichten geführt worden sind.“ Die genauere Bestimmung ihrer Aufgabe war: „die näheren Umstände, den Umfang und den Zusammenhang des gegen den Bestand des Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Complotts, insbesondere des am 3. April 1833 zu Frankfurt a/M. stattgehabten Attentats, zu erheben; und fortwährend von sämmtlichen Verhandlungen der verschiedenen, mit Untersuchungen wegen Theilnahme an dem gedachten Complotte in den einzelnen Bundesstaaten beschäftigten Behörden im Interesse

der Gesammtheit Kenntniß zu nehmen; auch gegenseitige Mittheilungen und Aufschlüsse unter denselben zu befördern; endlich für die Gründlichkeit, Vollständigkeit und Beschleunigung der anhängigen Untersuchungen Sorge zu tragen." Gegen diese Bestimmung ist im Allgemeinen nichts einzuwenden; allein es kam im Besonderen noch wesentlich darauf an, daß die Stellung einer solchen vermittelnden Behörde rein gehalten, daß selbst der Schein einer möglichen oder versuchten Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit vermieden wurde. Dies war um so nothwendiger, da ein sehr natürliches Mißtrauen voraussetzen mußte, daß die Regierungen zu Mitgliedern jener Centralbehörde nur unbedingt ergebene Beamte ausgewählt hatten, die als Anhänger der einen Partei der gerichtlich verfolgten andern Partei gegenüberstanden. Unter solchen Umständen war es mindestens unpassend, daß man einzelnen Commissären gestattete, theils successiv, theils sogar gleichzeitig auch als Richter zu amtiren. So war, wenn wir nicht irren, ein Hr. von Prießer früher Mitglied der Frankfurter Commission für Würtemberg und gehörte später demselben würtembergischen Tribunale an, das in den von jener Commission mit angeregten Untersuchungen Strafurtheile erließ. Wie wir nicht anders wissen, stimmte Hr. von Prießer ebenfalls mit; obgleich Versuche stattgefunden haben mögen, ihn hiervon im Wege schriftlicher Vorstellung und Eingabe zu entfernen. Aus dem Großherzogthum Hessen war der Hofgerichtsdirektor von Hombergk Mitglied der Centralbehörde und versah gleichzeitig seine richterlichen Dienstgeschäfte zu Darmstadt. In einer von Frankfurt aus zuerst angeregten politischen Untersuchungssache war derselbe Hr. von Hombergk zugleich Correferent. Das vom Angeschuldigten mit Anerbieten des Perhorrescenzeides gegen ihn eingereichte Perhorrescenzgesuch wurde von den hessischen Gerichten verworfen und der Correferent machte später den vom Gericht angenommenen, mit staatsbürgerlichen Nachtheilen verknüpften Antrag der Absolution von der Instanz, während der Referent die völlige Freisprechung beantragt hatte. Mit der Provocation einer Untersuchung von Seite der Frankfurter Behörde, hatte diese gleichzeitig eine „vorläufige Verhaftung und

ganz genaue Untersuchung der Papiere des Verdächtigen“ als höchst nothwendig in Aussicht genommen. Diesem Ansinnen wurde von den hessischen Gerichten nicht entsprochen, und also die Frage nach der etwaigen Nothwendigkeit des Sicherheitsarrestes, die stets nur vom gesetzlichen Richter, mit Rücksicht auf besondere örtliche und persönliche Verhältnisse richtig beantwortet werden kann, anders als durch die Frankfurter Commission entschieden. Will man nun darin, daß diese Letztere nur ihre rechtlich unmaßgebliche, aber darum auch sehr überflüssige Meinung aussprach, nicht geradezu ein Attentat gegen die richterliche Unabhängigkeit erkennen, sondern dies mit ihrer allzu großen Sorge für die „Gründlichkeit“ der Untersuchung entschuldigen; so bleibt es doch immerhin eine Unförmlichkeit, daß sich der genannte Commissär in Frankfurt an einem Vorurtheile betheiligen und als Correferent in Darmstadt versuchen konnte, dieses Vorurtheil als Urtheil durchzusetzen.

Von größerer Bedeutung ist es, daß nach dem Vorworte der „Darlegung“ die Thatsachen und nur diese reden sollen, daß hierauf aber eine Menge unrichtiger oder ungenauer Thatsachen redend eingeführt werden. Man mag es als schwierig anerkennen, im Ueberblicke über so viele weitläufige Untersuchungen jeden Irrthum zu vermeiden; aber von einem amtlichen Berichterstatter, der sich an die öffentliche Meinung der deutschen Nation wendet, darf man immerhin mit Recht fordern, daß er sich an allen Stellen, wo er mit Bestimmtheit spricht, zuvor der Wahrheit jedes auch des scheinbar kleinsten Umstands versichert habe. Schon haben die jedenfalls von einem genau Unterrichteten herrührenden und in gemäßigter Sprache geschriebenen Artikel des Conversationslexikons der Gegenwart: „Frankfurter Attentat“ und „Untersuchungen, politische“, eine nicht unansehnliche Reihe solcher Irrthümer aufgezählt.*) Wir sind im Stande, die Zahl dersel-

*) Dahin gehört unter Anderem die doppelte Aufzählung der Theilnehmer am Frankfurter Attentate, die in der „Darlegung“ noch einmal extra als etliche Haufen Meuterer auftreten müssen, die „ihrem Ansehen nach niederem Stande angehörten.“ Dies ist ein Umstand, der — wäre er so wahr, als er falsch ist —

ben noch zu vergrößern, ohne Anspruch darauf zu machen, sie vollständig erschöpft zu haben.

Auf S. 23 der „Darlegung" heißt es von der Rede eines Theilnehmers am Hambacher Feste, Namens Cornelius, sie „wird als eine „„bluttriefende *"", die gar nicht habe gedruckt werden können, bezeichnet". Allein derselbe Cornelius versicherte, sie sei nur darum nicht gedruckt worden, weil er sie weder vor noch nach dem Feste aufgezeichnet habe. Er war nach der Hambacher Versammlung in seine Heimath in Preußen zurückgekehrt, wurde daselbst in Untersuchung gezogen und berief sich auf richterliches Urtheil, nach dessen Inhalt ihm jene Rede durchaus nicht von Nachtheil gewesen ist. S. 19: „In München vereinigten sich im J. 1831 zur Feier des Schlachttags von Belle-Alliance die Burschenschafter mit Personen, die dem bürgerlichen Leben und in diesem einer bestimmten Partei angehörten, unter ihnen die Doctoren Siebenpfeiffer, Gottfried Eisenmann aus Würzburg und Daniel Ludwig Pistor aus Bergzabern und selbst ständische Deputirte". Dr. Eisenmann erklärte aber hierauf in der Allgemeinen Zeitung v. 16. Febr. 1840, Nr. 47, B.: „da er, wie in den Acten erwiesen sei, den ganzen Monat Junius 1831 im Bad Gastein zugebracht habe, so müsse vorstehende Angabe unrichtig sein". S. 50 ist erzählt, daß beim Frankfurter Attentat „die im oberen Stockwerke (der Hauptwache) theils wegen Preßvergehen, theils wegen Tumults verhafteten Gefangenen, unter ihnen die Literaten Freyeisen und Sauerwein, in Freiheit gesetzt wurden, Gewehre erhielten, aber keinen Antheil nahmen". Dazu wird bemerkt: „Sie fanden sich folgenden Tags selbst wieder zum Arrest ein". Literat Sauerwein lebte schon längere Zeit im Auslande. Es erklärte aber dessen Bruder, Fritz Sauerwein zu Frankfurt a. M., in dem zu Bockenheim erscheinenden Frag- und Anzeigeblatte

---

dem auf sehr Wenige beschränkten Gewaltversuche in Frankfurt einen wesentlich anderen Charakter gäbe, als er in der Wirklichkeit hatte. Die „Darlegung" gefällt sich aber überhaupt darin, ins Große zu zeichnen.

jene Angabe, was seinen Bruder betreffe, „für unwahr“, indem derselbe niemals verhaftet gewesen sei. Weder der Erklärung Eisenmanns, noch derjenigen Sauerweins konnte bis jetzt widersprochen werden. Auch in der badischen Volkskammer kam es zur Sprache, daß Einer oder Mehre der in der „Darlegung“ Genannten eine Berichtigung der sie betreffenden unrichtigen Daten in öffentlichen Blättern hatten geben wollen. Aber die Censur ließ diese Berichtigung nicht passiren und der Frankfurter Bundestag, dem man das traurige Geschenk der Censur verdankt, scheint sich also derselben bedient zu haben, um die Unwahrheiten im Berichte seiner Central-Untersuchungscommission bei der deutschen Nation als Wahrheit einzuschwärzen.*) S. 58 der „Darlegung“ ist von dem am 2. Mai 1834 in Frankfurt stattgehabten Fluchtversuche mehrer beim Attentat vom 3. April 1833 Betheiligten die Rede und es heißt daselbst: „Student Rubner war gestürzt und starb bald darauf.“ Dagegen erzählen wesentlich übereinstimmend sowohl der bemerkte Artikel „Frankfurter Attentat“, als auch eine Correspondenz der allgemeinen Zeitung aus Frankfurt a. M., daß Rubner einen das Auge und den Schädel durchdringenden Bajonnettstich erhalten habe, woran er noch in derselben Nacht gestorben sei. Ja es wird glaubwürdig behauptet, daß der tödtlich Getroffene im Augenblicke der Verwundung noch an der Leine in freier Luft schwebte, also in einem Zustande war, der jede Art von Gegenwehr unmöglich machte. Auch dieser Angabe konnte man keinen Widerspruch entgegensetzen. Weshalb nun jene euphemistische Bezeichnung der „Darlegung“, die das arglose deutsche Publikum vermuthen läßt, der Unglückliche sei in Folge eines Sturzes verschieden? Wollte man auf einen mehr als blos wahrscheinlichen Exceß des militär-

*) Dieselbe Censur erlaubte nicht den Druck eines auf Eid und Pflicht erstatteten Rechtsgutachtens der mit den ausgezeichnetsten Criminalisten besetzten Heidelberger Juristenfacultät. In diesem Gutachten war die völlige Freisprechung eines politischen Verhafteten beantragt, der später kriegsgerichtlich zu fünf Jahren Festung verurtheilt und dessen Verurtheilung von einer gewissen Seite her sehr lebhaft gewünscht wurde.

ischen Diensteifers gegen einen Wehrlosen nicht aufmerksam machen? Oder hielt man es vielleicht nicht der Mühe werth, da es sich blos um die Tödtung eines politisch Angeschuldigten der andern Partei handelte, auch nur eine genauere Untersuchung der Sache zu veranlassen?

Man kann der Wahrheit nicht blos durch Unrichtigkeiten zu nahe treten, sondern in nicht geringerem Grade auch durch absichtliches oder unabsichtliches Verschweigen erheblicher Thatsachen. Schon in der „Einleitung", die in vier Seiten über die Geschichte der politischen Bewegungen in Deutschland von 1813 bis 1830 aphoristisch wegspringt; die kein Wort von den Verheißungen während der s. g. Befreiungskriege und von denen des Wiener Congresses zu berichten hat; die des ganzen Treibens einer reactionären Partei mit keiner Silbe erwähnt: werden dem deutschen Volke, in der Form von Urtheilen und durch einiges Nichterwähnen von Thatsachen, irrige Mittheilungen gemacht. So wird S. 12 hervorgehoben, daß man schon im J. 1819 „nicht verschmäht habe, mit wohlberechneter, verlockender Sprache die Bauern, wenn anders das Ziel nicht zu erreichen sei, zum offenen Angriff auf die Begüterten aufzurufen". Als Beleg dafür wird der zu Anfang desselben Jahrs von Dr. Wilh. Schulz herausgegebenen Schrift: „Frag- und Antwortbüchlein über Allerlei, was im deutschen Vaterlande besonders Noth thut", erwähnt. Aber es ist bekannt genug, und es muß wohl auch dem Präsidirenden der Bundes-Centralbehörde bekannt gewesen sein, daß der Verfasser von einem Kriegsgerichte völlig frei gesprochen wurde. Warum gedachte er dieses Umstands nicht? Auf diese Frage liegt die Antwort nahe genug: weil man die in jener Schrift ausgesprochene Warnung, die Bedrückten zu erleichtern und die Armen nicht ärmer zu machen, in einen Aufruf zum offenen Angriffe gegen die Begüterten übersetzen wollte; und weil dieser allzu freien Uebersetzung Niemand Glauben geschenkt hätte, wenn zugleich der richterlichen Freisprechung erwähnt worden wäre. Aber — so darf man weiter fragen — was konnte den Verfasser der „Darlegung" berechtigen, in solcher Weise das Amt des Nachrichters zu übernehmen? Was endlich

die „wohlberechnete und verlockende Sprache" betrifft, so liegt darin an sich kein Vorwurf. Mit dem gleichen Rechte könnte man etwa vom Berichte der Bundes-Centralbehörde sagen, daß er sich der „wohlberechneten und verlockenden Sprache der Mäßigung" bediene, um mannichfachen irrigen Urtheilen und irrigen Thatsachen um so gewisser Anerkennung zu verschaffen.

Vermittelst einer klugen Schweigsamkeit gelingt es auch dem Frankfurter Bericht, alle Farben der deutschen Opposition in eine Farbe zu verwandeln; alle Unterschiede der politischen Stellungen und Ueberzeugungen durch bloses Ignoriren zu verwischen und den ganzen Stufengang der Entwicklung unbeachtet zu lassen, der die Angeklagten bis zu ihrem äußersten Standpunkte hinführte oder hindrängte. Freilich will die „Darlegung" nur die Hauptresultate der in Deutschland geführten Untersuchungen mittheilen. Allein das Hauptresultat für die Betrachtung einer politischen Bewegung ist die Art und Weise dieser Bewegung selbst; und wer darüber nichts zu sagen wußte, hat nichts gesagt. Man muß erstaunen, wie die Vertreter der abweichendsten Ansichten, wenn sie überhaupt nur zur politischen Opposition gehörten, wie besonnene und erfahrene Männer, welche durch das höchste Vertrauen deutscher Völkerschaften in die Reihen ihrer Abgeordneten berufen waren, mit einigen verwegenen, aufbrausenden Jünglingen in so unmittelbare Nähe gebracht sind, um den arglos hinnehmenden Leser wohl dafür halten zu lassen, daß für die Excesse und Thorheiten jedes Einzelnen auch jeder Andere einzustehen habe; und daß ein solches Nebeneinander in einem amtlichen Berichte zugleich auf ein planvolles Zusammenwirken aller Genannten hinweise. Natürlich ist dafür gesorgt, daß die Schwärzesten im Vordergrunde erscheinen, um dem deutschen Publikum, das den Zuschauer abgeben soll, eine völlig schwarze Fronte zu präsentiren. Aber begreiflicher Weise kann dies nur diejenigen Zuschauer täuschen, die auf dem niedrigsten Standpunkte stehen.

Belege dafür ließen sich in ziemlicher Zahl anführen, doch wird es hier an wenigen genügen. Es ist mehrfach des Studenten Brüggemann erwähnt. Nach der „Darlegung" schrieb

und sprach Brüggemann bei allen Volksfesten jener Zeit nur im entschieden revolutionären Sinne. Aber wie derselbe junge Mann an dem am 1. April 1832 zu Weinheim an der Bergstraße gefeierten Feste der badischen Preßfreiheit gesprochen hatte, wird mit keinem Worte erwähnt. Er wies die von einem andern Theilnehmenden dem Enthusiasmus der deutschen Jugend zugewiesene Hauptrolle in den politischen Bewegungen zurück und sagte unter Anderem: „Wohl ist die Jugend von einer heiligen Begeisterung für Volksfreiheit und Volkswürde entflammt; wohl ist sie bereit, für das Höchste freudig alles Liebe und Theure zu opfern; aber das im blendenden Glanze des endlichen Siegs schwelgende Auge weiß nicht den langen und beschwerlichen Weg im dunkeln Gestrüppe zu suchen, dem überströmenden Herzen ist die ruhige Klugheit fern, dem hoffnungstrunkenen Opfermuthe fehlt Ausdauer und männliche Festigkeit. — Die bewegte gährende Zeit verlangt vor Allem Männer, besonnene unbeugsame Männer, wie die der badischen Volkskammer. Baden ist jetzt der erste deutsche Staat mit Preßfreiheit. — Solche Festigkeit thut uns Noth! Wir bedürfen Männer, welche das Volk retten, indem sie ihm Recht verschaffen, und so dem revolutionären Geiste die Waffe entreißen; Männer, welche die Regierung retten, indem sie dieselbe weise erleuchten“ ꝛc. ꝛc. In solcher Weise sprach sich noch sehr allgemein eine verfassungsmäßige Gesinnung zu einer Zeit aus, als die rechtmäßige Anerkennung der Preßfreiheit in Baden über das deutsche Land den Hoffnungsstrahl einer freudigen und friedlichen Zukunft warf; als diese Hoffnung durch die baldige Vernichtung der badischen Preßfreiheit noch nicht bitter getäuscht war; als die Bundesbeschlüsse vom Juni und Juli 1832 noch nicht erlassen waren. Warum hat der Bericht der Centralbehörde der Erscheinungen jener Zeit nicht erwähnt? Weil er zugleich der Ursachen hätte erwähnen müssen, die bei Vielen das noch nicht völlig verschwundene Vertrauen von Grund aus zerstörten, und den noch vorwaltenden verfassungsmäßigen Geist wenigstens hie und da in einen revolutionären verwandelten. In gleichem Sinne weiß der Bericht von Dr. J. G. Wirth nur Aeußerungen aus einer Zeit mitzutheilen, wo er sich bereits offen

für eine demokratische Verfassung Deutschlands ausgesprochen hatte. Aber es wird nicht erwähnt, wie auch Wirth, und so viele Andere mit ihm, erst im unausgesetzten Kampfe gegen die tausendfachen Plackereien einer unwürdigen Censur mit psychologischer Nothwendigkeit zu Ansichten hingedrängt wurde, die sich von der s. g. bestehenden Ordnung immer mehr entfernten.

Um dem Bilde, das sie dem deutschen Volke vorhält, den Schein einiger Vollständigkeit zu geben, bedient sich die „Darlegung" hauptsächlich der gelegentlichen und in ihrer Abgerissenheit völlig nichts sagenden Aeußerungen einzelner Mitangeklagten. Wer aber nur einige Kenntniß vom Gange des geheimen peinlichen Verfahrens hat: wie unter dem Einflusse einer fortdauernden Seelentortur oft selbst das Gedächtniß sich verwirrt; wie so oft der methodisch gequälte Angeklagte keine andere Rettung mehr vor sich zu sehen meint, als wenn er dem Untersuchungsrichter Alles zugiebt, was dieser wissen will; wie er so oft wenigstens geneigt ist, um von sich selbst die Schuld abzuwälzen, über Andere mehr auszusagen, als er in ruhiger Stimmung vor seinem Gewissen zu verantworten vermöchte — der wird den Unwerth solcher Aussagen zu schätzen wissen. Dieser Unwerth ist auch ausdrücklich anerkannt in der Gesetzgebung aller Staaten.*) Aber eben darum hat man keinen Anspruch darauf, dem deutschen Volke die Wahrheit gesagt zu haben, wenn man sich hauptsächlich darauf beschränken mußte oder wollte, solche nichts

*) Dennoch hielt ein Inquirent, im J. 1835, den hauptsächlich durch die vage Aussage eines politisch Angeschuldigten begründeten Verdacht für so dringend, daß der Verdächtigte darauf hin in die Folter gespannt werden könnte, wenn noch solche wirksame Mittel zur Erforschung der Wahrheit angewendet werden dürften. Wir müssen dem Gerichtsreferenten die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er diese unförmliche Ansicht fast skoptisch abfertigte. Von demselben denunciantischen Angeschuldigten, dessen Aussage bei jenem Inquirenten das Restaurationsgelüste nach der Folter geweckt hatte, gab der mit voller Kenntniß des Acteninhalts berichtende Hofrath Bauer in Göttingen (Strafrechtsfälle, 2. Bd. 1837, S. 254) zu, daß er „ein schlechtes Subjekt" sein möge.

bedeutende Aeußerungen, wie sie gerade zum Zwecke dienlich schienen, in einen blos äußerlichen Zusammenhang zu bringen.

Namentlich scheint in die Schilderung der Zwecke und des Umfangs des 1833 zu Frankfurt a. M. entstandenen s. g. Männerbundes, wie sie S. 58 bis 61 der „Darlegung“ versucht wird, manches Unwahre oder Uebertreibende aus den Bekenntnissen einzelner Angeklagten übergegangen zu sein. Wenn S. 58 hervorgehoben ist, die Bundesstatuten hätten als Zweck aufgeführt: „Beförderung des Wiederauflebens des deutschen Vaterlandes“, so stimmt damit auch die Relation wegen der revolutionären Verbindung des s. g. Männerbundes und des zu Frankfurt am 2. Mai 1834 zum Ausbruche gekommenen Complotts zur Befreiung von Gefangenen zusammen.*) Dann aber fährt die „Darlegung“ fort: daß er (der Verein) aber ein bestimmt revolutionärer gewesen, ist nach richterlichen Urtheilen, abgesehen von andern Umständen, aus den Bekenntnissen von Mitgliedern erwiesen, die da sagen: daß der Zweck des Vereins die künftige Revolutionirung Deutschlands, der Umsturz der bestehenden Regierungen, die Einheit Deutschlands, die Einführung einer allgemeinen republikanischen Regierungsform gewesen sei.“ Dies ist mit dem Inhalte der göttinger Relation, die den in der betreffenden Sache ausgesprochenen richterlichen Urtheilen zu Grunde lag, gar nicht oder nur auf gezwungene Weise in Uebereinstimmung zu bringen. Denn wird gleich darin behauptet, daß beim Männerbund „nicht etwa von blosen, s. g. politischen Umtrieben, sondern von ganz bestimmten und unbestreitbar hochverrätherischen Handlungen“ die Rede gewesen sei, so bemerkt sie doch ausdrücklich (S. 181): „Gegenstand des Unternehmens war das Dasein des frankfurtischen Staats;“ eine Ansicht, die auch auf Seite 200 der Bauer'schen Strafrechtsfälle, im Verlaufe der erwähnten Relation, bei Bestimmung des subjectiven Thatbestands festgehalten wurde. Hier ist also eine bestimmte gerichtliche Definition, neben welcher derjenigen, welche die „Darlegung“ aus „Be-

*) In der schon angef. Schrift: Bauer's Strafrechtsfälle, 2. Bd. S. 181.

kenntnissen der Mitglieder" zusammengesetzt, kaum eine Stelle gebührt hätte.

Wie wenig auf solche Bekenntnisse oder Anzeigen von Angeklagten zu halten, geht noch aus Anderem hervor. Die Bundescentralbehörde hatte dem großh. badischen Hofgerichte zu Mannheim im Oct. 1835 geschrieben, „daß nach mehrfachen Anzeigen auch in Darmstadt Sectionen dieser hochverrätherischen Verbindung (des Männerbundes) bestanden haben sollen." Allein diese mehrfachen Anzeigen erwiesen sich schließlich als so gänzlich unzulänglich, daß der Name dieser Stadt selbst unter den Orten nicht mehr erscheint, für welche nach der „Darlegung" nur „entferntere Andeutungen über die Existenz gleicher Vereine" vorgelegen haben. Als solche Orte werden Bockenheim (bei Frankfurt), Coblenz, Cöln, Wiesbaden, Oppenheim, Gelnhausen, Gießen und Marburg genannt. Dann wird hinzugefügt, daß sich actenmäßige Spuren ihrer Existenz im Großh. Baden (Heidelberg, Carlsruhe, Freiburg und Durlach) und im Königreich Würtemberg (Rotweil und Ulm) finden. Bestimmter wird nur versichert, daß „nach vorliegenden Aussagen dergleichen Vereine theils in einigen umliegenden Dörfern (nächst Frankfurt), theils in benachbarten Städten, namentlich in Höchst, Hanau und Mainz, bestanden." Diese Städte sind in der erwähnten Göttinger Relation gleichfalls genannt und es ist also wahrscheinlich genug, daß damit der Umkreis der Verbindung, so weit dafür auch nur entfernt glaubhafte Spuren aufgefunden werden konnten, völlig erschöpft war. Mit dem vager gehaltenen Ausdrucke: „theils in einigen umliegenden Dörfern, theils in benachbarten Städten, namentlich rc. rc.", wurde aber freilich der Fantasie des Lesers ein größerer Spielraum geöffnet, um nach freiem Belieben noch einige hundert Sectionen*) eines Männerbundes da und dort unterbringen zu können. Wurde doch einigen Angeschuldigten bei der Aufnahme gesagt (Seite 60 der Darlegg.), daß in Frankfurt 100 ja sogar 200 Sectionen beständen. Zwar läßt es der

*) Eine Section sollte nach den Bundesstatuten höchstens zwölf, unter einem Präsidenten oder Sprecher stehende Mitglieder haben.

Bericht der Centralbehörde selbst „dahingestellt, ob diese Zahlen nach der Reihenfolge, oder willkürlich und, zur Vergrößerung des Eindrucks, absichtlich hoch bestimmt wurden, ob ferner die Sectionen ihre Bezeichnung nach ihrer Zahl an ihrem Orte, oder nach der aller Sectionen an den verschiedenen Orten erhielten." Allein wenn außerdem versichert wird, „über die Ausbreitung der Verbindung sind erschöpfende Nachrichten nicht vorhanden," so ist damit der Sorgfalt der deutschen Polizeien und Justizbehörden ein wahrscheinlich sehr unverdienter indirecter Vorwurf gemacht. Ist es doch fast unerhört, sobald es sich um politische Untersuchungen gegen die liberale Opposition handelte, daß man jemals weniger als Alles entdeckt hätte; mehr als Alles kam öfter zum Vorschein.

Unter den Angeklagten, die sehr umständliche Aussagen über den sogen. Männerbund in Frankfurt zum Besten gaben, figurirte besonders ein Barbiergeselle, Namens Rensch aus Nußloch im Badischen. Nachdem er schon eine Zeitlang zu Frankfurt verhaftet gewesen, begann er seine Depositionen am 30. Jan. 1835, und setzte sie bis Mitte Februars 1835 fort. Einmal ins Plaudern gerathen, konnte er sich keinen Einhalt mehr thun und brachte die wunderlichsten Dinge hervor. Er war geständig, einer angeblichen 85. Section angehört, ihren Versammlungen und Exercierübungen beigewohnt zu haben. Derselben 85. Section ist auf Seite 60 der „Darlegung" ausdrücklich erwähnt; und da sich der angebliche Präsident derselben, der Metzgergeselle Gustav (vielleicht Justus) Schwab, der bei dem Fluchtversuche der Gefangenen am 2. Mai 1834 betheiligt war, in's Ausland entfernt hatte, so mag die Kenntniß, die man von ihr erhielt, hauptsächlich durch den genannten Barbier vermittelt worden sein. Dieser selbst hatte sich für mehre Wochen nach Straßburg entfernt. Nachdem er sich aber auf seiner kurzen Reise Einiges zusammengehört hatte, kehrte er über Karlsruhe, Rastadt u. s. w. zurück, um die gesammelten Erfahrungen seinen Kunden in Frankfurt nicht länger vorzuenthalten. Er gab also zu Protokoll, was er vernommen und was er nicht vernommen, was er Alles gemeint und gemuthmaßt hatte. So sagte er von der preußischen

Artillerie in Bockenheim, sie sei von den Liberalen gewonnen gewesen. Auch sämmtliche Preußen, die 1834 in Bornheim (bei Frankfurt) lagen, deren Feldwebel und sämmtliche Chargen abwärts sollten, wie ihm Dritte mitgetheilt, von Frankfurter Sectionären für die Revolution gewonnen sein. Von den preußischen Offizieren in Bornheim habe er nichts gehört; von der Garnison in Mainz auch nichts; von den Oestreichern in Frankfurt auch nichts. Dagegen solle die Cavallerie in Berlin, wie ihm der Metzgergeselle Schwab und ein Pole gesagt, sämmtlich für die Revolution gewonnen sein. Ferner sei unter den Frankfurter Liberalen immer davon gesprochen worden, daß man sich auf die baierische Cavallerie, die in München liege, verlassen könne; ebenso auf „irgend ein Regiment in Hessen-Kassel“ und auf die Artillerie der Bürgergarde daselbst, sodann auf die Bürgergarde in Hanau ꝛc. ꝛc.“

Dem gesunden Volksgefühl ist nicht selten die Gabe der Weissagung eigen. So mag auch bei den betheiligten Handwerkern zu Frankfurt der ohnehin durch die europäische Geschichte der letzten Jahrzehende bekräftigte Gedanke gelebt haben, daß sich kein stehendes Heer einer wahrhaft nationalen Volkserhebung ernstlich und auf die Dauer widersetzen werde; daß der unbedingte militärische Gehorsam für jeden durch den Nationalwillen selbst geheiligten Krieg gegen das Ausland einen vollen Sinn und eine hohe Bedeutung habe; daß dagegen in Fragen der inneren Politik, wo es sich um das Recht der einen oder andern Partei handelt, auch der Soldat nicht aufhöre, Staatsbürger zu sein und auf das ewige Menschenrecht, seiner freien Ueberzeugung zu folgen, nicht verzichten könne. Aber ebenso wahr ist es, daß unmittelbar nach dem verunglückten Frankfurter Attentat der Gedanke an die Möglichkeit einer Revolution in Deutschland nur noch in wenigen Köpfen hausen konnte; und daß das Gerede, das deutsche Militär sei da und dort für die Revolution in Masse gewonnen, von vorn herein als Mährchen betrachtet werden mußte. Und doch ließ ein auswärtiger Inquirent in Frankfurt a. M. gerade aus diesen Rensch'schen Acten sehr ausführliche Auszüge machen und bemerkte eigenhändig, daß sie interessante und na-

mentlich über das Frankfurter Sectionenwesen sehr wichtige Daten enthielten! Die Sagen über eine Revolutionirung des deutschen Militärs sind freilich nicht in die „Darlegung“ übergegangen; und es ist nicht genau zu ermessen, wie weit sich auch die Bundescentralbehörde durch den genannten Barbier hatte bedienen lassen. Da aber die „Darlegung“ überhaupt den Muthmaßungen ein so freies Feld offen läßt, so wird auch die Vermuthung wohl gestattet sein, daß aus jener unversieglich durcheinander sprudelnden Quelle reichlich geschöpft wurde.

Vor Allem läßt es sich die „Darlegung“ angelegen sein, dem Aberglauben an sogenannte französische Sympathieen und an einen dem französischen Interesse hingegebenen Theil der freisinnigen Opposition in Deutschland, den möglichsten Vorschub zu thun. In einer Zeit, wo die Weltgeschichte selbst den Beweis geführt hatte, daß das Schicksal aller Staaten und Völker unauflöslich verknüpft ist; wo der noch fortdauernde Kampf, wie in den Tagen der Reformation, alle Diejenigen in zwei große Heerlager spaltet, die nicht in selbstsüchtiger Abgeschlossenheit verharren wollen — war es freilich erklärlich, daß die Freigesinnten aller Länder, wo irgend Gelegenheit sich fand, zu freundlichem Verkehr, zum Austausche ihrer Ansichten und Hoffnungen die Hand sich boten. So gut, wie sie, thaten und thun dies noch jetzt die Anhänger des Absolutismus und jedes noch so kläglichen Status quo. Aber so oft deutsche Oppositionsmänner mit französischen in Berührung kamen, ebenso oft kamen französische mit deutschen in Berührung. Dennoch ist man in Frankreich noch nicht auf den Einfall gekommen, der französischen Opposition etwa deutsche Sympathieen vorzuwerfen, wie man der deutschen Opposition französische zum Vorwurfe machen wollte. Eine solche Lächerlichkeit glaubte man nur dem deutschen Volke zumuthen zu dürfen. Warum man es aber that, ist leicht einzusehen. Es blieb nichts Anderes übrig, als diese Berufung an ein unklares Nationalgefühl, da man in einem Bericht über die Ergebnisse einer geheimen Justiz am wenigsten im Stande war, der deutschen Zustände rühmend zu erwähnen; da man unter der Herrschaft der Censur auf nichts preisend hinweisen konnte, was

seit Jahrzehenden im Interesse der Freiheit und für Herstellung jenes einzig wahrhaften Rechts geschehen wäre, das sich nur in der fessellosen Bewegung einer öffentlichen Meinung zu erzeugen und zu verjüngen vermag.

Und auf was sind jene Behauptungen gegründet? Da ist unter Anderem, Seite 30 der „Darlegung," von einer Broschüre die Rede: „Das Recht des deutschen Volks und die Beschlüsse des Frankfurter Bundestags." „Es wird darin" — so heißt es — „zur Steuerverweigerung, zur Gewalt gegen die Steuerbeamten, gegen die Soldaten, und zum Hülferuf an die Franzosen gegen die Uebermacht der letzteren, also zu Aufruhr und Landesverrath aufgefordert."*) Allein die „Darlegung" kennt nicht einmal den Verfasser dieser Broschüre und kann sich also nicht einmal auf das nichts bedeutende Urtheil einer geheimen Justizbehörde berufen. Daß solche außergerichtliche Vorurtheile gegen Schriften, über deren Inhalt, wie es scheint, der Verfasser gar nicht vernommen wurde, völlig werthlos sind, ist bekannt genug. Aber darum hätte wenigstens eine amtliche Schrift, wie die „Darlegung," auf Seite 30 und an vielen anderen Stellen sich hüten sollen, auf's Gerathewohl Beschuldigungen auszusprechen. Oder glaubte man eben darum desto freieren Spielraum zu Beschuldigungen zu haben, weil keine richterliche Vernehmung und kein richterliches Urtheil vorlagen? Wir erinnern uns des Inhalts jener Broschüre noch genau genug, um zu versichern, daß wir darin nichts weiter zu entdecken vermochten, als etwa eine Aufforderung zur Anwendung gesetzlicher Mittel gegen die Vollziehung derselben Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832, deren Gesetzmäßigkeit fast in allen deutschen Ständekammern angefochten wurde; und daß von keinem Hülferuf an die Franzosen die Rede war, sondern nur von einer Hin-

*) Die schon angeführte „actenmäßige Darstellung" spricht (Seite 5), mit Beziehung auf dieselbe Schrift, von der Verweigerung der „durch die Landstände nicht verwilligten Steuern." Diese fünf Worte stellen die Sache in ein ganz anderes Licht. Sie sind in der „Darlegung" nicht enthalten.



weisung auf die damaligen politischen Verhältnisse europäischer Staaten und auf die Stellung der politischen Parteien. In noch seltsamerem Lichte erscheinen die Vorwürfe auf Seite 30 mit Beziehung auf die im Bericht der Centralbehörde ausgesprochene Vermuthung, daß der „aus früheren Umtrieben bekannte ehemalige Lieutenant Dr. Wilh. Schulz“ der Verfasser gewesen sein möge. Der hier Genannte hatte in demselben Jahre 1832 ein wissenschaftlich gehaltenes Werk herausgegeben: „Deutschlands Einheit durch Nationalrepräsentation,“ worin selbst entschiedene politische Gegner die lautere vaterländische Gesinnung nicht verkannt und dies öffentlich ausgesprochen haben. Unter demselben Namen erschien eine Flugschrift*) im J. 1841, also zu einer Zeit, wo bei einem Theile der Franzosen ein Gelüste nach der Rheingränze wirklich erwacht war. In dieser Broschüre wird jede auswärtige Anmaßung, zwar ohne bramarbasirende Franzosenfresserei, aber in wärmster Sprache bekämpft; so daß selbst die allgemeine Zeitung, dem „National“ gegenüber, darauf hinwies, als auf ein weiteres Zeugniß, wie selbst die deutschen politischen Verbannten überall die Ehre des deutschen Vaterlandes hoch und heilig halten. Wie soll nun in diese Jahre lang bethätigte vaterländische Gesinnung irgend ein Landesverrath urplötzlich hineingeschneit sein? Es ist also mehr als blos wahrscheinlich, daß entweder die Vermuthung der Autorschaft, oder die Vorwürfe auf Seite 30 der „Darlegung,“ oder das eine und das andere aus der Luft gegriffen sind; und jedenfalls ist gewiß, daß die „Darlegung“ hier wieder in ihren gewöhnlichen Irrthum verfallen ist, die Sache ihrer Partei für die Sache des Vaterlandes und der Nation auszugeben.

Noch bezeichnender für die „Darlegung“ ist die Art, wie des Hambacher Festes auf S. 24 erwähnt wird. Es heißt daselbst: „Wie der Advocat Rey aus Straßburg eine Adresse der dortigen Gesellschaft der Volksfreunde in Hambach übergeben und in einer Rede die nun aufkeimende republikanische Freiheit in Deutschland begrüßt hatte; wie am Hambacher Schloßberge der Festzug von französi-

*) „Der Bund der Deutschen und Franzosen rc. rc.“ Straßburg, 1841.

schen Nationalgardisten in ihrer Uniform empfangen worden war; wie an diesem Feste der Advocat Schüler das Volk ausdrücklich ermahnt hatte, die Sympathie Frankreichs nicht zurückzuweisen: so feierten in Paris, unter Lafayette's Vorsitz, die Deutschen den 27. Mai mit einem großen Banquette. Acht Tage darauf, am 5. Juni, brach in Paris der blutige Aufstand der Republikaner aus, und es wird ausdrücklich bezeugt, daß man in Rheinbaiern nur auf den Sieg der Republikaner in Paris gewartet habe, um selbst loszuschlagen." Es „wird bezeugt!" Aber was konnte viel bezeugt werden, da der Kampf der Republikaner in Paris am 5. Juni 1832 derselbe Kampf ist, der sich sehr unerwartet und wenigstens für Lafayette und die republikanische Partei sehr zur ungelegenen Zeit, bei dem Leichenbegängnisse des Generals Lamarque erhob? Und wäre es auch richtig, daß hie und da in Rheinbaiern ein zudringlicher provocirender Agent mit der Vertröstung auf den Sieg der französischen Republikaner abgefunden wurde, so ist doch bekannt genug, wie wenig solche höfliche Entschuldigungen, daß man für den Besuchenden nicht gern zu Hause sei, in der officiellen und nicht officiellen Politik zu bedeuten haben. Oder macht man es etwa dem Advokaten Schüler zum Vorwurfe, daß er gegen die französischen Theilnehmer am Feste den gewöhnlichen Anstand nicht aus den Augen setzte? Konnte er weniger thun, als das Volk auffordern, die Sympathie des Nachbarvolks nicht zurückzuweisen? Man ließ es sich nach dem Hambacher Feste angelegen sein, vor Allen den Advocaten Schüler in den Tendenzverdacht einer Tendenz für französische Tendenzen zu bringen. Und doch weiß man von diesem Manne, daß er es zwar nie so weit gebracht hat, für den Frankfurter Bundestag zu schwärmen, daß er aber ein eifriger Verehrer der dem „ureigenen Geiste des deutschen Volks"*) entsprungenen Institute ist; daß er mit Eifer und ausdauernder Vorliebe der Erforschung der freieren altdeutschen Rechte seine Zeit fast ausschließlich widmet. Gebe man also der einfachen Wahrheit die Ehre! Es war nicht sein Wirken für Frankreich, sondern

*) Vergl. Proclamation von Kalisch vom 25. März 1813.

für Deutschland, das in den Augen der reaktionären Partei als Hauptfehler erschien. Stand doch Schüler in der ersten Reihe der Abgeordneten eines deutschen Volksstammes und der Kämpfer für eine freie deutsche Presse.

Was die „Darlegung“ auf Seite 24 ausgesprochen hat, mag sich noch aus einer irrigen Auffassung der Verhältnisse erklären lassen. Schwieriger ist die Entschuldigung für Das, was sie verschwiegen hat. In allen öffentlichen Blättern, welche Schilderungen des Hambacher Festes enthielten, war davon die Rede, daß einer der Hauptredner und Hauptleiter dieses Festes, Dr. J. Wirth, von einem allzu reizbaren Nationalgefühle und einem Argwohn getrieben, der sich als ungegründet erwies, öffentlich aufgetreten war, um gegen jede Verbindung mit Frankreich zu sprechen und zum Festhalten an Deutschland aufzufordern. Die Art, wie er dies that, hatte ihn selbst in ernstlichen Zwiespalt mit mehren anwesenden Franzosen verwickelt. Davon hat der Bericht der Centralbehörde nichts gesagt, um etwas Anderes sagen zu können, was nichts ist. Andere Stellen des Berichts über Verbindungen von Deutschen und Ausländern, können ebenso wenig den nationalen Sinn der deutschen Opposition verdächtigen. Der in der Schweiz entstandene Geheimbund des sogenannten jungen Deutschlands (Seite 65 u. f. der „Darlegung“) war allerdings mit mehren Italienern, Polen und wenigen Franzosen in Verbindung getreten. Aber wie man auch sonst jenen Geheimbund und seine Absichten beurtheilen möge, so standen doch die deutschen Theilnehmenden mit den Ausländern stets auf gleichem Fuße. Und geht man überhaupt auf die Geschichte der deutschen liberalen Opposition in ihren Beziehungen zum Auslande näher ein, so wird deutlich genug, daß sie den Rücksichten auf die Ehre der deutschen Nation nie und nimmer das Geringste vergeben hat. Ob sich dies in gleichem Maße von der officiellen Politik und ihren Vertretern behaupten ließe?

Nachdem das Mährchen vom Dasein einer französischen Partei in Deutschland, durch das übereinstimmende Benehmen aller deutschen politischen Verbannten in Frankreich selbst so schlagend widerlegt worden ist, lohnt es nicht der Mühe, darauf noch

weiter einzugehen.*) Durch solche nationale Wiegenlieder wird sich das deutsche Volk in der standhaften Verfolgung seiner Rechte

*) Der oben angeführte Artikel des „Staatslexikons" sagt darüber in einer Anmerkung, Seite 631: Die gegen den Liberalismus in Deutschland vorgebrachten Tendenzanklagen betreffen die angeblich undeutsche Richtung desselben in der „lauten und leidenschaftlichen Forderung von Constitutionen in ausländischem Sinne und im Verlangen einer Gesammtrepräsentation des deutschen Volks (Seite 11 der „Darlegung"); die angeblichen Versuche, die Armen den Reichen entgegenzustellen; die den höheren Kreisen der politischen Praxis entnommene Anwendung des jesuitischen Grundsatzes, daß der Zweck die Mittel heilige. Der allegirte Artikel des Conversationslexikons der Gegenwart hat sich die Mühe gegeben, diese verschiedenen Behauptungen der Reihe nach zu widerlegen. Da an einigen Stellen der „Darlegung" selbst von einem „Landesverrath" die Rede ist, und da sich die politischen Ausgewanderten aus Deutschland wohl in mancher Beziehung als eine äußerste Spitze der liberalen Partei betrachten lassen, so heißt es unter Anderem: „Als unlängst in der deutschen und französischen Presse jener merkwürdige Streit über die Rheinfrage entstand, da waren es deutsche Ausgewanderte, zum Theil mitten unter Franzosen lebend, die gegen die Anmaßungen dieses Volks am lautesten ihre Stimme erhoben und die französische Presse endlich zwangen, sich auf eine umfassendere Discussion der Sache einzulassen. Wenn Frankreich von dem Wahne geheilt wird, daß es in einem Eroberungskriege gegen Deutschland auf deutsche Sympathieen zählen könne, so haben sie dazu sicher nicht am wenigsten beigetragen. Sie haben dabei manche Vortheile aufs Spiel gesetzt und mindestens ihre gesellschaftliche Stellung in einem Lande, das ihnen Zuflucht gegeben, durch die Art ihres Auftretens nicht verbessert; sie haben auf diese Weise immerhin mehr gethan, als diejenigen, die von Hause aus ihren censirten deutschthümlichen Enthusiasmus zu Markt getragen. Diese vaterländische Gesinnung sollte endlich wohl in Deutschland allgemein anerkannt werden, wie sie denn auch von der großen Mehrheit des deutschen Volks niemals verkannt worden ist. Denn als schon vor Jahren einige überflüssig laute Schriftsteller auftraten, die es sich zur Sache eines bequemen Patriotismus gemacht, über eine angebliche französisch-liberale Partei in Deutschland Mancherlei zu phantasiren, haben sie bei dem deutschen Volke kaum irgendwo Glau-

nicht mehr einschläfern lassen; und aus solchen Berichten, wie ihn die Frankfurter Centralbehörde erstattet hat, wird es weder deutsche Geschichte noch Politik studiren. Wir wiederholen, daß der Ton der Mäßigung, in dem die Darlegung gehalten ist, das Streben des Verfassers nach wahrer und klarer Auffassung der neueren politischen Bewegungen in Deutschland einigermaßen zu verbürgen scheint; daß wir ihm nicht den Vorwurf absichtlicher Unrichtigkeiten oder absichtlicher Entstellung durch Verschweigen wesentlicher Thatsachen machen wollen; daß wir noch weiter davon entfernt sind, die in der „Darlegung" oft so leichtfertig ausgesprochenen Beschuldigungen mit ähnlichen zu erwiedern. Aber nachdem sowohl hier als in anderen Schriften nachgewiesen wurde, daß eine ganze Reihe solcher Unrichtigkeiten, entstellender Auslassungen und grundloser Urtheile im Bericht der Centralbehörde untergelaufen sind, bleibt es das Wenigste, was man behaupten muß, daß der Berichterstatter selbst durch die Brille der Partei blickte, daß man auch hier zwar den Splitter im fremden, aber nicht den Balken im eigenen Auge sah. Und was soll überhaupt dem deutschen Volke diese Mosaik von Bruchstücken aus den Verhörsprotokollen *geheimer* deutscher Justiz? Hat man doch allzu sichtlich Sandkorn nach Sandkorn zusammengetragen, um noch glauben zu dürfen, daß irgend Jemand die erwartungsvoll offen stehenden Augen gutmüthig hinhalten werde, um sich den Sand hineinstreuen zu lassen. Ohnehin wird ein Volk, in dem das Gefühl der Volksehre lebt und das noch männlich genug fühlt, um *nur* Vertrauen mit Vertrauen zu erwiedern, solche Mittheilungen aus dem Gebiete der *geheimen* Justiz stets mit gerechtem Unwillen zurückweisen. Es gibt kein wahrhaft rechtliches Verfahren, das nicht offen und ehrlich her-

---

ben gefunden, und daß sich der gesunde Sinn desselben keineswegs getäuscht, hat sich in den jüngsten Erscheinungen deutlich genug bewährt." Und gewiß! die vielfach angeklagten Ausgewanderten haben wohl gezeigt, daß man sein Vaterland auch in der Verbannung noch auf andere Weise lieben kann, als in der in den Salons der deutschen haute volée und bei diplomatischen Diners beliebten Facon.

vortritt und dadurch in sich selbst den Beweis trägt, daß es nur der Wahrheit dient und das Licht des Tages nicht zu scheuen hat.

Nach dem Allen versteht es sich von selbst, daß die allgemeine Schilderung der Parteienstellung in Deutschland, wie sie in der Einleitung zum Bericht der Centralbehörde versucht wurde, vor dem gesunden Urtheile der deutschen Nation ebenso wenig besteht, als die Schlußworte auf Seite 75: „Bedeutung hat die Partei nur, wenn ihr Wesen nicht erkannt wird, wenn ihr Streben in einer aus der Unkenntniß der Thatsachen hervorgehenden Gleichgültigkeit gegen sie ihren Stützpunct, wenn die über ihre Zwecke von ihr absichtlich und von anderen irrthümlich verbreitete Täuschung Eingang findet. Zerfallen aber wird sie in ihre Nichtigkeit, wenigstens mit ihren Plänen auf das Vaterland, wenn das deutsche Volk die Augen nicht von ihr wegwendet, sondern selber sieht, wer sie ist, und was sie will, und ihr die Kraft seiner verurtheilenden Gesinnung entgegensetzt." Nun wohl! wir auch nehmen die Appellation an die deutsche Nation an; wir auch treten vor sie hin mit dieser Berufungsschrift. Die „Darlegung" hatte erklärt: „die Thatsachen selbst und nur diese werden reden." Was sie *versprochen* hat, ist hier *gethan*: wir geben Thatsachen und überzeugende Actenstücke, nicht blos zusammengeflickte Bruchstücke, die nur verwirren statt aufzuklären. Und wir sind im Voraus gewiß, daß die verurtheilende Gesinnung der deutschen Nation, daß selbst die Stimme *aller* ehrlichen Parteimänner den Stab brechen wird über die Schmach und Sünden geheimer Justiz.

Ist aber die „Darlegung" ohne Werth, insofern sie einen Beitrag zur Schilderung der deutschen Zustände *beabsichtigt*, so macht sie doch einige *unwillkührliche* Enthüllungen, die wohl zu beachten sind. Vergleicht man Das, was sie als Thatsache giebt, mit den da und dort in Deutschland gefällten richterlichen Urtheilen, so gewahrt man, daß die verhängten Strafen selbst bei wesentlich gleichem Thatbestande in den verschiedenen Staaten höchst verschieden ausgefallen sind. Wir werden damit auf jenen unselig bunten Mischmasch von Gesetzgebungen aufmerksam gemacht, woran noch Deutschland leidet. Besonders

deutlich wird durch solche Vergleichung die klägliche Unbestimmtheit der Legislation über Injurien und Hochverrath. Darum kamen die widersprechendsten Urtheile zum Vorschein über angebliche Majestätsbeleidigungen, über die Verletzung aller Sorten Amtsehre, über entfernte und entfernteste Hochverrathsversuche. Alles, wofür die geheime Justiz sonst keinen Namen wußte, konnte sie doch in diesen beiden elastischen Jagdtaschen bequem unterbringen, und sich nachträglich ihrer Beute rühmen. Allein noch greller, als die Unterschiede des materiellen Rechts, traten in diesen politischen Processen diejenigen des öffentlichen und geheimen Gerichtsverfahrens auf der linken und rechten Rheinseite hervor. In keinem deutschen Gebietstheile war die politische Aufregung allgemeiner und höher gestiegen, als in Rheinbaiern. Aber die politischen Processe in diesem Lande, so weit sie auf dem Boden des öffentlichen Rechts vollständig ausgefochten wurden, erhielten ihre baldige Erledigung. Es erfolgten Freisprechungen und milde Urtheile, wo eine verdammenswürdige geheime Justiz die willkührliche Härte einer großen Theils aus der römischen Despotenzeit herstammenden Gesetzgebung zur Anwendung gebracht hätte. Und doch trat in Rheinbaiern auf die Periode einer flüchtigen Aufregung wieder ebenso bald eine Zeit der Ruhe oder der politischen Gleichgültigkeit ein, als in den deutschen Landen der rechten Rheinseite, wo die gleich Schuldigen oder gleich Unschuldigen noch Jahre lang in den Kerkern schmachteten und oft genug den Qualen einer Untersuchungshaft erlagen, die mit ihrer marternden Ungewißheit vielfach peinlicher ist, als die Strafe selbst.

Es ist hier nicht am Orte, über den politischen Parteienkampf in Deutschland ein Urtheil zu fällen und zu bemessen, wie groß etwa das Unrecht auf Seite Derjenigen war, die ihre vielleicht nicht völlig ausführbaren Forderungen auf eine äußerste Spitze trieben; und wie groß auf der andern Seite, wo man gegebene Verheißungen unerfüllt ließ, oder durch gezwungene Auslegung derselben ihre Bedeutung vernichtete und dem Schmerze getäuschter Erwartung noch den erbitternden Hohn hinzufügte. Wie armselig eine Regierung sei und wie wenig sie verdienen möge, länger zu bestehen, so wäre es doch thöricht genug ihr

zuzumuthen, daß sie sich ohne Vertheidigung das Messer an die Kehle setzen lasse. Sie wird und darf die gegen sie gerichteten Angriffe zurückweisen, oder gerichtlich zurückweisen lassen, und die Angreifenden zur Verantwortung und Strafe ziehen. Allein in gleicher Weise muß man fordern, daß die Vertheidigung nach dem Angriffe selbst sich bemesse. Denn eben wo diese Verhältnißmäßigkeit überschritten und schon die Untersuchung für den Angeklagten zu einem Uebel wird, das zehnfach größer sein kann, als die gesetzliche Strafe selbst, da überschreitet auch der Staat das ihm gebührende Recht. Und gerade dies ist unter der Herrschaft des geheimen schriftlichen Inquisitionsverfahrens regelmäßig der Fall.

Im mündlichen und öffentlichen Anklageproceß treten, unter der Controlle des Publikums und der öffentlichen Meinung, Angeklagte und Zeugen der entscheidenden richterlichen Behörde vor Augen. Durch ihre Erklärungen und Aussagen erhält dieser Richter den geistigen Abdruck der Thatsache, um deren Erkenntniß und Beurtheilung es gilt, aus erster Hand; er schöpft die Geschichte der Handlung, über die er entscheiden soll, unmittelbar aus der Quelle, aus der sie geschöpft werden kann. Bei dem geheimen schriftlichen Inquisitionsprocesse faßt dagegen der Untersuchungsrichter, etwa durch das Organ seines Actuars, die Aussagen in Protocollen auf. Diese Auffassung ist aber zugleich eine den Inhalt selbst verändernde Formgebung. Sie ist es wenigstens in allen Fällen, wo sich der Protocollist nicht einzig darauf beschränkt, die eigenen Dictate der Angeklagten und Zeugen wörtlich niederzuschreiben, was in der Regel nicht geschieht und bei der Unfähigkeit der Meisten, sich alsbald schriftmäßig auszudrücken, nicht geschehen kann. Darum mischt sich hier sogleich das subjective willkührliche Vorurtheil des Verhörrichters ein, der das, was ihm als unbedeutend erscheint, zu beseitigen und den Protocollen diejenige Form zu geben sucht, die ihm für die Anklage und Ermittelung einer Schuld als die zweckmäßigste gilt. Denn sei er immerhin durch das Gesetz verpflichtet, die Vertheidigungsmittel des Angeschuldigten in gleicher Vollständigkeit zu erschöpfen; er wird doch — selbst unwillkührlich — den

Angriffsmitteln den Vorzug geben, weil er vor seiner vorgesetzten Behörde durch den gelungenen, nicht durch den abgeschlagenen Angriff, sich selbst das Zeugniß seines Scharfsinnes und seines amtlichen Diensteifers auszustellen vermag. Darum wird Jeder, der irgendwie Erfahrungen zu machen Gelegenheit hatte, gestehen müssen, daß solche gerichtliche Protocolle selten oder nie im strengen Sinne treu und wahr sind; daß sie stets Einiges vermissen lassen; daß sie ihre großen oder kleinen Fehler haben, die sich selbst im Laufe einer längeren Untersuchung nicht immer gegenseitig aufheben, sondern sich ebenso oft zu einem bedeutenden, unrichtigen Facit summiren. Ein solches untreues, unvollständiges und in den todten Buchstaben ausgeprägtes Bild einer Handlung, kommt dann einem Referenten und Correferenten zu Gesicht, die es abermals verarbeiten, bis endlich nach diesem Schatten eines Schattenbildes die entscheidende richterliche Behörde ihr Urtheil zu fällen hat.

Das mündliche und öffentliche Verfahren hat keinen andern Zweck, als den erkennenden Richter dem Angeschuldigten und der ihm vorgeworfenen Handlung möglichst nahe zu rücken. Darum kommt hier dem Geständnisse des Angeklagten nicht dieselbe ausschließende, oder überwiegende Bedeutung zu, als im geheimen schriftlichen Untersuchungsprocesse. Dies gilt schon vom einfachen mündlichen und öffentlichen Verfahren ohne Geschworne, worin die Proceßleitung, das Urtheil über das Dasein der Thatsache und die Anwendung des Strafgesetzes noch nicht in einem höheren und vollkommneren Organismus der Justizpflege zugleich abgegliedert und in Verbindung gebracht sind. Im geheimen schriftlichen Verfahren aber, wo Alles erst durch die dritte und vierte Hand für den entscheidenden Richter vermittelt wird, kann es für diesen kaum einen andern Beweis der Schuld geben, als die widernatürliche Selbstanklage des Inquisiten, oder das Geständniß. Darum ist es wesentlich auf die Erpressung solcher Geständnisse gerichtet und wird eben dadurch zur Quelle einer weiteren Reihe von Fehlern und Sünden, von Ungerechtigkeiten und Unmenschlichkeiten.

Ist erst der Angeklagte seinem Verhörrichter preisgegeben;

ist der s. g. Sicherheitsarrest gegen ihn verhängt; ist die Thüre des Gefängnisses hinter ihm abgeschlossen und er herausgerissen aus der menschlichen Gesellschaft, so beginnt für ihn die Herrschaft des blinden Zufalls und der Willkühr, selbst innerhalb der Formen des Rechts und Gesetzes. Und wie leichtfertig, wie frevelhaft versündigt sich oft die geheime deutsche Justiz an dem höchsten Menschengute, an der persönlichen Freiheit deutscher Unterthanen, die vor der Einführung eines öffentlichen Rechtsverfahrens auf den ehrenvollen Namen deutscher Staatsbürger freilich keinen Anspruch haben! Da giebt es keine Habeascorpusacte, wie in Großbritannien; keine genaue Bestimmung und Unterscheidung der wenigen schweren Fälle, wo Untersuchungshaft zulässig ist, oder wo mindestens gegen Caution die persönliche Freiheit bis zur Entscheidung unangetastet bleiben muß; keine Großjury unabhängiger Männer des Volks, von deren Ausspruch es abhängt, ob die förmliche Versetzung in den Anklagestand und die Nachtheile, die alsbald damit verbunden sind, eintreten oder nicht eintreten sollen. Und weil bei dem heimlichen Verfahren die Erwirkung von Geständnissen der Hauptzweck ist; weil der Verhörrichter nur durch Erreichung desselben seinen inquisitorischen Scharfsinn bethätigen und dieser Zweck durch die längere Freilassung leichter vereitelt werden kann: sind Inquirenten und Richter zur frivolen Verhaftung nur allzu geneigt.

In Angriff und Vertheidigung setzt sich nun der Krieg zwischen dem mit immer frischer Kraft und stets neuen Angriffsmitteln ausgerüsteten Inquirenten und seinem Gefangenen fort. Dieser Kampf der Schlauheit und des gegenseitigen Uebervortheilens muß sich in den meisten Fällen ungebührlich in die Länge ziehen, weil sein einziges Ziel in der unnatürlichen Selbstüberlieferung des Angeklagten an ein Uebel besteht, das ihm eine ängstlich aufgeregte Fantasie meist noch größer vormalt, als es die wirkliche Strafe ist. Der so natürliche Ehrgeiz erwacht, in diesem Wettstreite nicht als der minder Kluge zu erscheinen, und der Angeschuldigte sucht daher alle erdenklichen Vertheidigungsmittel und Ausflüchte hervor. Ist er sich wirklich keines Vergehens gegen die Gesetze des Staats bewußt, so reißt ihn der

Zorn oder der Schmerz über den unwahren Verdacht über die Grenzen der Klugheit hinaus, und im blinden Eifer der Vertheidigung bringt er Dinge vor, aus denen der Inquirent oft neuen Verdacht schöpft und wodurch der Proceß nur noch mehr verzögert wird. Hat er dagegen gesetzwidrig gehandelt, er meint aber moralisch nicht gefehlt, vielleicht sogar eine Pflicht erfüllt zu haben, so hält er sich nicht weniger befugt, dem Untersuchungsrichter jeden Zollbreit Wahrheit streitig zu machen. Um so mehr ist dies der Fall, wenn er Angehörige zu berücksichtigen hat, welche durch die Folgen der Strafe, die ihn selbst bedroht, mit ins Unglück gerissen würden; oder wenn er in Gemeinschaft mit Andern gehandelt, denen er Treue und Verschwiegenheit schuldig zu sein glaubt. Oft sind es also sittlich nichts weniger als verwerfliche Gründe, welche ihn bestimmen, die Entdeckung der Wahrheit in jeder Weise zu erschweren. Darum steht häufig im geheimen Justizverfahren die Verlängerung der Processe und die Erschwerung der damit verbundenen Uebel gerade im umgekehrten Verhältnisse mit der gesetzlichen oder moralischen Schuld der Angeklagten. Treten alle jene Voraussetzungen nicht ein; fühlt sich der Angeklagte so wenig vor dem Gesetz, als vor der Stimme seines eigenen Gewissens gerechtfertigt; bemerkt er aber nach einigen theilweisen Zugeständnissen, daß sein Inquirent geneigt ist, auf ein schwereres Verbrechen zu schließen, als wirklich begangen wurde: so wird er sich auch jetzt für befugt halten, neue Ausflüchte zu ersinnen und neue Verzögerungen herbeizuführen. Und ist es endlich gelungen, ihm ein vollständiges Bekenntniß abzuquälen, so rühmt man wohl gar die geheime deutsche Justiz um ihrer Gründlichkeit willen, und merkt es nicht einmal, daß sie selbst schon das größte Unrecht begangen hat, weil sie durch ihr Verfahren die Unwahrheit und Lüge herausfordert und entschuldigt; weil sie dadurch eine Verzögerung der Processe herbeiführt, die mit der Sache, um die es sich handelt, schlechthin in keinem Verhältnisse steht. *)

---

*) Die neueste Statistik der französischen Criminaljustiz für das Jahr 1841 hebt hervor, daß die Gerichte beflissen waren, die präventive Haft

Dies Alles ist die traurige, aber psychologisch nothwendige Folge eines Verfahrens, das — wie es seinem innersten Wesen nach unsittlich ist — so auch den Charakter der deutschen Nation entsittlicht und vergiftet, das Staat und Volk immer weiter auseinanderreißt. Es giebt keine menschliche Gesetzgebung, die dem Einzelnen, gegenüber dem Staate, die Offenheit zur Pflicht machen kann, wo dieser selbst nicht offen und öffentlich zu Werke geht. Und kann man sich bei dieser Lage der Dinge wundern, wenn gerade in politischen Prozessen — wo man gewöhnlich mit Recht voraussetzt, daß der Betheiligte weniger im eigenen Interesse, als im wahren oder vermeintlichen Interesse der Gesammtheit handelte — endlich jede Unwahrheit und sogar der Meineid entschuldigt wird? Man höre doch in's Volk hinein, und man wird überall vernehmen, daß es die offenherzigen politischen Angeklagten etwa nur mitleidig bedauert, wenn nicht geradezu für Schwachköpfe erklärt. Es ist zu beklagen, daß es so ist. Aber es ist so und kann nicht anders sein, so lange noch die Herrschaft der geheimen Justiz dauert, so lange noch die Staatsmoral die Volksmoral verderben darf.

Die geheime deutsche Justiz, diese immer sich erneuernde Beleidigung der Ehre und Würde der deutschen Nation, zieht weitere unselige Mißstände nach sich. In dem Maße, als der Inquirent bei dem Angeklagten auf Widerstand stößt, als ihm dieser einen schnellen Triumph streitig macht, kommt er in eine gereizte Stimmung gegen ihn. So verwandelt er sich, selbst ohne es nur gewahr zu werden, in einen persönlichen Feind dessen, der seiner Gewalt preisgegeben ist. Die Erbitterung

---

möglichst abzukürzen. Hiernach waren von 18,626 Individuen 11,860 nicht ganz einen Monat lang in Präventivhaft, 3,929 1 bis 2 Monate, 1,201 2 bis 3 Monate, 1,297 3 bis 6 Monate und nur 339 6 Monate und darüber. Wo kann sich die geheime Justiz irgend eines deutschen Bundesstaats des ähnlichen Resultats rühmen, daß von ihren Verhafteten etwa 5/6 im Durchschnitte nicht über einen Monat lang im Sicherheitsgefängnisse zubringen mußten? Und doch ist hier die Rede vom französischen Verfahren, das im Vergleiche zum englischen noch so manche Mängel darbietet.

erzeugt Erbitterung, und um so mehr verschlimmert sich die Lage des Angeschuldigten. Der Untersuchungsrichter, sogar während er sich glauben macht, daß er nur im Interesse der Untersuchung und des Gesetzes handele, findet endlich einen Genuß daran, der Peiniger des Angeklagten zu sein. Und oft genug hat es nicht einmal sein Bewenden bei einer blosen Seelenmarter. Unter dem Vorwande der verletzten Ehrerbietung gegen das Gericht, des schuldigen Gehorsams, der Halsstarrigkeit, der erwiesenen offenbaren Unwahrheit, also unter der Firma angeblicher Vergehen, die erst durch das geheime Verfahren in Menge erzeugt werden, findet der Inquirent Mittel genug, selbst die physische Lage des Verhafteten immer peinigender zu machen. Hatte sich aber der Verhörrichter so sehr vergessen, daß er selbst die weiten Schranken überschritt, in denen das Gesetz ihm gestattet, sein Opfer zu quälen; muß er also fürchten, daß die ihm vorgesetzte Behörde zu Rüge oder Strafe gegen ihn Anlaß finde: so setzt er nur um so eifriger alle Mittel in Bewegung, um ein Vergehen im möglichst großen Umfange anschaulich zu machen, damit die Schuld des Angeklagten seine eigene Schuld um so gewisser übersehen lasse. Die deutsche Justiz rühmt sich ihrer Menschlichkeit und der Abschaffung der Folter. Das ist eine Lüge: die Tortur ist nicht abgeschafft, die Grausamkeit ist nur raffinirter geworden und führt langsamer, als sonst, zur Erpressung von Geständnissen und zum Kerkermorde.*)

*) In Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, 1838, Hft. 3, Ste. 338 rc. rc. wird mit Hinweisung auf ähnliche Fälle erzählt, wie man nicht blos Ruthenstreiche und Brennen mit glühendem Eisen zur Entdeckung einer simulirten Geistesstörung anwandte, sondern auch dem Angeklagten scharf gesalzenes Gemüse zu essen gab, bis er in unerträglichem Durste seinen Urin trank. Und dies geschah vor kurzem im humanen Deutschland, mit seiner geheimen Inquisition! Wie recht hat also der nun verstorbene großh. hessische Geheimerath Minnigerode, wenn er in seinen „Bemerkungen über den Stand der Gesetzgebung und Jurisprudenz in Deutschland. Darmstadt 1836.“ sagt: „Es ist nur zu häufig wahr, daß die gesetzliche Bestimmung, wonach, wie schon die peinl. Ger. Ordng. von Karl V, Art. 11 und 18 verordnet: „„Die Gefengknuß sollen zu

Selbst alle Mittel zur Controlle des geheimen Justizverfahrens erweisen sich als unwirksam, und erzeugen oft das Gegentheil dessen, was sie beabsichtigen. Die Commissionen zur Visitation der Gefängnisse, können auf das Materielle der Untersuchung und auf das dadurch begangene Unrecht nicht leicht eingehen. Beschwert sich aber der Angeklagte über die sonstige Behandlung und erhält er Recht gegen den Untersuchungsrichter, so wird er allzu bald bemerken, daß er diesem gegenüber seine Lage nur verschlimmert hat. Der Aktuar soll einigermaßen den Inquirenten controlliren. Aber seine ganze Stellung ist abhängig von Diesem und er weiß wohl, daß sich durch Lob oder Tadel des Verhörrichters auch das Urtheil der ihm vorgesetzten richterlichen Behörde wesentlich bestimmen läßt. Dazu kommt der Umstand, daß der Protocollist selbst bei allen Ausflüchten des Angeklagten nnd allen Verzögerungen des Processes unmittelbar mitleidet, weil ihm dadurch nur die Last seines mühseligen Geschäfts erschwert wird. Er wird also nur allzu geneigt sein, mit dem Inquirenten gegen den Inquisiten Partei zu ergreifen. Ja diese feindselige Stimmung gegen den Angeklagten wird oft sogar auf den Gefangenwärter nicht ohne Einfluß bleiben, der gleichfalls vom Verhörrichter abhängig ist, und dessen Mühe und Arbeit nicht weniger durch jede Verzögerung des Processes sich erhöht. Darum bildet sich häufig genug eine feindselige Association, eine Art stillschweigenden Complotts unter allen Individuen, von denen die Behandlung der Angeklagten zunächst und unmittelbar abhängt. *) Selbst die gerichtsärztlichen An-

---

Behaltung, und nit zu schwerer geverlicher Peinigung der gefangen und eingelegten gemacht und zugericht seyn."" nicht gehörig befolgt wird, sondern Einrichtung der Gefängnisse und Behandlung der Gefangenen eine wahrhafte Tortur werden." Das Schicksal seines eigenen gefangenen Sohns mochte ihm diese traurige Wahrheit bestätigt haben. (She. unten.)

*) Im Processe gegen den unglücklichen Pfarrer Weidig finden sich einige actenmäßige Spuren, die es wenigstens wahrscheinlich machen, daß Actuar und Gefangenwärter dem Hasse des Inquirenten gegen den Angeklagten nicht völlig fremd geblieben sind.

ordnungen und Gutachten haben im geheimen Processe nicht die volle Bedeutung, wie im öffentlichen Verfahren; mindestens ist die in Aussicht stehende Oeffentlichkeit auch für den Arzt ein Sporn, mit größerer Sorgfalt zu Werke zu gehen. So breitet das Princip der Heimlichkeit seine schlimmen Folgen nach allen Richtungen aus. Und nur da, wo die Untersuchung die blose Einleituug eines öffentlichen Verfahrens ist; wo jeder Betheiligte zu erwarten hat, daß seine Fehler und Unbilden nicht in den Acten begraben bleiben, sondern endlich zur Sprache kommen — nur da werden diese Mißstände entweder völlig beseitigt, oder doch auf ihr kleinstes Maß zurückgeführt. Darum Ehre den Männern von Rheinpreußen, die dem unlängst gemachten Versuche, in das auf dem Grunde der Oeffentlichkeit und Gleichheit aufgeführte Rechtsgebäude eine neue Lücke zu brechen, so einmüthig widerstanden!

Die ganze Nichtswürdigkeit der geheimen Justiz wird doppelt fühlbar, wenn es sich um politische Processe handelt. Hier ist in der Regel die Regierung selbst Partei und trotz aller papiernen Unabhängigkeit der richterlichen Behörden findet sie stets Mittel genug, ihren eifrigsten und blind ergebensten Anhängern, die sich durch Bethätigung ihres Parteieifers neue Ansprüche auf Lob, Lohn und Beförderung erwerben, die Leitung der Untersuchungen zu übertragen oder übertragen zu lassen. Denn wie ließe sich von richterlicher Unabhängigkeit reden, wo die Regierungen die ihnen mißbeliebigen Inquirenten oder Richter pensioniren, oder dahin und dorthin versetzen können, um sie unter der Firma der administrativen Competenz wegen ihrer Unparteilichkeit zur Strafe zu ziehen, oder um ganze richterliche Collegien durch die Entfernung der Männer unabhängigen Charakters in gefügige Werkzeuge des Servilismus zu verwandeln? Man gedenke der purificirenden Verstümmelung des Appellationsgerichts in Zweibrücken, durch gleichzeitige Pensionirung und Versetzung seiner tüchtigsten Mitglieder; der bekannten wiederholten Versetzungen richterlicher Personen, die in dem Processe gegen den Professor Jordan in Marburg thätig sein sollten; der beschlossenen Versetzung eines großh. hessischen Auditeurs, der sich

durch die beantragte Freisprechung eines politischen Angeklagten den Unwillen seiner vorgesetzten Behörde zugezogen hatte und durch den Beschluß derselben gezwungen wurde, seinen Abschied aus dem Staatsdienste zu nehmen u. s. w. Man erinnere sich der Bildung besonderer politischer Senate in Baiern zur Beurtheilung von Staatsvergehen, wofür man sich natürlich die servilsten Mitglieder auszusuchen wußte; oder der analogen Maßregel einer Bildung besonderer Criminalsenate im Großh. Hessen, womit es wohl gleichfalls auf die politischen Angeklagten abgesehen war. Und wo war überhaupt noch eine Regierung ehrlich genug, von solchen administrativen Schleichwegen, auf denen sich die sanctionirte Unabhängigkeit der Gerichte umgehen läßt, nicht Gebrauch zu machen? Diese wird nur eine Wahrheit bei öffentlichem Verfahren und zur vollen Wahrheit erst da, wo Geschwornengerichte bestehen.

Bei der Untersuchung politischer Vergehen treten also gewöhnlich Inquirenten und Angeklagte schon von Anfang an mit Mißtrauen und feindseliger Gesinnung sich einander gegenüber. In der Regel sind bei solchen Vergehen Mehre betheiligt. Darum tritt der Fall ein, wo den Angeklagten ein sehr natürliches sittliches Gefühl schon darum in seinen Aussagen auf besonderer Hut sein läßt, damit nicht außer ihm noch Andere gefährdet werden. Jedes Geständniß, das entlockt wird, erscheint hier als der Sieg einer feindlichen Partei und es erklärt sich also leicht genug, daß sich unter der Herrschaft der geheimen Justiz bei den politisch Angeschuldigten stets eine besondere Halsstarrigkeit gewahren ließ. Weil zur Ueberwindung derselben ein größerer Aufwand psychologischer Zwangsmittel erforderlich ist, ergiebt sich theilweise schon daraus die herkömmlich lange Dauer der politischen Processe in Deutschland. Ganz anders ist es in den Ländern des öffentlichen Verfahrens, das sich überhaupt mehr an die Ermittelung des objectiven Thatbestands hält und nicht, wie der geheime Inquisitionsproceß in Deutschland, darauf gerichtet ist, selbst alle möglichen und unmöglichen politischen Absichten jedes einzelnen Betheiligten zu erforschen. *)

*) Der angeführte Aufsatz des Staatslexikons, um ein besonderes Bei-

Und doch ist jene prompte Justiz gerade bei den sogenannten politischen Vergehen doppelt nothwendig. Diese sind Angriffe, die meist nur unter ganz besonderen Verhältnissen gegen den Staat unternommen werden, und letzteren zur schnellen Abwehr berechtigen. Wird aber die Entscheidnng der Processe Jahre lang verzögert, so sind die Umstände schon längst verändert und die ganze Periode der Aufregung, welche auch die Einzelnen ergreifen und zu Vergehen fortreissen konnte, ist schon lange verflossen und verschollen. Mit den Umständen verändern sich aber, wenn nicht die politischen Ueberzeugungen, doch nothwendig die Ansichten über die Mittel zu politischen Zwecken. Da nun von einer Strafbarkeit politischer Handlungen nur mit Rücksicht auf die Mittel zum Zwecke die Rede sein kann, so findet die späte Strafe oft gar kein strafwürdiges Subject mehr vor. Und aus welchem Grunde und nach welcher Theorie man

spiel für die Dauer der politischen Processe in Frankreich und in Deutschland zu geben, hebt den für Frankreich ungünstigsten Fall aus der ganzen neueren Geschichte seiner politischen Untersuchungen hervor, den vor der Pairskammer verhandelten s. g. procès monstre gegen die Führer des Aufstands im April 1834. Zu diesem Zwecke waren über 500 Verhaftete aus allen Gegenden Frankreichs nach der Hauptstadt gebracht worden und die mit der Leitung der Untersuchung beauftragte Commission hatte 17,000 Aktenstücke zu durchgehen und 4000 Zeugen zu vernehmen. Einige besonders ungünstige Zwischenvorfälle, die zum Theil gar nicht mit dem Verfahren zusammenhingen, verzögerten das Ende des Processes auf ganz ungewöhnliche Weise. Dennoch erfolgte die Entscheidung über die Betheiligten an einer Bewegung, die nach ihrem Umfange etwa das Tausendfache eines Frankfurter Attentats betrug, nach dem Verlaufe von nicht völlig 22 Monaten, während die Theilnehmer am Frankfurter Attentat nach 3 bis 4 Jahren erst zu einem Urtheile erster Instanz gekommen waren. Leider ist also die Bemerkung nur allzu richtig, daß Frankreich einen procès monstre hatte, daß dagegen in Deutschland die procès monstres die Regel bilden. Und wahrhaft tragikomisch ist es, wenn man sich des Eifers erinnert, womit sich die möglichst liberalen Blätter Deutschlands gegen den französischen procès monstre ausließen, während im eigenen Lande das zehnfach Schlimmere unbeachtet und unbesprochen vorging.

das Strafrecht des Staats zu rechtfertigen sucht, so ist doch diese verspätete Strafe schlechthin nicht zu rechtfertigen. Sie ist kein Mittel der Nothwehr, weil die Noth vorüber ist; kein Mittel der Abschreckung gegen den Angeklagten, weil dieser unter veränderten Verhältnissen ohnehin nicht an die Wiederholung seines Vergehens denken kann; kein Mittel der Abschreckung gegen das Volk, das in den Zeiten der politischen Ruhe keiner Abschreckung bedarf und in denen der Aufregung sich nicht abschrecken läßt; endlich kein Mittel der Prävention, wodurch man sich für die Zukunft der gesetzlichen Gesinnung des Angeklagten versichert, weil er durch die verzögerte Entscheidung nur noch mehr erbittert werden muß. Denn es ist hier wesentlich anders als bei gemeinen Verbrechen. Der Reiz für die Begehung der letzteren, wie für Diebstahl, Raub, Betrug u. dgl., kann sich bei jedem Zustande der Gesellschaft wiederholen; derjenige für politische Vergehen tritt dagegen nur in den Perioden der einen möglichen Erfolg verheißenden allgemeineren Mißstimmung ein, und daß solche Perioden nicht wiederkehren, liegt weniger in der Hand des Einzelnen als der Regierungen. Darum gilt immer dem Volke die späte Bestrafung politischer Vergehen nicht mehr für Recht, sondern für Rache. Und kommt es endlich vielleicht zu Begnadigungen und Amnestien, so verlieren selbst diese ihre Bedeutung und erscheinen gleichfalls nur als die verspätete Beendigung eines schon allzu lange dauernden Zustands der Härte und Bedrückung. Weiß man doch, daß sich mit der Verzögerung der Processe auch die Ungerechtigkeiten und Mißstände des geheimen Verfahrens für die Angeklagten vervielfältigen mußten, so daß jede vielleicht vorhandene Schuld schon lange abgebüßt war und mehr als nur abgebüßt. *)

---

*) Man gedenke des Schicksals eines der ausgezeichnetsten Publicisten Deutschlands, des frühern Bürgermeisters von Würzburg, Prof. Behr, eines Dr. Eisenmann, Widmann; des Professors Jordan zu Marburg, dessen Gesundheit durch mehrjährige Untersuchungshaft gebrochen und der am 15. Juli 1843 auf angebliche Indicien der Nichtverhinderung eines revolutionären Complotts

Das gerechte Mißtrauen, das die Angeklagten zumal bei politischen Processen in die Unparteilichkeit einer geheimen Justiz setzen, theilt sich leicht auch dem Volke mit. Dies ist zumal der Fall, wo deutlich und offenbar vorliegt, daß diese Justiz als Mittel gemißbraucht wird, um die mißfälligen Vertheidiger der Volksrechte auf Schleichwegen zu beseitigen, um auf diese Weise die Verfassungen selbst zum Spotte zu machen.*) Wie jede Ge=

erstinstanzlich zu fünfjähriger Festungsstrafe verurtheilt wurde; eines Dr. Scheffer; der Staatsgefangenen in Hannover &c. &c. Man erinnere sich, daß das mehr als beruhigte Deutschland noch zur Stunde eine weit größere Zahl politischer Gefangenen und politischer Verbannten aufzuweisen hat, als das von Aufständen und Emeuten so lange heimgesuchte Frankreich. Man vergegenwärtige sich die Gräuel der geheimen deutschen Inquisition in den endlosen politischen Untersuchungen — so wird man schon darin hinlänglichen Stoff zu einem Commentar des deutschen Volksliedes finden: „Was ist des Deutschen Vaterland?

*) Um dafür nur ein seltsames Beispiel anzuführen, erinnern wir an die Untersuchungen im Großh. Hessen, die gegen den bekannten Volksfreund, E. E. Hoffmann in Darmstadt, geführt wurden, gegen einen Mann, der sich in engeren und weiteren Kreisen die ausgezeichnetsten Verdienste um das Wohl seiner Mitbürger erworben hat. Die erste und erfolglos gebliebene Untersuchung betraf die s. g. Propalirung eines Ministerialrescripts. Der Gegenstand der zweiten war die Theilnahme an einer angeblich „bei den Wahlen zum 6. groß. hessischen Landtage vorgefallenen Bestechung, im Betrage von 17 Kreuzern.“ Solche klägliche Klage wäre bei öffentlichem Verfahren schwerlich nur versucht worden: man hätte mit Grund gefürchtet, daß sie vor dem Hohn der Zuhörer zu Schanden würde. Aber vermittelst der geheimen Justiz kam der juristische Zwitter einer s. g. absolutio ab instantia glücklich zur Welt, wodurch der Angeklagte zwar nicht einmal in die Proceßkosten verurtheilt, aber doch zur Bequemlichkeit seiner politischen Gegner für die Zukunft aus der Reihe der Abgeordneten des Volks entfernt wurde. Eine gegen das Urtheil ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde hatte wenigstens bis jetzt keinen Erfolg. Nach den neueren strafgesetzlichen Bestimmungen im Großh. Hessen (Gesetz vom 28. Sept. 1842) geht durch zahlreiche Vergehen, wenn sie blos Gefängniß oder Festung als Strafe im Gefolge haben, das Staatsbürgerrecht jetzt nicht mehr verloren.

sellschaft ehrliebender Männer den Henker des freien Worts, den Censor, nicht gern in ihrer Mitte duldet, so trifft wohl auch das ächtende Urtheil der öffentlichen Meinung die Handlanger der geheimen politischen Justiz. Dieses Urtheil, gegen den Einzelnen gerichtet, mag zuweilen ein ungerechtes sein; aber es ist gerecht als ein verdammender Spruch gegen die heimlichen Sünden, die unter dem Schirm der im größten Theile Deutschlands noch geltenden Gesetzgebung gehegt und begangen werden. Und wie auch eine Regierung die blinden Werkzeuge ihres Willens äußerlich auszeichne, mit Titeln und Würden, mit Lohn und Aemtern überhäufe — die anklagende Stimme der redlichen und unabhängigen Männer wiegt darum nicht minder schwer. Ihre Last ist mitunter Denen unerträglich geworden, die bei politischen Verfolgungen eine Hauptrolle spielten und sich selbst sagen mußten, daß sie sich vom Parteieifer oder von Ehrsucht und Aemtersucht über die Schranken des gesetzlich und sittlich Erlaubten hatten fortreißen lassen. Sie standen nicht selten Männern gegenüber, auf deren Verderben sie hinarbeiteten, und die noch im Kerker eine sittliche Würde und Kraft bewahrten, wodurch ihnen die eigene Ohnmacht, die eigene moralische Zerrissenheit nur fühlbarer wurden. Ein solches durchbohrendes Gefühl kann bis zum Wahnsinn führen. Weiß man dies doch von einem Tschoppe, der in den politischen Untersuchungen in Preußen eine so verächtliche Rolle spielte; weiß man doch auch von einem Mit-

---

Dies ist jedoch nach wie vor der Fall bei Verurtheilung oder Entbindung von der Instanz wegen Hochverraths, Majestätsbeleidigung, hochverrätherischer oder revolutionärer Umtriebe, unterlassener Anzeige solcher Umtriebe, verbotener Einmischung in die Wahlen u. dgl. — also so ziemlich überall, wo man Lust haben könnte, politische Antipathieen zu befriedigen. Eine eigenthümliche Gesetzgebung, die von vorn herein ihre Ohnmacht zugiebt und ausdrücklich anerkennt, daß bei politischen Vergehen die Abbüßung der Strafe den Zweck einer politischen Besserung des Bestraften nicht zu erreichen im Stande ist! Es ist bekannt genug, daß man sich auch in anderen constitutionellen deutschen Bundesstaaten der geheimen Justiz gegen politische Widersacher mit Erfolg zu bedienen wußte.

gliede der Mainzer Centraluntersuchungscommission, den die Schreckbilder der Angeklagten verfolgten, der endlich nur durch Selbstmord sich selbst zu entrinnen vermochte.

Aber vielfach zahlreicher, als unter den politischen Verfolgern, waren die Opfer unter den Verfolgten. In Deutschland, obgleich zu Ehren des Mittelalters noch in der neuesten Zeit die Strafe des Räderns vorkam, ist doch die Grausamkeit der juristischen Praxis keine eigentlich blutdürstige. Aber wenn die Zahl der Verurtheilten, die sie auf das Schaffot schickt, im Verhältnisse zu andern Staaten nicht übermäßig groß ist, so war zumal bei den endlosen politischen Untersuchungen die Zahl der nicht Verurtheilten desto größer, die das Gefängniß mit dem Irrenhause vertauschten. Ist dies weniger empörend? Ohne auf die früheren Untersuchungen, auf das Ende eines Feuerbach u. A. zurückzugehen, bringen wir nur aus neuerer Zeit, seit dem Frankfurter Attentat, die Namen einiger dieser Unglücklichen in Erinnerung: Freund, aus dem Baierischen; von Reizenstein, aus dem Hannöverschen; Dähnert, aus Hinterpommern; Silberrad, unsers Wissens aus dem Badischen; Arnold, von Stettin; Minnigerode, aus Darmstadt, ein zarter Jüngling, von schwachem Körper und starkem Geiste. Mit rührender Ausdauer widerstand Dieser der Seelenfolter, die ihm Geständnisse abpressen sollte, wodurch er Freunde in's Unglück gestürzt hätte; er widerstand, bis sein Geist in Zerrüttung fiel. Erst auf dem freien Boden von Nordamerika fand er seine völlige Genesung wieder.*) Wie manche Andere legten Hand an sich selbst, um den Leiden einer Gefangenschaft zu entgehen, die ihnen schlimmer als der Tod erschien, härter, als die härteste Strafe, die sie treffen konnte! Wie Viele erlagen einem Nervenfieber, das durch die geistigen und gemüthlichen Erschütterungen des geheimen peinlichen Verfahrens erzeugt war! Und wer zählt gar Alle auf, in denen reiche Hoffnungen, die das deutsche Vaterland auf sie setzen

*) Ein anderer politischer Verhafteter, Stahlberg aus Köslin, zu Silberberg in Schlesien in Haft, wurde von einem Augenübel befallen. Die Aerzte beantragten seine Versetzung von Silberberg; sie wurde verweigert: er erblindete.

durfte, vernichtet wurden, deren Kraft für immer gebrochen ist, deren Jugendblüthe im Kerker schnell verwelken mußte?

Die unbestimmten Schrecken der geheimen Inquisition quälten selbst Diejenigen in ihren Träumen und Gedanken, die der politischen Verfolgung glücklich entgangen waren. Der geniale Georg Büchner, der Schöpfer von „Danton's Tod“, in welchem nach einer kurzen Periode jugendlicher Gährung die deutsche Nation einen ihrer größten Geister gefeiert hätte, hatte sich durch die Flucht in's Ausland gerettet. Aber der bittere Gedanke an die Leiden seiner gefangenen Freunde in der Heimath mischte sich in das geistreiche Spiel seiner Scherze, und der giftige Stachel eines immer sich erneuernden Schmerzes warf ihn auf sein frühzeitiges Todesbette. Noch in den letzten Stunden traten ihm die Schauder der Inquisition in den Gebilden des Fiebers sichtlich vor Augen, und wie vor seiner Krankheit, so sprach auch der Sterbende noch in bitter wahren Worten über die verwerfliche Behandlung der politischen Schlachtopfer, die nach gesetzlichen Formen und mit dem Anschein der Milde in Jahre langer Untersuchungshaft gehalten werden, bis ihr Geist zum Wahnsinne getrieben und ihr Körper zu Tode gequält ist. „In jener französischen Revolution“, so rief er aus, „die wegen ihrer Grausamkeit so verrufen ist, war man milder als jetzt. Man schlug seinen Gegnern die Köpfe ab. Gut! Aber man ließ sie nicht Jahre lang hinschmachten und hinsterben.“ Dies sind die verdammenden Worte eines sterbenden deutschen Dichters über die Schande der geheimen deutschen Justiz. Als eines ihrer Schlachtopfer fiel auch der edle Friedrich Ludwig Weidig. Möge er als der letzte Märtyrer für die Sache des öffentlichen, für die Sache des einzig wahren Rechts gefallen sein!

Weidigs Charakter und Leben.

Seine politische Thätigkeit; Verfolgung; Verhaftung; Untersuchung.

Friedrich Ludwig Weidig war in der Zeit der Halbheit ein ganzer deutscher Mann, von ächtem Schrot und Korn, wie sich dessen wenige zu rühmen haben. Sein Aeußeres war das deutliche Gepräge seines Innern. Eine Gestalt von mehr als mittlerer Größe, ein fester, gedrungener, in allen Gliedern kräftig ausgebildeter Körperbau verkündete den schlagfertigen Kämpfer, der jedem Gegner gewachsen war, der Mann gegen Mann auch mit dem Schwerte in der Faust seine Ueberzeugung zu verfechten vermochte. Sein edles Gesicht, von antikem Schnitte, wie an den Büsten alter Römer, war der Spiegel einer edlen Seele: die klaren einfachen Züge sprachen es deutlich aus, daß hier nicht die fernste Spur einer niedrigen Leidenschaft, einer unreinen Begierde zu entdecken war; die hellen blauen Augen beseelte das innigste Wohlwollen; die starke breite Stirne zeigte den sinnigen Denker. Er war lichten Geistes und so frei von aller Eitelkeit, daß im Umgange mit ihm nie und nimmer auch nur das leiseste Gelüste zu erkennen war, irgendwie zu schimmern und zu glänzen, oder auf die eine und andere Weise eine Ueberlegenheit geltend zu machen. Der erste Eindruck, den er machte, war nicht gerade hinreißend. Aber jene Anziehungskraft, die ein klarer sicherer Verstand, eine den ganzen Menschen durchdringende Herzensgüte und ein fester männlicher Charakter um so gewisser äußern, je weniger eine Absicht, gewinnen zu wollen, offenbar wird, schloß Diejenigen, die ihm nahe traten, bei längerer Bekanntschaft immer fester ihm an.

Bewegt und ergriffen von den mächtigen Ereignissen unserer Zeit, weihte er sich mit Kopf und Herz, mit Leib und Seele

der heiligen Sache des deutschen Vaterlandes; er hielt fest am Glauben an die große Zukunft seiner Nation, wie dicht auch die Wolken waren, die ihre Geschicke hinter trübem Schleier verbargen. Wenn er in der letzten Strophe seines Gedicht's „Vaterlandsliebe“ (Frühjahr 1831) ausruft:

„Vaterland, dein sei mein Leben,
„Dein mein Fürchten, Hoffen, Streben,
„Und zum Lohne gieb dafür
„Grab in freier Erde mir!“

so waren dies keine herkömmlichen Betheuerungen, sie waren vielmehr beglaubigt durch ein ganzes Leben voll Thaten und Opfern. Aber diese glühende Vaterlandsliebe trieb ihn in kein unbestimmtes Trachten hinaus, wo sich seine Kraft erfolglos hätte zersplittern müssen. Ohne sich den Gesichtskreis verengen zu lassen, gehörte er doch mit warmer Liebe seiner engeren Heimath, seinem Hessenlande an und von dem Boden aus, wo er in der Liebe seiner Mitbürger am festesten wurzelte, sollte sein Streben dem gemeinsamen Vaterlande Früchte tragen. Darum ergriff es ihn mit inniger Freude, als sich im J. 1831 wackere Männer aus beiden Hessen zum gemeinsamen Ringen für Recht, Freiheit und Volksehre die Hände boten; darum ließ er einen „Philipp den Großmüthigen an das Land Hessen“ die Worte richten:

„Heil dir, mein Hessen! — Wie im Kampf der Schwabe
Dem deutschen Volk das Banner trug voran,
So trage Du in ernster Geistesfehde
Nun siegreich das Panier der freien Rede,
So geh' voran auf Deutschlands Ehrenbahn!
Ich seh' die Herzen warm in Süd und Norden,
Sei stark mein Hessen durch der Eintracht Band.
Heil dir! Im Geiste bist du Eins geworden
Für freies Wort und deutsches Vaterland!“

Jede wahre Liebe, wohin sie auch sich wende, ist ein unerschöpflich reicher Born, der sich belebend und erquickend nach allen Seiten ergießt; und Weidig's Herz hatte neben der Begeisterung für Volk und Freiheit Raum genug für die innigsten und zartesten Gefühle der Treue und Anhänglichkeit. In seinem mühseligen und doch so freudig erfüllten Berufe als Lehrer,

war er stets heiter, und von unermüdlich wohlwollender Geduld im Kreise der Kinder. Die Freundschaften seiner Jugend blieben ihm heilig, wo auch seine Bekannten den Gesinnungen treu blieben, für deren Bethätigung im Leben der Bund geknüpft war. In diesem Sinne sagt er in seinem Gedichte „Jugendfreundschaft“:

Gieb Bruder mir die Rechte,
Gieb mir dein Herz: es flechte
Mit Herz und Mund und Hand
Sich treuer Freundschaft Band.
Schlag ein, du mein ich dein.

Was dir die Seel umdüstert,
Was freundlich dich umflüstert,
Das füllt auch meine Brust
Mit Schmerz, mit süßer Lust.
Schlag ein ꝛc.

Wo freie Herzen schlagen,
Für Recht ihr Alles wagen,
Da hebt in ernster Lust
Sich dein' und meine Brust.
Schlag ein ꝛc.

Mit rührender Zärtlichkeit war er seiner frommen, weisen und verständigen Mutter, seiner trefflichen, edlen Gattin und seinen Kindern zugethan. Er spricht dies unter Anderem in folgenden Strophen aus, deren edle Einfachheit die Innigkeit und Wahrheit seiner Empfindungen verbürgt:

Auf den Grabstein meiner Mutter.

Ende 1831.

Blumenkränze welken,
Marmor selbst verwittert;
Treuer Liebe Hoffen
Bleibet unerschüttert.

Ihre stille Tugend,
Ihr verklärend Leiden,
Trug als Frucht des Himmels
Reine Seligkeiten.

An der Mutter Bahre
Flossen unsre Thränen,
Um der Mutter Asche
Schwebet unser Sehnen.

An seine Gattin. Aus seinem Gefängnisse zu Friedberg, am 27. und 29. April, und am 5. Mai 1835:

Freiheit und Liebe.

Wie der goldne Sonnenstrahl
Freundlich durch die Gitter blinket!
Wo er spielt im Wiesenthal,
Wo er dem Gefangnen winket,
Thut er Liebe kund und Freiheit.

Könnt' ich, goldner Strahl, durch dich
Einen Blick von ihr erlangen,
Die sich einsam härmt um mich
Und mich Fernen möcht' umfangen,
Mit dem Gruß der Lieb' und Freiheit.

Könnt' ich, goldner Strahl, durch dich
Friedensgruß der Theuren bieten!
Ja, sei du mein Bote, sprich:
„Dir im Herzen wohnt dein Frieden
„Durch den Gott der Lieb' und Freiheit."

Sprich zu Ihr, o goldner Strahl:
„Laß den Weltglanz dich nicht blenden!
Das besonnte Alpenthal
Sinkt in Nacht, sobald sich wenden
Herz und Aug' von Lieb' und Freiheit."

„Freiheit wird dem nicht entrückt,
Wer vom Wahne sich entkettet,
Auf zum Stern der Liebe blickt;
Wer zum Glauben sich gerettet,
Der in Jesus Christus siegte."

Abendgebet.

Zu dir steiget, Vater, mein Gebet:
Erdenglanz erbleichet, deine Treu' besteht.

O gieb Stärke, wo der Wille rein!
Jedem treuen Werke wollst Du Sieg verleihn!

Wo ein krankes Herz in Sorgen wacht,
Nimm den Zoll des Dankes, daß du's stark gemacht!

Wo mit Thränen treu ein Aug' sich füllt,
Sei der Liebe Sehnen froh und bald gestillt!

Send in Gnaden deinen Engel Ihr,
Welche, schmerzbeladen, gleich mir fleht zu Dir.

Des Gefangenen Maimorgen.

Wie die frischen Mailenlüfte
Zu mir weh'n die Maiendüfte!
Und es weht der Maienmorgen
Wohl hinweg die bangen Sorgen,
Aber Eine bleibt.

Ach, daß sich der Reiz des Maien
Dir im Kummer mußt erneuen!
Ha, wenn des Aprilen Tücke *)
Meinem zarten Blüthenglücke
Hätt' ein Leid gebracht!

Als ich bangte vor dem Worte,
Thut sich auf des Kerkers Pforte,
Und es fliegt ein Blatt mit süßen
Hoffnungsreichen Frühlingsgrüßen
Dem Gefangnen zu.

Dank für solche Maiengabe,
Dank für solcher Blüthen Labe,
Wie auf allen Lenzesauen
Keine Blüthe ist zu schauen
Für des Freien Aug'!

Ohne jene Halsstarrigkeit, die in eigensüchtiger Selbstgenügsamkeit keinen Gründen nachgeben mag, blieb doch Weidig nie lange schwankend in seinen Beschlüssen. War er einmal ent-

*) Weidig war im April verhaftet worden.

schieden, so ging er mit unermüdlicher Ausdauer an die Ausführung, ohne sich durch Hindernisse, die nicht in ihm selbst, die nicht in der warnenden Stimme seines Gewissens lagen, irgendwie abschrecken zu lassen. Auf seine Umgebungen wirkte er überhaupt weniger durch Das, was er sprach, als durch Das, was er war und that; durch sein muthiges Hervortreten in die erste Reihe der Kämpfer, wo auch die erste und nächste Gefahr nur ihn selbst treffen konnte. Jede Art von Menschenfurcht war ihm fremd; in solchem Maße, daß er selbst bei Anderen nicht leicht die kleinlichen Rücksichten ängstlicher Zaghaftigkeit und gemeiner Sorge voraussetzen mochte. Wenn er also bei seinem hellen Verstande und richtigen Urtheile dennoch in der Wahl einiger Vertrauten sich täuschte, so waren dies einzelne Mißgriffe, die seinem Herzen nur zur Ehre gereichen. Blieb er doch milde selbst in der Beurtheilung seiner politischen Widersacher, die er mit aller Anstrengung bekämpfte. Denn ihm galt nur die Sache, der er sich geweiht hatte und er fühlte es unter seiner Würde, den Feind zu beschimpfen, den er bestritt.

Seine männliche Unerschrockenheit, seine unerschütterliche Furchtlosigkeit wurzelte in dem lauteren Bewußtsein, daß er nichts für sich, daß er Alles nur für Andere wolle; daß sein ganzes Thun und Streben dem Heile des Vaterlandes, dem Glücke des Volks geweiht sei. Ohne die geringste Hinneigung zur Frömmelei, ein Hasser und Verächter jedes heuchlerischen Scheins, war er ein wahrer Frommer, ein ächter Christ, in dem der Kern der Christuslehre, die hingebende und zu jedem Opfer bereite Liebe, That und Leben geworden war. Darum beseelte ihn in allen Lagen seines Lebens ein unverwüstliches Gottvertrauen. „Ich versichere dich,“ so schrieb er aus der Gefangenschaft an seine Gattin, „so gewiß ich jedesmal bei deinem Wiedersehen die größte Freude empfunden, so gewiß ich zu Gott mit gutem Gewissen emporblicke, so gewiß ich das heilige Abendmahl würdig glaube verwaltet zu haben, so gewiß mir die Liebe guter Menschen ein theurer Besitz stets gewesen ist: ich bin jetzt so ruhig wie zuvor. Ich bin dem Schiffer auf offener See gleich, der, Gott im Herzen und nur das Meer vor Augen, seinem Ziele sich nähert, in

glücklicher Unbefangenheit, und an den Wellen, die um ihn emporschlagen, sich freut, weil der Kampf mit denselben dem Manne eine Lust ist." — Und später: „Verbanne alle trüben Gedanken um mich, und erhalte dich und deine Kraft unsern Kindern und mir, der ich nur deinethalb besorgt bin, der ich eigene Gefahr ja nie geachtet, und zumal eine so geringe Gefahr, als diese Untersuchung mit sich führt. Du weißt, der Tod ist mir mehr als einmal nahe gewesen und ich habe nicht Farbe gewechselt, wie sollte ich es jetzt! Du weißt, Recht und Vaterland habe ich stets geliebt, Gott habe ich vertraut, und er nimmt seinen Geist und seine Kraft nicht von mir, davon zeugt mir mein Herz, davon zeugen äußerlich meine Lieder, meine Briefe, meine Reden, meine ganze Haltung rc."

Kurz vor seiner Verhaftung im April 1835 kam Weidig aus der Schule, in der er fast jeden Morgen Unterricht gab, sehr bewegt zurück. „Ich habe noch einmal," sagte er, „mit den Kindern recht von Herzen gesungen:

O Gedanke, voll von Trost und Licht,
Erd und Himmel wanke, Gott verlaßt mich nicht!"

Während der Haft beschäftigte er sich eifrig mit der Bibel, setzte die früher begonnenen Vorarbeiten zu einer Uebersetzung derselben fort und stellte Vergleichungen zwischen den Uebersetzungen Luther's und de Wette's an. Von Letzterer schrieb er: „Sie ist vortrefflich, hat aber Luther's Volksbibel ganz auf der Seite liegen lassen, und ist in den poetischen Schriften unpoetisch abgefaßt. Gerade darin glaube ich nun etwas leisten zu können, so wie ich denn auch schon eine Anzahl Psalmen frei in deutsche verwandelt habe." In eine Bibel, die er von den Bürgern zu Butzbach *) als Ehrengeschenk erhalten, schrieb er die Worte ein: „Diese Bibel ist mir von meinen theuern Mitbürgern und ehemaligen Schülern in Butzbach zum Geschenk gegeben und durch sechs junge Bürger zu meiner Vorstellung als Pfarrer in Obergleen überbracht worden. Segen Gottes über die Geber, über die Lehre der Liebe, der Wahrheit, der

*) Ein Städtchen im Großherzogth. Hessen, Provinz Oberhessen.

Freiheit und Gerechtigkeit, die Christus mit seinem Blute besiegelte, über unser deutsches Vaterland!“

Weidig war frei von armseligem Ehrgeize, der sich nicht in dem befriedigen mag, was er wirkt und schafft, der über das Sein hinaus noch dem Scheine nachjagt; und namentlich blieb seine gesunde Natur völlig unberührt von jener unseligen Aemtersucht, der moralischen Seuche des jetzigen Beamtenstaats. Er war zufrieden mit seiner Stellung und blieb zufrieden, während er rings um sich her Leute emporstreben und emporsteigen sah, die an Geist und Kenntnissen, an Berufstüchtigkeit und Berufstreue tief unter ihm standen. Ihm genügte die Anerkennung und Anhänglichkeit seiner Mitbürger. „An Liebe und Vertrauen möchte ich reich werden“, so sprach er, wenn von Wünschen die Rede war; und nur in der letzten Zeit wünschte er sich manchmal Reichthum, um unbeschränkter die Noth der Armuth lindern zu können. Aber er haschte nicht nach Popularität und selbst das Vertrauen seiner Mitbürger war für ihn kein Schatz, den er, wie der Geizige sein Geld, unter Aengsten und Sorgen zu erraffen und zu bewahren strebte. Die Achtung seiner Mitbürger fiel ihm als die Frucht seines Wirkens freiwillig und von selbst zu; und er benutzte sie nie, um seinen politischen Widersachern und der Fürstengunst gegenüber sich selbst im Glanze der Volksgunst zu zeigen. Galt es aber die Anerkennung eines fremden Verdienstes; galt es die ehrende Auszeichnung von Männern, welche tüchtige Kämpfer für die Sache des Volkes waren, oder es zu werden versprachen: so sah man ihn stets unter den Ersten, die der Dankbarkeit oder den Hoffnungen des Volks Worte und Ausdruck liehen, während er persönlich im bescheidenen Hintergrunde blieb und dennoch in dieser Zurückgezogenheit der thätigste und wirksamste von Allen war. Nur wo Gefahren, nicht aber wo Ehre und Auszeichnung winkten, trat Weidig voran. Und diese Handlungsweise war der Ausfluß seines innersten Wesens. Denn Weidig war schlicht und einfach auch in seinem Aeußeren und in seiner ganzen Lebensweise; er war mäßig und genügsam im seltensten Grade. Was er mehr erwarb, als das wirklich Nothwendige, war für ihn ein anvertrautes Pfand, das er zur

Unterstützung der Bedürftigen, für die Zwecke des Gemeinwohls und für das Volk zu verwenden sich verpflichtet hielt. So wurde es ihm bei knappem Auskommen noch möglich, mit dem, was er sich abgedarbt, Andere zu unterstützen. Und so wenig dachte er daran, sich dessen zu rühmen, daß er selten auch nur ein leises Wort des Tadels für diejenigen seiner Bekannten und politischen Glaubensgenossen fand, die kostspieligere Gelüste und Bedürfnisse hatten, die nicht in demselben Verhältnisse, wie er, zur Unterstützung der Sache, die sie vertraten, beitrugen. Es giebt Augenblicke der leidenschaftlichen Aufregung im Einzelleben, wie im Völkerleben, wo Diejenigen, die nur in selbstsüchtigem Trachten und Treiben versunken schienen, plötzlich über sich selbst erheben und einer unerwarteten Aufopferung fähig werden. Bei Weidig aber bedurfte es dafür keines besondern Aufschwungs: sein ganzes Leben war ein fortdauerndes Opfer, dessen vollen Werth nur er selbst, der einfache bescheidene Mann, nicht zu erkennen vermochte. Auch sein Tod war ein Opfer für das Vaterland. Möge die deutsche Nation dies erkennen, und sein Leben, Leiden und Sterben wird nicht vergebens gewesen sein!

Im Hinblicke auf diesen reinen und gediegenen Mannescharakter kann selbst der Bericht der Frankfurter Bundescentralbehörde nicht umhin, demselben einige Anerkennung zu zollen.*) „Nicht gewöhnliche geistige Mittel“, so heißt es S. 62 von Weidig, „erhielten bei ihm durch eiserne Festigkeit des Charakters und unermüdliche Thätigkeit in Verfolgung seiner Zwecke höhere Bedeutung. Er hatte den Ruf eines rechtlichen Mannes.“ Dann setzt der Berichterstatter freilich hinzu: „aber fanatische Leidenschaft für sein Ziel ließ ihn nach dem Satze: „„daß der Zweck die Mittel heilige““ handeln, und diesen selbst, wie viele

*) In gleichem Sinne sagt die „actenmäßige Darstellung“ Ste. 10: „Er (Weidig) war mit einem nicht gewöhnlichen Verstand begabt, gründlich wissenschaftlich gebildet, hatte ein vorzügliches Lehrtalent und besaß in einem hohen Grade die Gabe, die Gemüther sich zu gewinnen und unwiderstehlich an sich zu fesseln. Daneben wird sein Privatleben als tadellos geschildert und seine Willenskraft, Entschlossenheit und Ausdauer gerühmt.“

aussagen, Freunden und Schülern vielfach predigen. Er ist durch diesen Satz, wie sich zeigen wird, weit geführt worden.“ Allein auch den Lesern dieser Schrift wird sich zeigen, was der Vorwurf der „fanatischen Leidenschaft“, was dieses Stichwort des Spießbürgerthums, womit immer wieder jedes höhere vaterländische Streben niedergeschlagen werden soll, in seiner Anwendung auf Weidig zu bedeuten hat.

Weidig wurde geboren am 15. Febr. 1791 zu Oberkleen im damaligen hessisch-nassauischen Sammtamte Kleeberg, wo sein Vater Oberförster war.*) Dieser mochte nicht den hessischen Staatsdienst verlassen und zog nach Abtretung des ganzen Amts an Nassau nach Butzbach über. Der häuslichen Erziehung der vier Söhne und einer Tochter unterzog sich vorzüglich die Mutter, geborne Liebknecht, mit reinster Liebe und Hingebung. Als der älteste unter den Geschwistern leuchtete Weidig den jüngeren mit gutem Beispiele voran und bildete mit ihnen einen Familienkreis, dessen Glieder den Ruf einer seltenen Tüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit dauernd bewahrten. Vom 12. bis 17. Jahre genoß er den trefflichen Unterricht des von ihm hochverehrten Kirchenraths Leun, der öfters äußerte, daß er unter seinen tausend Schülern nie einen bessern gehabt. Mit ausgezeichneten Fähigkeiten ausgerüstet, überwand Weidig leicht die sprachlichen Hindernisse und fand im Studium der Denkmale der alten Literatur erhabene Musterbilder des eigenen Strebens für die Größe und Freiheit seiner Nation. Denn schon der Knabe betrachtete das Leben als eine ernste Laufbahn der Tugend und Tüchtigkeit, und die damals von den Fremden kommende Unterdrückung des Vaterlandes erfüllte ihn frühe mit der Sehnsucht der Freiheit, mit dem Hasse gegen jede Tyrannei. So war die Richtung seines Wesens unabänderlich bestimmt. Alles bezog sich

*) Bis zur näheren Schilderung der politischen Bestrebungen Weidig's vom J. 1830 an, geben wir hier den kurzen Lebensabriß wesentlich nach den bereits 1838 in zweiter Auflage erschienenen „Reliquien.“ (Mannheim. Verlag v. H. Hoff.) Vergl. auch: „Todtenschau von K. Buchner (Lit. Bl. d. Börsenhalle 1837) und „Zeitgenossen“ Bd. VI. Leipz. Brockhaus 1841.



bei ihm auf das öffentliche Leben, selbst die Spiele seiner Jugend, in denen er schon einen ungesuchten überwiegenden Einfluß auf seine Spielgenossen ausübte. Besonders frohlockte sein Herz, wo er in der Geschichte des deutschen Volks große Charaktere und Thaten fand. Darum war er immer stolz auf das große Ereigniß der neueren Zeit, auf die Reformation; darum erschien ihm Luther's Gestalt vor Allen ehrwürdig. Es war ihm eine Freude, Luther den Vorahn seiner Familie zu nennen.

Nach dem Besuche des Gymnasiums in Gießen zu Ostern 1808, bezog er noch in demselben Jahre die Hochschule daselbst, um Theologie zu studiren. Mit voller Anerkennung sprachen sich seine hinterlassenen Papiere über den geistreichen Vortrag des Professors Welcker aus, dessen Vorträge ihn auch später, neben den theologischen des Geheimeraths Schmidt, besonders anzogen. In den Jünglingsjahren war Weidig körperlich leidend und versah sich eines frühen Todes. Aber durch strenge Mässigkeit und Enthaltsamkeit überwand er, und schuf sich selbst den Grund einer festen und dauerhaften Gesundheit, die allen Anstrengungen und Mühen gewachsen war. In anspruchloser Zurückgezogenheit lebend, wurde er durch einen Vorfall, der sein feines Ehrgefühl verletzte, aufgestört und strahlte nun durch Muth und Edelsinn hervor, wurde aber zugleich in eine ununterbrochene Reihe akademischer und landsmannschaftlicher Verwicklungen gezogen. Die Reste eines Tagebuchs sprechen Bedauern aus, daß dabei die Wissenschaft zu sehr in den Hintergrund getreten; aber zugleich bezeugt das fast ungemessene Vertrauen, das Weidig bei den Mitstudirenden genoß, den Gehalt seines Wesens und das Tagebuch läßt auf die ergreifendste Weise den seltensten moralischen Ernst erkennen. Weidig richtet sich strenge, schwört Schwächen ab, betet mit kindlicher Inbrunst, daß Gott ihn heiligen und stärken wolle und glaubt, bei der völligsten Hingebung für Andere, immer noch nicht genug von Selbstsucht frei zu sein. Sein unausgesetztes und mit Erfolg gekröntes Streben ging im Verein mit gleichgesinnten Freunden dahin, die Rohheit, Gemeinheit und Trunksucht von der Hochschule zu entfernen, den Sinn für Wissenschaft und Vaterlandsliebe zu befestigen. Ganz fremd war

ihm Renommisterei und Uebermuth, mannhaft und zart sein Auftreten unter allen Verhältnissen, edel sein Urtheil und Betragen gegen Widersacher, innig und treu seine Freundschaft. Unter den Universitätsfreunden hob seine wehmüthige Erinnerung stets den frühe verstorbenen (1814), ihm gleichgesinnten und gleichstrebenden August Fresenius von Friedberg hervor. *) Weidig verließ die Hochschule mit guten Kenntnissen bereichert und obgleich er selbst manche verlorne Zeit bedauerte, so fühlte er es doch, daß die Kämpfe des akademischen Lebens seinen Charakter hatten zeitigen und ihn vor Einseitigkeit bewahren helfen.

Ein und zwanzig Jahre alt, erhielt Weidig das Conrectorat an der lateinischen Schule zu Butzbach und entsagte bescheiden den durch Kenntnisse und Fähigkeiten begründeten Ansprüchen auf die Laufbahn eines Gelehrten. Doch promovirte er später um das J. 1822, als Doctor der Philosophie und Philologie auf ehrenvolle Weise, und schrieb damals eine Dissertation über Alfieri. Er war glücklich, in der elterlichen Familie leben und in seiner Vaterstadt für die Bildung der Jugend wirken zu können. Mit der ganzen Energie seines Herzens begrüßte er die Leipziger Völkerschlacht und nahm fortan (wie er sagte) mit seinen schwachen Kräften Antheil an den Bewegungen der Zeit, nur nicht an geheimen Verbindungen, die damals von oben her begünstigt wurden und auch über die Rheinprovinzen sich verzweigten. Er war thätiges Mitglied einer deutschen Gesellschaft; führte zur Kräftigung der Jugend das Turnen ein; wurde Mitarbeiter an mehreren vaterländischen Blättern, namentlich am alten und neuen rheinischen Merkur, und beschäftigte sich viel mit dem Studium altdeutscher Literatur und Sprache.

Es ergriff ihn wohl schmerzlich, als er zunächst im Verbot des Turnwesens und in der Auflösung der deutschen Gesellschaften, die ersten Vorboten einer veränderten Politik gewahrte; und als ihm deutlich genug wurde, daß noch mit der Vertreibung der Franzosen das Wenigste gethan war. Er veranlaßte daher Aufforderungen von Butzbach aus, wodurch Standesherrn und

*) Von A. Fresenius erschienen später Gedichte und ein Drama „Thomas Aniello.“

Adel ersucht wurden, für Herstellung einer landständischen Verfassung Sorge zu tragen. Dieser Schritt blieb nicht ohne Folgen und beschleunigte im Großherzogthum Hessen die Einführung der Constitution, zumal als die Gesuche des Adels durch das deutlich ausgesprochene Verlangen der Gemeinden unterstützt wurden. Allein nahe um dieselbe Zeit begannen auf den Hochschulen die politischen Untersuchungen, von denen man Veranlassung nahm, die thätigsten Volksfreunde den Führern der herrschenden Partei zu verdächtigen. Auch Weidig blieb von dem schon aufkeimenden Mißtrauen nicht unberührt: einige dienstbeflissene Beamte suchten sich als Denuncianten ein bequemes Verdienst zu erwerben und ihre Mißgunst zu befriedigen. Zwei Commissionen der Regierung erschienen wiederholt im Nov. 1819 und im April 1820 zur Prüfung des Gehalts jener Denunciationen, wodurch die öffentliche Schule zu Butzbach, besonders aber die von Leun und Weidig besorgte Privatlehranstalt, als angesteckt von revolutionären Grundsätzen bezeichnet waren. Weidig bat öfter um strenge Untersuchung und da weder eine Abgabe der Sache an die Gerichte, noch eine amtliche Mißbilligung seines Betragens und seiner Lehrweise erfolgte, mußte er sich wohl für gerechtfertigt halten. Dennoch wurde in der Frankfurter Oberpostamtszeitung und in einem andern officiell erscheinenden Blatte als Ergebniß der gegen ihn geführten Untersuchung dargestellt, was entweder nicht Gegenstand derselben, oder durch sie widerlegt worden war. Weidig suchte also bei denselben Blättern um Aufnahme einer kurzen und klaren Gegenerklärung und Widerlegung an; allein vergebens. Er mußte wehrlos es geschehen lassen, daß dem Vaterlande sein Name und Wirken öffentlich verdächtigt wurden, und da er an sich selbst den Zustand der Rechtlosigkeit und Hilflosigkeit erfuhr, so ließ dies eine unverkennbare Bitterkeit des Urtheils über die beklagenswerthe Knechtschaft der deutschen Presse bei ihm zurück. Einige Genugthuung wurde ihm übrigens dadurch zu Theil, daß ihn der damalige Großherzog von Hessen, Ludwig I, zu einer Audienz nach Darmstadt beschied und auf das freundlichste empfing. Dieser Fürst war ein Mann von hellem Verstande, von wohlwollender Gesinnung und von scharf

ausgeprägter Eigenthümlichkeit, wie sie selten auf Thronen noch zu finden ist. Darum war er auch fähig, die Tüchtigkeit Anderer zu schätzen, die nicht gerade in das herkömmliche officielle Unisono einstimmen mochten. Weidig bewahrte dem Andenken dieses Fürsten eine aufrichtige Anhänglichkeit, ohne doch ein Haarbreit von dem Wege abzuweichen, den ihm seine politische Ueberzeugung vorschrieb. Diese Anhänglichkeit sprach er noch in einem Gedichte „Zur Gedächtnißfeier Ludewig I, Großherzogs von Hessen, den 9. Mai 1830“ aus.

In der trüben Zeit der Restauration und ersten Reaction, als die Beschlüsse des Karlsbader Congresses dem Deutschen kaum irgendwo Raum ließen, für sein eigenes Vaterland wirken zu können, nahm sich Weidig mit rastloser Thätigkeit der Sache der Griechen an. Nach langer Zurücksetzung, wodurch man ihn seine unverholene politische Gesinnung entgelten ließ, wurde er endlich im J. 1826, ohne Zweifel durch den entschiedenen Willen des Großherzogs, zum Rectorate befördert und konnte nun an die Verbindung mit seiner zärtlich geliebten Braut, Amalie Hofmann, denken. Vom Neujahr 1827 an lebten Beide in der glücklichsten Ehe. Sie war in jeder Beziehung seiner würdig: genügsam und aufopfernd, mildthätig, liebevoll, Gott vertrauend. Eine Freundin der Kinderwelt unterstützte sie ihn in der Bildung der weiblichen Jugend und für den fortgesetzten freien Unterricht des heranwachsenden Geschlechts, so wie für andere milde Zwecke thaten Beide so viel, daß solche Leistungen nur durch die äußerste Einschränkung ihres Haushalts möglich wurden. Aber selbst diese Hingebung für Andere schien Manchen verdächtig und wurde der Gegenstand von Nachforschungen, die indessen leicht im allgemeinen Zeugnisse ihre Beantwortung fanden, daß diese Familie ein eigenes Bedürfniß erst dann anerkenne, wenn sie keine Noth mehr um sich her sehe. Durch die Thätigkeit Weidigs und anderer Lehrer hatten indessen die Schulen in Butzbach eine nirgends im Lande übertroffene Stufe der Ausbildung erreicht und ihm gebührt nicht zum geringsten Theile der Ruhm, daß die Bewohner dieser Stadt durch Bildung und Urtheil sich auszeichnen. Dafür erwarb er sich

die nie verläugnete Liebe von Jung und Alt, das unerschütterlichste Vertrauen seiner Mitbürger in einem Grade, wie sich auch davon im Lande kein zweites Beispiel fand.

In diesem stillen aber unermüdlichen Wirken fanden ihn die Ereignisse des Jahres 1830. Weidig war Keiner von Denen, die sich bei dem auch an jeden Einzelnen ergangenen Ruf der Weltgeschichte zur Thätigkeit für das Wohl und die Freiheit der Völker feig und selbstsüchtig zurückzuziehen vermochten. Er wirkte eifrig in seinem Kreise für die Wahl freisinniger Abgeordneten und nahm Theil an der etwas freier aufathmenden Publizistik, indem er für mehre Zeitschriften, namentlich für die im Großh. Hessen damals stark verbreitete Hanauer Zeitung arbeitete. Als aber 1831 die Unruhen im Kurfürstenthum Hessen auch über einige angrenzende Bezirke des Großherzogthums Hessen sich ausbreiteten und einige herumziehende Bauernhaufen gegen die Unbilden und Excesse des modernen Beamtenstaats in ihrer Weise factische Protestation einlegten: da rüstete die Bürgerschaft von Butzbach, unter Weidigs Mitwirkung, zum Widerstande gegen die Meuterer. Die Aufregung der Bauern, aus einem unmittelbaren Volksgefühle hervorgegangen, war eben darum ein merkwürdiges, wenn auch äußerlich unbedeutendes Zeichen der Zeit. Allein die völlig planlose Bewegung versprach unter allen Bedingungen so durchaus keinen Erfolg, daß gar bald Männer der verschiedensten Ansichten nichts Besseres zu thun wußten, als zur gemeinschaftlichen Abwehr von Excessen zusammenzutreten, die sich bei weiterer Ausdehnung des Aufstands wohl voraussehen ließen. Dies geschah in Städten, wie auf dem Lande. So kam es, daß die Bewohner einiger Dörfer in der Nähe von Butzbach dem Zuge der empörten Bauern durch siegreichen Angriff ein schnelles Ziel setzten. Allein ein unseliges Mißverständniß ließ die Gegner der Rebellen in den Augen einer inzwischen angekommenen Militärabtheilung als Rebellen erscheinen; und ein leichtfertig begonnener Angriff des Militärs tödtete und verwundete Einige dieser allzu treuen Unterthanen. Mit der ihm eigenen Thätigkeit nahm sich nun Weidig der Familien der Verunglückten an und veranlaßte reichlich ausfallende Samm-

lungen, bis endlich die Regierung selbst die Pflicht der Unterstützung erfüllte. Unter Anderem hatte Weidig die Herausgabe eines „deutschen Gesangbuchs“ veranstaltet und dessen Ertrag für jenen milden Zweck bestimmt. Um dieselbe Zeit starb seine so innig von ihm verehrte Mutter; da war das erste Lied, das er mit seinen Schülern aus diesem Gesangbuche sang, ein Grablied: „des Christen Tod“ am Grabe seiner Mutter.

In der ganzen ersten Periode der europäischen Bewegung, wozu die Julirevolution auch für Deutschland den Anstoß gegeben, wollten so ziemlich alle Führer der Opposition nur von Fortschritten auf gesetzlicher Bahn wissen. Sie wollten dies wenigstens so lange als sie noch hofften, daß die Fessel der Censur fallen, daß man den Deutschen das unverjährbare Recht der freien Rede und Schrift nicht länger vorenthalten werde. Jetzt erfüllte sich das tragische Schicksal Polens, wovon auch Weidig tief ergriffen wurde. Es war ihm ein heiliges Bemühen, die unglücklichen Trümmer des Heldenvolks zu unterstützen und er leistete dafür aus eigenen Mitteln, durch Sammlungen u. s. w. fast Unglaubliches. Zugleich faßte er einen tiefen Groll gegen Alle, die früher oder später das Streben der Polen mißkannten und nun ihrem Unglücke Hohn sprachen. Jene scheußliche Politik, die erst Polen gewaltsam und tückisch zerrissen hatte, und die später im Mitgenusse des Raubs mit Freuden zusah, wie ein Volk, das gleich den Deutschen im Jahre 1813 für seine Unabhängigkeit sich erhob, von neuem zu Boden getreten wurde; jene Politik, worin sich die tiefste Unsittlichkeit unserer Zeit so grell offenbarte, wodurch selbst das heuchlerische Gebet zum Gotte der Liebe und Gerechtigkeit in Gotteslästerung verwandelt wurde — sie ließ in der reinen Seele Weidigs einen Stachel zurück, der ihn seinem eigenen traurigen Verhängnisse immer mehr entgegentrieb.

Das größte Unrecht war geschehen und Manche von Denen, die gegen die Vollendung desselben mit der vollen Kraft ihres Geistes und Herzens gerungen hatten, hielten sich fortan zu mehr befugt, als ihnen der Buchstabe des formellen Rechts gestatten mochte. In gegenseitigen Vorwürfen erbitterten sich die Partei-

führer auf der einen und anderen Seite; und in der wachsenden Erbitterung übersahen es Einige der Vordersten in den Reihen der Freigesinnten, daß mit dem Falle von Warschau ein weltgeschichtlicher Wendepunkt eingetreten, daß die Zeit der revolutionären Erhebung der Massen auf längere Zeit vertagt war. Da erschienen die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832, worin Viele mit voller Ueberzeugung und im guten Glauben eine Verletzung der deutschen Verfassungen und ein neues Unrecht erkannten. Es war also erklärlich genug, wenn hie und da der Gedanke sich festsetzte, daß man Gewalt mit Gewalt vertreiben dürfe, und daß in diesem Sinne Vorbereitungen gemacht wurden. So kam auch Weidig in Berührung mit Unzufriedenen. Aber er verkannte niemals, daß sich unter allen Umständen eine Revolution nur durch unabweisbare Nothwendigkeit und durch den unverkennbar deutlich gewordenen Volkswillen rechtfertigen lasse. Diese Volksstimmung fand er nicht in seiner nähern Umgebung und aller Verkehr, den er mit Theilnehmern am Frankfurter Attentat haben mochte, konnte ihn nie völlig und dauernd überzeugen, daß man anderwärts für eine Schilderhebung in dem Maße gestimmt sei, um ihr auch nur einen wahrscheinlichen Erfolg prophezeien zu dürfen. Trotz aller Muthmaßungen, welche die „Darlegung“ Ste. 61 ausspricht, bleibt es darum sehr wahrscheinlich, daß Weidig von dem gewaltsamen Versuche in Frankfurt abgemahnt hat. Jedenfalls ist gewiß, daß er keineswegs zu der Theilnahme bereit war, wofür ihn einige Führer des Attentats zu bestimmen suchten, daß er sich eben darum Vorwürfe und Tadel von ihrer Seite zuzog. Ja nach einem sehr glaubhaften Gerüchte äußerte sogar ein Theilnehmer an diesem Attentat: „es sei von Weidig Anzeige des Vorhabens zu fürchten und man müsse ihn darum umbringen.“

In der Hauptsache wird dies bestätigt durch die sehr ausführlichen Depositionen des in Darmstadt verhaftet gewesenen Pfarrers Flick, eines genauen Freundes von Weidig. Er sagte in Bezug auf eine Versammlung, die im Februar 1833 bei ihm (Flick) statt gehabt und bei welcher Weidig, Trapp, ein Pole und Breidenstein (aus Homburg) gegenwärtig ge-

wesen, daß sich Letzterer für einen unbedingten und gänzlichen Sturz der deutschen Regierungen erklärt habe. Darauf hätten aber Weidig und Trapp nicht eingehen wollen, und vielmehr die Ansicht verfochten, man müsse dem deutschen Volke überlassen, zu welcher Regierungsform es sich entschließen wolle. Ueber einen Aufstand zu dem Zwecke, um der deutschen Nation die Möglichkeit eines solchen freien Beschlusses zu verschaffen, seien jedoch Beide einverstanden gewesen. Sodann deponirte Flick über eine etwas spätere Zeit: „Nachdem unterdessen der Pole und Breidenstein verhaftet worden, auch ungünstigere Nachrichten aus Würtemberg eingelangt gewesen, habe Weidig, bei einer weiteren Zusammenkunft bei ihm (Flick) mit Dr. Gärth und (vielleicht) Dr. Neuhoff, die Realisirung des Aufruhrprojekts für unmöglich gehalten und zu einem Aufgeben desselben gerathen. Darüber hätten ihn nun Gärth und der Andere heftig angegangen und an ihn die Forderung gestellt, auch in Butzbach zu einem gleichzeitigen Aufstande — die Zeit sollte noch näher bestimmt werden — Anstalten zu treffen, was er aber verweigert hätte. Die Frankfurter hätten überhaupt dabei unterstellt, daß Weidig einen bedeutenden Theil der Bevölkerung der Provinz (Oberhessen) am Zügel habe, während er nur zugegeben, daß er durch seine Aufforderung wohl Einige bestimmen könne, werkthätig zu jenem Zwecke zu handeln, aber bestritten, daß es ihm möglich sei, eine solche Zahl von Personen dazu zu bringen, wie ihm die Frankfurter zurechneten. Namentlich habe Weidig bemerkt: Man solle keine Veranlassung zu unnöthigem Blutvergießen geben, das Volk sei durchaus nicht für den Aufstand, in der Sache selbst aber würden eher Rückschritte herbeigeführt werden. Die beiden Frankfurter dagegen hätten durchaus nicht von dem Vorhaben abgehen wollen. Sie hätten sich in einer Art Mißbehagen getrennt, und ohne daß ein Einverständniß herbeigeführt worden. Auch späterhin (Ende Febr. 1833) sei Weidig nicht für's Aufruhrprojekt gewesen, wenigstens sehr schwankend. Ebenso Trapp“ Auch behauptete Weidig selbst, er sei kurz vor dem Ausbruche des Attentats nach Frankfurt gereist, um abzumahnen

von dem „unsinnigen Vorhaben“, wie er es in seinem Verhörprotocolle nannte. Hätte er aber selbst für dieses Vorhaben gestimmt, so würde er am wenigsten in solcher Weise es bezeichnet haben.

Am 3. April 1833 hatte indessen die bekannte einstündige Emeute zu Frankfurt a. M. statt. Sie wurde mit leichter Mühe niedergeschlagen und um so mehr hatte man jetzt freie Hand und guten Vorwand, um der politischen Verfolgung nach allen Seiten den Zügel schießen zu lassen. Etwa ein Vierteljahr später wurde auch Weidig, jedoch ohne Beziehung auf das Frankfurter Attentat, polizeilich verhaftet und seine Papiere untersucht. Als seltsamer Grund der Verhaftung wurde ihm angegeben: „daß er in Gesellschaft von Republikanern gewesen sei!“ Die Sache machte Aufsehen. Auf eine Beschwerdevorstellung der Frau Weidig's bei der 2. Kammer der hessischen Stände wegen „rechtswidriger Verhaftung ihres Ehegatten“ stellten drei Notabilitäten derselben einen Antrag „auf Beschwerdeführung wegen Mißbrauch der Amtsgewalt und Verletzung der Verfassungsurkunde.“ Daran knüpfte sich eine lange Discussion, worin die ausgezeichnetsten Mitglieder der Kammer das Wort ergriffen und die auch dadurch merkwürdig war, daß mehre besonders angesehene und durch das Vertrauen des Volks hervorragende Männer in einer Art öffentlichen Ehrengerichts die unumwundenste Anerkennung und Achtung für Weidig's Charakter aussprachen. Dieser war indessen nach fünfzigtägiger Haft durch das Gericht freigelassen worden. Obgleich hiernach die Beschwerde seiner Frau als erledigt angesehen wurde, beschloß doch die 2. Kammer mit 25 gegen 15 Stimmen, daß gegen den verantwortlichen Minister des Innern und der Justiz, „wegen der in der Sache des Rectors Weidig begangenen Verfassungsverletzungen, bei dem Großherzoge Beschwerde geführt werden solle.“ Eine Abstimmung der ersten Kammer, deren Beitritt für die wirkliche Beschwerdeführung erforderlich war, hatte wegen Auflösung des Landtags nicht mehr statt.

Weidig's Freilassung aus der Haft und die spätere des gleichfalls verhaftet gewesenen Apothekers Theodor Trapp aus Friedberg, erregte in der Provinz Oberhessen, der Beide ange-

hörten, große Freude. Man veranstaltete Feste; Mädchen überreichten Kränze und Weidig sprach seinen Dank für die Anerkennung in folgendem Sonett aus:

„**Der zweite September** (1833).“

Den vaterlandsliebenden Jungfrauen von Friedberg und Nauheim.

Als aus dem Jubel froh berauschter Herzen
Mein Auge rückwärts sah in Kerkerräume,
Wo Jugendmuth des Vaterlandes Schmerzen
Abbüßet und die raschen Jugendträume:

Da nahtet Ihr, hold in des Lebens Lenze,
Dem Vielersehnten, dem ich war zur Seite,
Und reichtet uns der Eiche frische Kränze,
Des Vaterlandes köstliches Geschmeide.

O seid gegrüßt als Boten einer holden,
Ersehnten Zeit, wo Recht und Wahrheit walten,
Wo frei der Eiche Blüthen sich entfalten,

Wann langer, banger Nächte schwarzer Schleier
Zerriß, und in des Morgen=Rothes Feier
Sich Deutschlands Höhn und Thäler neu vergolden.

Nach einer Behandlung, die von der großen Mehrheit der Abgeordneten als verfassungswidrig anerkannt war, trat Weidig in schärfere Opposition gegen das Ministerium. Zu Anfang Novembers 1833 war der in Darmstadt versammelte Landtag aufgelöst worden und es erfolgten Pensionirungen von Staatsdienern, die zur Opposition gehört hatten. Weidig half eine Festfeier für den rückkehrenden Abgeordneten v. Buseck veranstalten und brachte eine Denkmünze für die Mitglieder des aufgelösten Landtags in Vorschlag. Für die neuen Wahlen war er sehr thätig. Obgleich die Regierung beinahe einem Drittheile der neu gewählten Mitglieder der Kammer den Urlaub verweigerte, fiel diese doch in ihrer Mehrheit wieder liberal aus und wurde nach etwa halbjähriger Sitzung gleichfalls aufgelöst. Inzwischen war im Großh. Hessen, wie in den andern deutschen Bundesstaaten, der Zustand der Presse immer kläglicher geworden. Alle Oppositionsblätter, obgleich unter Censur, wurden durch

Entziehung der Concession unterdrückt und zwei censirte auswärtige Blätter, die sich viel mit hessischen Angelegenheiten befaßten, wurden verboten. Diese Hemmungen nahmen im Laufe der Zeit noch zu, während die Anhänger der Regierungspartei für ihre noch so grell geäußerten Ansichten und Anschuldigungen freien Raum behielten. Jetzt erst erschienen einige geheim gedruckte und verbreitete Schriften, namentlich fünf Nummern eines „Leuchters und Beleuchters für Hessen oder der Hessen Nothwehr"; ein „Aufruf an die Wahlmänner"; ein „Aufruf an die hess. Stände" u. s. w. Die gemäßigt abgefaßten Nummern des „Leuchters und Beleuchters rührten sehr wahrscheinlich von Weidig her.

An der Thätigkeit Weidig's im Geiste der Opposition rächte sich das Ministerium einstweilen dadurch, daß es denselben gegen seinen Willen an die Pfarrei Obergleen, eine arme Gemeinde an der kurhessischen Grenze, versetzte. Er bemühte sich umsonst um Rücknahme des Beschlusses und erhielt endlich nur die Zusage, daß sein neuer ärmlicher Gehalt bis zum Betrage des bisherigen erhöht werden sollte. Nahe um dieselbe Zeit, da Weidig durch eine Maßregel, die ihn und seine Familie auf's härteste betraf, auch persönlich gereizt war, erschien die von Georg Büchner verfaßte und als revolutionär bezeichnete Volksschrift „der hessische Landbote", mit dem Motto: „Friede den Hütten, Krieg den Palästen." An dieser Schrift soll Weidig, nach der nichts beweisenden Angabe von Mitangeschuldigten, einigen Antheil gehabt, jedoch diese Theilnahme sich auf Abfassung des Vorworts und Schlusses, auf Beifügung von Bibelstellen und auf Milderung einzelner Aeußerungen und Sätze beschränkt haben.

Im Sommer 1834 mußte Weidig nach Obergleen überziehen. Er selbst führte sich in seiner Antrittsrede, am 7. Sept., unter Anderem mit folgenden Worten bei seiner Gemeinde ein: — — — „Und so rede ich nun von Dem, was ich von dieser Gemeinde zu fordern berechtigt bin, als Prediger des Evangeliums.

„Es ist Achtung vor dem Amte, das ich von heute an

verwalten soll; denn von Christus, unserm Herrn und Erlöser, ist das Predigtamt eingesetzt. Es ist Achtung vor dem Evangelium, das ich zu verkündigen berufen bin und das unseres Heiles Grundfeste ist; und darum Achtung vor dem Tage und dem Orte, wo das Evangelium verkündigt wird; und Achtung und ernstliche Prüfung bei meinen Auslegungen des Evangeliums an heiliger Stätte, gleich wie Paulus spricht: Prüfet Alles und das Gute behaltet! Aufmerksamkeit bei den Ermahnungen, zu welchen mein Amt mich auffordert, und Folgsamkeit, sobald euer Gewissen, gleichwie das Evangelium, euch bezeuget, ihr seiet im Geiste des Heilands ermahnt, bedroht, gestraft worden.

„Das ist es, was ich für mein Amt zu fordern berechtigt bin. Was ich für meine Person fordere, das ist, daß ihr mir jetzt zum voraus Zutrauen und freundliche Aufnahme gewährt, bis ihr später zu prüfen und zu erkennen vermöget, ob ich des persönlichen Zutrauens werth sei oder nicht. Und hierbei lasset mich noch einige Worte thörlich von mir selber reden und zwar nach dem Vorgang eines ungleich höher Gestellten. Paulus selbst, der große Apostel, als dessen unwürdigsten Nachfolger ich mich betrachte, fühlte sich gedrungen, von sich selber, und, wie er sagt, thörlich zu reden. Ich aber bin allerdings genöthigt, dies zu thun; denn es ist bekannt genug im Lande, daß ich peinlich angeklagt war, und zwar des Hochverraths, weil ich, angeblich, die Verfassung eines fernen Landes, die Verfassung von Nordamerika, in unserm deutschen Vaterlande habe einführen wollen; es ist bekannt genug im Lande, daß ich deshalb mehrere Monate gefangen gehalten wurde, und ich muß wünschen, daß ich hier, als evangelischer Lehrer, nicht mit dem Vorurtheil und dem Mißtrauen aufgenommen werde, als sei ich um Missethat willen angeklagt und gefangen gehalten worden. Außerdem ist es auch wohl gesagt und geglaubt worden in dieser Gemeinde, als sei ich nicht blos ungern hinweggegangen aus meinem bisherigen Wirkungskreise, sondern auch ungern übergetreten in diese Gemeinde und mein neues Amt: dies erfordert eine Berichtigung. Ungern habe ich allerdings meinen bisherigen Wohnort verlassen, aber

nicht ungern bin ich eingetreten in dieses Ort und Amt. Ungern habe ich verlassen eine Stadt, wo ich das Grab einer geliebten Mutter zurücklasse, deren ewiger Schuldner ich bleibe, die durch Frömmigkeit und Treue und ein für Menschenwohl und Gemeinwohl erwärmtes Herz die Achtung und Liebe nicht nur der Ihren, sondern auch der Gemeinde erwarb. Ungern verlasse ich eine Stadt, wo ich so viele Beweise des Zutrauens und der Liebe empfing. Den letzten Beweis dieser Liebe kann ich euch sichtbar vor Augen legen; es ist dieses Bibelbuch, das mir junge Bürger von Butzbach, einst meine Schüler, jetzt meine Freunde, im Namen von mehreren hundert Gebern, großentheils ehemaligen Schülern, zu dem heutigen Tage meines Eintritts in das geistliche Amt überbringen als eine theure Gabe der Liebe. Ungern verlasse ich eine Stadt, wo ich so viele Beweise der Liebe und des Zutrauens erhielt in guten und schlimmen Tagen, und namentlich in den Tagen, wo ich angeklagt und gefangen gehalten wurde, wie ich hier öffentlich sagen darf; denn ich schäme mich meines Gefängnisses nicht, gleich wie — um Kleines mit Großem zu vergleichen — auch der Apostel Paulus sich seiner Bande nicht schämte.

„Ungern verlasse ich eine Stadt, wo ich 23 Jahre lang das Schulamt verwaltete und für das Wenige, das ich leistete, so viele und große Beweise der Liebe und Dankbarkeit von meinen Schülern erhielt; ungern verlasse ich eine Bürgerschaft, die keiner andern des Landes nachsteht an Treue und Frömmigkeit, an bürgerlichem Muthe und fester Liebe des Vaterlandes. Aber nicht ungern trete ich über in dieses Ort und Amt; nicht ungern trete ich ein in diese Gemeinde, wo ich gute und treue Menschen zu finden hoffe, wie ich sie in Butzbach fand; nicht ungern trete ich ein in diese Gegend, die mir gewissermassen schon jetzt heimisch ist dadurch, daß der Vater meiner geliebten Mutter in einer Nachbarstadt wohnte. Ich bleibe ja in dem schönen hessischen Lande, ja ich komme recht in die Mitte desselben, wo die Wasser der grünen Thäler nach Süden hinabfließen zu guten Menschen, und nach Norden hinabfließen zu guten Menschen; in die Mitte des hessischen Landes, in welchem man so lange

noch irgendwo im deutschen Vaterlande der Geist der Väter fortlebt, treuen, frommen Sinn, und Sinn für die Ehre und Freiheit des großen deutschen Vaterlandes finden wird. Ich trete nicht ungern in dieses Predigtamt; es war das Predigtamt das Verlangen meines Herzens und es ist ja eine Fortsetzung des Schulamtes, es bildet ja beides nur Ein Lehramt. Ich darf auch hier, ja ich bin hier verpflichtet, der Schuljugend und außerdem der erwachsenen Jugend ein Lehrer und Führer zu sein. Fürwahr, ich trete nicht ungern in dieses Ort und Amt, und das wäre meines Herzens eifrigster Wunsch und meiner Wünsche froheste Erfüllung, wenn diese christliche Gemeinde früher oder später spräche: „Wenn uns, nach der an manchen Orten bräuchlichen Freiheit, die Wahl unsers Predigers freistünde, wir würden keinen andern gewählt haben, als den, der uns als evangelischer Prediger gesandt wurde.“ —

„Doch genug der thörichten Rede, die ich von mir selber thue.“

„Erheben wir unsere Herzen zum Vater des Lichtes und erflehen seinen Segen für das geistliche Band, das heute zwischen dieser Gemeinde und mir geschlossen werden soll. Ja, Vater, der du deines Sohnes Kirche schirmest und alle Gemeinden derselben, sie seien groß oder klein, in dieser oder jener Gegend, in diesem oder jenem Lande, blicke gnädig auf diese christliche Gemeinde und erfülle unsre Seelen mit dem heiligen Geiste der Wahrheit und der Liebe, auf daß ein Band der Liebe und des Vertrauens geknüpft werde zwischen dieser Gemeinde und mir, ihrem berufenen Prediger, ein Band der Liebe und des Vertrauens, das da Frucht bringe zum ewigen Leben. Amen.“

Was er erwartete, geschah. Seine Gemeinde hing bald mit der innigsten Verehrung an ihm und selbst von entfernteren Orten drängten sich zahlreiche Zuhörer zu seinen gottesdienstlichen Vorträgen. Er rottete die in Obergleen eingerissene Spielsucht und Trunksucht aus und war stets bereit, die Armen zu unterstützen und ihnen unverzinslich zu borgen. Man fand es auffallend, daß ein mittelloser Mann Geld an Bauern leihe, offenbar mit der Gefahr, es nicht wieder zu erhalten. Allein der zu Be-

richt geforderte Dekan des Bezirks führte aus, wie durch die Einfachheit und strenge Ordnung des Weidig'schen Haushalts die Disposition über solche Mittel allerdings erklärt werde. Während so der Mann in seinem Kreise thätig war, sammelte die Frau die Mädchen des Dorfs zu weiblichen Arbeiten um sich her. An der Seite der Gatten stand ein frisch aufblühender siebenjähriger Knabe und sie hatten die Aussicht, ihren Familienkreis bald mit einem neuen Sprößlinge vermehrt zu sehen.

So hatte Weidig sich bald in seine Einsamkeit und seinen neuen Wirkungskreis gefunden. Er blieb indessen nicht lange unangefochten: es wurde wegen Abfassung und heimlicher Verbreitung von Druckschriften gerichtlich gegen ihn verfahren. Dennoch wies er ehrenvolle Anträge, welche damals aus der Schweiz wiederholt wurden, von der Hand: er wollte sich von seinen Mitbürgern nicht losreissen, für die er so viel schon gethan und geopfert hatte. Im Jahr 1835 traf ihn ein neuer Trauerfall: sein Vater starb plötzlich am Schlagflusse und Weidig, der nach Butzbach eilte, fand nur noch die Leiche. Dieses schnelle Hinscheiden und die Auflösung seines elterlichen Hauses schmerzte ihn tief; doch verlor er auch hier die Fassung nicht und tröstete seine Geschwister durch erhebenden Zuspruch. Nicht lange nach seiner Rückkehr nach Obergleen, am 24. April 1835, erfolgte plötzlich und bei Nacht seine Verhaftung. Im Unmuthe über die nächtliche Arretirung, im Gedanken an den Tod seines Vaters, den er kaum erst zu Grabe geleitet, im Hinblick auf seine geängstete Gattin, die einer baldigen Niederkunft entgegensah, behielt er doch Kraft und Liebe genug, um seinem abwesenden Söhnchen die Zeilen zurückzulassen: „Mein lieber Wilhelm! Mache deiner Mutter Freude, tröste sie, wenn sie weint und behalte lieb Deinen treuen Vater.“ Diese rührende Mahnung bewahrt der Sohn als theures Vermächtniß des unglücklichen Vaters.

Etwa um dieselbe Zeit erfolgte die Gefangennehmung mehrer Bekannten und Freunde Weidig's. Man nahm damals allgemein an, daß dies in Folge der Denunciation eines jungen Mannes, des Pharmaceuten Gustav Clemm geschah, der noch seinen früheren politischen Vertrauten gegenüber den erhitzten

Freiheitsfreund gespielt haben soll, als er zugleich mit ihren Gegnern und Verfolgern, namentlich mit dem Untersuchungsrichter, Hofgerichtsrath Georgi, in vertraulichem Verkehr stand. Dieser Clemm blieb auf freiem Fuße, während Viele von Denen, die in weit geringerm Grade, als er, politisch betheiligt waren, Jahre lang im Gefängnisse schmachteten und nicht Alle den Tag der Freiheit wiedersahen. Noch hat sich dieser junge Mann, so viel wir wissen, gegen den schwer auf ihm lastenden Vorwurf seiner Mitbürger nicht gerechtfertigt, ihm sogar nicht öffentlich widersprochen. Wäre es aber wahr, wessen er bezüchtigt wird, so mag er im durchbohrenden Gefühle der Nichtswürdigkeit wohl noch unglücklicher sein, als es die unglücklichsten Schlachtopfer des Verraths waren. *)

---

*) Clemm wurde zu Ende 1838 wegen Theilnahme an einem mit dem Frankfurter Attentat zusammenhängenden hochverrätherischen Complott, sodann wegen Theilnahme an spätern hochverrätherischen Unternehmungen zu zehn Jahren Zuchthaus, oder zur höchsten Strafe unter allen Mitangeklagten verurtheilt. Dennoch blieb er, so viel man weiß, nach einer mehre Monate dauernden Verhaftung im Jahr 1835 bis Ende 1838 auf freiem Fuße. Er, der „vormalige Student der Chemie“, lernte nach seiner Freilassung in der Hofapotheke zu Darmstadt die Apothekerkunst und hatte, wie man erzählt, bei dem Untersuchungsrichter Georgi, der im nämlichen Hause wohnte, eine Zeitlang den Tisch. Ein politischer Gefangener, der zu jener Zeit im Arresthause zu Darmstadt mit Clemm confrontirt wurde, erzählte, daß dieser in den gewöhnlichen Arresthauspantoffeln zur Confrontation gekommen sei und nahm an, daß man sie dem nicht Verhafteten gegeben habe, damit er ihm, dem Gefangenen, als Gefangener erscheine. (!) Allerdings wurde, nebst anderen einstweilen in Freiheit Gesetzten, kurz vor Verkündigung des Urtheils im Dec. 1838, auch Clemm der Form wegen verhaftet, erhielt jedoch durch die sehr bald darauf erfolgten Begnadigungen seine Freiheit wieder. Noch im Febr. 1840 wurde ein in die Kosten verurtheilter politischer Angeklagter, der um Nachlaß gebeten hatte, vom großh. hess. Ministerium des Inneren und der Justiz bedeutet: „daß Untersuchungskosten, da sie nicht die Natur der Strafe haben, nicht erlassen werden können.“ Gleichwohl fand noch im Laufe des Jahrs 1840 der Er-

Die „Darlegung" macht es Weidig zum Vorwurfe, er habe nach dem Grundsatze gehandelt, daß der Zweck die Mittel heilige. Sie führt (Ste. 64) als Beweis an, bis zu welchem Grade sittlicher Verderbniß das zu führen vermöge, was von Vielen mit dem milden Namen „politischer Irrthümer" bezeichnet werde, daß es selbst an Meineiden nicht gefehlt habe. Auf derselben Seite heißt es: „so sagt selbst ein naher Freund Weidig's aus, daß dieser ihn weitläufig zu überzeugen gesucht habe „„unter Umständen sei der Meineid sogar Pflicht"" und daß, als er dies zurückgewiesen, er wegen seiner „„engherzigen Ansichten"" von Weidig verspottet worden sei. Einer der Angeschuldigten erklärt, daß „„alle Mitglieder des Butzbacher Vereins vom Jahre 1835, den Grundsatz gehabt hätten, in polischen Untersuchungen sei der Meineid kein Verbrechen, der Zweck heilige die Mittel."" Diesen, mit den unwürdigsten Sophismen vertheidigten Satz nannten die jungen Fanatiker Oberhessens ihre „„Meineidstheorie""!

Etwas näher eingehend und schon darum milder, äußert sich die „aktenmäßige Darstellung", die sonst nichts übersehen hat, was für Weidig irgendwie zum Tadel gereichen könnte. Sie sagt, Ste. 12: „Den Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel! brachte er, obgleich er ihn sonst als irreligiös verdammte, doch zur Erreichung seiner politischen Zwecke in vollem Umfange zur Anwendung. Abgesehen von den mannigfaltigen Intriguen, Täuschungen und Verhöhnungen der Behörden, welche von ihm ausgingen und alle wohlberechnet waren, und dem heimlichen, auf die Vereitelung des Zwecks der in den Jahren 1833 und 1834 anhängig gewesenen Untersuchung gerichteten Verkehr

laß derjenigen Untersuchungskosten statt, wofür gerichtlich eine solidarische Verhaftung erkannt worden war, eine Gnadenmaßregel, welche den Verurtheilten zu Gute kam, die, im Besitze von Vermögen, sonst auch für die Unvermögenden hätten bezahlen müssen. Namentlich gehörte dahin G. Clemm, dem während der gegen ihn geführten Untersuchung ein mit Beschlag belegtes ansehnliches Erbtheil seines Vaters zugefallen war. Demselben Clemm wurde auch die auf ihn kommende Kostenrate mit 1298 Gulden erlassen.

mit und zwischen Verhafteten, den er einleitete und vermittelte, lehrte er nach der Versicherung (folgen Namen von fünf Mitangeschuldigten) und Anderer, selbst das Erlaubtsein eines falschen Eidschwurs in politischen Processen, indem er den Satz aufgestellt haben soll, daß der dermalige öffentliche Rechtszustand überhaupt ein unrechtmäßiger sei, daß man daher der bestehenden Obrigkeit auch keinen Gehorsam schuldig und die Wahrheit zu sagen nicht verbunden sei, wenn das Interesse und die Wirksamkeit der Volksfreunde dadurch gefährdet werden könnte, in welchem Falle ein falscher Eid als ein Akt der Nothwehr erscheine". Daran schließen sich in der „aktenmäßigen Darstellung" die weiteren Aussagen jener Mitangeschuldigten Weidig's über dessen s. g. „Meineidstheorie."

Es braucht hier nicht mehr besonders ausgeführt zu werden, daß solche Bruchstücke aus den Verhörsprotocollen einer geheimen Inquisition an und für sich keine Bedeutung haben. Handelt es sich aber nicht einmal um bestimmte Thatsachen, sondern um die Aeußerungen von Angeklagten über Theorieen und Lehren, die ein anderer Angeklagter vorgetragen haben soll, so sind diese völlig werthlos. Ganz davon abgesehen, daß in der Auffassung und Wiederholung solcher angeblichen Theorien oft die grellsten Mißverständnisse unterlaufen, gehört auch kein großer inquisitorischer Scharfsinn dazu, den Aussagen eine Fassung zu geben, worin der angebliche Urheber einer Theorie seine wahre Meinung schwerlich wiederzufinden im Stande wäre. Man mag indessen immerhin einräumen, daß sich auch Weidig zur Vereitelung des Zwecks einer geheimen politischen Inquisition zu Manchem befugt hielt, was er nur in seinem persönlichen Interesse zu thun als Unrecht verdammt hätte. Allein selbst wenn man annähme, daß er unter Umständen im geheimen politischen Processe sogar den Meineid als einen Akt der Nothwehr betrachtet hätte, was würde sich daraus schließen lassen? Es würde damit auf einen das innerste Leben zerreissenden Zwiespalt zwischen Volk und Staat hingewiesen, wenn Männer wie Weidig, die sich mit der ganzen Kraft ihres Daseins dem Wohle des Vaterlandes weihten, bis zu dem Glauben gelangen könnten,

daß dem Staate gegenüber, um des endlichen Siegs der Wahrheit willen, selbst die Unwahrheit nicht blos erlaubt, sondern geboten sei. Und läge nicht gerade darin die schwerste Anklage gegen eure Censur und geheime Justiz, welche die Mutter der Lügen sind?

Wohl dürfte man das Dasein eines solchen sittlichen Zwiespalts beklagen, aber er wäre nur die unvermeidliche Folge jedes dauernden politischen Kampfes, worin sich die herrschende Partei des schlechtesten Mittels für schlechte Zwecke bedient: der gewaltsamen Unterdrückung der Wahrheit im Namen einer verwerflichen Gesetzgebung. Wurde doch noch jede Partei, die lange unterdrückt war, mit Nothwendigkeit dahin geführt, endlich der Gewalt des Stärkeren die List und Täuschung entgegenzusetzen. Und diese Zerrissenheit wird auch aus dem deutschen Volksleben nicht eher verschwinden, bis der Geist unserer Zeit, der nach einer neuen Gestalt des Staats und der Gesellschaft ringt, das Ziel seines Kampfes erreicht hat; bis wieder der Staat die lebendige Schöpfung eines freien und öffentlich sich verkündenden Volkswillens geworden ist. Wie seltsam aber klingen gar jene Vorwürfe gegen Weidig im Munde seiner politischen Widersacher! Wo ist der Grundsatz, daß der Zweck die Mittel heilige, mehr einheimisch als im Schooße der hohen Diplomatie und der officiellen Politik? Können die Vertreter derselben mit freiem Gewissen betheuern, daß sie alle vor Gott und den Völkern gethanen Versprechungen ehrlich und redlich erfüllt haben? Sind sie schon vergessen jene gebrochenen Schwüre eines Ferdinand VII. von Spanien, eines Miguel von Portugal, eines Ferdinand I. und Franz I. von Neapel, eines Karl X. von Frankreich? Ist es nöthig, auf näher liegende Beispiele zu verweisen? Wie wäre es denn möglich, daß die von den Machthabern und Großen ausgestreute Saat nur auf dem einen Felde wucherte, ohne hie und da auch im Volksboden Wurzel zu schlagen? Wie wäre es möglich, alle Arten der Täuschung und Unwahrheit der hohen Diplomatie als Reservatrecht zu bewahren? Und doch können sich die Gewalthaber nie und nimmer auf ein Recht der geistigen Nothwehr berufen, wie die Vorkämpfer der schwächeren und

niedergehaltenen Parteien. Es waren nicht die Völker und nicht die Freunde der Freiheit, welche Polen zerrissen und nicht das Volk ist schuld daran, daß Politik und Moral sich getrennt und sich entfremdet haben. Alle Vorwürfe, die gegen einen Weidig gerichtet wurden, prallen also wie die Pfeile eines ungeschickten Schützen auf seine Tadler und auf die Männer der herrschenden Partei zurück. Gebt uns erst eine wahre, eine öffentliche Justiz; schafft erst die Censur ab, euer Monopol der Lüge: dann — aber eher nicht — mögt ihr von jedem Staatsbürger die Wahrheit und nur die Wahrheit fordern; dann — aber eher nicht — wird eine freie öffentliche Meinung die Täuschung und Lüge, gegenüber dem Staate, nicht mehr entschuldigen, oder gar beloben, sondern das offene Bekenntniß der Wahrheit Allen zur sittlichen Pflicht machen, weil dann auch die Wahrheit das Recht Aller geworden ist.

Die actenmäßige „Darstellung" hat alle Aussagen von Angeklagten zusammengestellt, aus denen irgend ein scheinbarer Vorwurf gegen Weidig abzuleiten war. Aber eine Aussage hat sie nicht angeführt, und vielleicht nicht anführen wollen, weil dadurch jeder Schatten, wodurch Weidig's Charakter verdunkelt werden sollte, alsbald zerstreut worden wäre. Es ist die das Gepräge der Wahrheit in sich selbst tragende Angabe eines jetzt in der Schweiz lebenden Deutschen, eines Mitgefangenen und genauen Bekannten Weidig's. Als Pfarrer zu Obergleen, so lautet diese Angabe nach ihrem wesentlichen Inhalte, hatte Weidig einer mit einem Juden processirenden Christin den Eid zu erklären. Sie war erbötig, denselben abzuleisten. Weidig aber glaubte, sie könne dies nicht mit gutem Gewissen thun und statt sie den Eid schwören zu lassen, befriedigte er selbst den Gläubiger aus seinen eigenen knappen Mitteln. Hatte der Verfasser der actenmäßigen „Darstellung" auch nur die leiseste Ahnung von der ganzen sittlichen Größe dieses Benehmens? Und wenn er es hatte, wie konnte er es mit seinem Gewissen vereinigen, diesen Zug des edelsten Herzens kalt zu verschweigen? Wahrlich! solche Sünder, wie Weidig war, wird Gott segnen und das Gottesurtheil der deutschen Nation wird in ihm Einen ihrer Besten erkennen. Und wären gleich der Vorwürfe, die seine Geg-

ner ihm machen, zehn Mal mehr; und wären sie so gegründet, als sie grundlos sind: ihm müßte viel vergeben werden, denn er hat viel geliebt!

Worin hätte endlich das Vergehen bestanden, dessen sich Weidig gegen den Buchstaben des formellen Gesetzes schuldig gemacht haben soll? Wären gleich alle Aussagen der Mitangeklagten, die gegen ihn vorlagen, juristisch erwiesen worden, man hätte dennoch nichts Anderes erwiesen, als daß er unter dem nachwirkenden Einflusse einer europäischen Bewegung, fortgerissen von einer politischen Strömung, die für den Einzelnen so oft unwiderstehlich ist und so oft gerade Diejenigen am weitesten führt, die am wenigsten an sich selbst und an die eigene Rettung denken mögen, eine Umwälzung in Deutschland vielleicht und momentan für möglich halten mochte; daß er in der Ueberzeugung, der deutschen Nation seien nicht alle ihr gebührenden Rechte gewährt, nicht alle ihr gethanen Verheißungen erfüllt, in der vordersten Reihe einer entschiedenen Opposition stand; daß er mit Männern verschiedener Ansichten verkehrte, um von verschiedenen Seiten her die in Deutschland herrschende Stimmung kennen zu lernen. Als es sich aber wirklich um einen Versuch auf dem Wege der Gewalt handelte, nahm er daran nicht blos keinen Antheil, sondern suchte höchst wahrscheinlich davon abzumahnen. Und dies that er, der muthige unerschrockene Mann, der vor keiner ihn selbst bedrohenden Gefahr je zurückbebte. Sein Vergehen hätte sich weiter darauf beschränkt, daß er in einer Zeit, wo die Censur nur die eine Partei gewähren ließ und jede freimüthige Aeußerung auf der andern Seite unterdrückte, zum letzten Mittel der geheimen Presse griff; daß er sich bei einer in wenigen Exemplaren verbreiteten und angeblich revolutionären Flugschrift betheiligte, aber betheiligte durch Milderung ihrer schärfsten Stellen. Unter solchen Umständen würde eine unabhängige Jury, deren Bestimmung die stete Versöhnung des todten Buchstabens mit dem wahrhaft lebendigen und menschlichen Rechte bleibt, schwerlich noch ein Vergehen entdeckt haben. Ohnehin würde bei dem Dasein solcher Geschwornengerichte und eines wahrhaft öffentlichen Rechts die ganze politische Thätigkeit eines Mannes,

wie Weidig, von Anfang an eine andere gewesen sein, und selbst den scheinbaren Verdacht der Illegität nie und nimmer erweckt haben. Freilich hätte man bei dem Würfelspiele einer geheimen Justiz, unter dem Einflusse einer beklagenswerthen und sinnlosen Gesetzgebung über politische Vergehen, vielleicht die Würfel so lange drehen und wenden können, bis auch gegen Weidig, wie gegen seine Mitangeklagten, eine Verurtheilung zu Stande gekommen wäre. Aber der Akt der Begnadigung, der seine Mitgefangenen der Freiheit wieder gab, würde sich ohne das unselige Verfahren, das ihn zur Verzweiflung trieb, auch auf ihn erstreckt haben; er hätte sich auf keinen Würdigeren erstrecken können. Der trauernden Gattin wäre der zärtliche Gatte, den verlassenen Waisen ein liebender Vater erhalten worden. Diese schönste Handlung der Menschlichkeit wäre von den Mitbürgern Weidig's, die ihm näher standen und ihn besser als nach dem schwarzen Buchstaben unvollständiger Protocolle zu würdigen wußten, gesegnet und gepriesen worden. Und diese schönste Handlung der Menschlichkeit und Gerechtigkeit wurde einem wohlwollenden Fürsten unmöglich gemacht, durch den Tod Weidig's und durch die Blutschuld einer geheimen Justiz.

Nach seiner Verhaftung zu Obergleen wurde Weidig in das Gefängniß zu Friedberg und zwei Monate später, nebst anderen politischen Angeschuldigten, in das Arresthaus zu Darmstadt gebracht. Eine Untersuchungscommission des Hofgerichts zu Gießen, den Hofgerichtsrath Georgi an der Spitze, nebst Actuarien und Gefängnißwärter, begab sich gleichfalls nach Darmstadt, das nicht zu dem Sprengel des gießener Hofgerichts gehört. Derselbe Hofgerichtsrath Georgi, den wir noch näher kennen lernen, war mit außerordentlichen Vollmachten versehen, zumal hinsichtlich der in großer Zahl erfolgten Verhaftungen; mit Vollmachten, die sich mit den Bestimmungen der hessischen Verfassungsurkunde schwerlich vereinigen ließen.

Schon oben wurden mehre Zeugnisse des ungebeugten Muths, der Zuversicht und des Vertrauens gegeben, womit Weidig dem Schlusse der Untersuchung entgegensah. Aber der dürftige briefliche Verkehr, in dem er anfangs unter Aufsicht

des Inquirenten mit seiner Gattin stand, wurde immer mehr beschränkt und endlich ganz unterbrochen. *) Er schrieb noch viele Briefe, auch Gedichte für seine Frau; allein der Untersuchungsrichter versicherte, ihr Inhalt erlaube die Besorgung nicht. Ein Gedicht, das er in ein seinem Sohne geschenktes Buch eingetragen, wurde vor der Abgabe an diesen daraus entfernt. Selbst nach seinem Tode wurden jene Briefe und Gedichte an die darum bittende Witwe nicht abgegeben. Ein Decret des Hofgerichts zu Gießen erklärte zwar im Frühjahr 1839, gerichtlich finde die Abgabe kein Bedenken, aber die wirkliche Abgabe hänge von oberen polizeilichen Rücksichten und der Entschließung der höchsten Staatsbehörde ab. Dazu gehörte eine Bibel, die Weidig von Obergleen mit ins Gefängniß genommen und in die er, wie es hieß, mit Fensterblei Manches eingezeichnet hatte. Auch schrieb er aus der Gefangenschaft an seine Frau von Liedern, die er in sich trage, ohne sie niederschreiben zu können. Zu Friedberg hatte ihn seine Gattin im Beisein von Gerichtspersonen noch sprechen dürfen; in Darmstadt war ihr dies verweigert. Doch durfte ihn noch einmal, im Sommer 1836, der Sohn besuchen und auf den Armen der Amme das einige Monate nach seiner Verhaftung geborne Töchterchen. Bei dieser Gelegenheit war Weidig in großer Aufregung, weil man ihm verweigerte, seine Gattin, die bis an den Hof des Arresthauses gekommen war, wenigstens durchs Fenster sehen zu dürfen. Er äußerte, daß nichts ihm so hart erscheine, als diese Weigerung, weder die Entbehrung des Lichts und der Schreibmittel, noch auch das längere Tragen von Ketten.

Bei dem tiefen Dunkel, das man absichtlich selbst noch in der neuesten Zeit zu erhalten bemüht war, verlautete

*) Nach der Versicherung Georgi's in einem Schreiben an den Criminalrichter Hofmann, v. 13. März 1837, hätte Weidig den letzten ausführlichen Brief seiner Gattin am 15. Febr. 1837, neun Tage vor seinem Tode, erhalten. Ein solcher Brief wurde in der Zelle des Gefangenen nicht aufgefunden und mag ihm also — wenn er ihn überhaupt erhielt — wieder entzogen worden sein.

wenig über den Gang der Untersuchung. Doch erfuhr man, Weidig habe bei der vierteljährig die Gefängnisse besuchenden Commission des Hofgerichts zu Darmstadt mannichfache Beschwerden gegen seinen Inquirenten zu Protocoll gegeben; die Zahl dieser Beschwerden sei so groß geworden, daß man dafür einen eigenen Protocollisten habe beauftragen wollen; aber diese bereits gerichtlich genehmigte Maßregel habe anderwärts *) Anstand gefunden und sei gar nicht ins Leben getreten. Das Protocolliren der Beschwerden hörte also bald nach seinem Beginnen wieder auf und von dem schon Niedergeschriebenen hat bis zur Stunde noch Niemand Kenntniß erhalten. Weiter wurde bekannt, daß zwar die Visitationscommission noch immer auch die politischen Gefangenen besuche, aber nicht mehr ihre Beschwerden wegen der Untersuchung, sondern nur diejenigen wegen Kost u. dgl., zu Protocoll nehmen dürfe. Bei den übrigen Gefangenen dagegen, bei den wegen gemeiner Verbrechen Angeklagten, wurde die bisherige Einrichtung beibehalten. Vergebens waren die Schritte, um Weidig's Freilassung gegen Caution zu erwirken; vergebens mehre Perhorrescenzgesuche gegen den Verhörrichter, gegen einzelne Mitglieder des Hofgerichts zu Gießen und gegen die Bildung eines besonderen Criminalsenats, da Weidig forderte, vom ganzem Collegium gerichtet zu werden. Während aber nur dieses wenige Gewisse verlautete, verbreiteten sich über die Mauern des Gefängnisses hinaus dumpfe Gerüchte über eine grausame Mißhandlung des Gefangenen. Weidig's Geschwister und Freunde ahnten eine traurige Katastrophe; sie hatten alles Mögliche gethan, um ein unseliges Schicksal abzuwenden. Ihre Bemühungen waren umsonst, ihre bange Ahnung wurde erfüllt.

*) Das Gerücht bezog dieses „anderwärts“ und die ungehörige Einmischung in die Justiz eines deutschen Bundesstaats auf die Frankfurter Centralbehörde. Sollte es diese Behörde mit Rücksicht auf die „Gründlichkeit“ der zu führenden Untersuchung für zweckmäßig gehalten haben, die Beschwerden eines mißhandelten politischen Gefangenen nicht kennen zu lernen?

Weidigs Tod.

Erhebung des Thatbestandes und ärztliche Gutachten. Versäumnisse in Erhebung des Thatbestands.*)

Eine Zelle von 20 Fuß Länge und 15 Fuß Tiefe, das nordwestliche Eckzimmer im dritten Stocke des neuen Gefängnißgebäudes zu Darmstadt, schloß den verhafteten Weidig ein. Sie war mit Nr. 32 bezeichnet. Man gedenkt dabei der Verdammten in Dante's Hölle. Oder fehlte es etwa an dem Teufel, der ihn quälen durfte? Gegen Norden und gegen Westen ist in der Höhe ein aus drei Schaltern bestehendes Fenster angebracht, wovon blos die mittlere Schalter zum Oeffnen eingerichtet ist; diejenige am nördlichen Fenster war zugenagelt. Nur ein trübes Licht scheint von da in den Kerker gedrungen zu sein: bei voller Tageshelle konnte in diesem Zimmer die ärztliche Section nicht vorgenommen werden. Am langen Abende war der Gefangene ohne Kerze und Lampe: er hatte es, wie erzählt wird, stets verschmäht, dies als eine Gnade zu erbitten. So brachte er während einer Gefangenschaft von nahe zwei Jahren die längste Zeit in Dunkel und Dämmerung zu. Zur Winterszeit mag er viel an Frost gelitten haben, wogegen er sich mit Noth zu schützen suchte: davon zeugt die warme Kleidung, die er selbst im Bette trug, davon zeugen vielleicht auch die bei ihm gefundenen ineinander gesteckten Beinkleider, deren er sich außerhalb des Bettes bedienen

*) Indem wir im Folgenden die actenmäßige Geschichte vom Tode Weidig's und von der darauf gegründeten Anklage gegen den Untersuchungsrichter Georgi geben, erklären wir auf das Bestimmteste, daß wir in keiner Weise zur Herausgabe dieser Schrift durch die Geschwister oder andere Verwandte Weidig's veranlaßt worden sind. Wir kamen durch Vermittlung eines Dritten in den Besitz der großen Theils auch schon anderwärts publicirten actenmäßigen Belege und es hätte keiner besonderen Aufforderung von höchst achtbarer Seite bedurft, um uns die Bekanntmachung derselben und die Schilderung eines der ärgsten Skandale der geheimen Justiz als heilige Pflicht erkennen zu lassen.

mochte Die Geschwister Weidig's, die in einer Klagschrift gleichfalls darauf hinweisen, daß ihr Bruder durch Kälte gepeinigt worden, mögen noch weitere Gründe für ihre Behauptung gehabt haben.

Ueber die herkömmliche Behandlung in diesem Arresthause zu Darmstadt theilt ein gewesener politischer Gefangener, ein gebildeter und durchaus glaubwürdiger Mann, unter Anderem Folgendes mit*): „Im Arresthaus angekommen, wurde ich von dem Gefangenwärter in das mir bestimmte Gefängniß geführt. Es war halb 6 Uhr, im Freien kaum die Dämmerung angebrochen, hier bereits völlige Nacht. Ich mußte mich bis aufs Hemd auskleiden. Der Gefangenwärter untersuchte mich und jedes einzelne Kleidungsstück. Stiefel und Hosenträger nahm er mir weg; für diese erhielt ich nichts, für jene ein Paar Pantoffel, so Ekel erregend, so schmutzig, daß nur die Noth mich zwingen konnte, sie zu gebrauchen. Ein Stuhl war der einzige Hausrath Ehe ich mich in meinem Gefängnisse gehörig umsehen konnte, entfernte sich der Gefangenwärter mit dem Licht und ich saß in völliger Nacht. Nach einiger Zeit wurde mir ein Licht gebracht, jedoch ohne Lichtputze. Ich forderte letztere, der Gefangenwärter aber erklärte, er dürfe sie mir nicht geben. Auf mein: Warum? wußte er keine Antwort und ging. Nun konnte ich mich umsehen. Wohin hatte man mich gebracht? In ein Gemach, acht Schritte lang, fünf Schritte breit, versehen mit einem mindestens eilf Schuhe vom Boden entfernten kleinen Oberlicht. Zwei Wände, gebildet von behauenen Steinen, verbreiteten eine eisige Kälte; der Abtritt, nur mit einem nicht befestigten Brett und einem nicht schließenden Deckel versehen, einen pestilenzialischen Geruch. Ich nahm, wie mich der Gefangenwärter bedeutet hatte, die Disciplinargesetze für die Arresthausgefangenen zur Hand, — in die 30 Artikel mit 5 — 6 Zusatzartikeln. Kaum hatte ich sie zur Hälfte überlesen (jede Uebertretung der Arresthausgesetze bedrohen sie mit 3 — 8 tägiger Entziehung der warmen Kost, oder mit Kettenstrafe u. dgl.), als ich das Licht

*) Damit zu vergl. „Actenmäßige Belege und Beilagen“ Ste. 79 und f.

mit den Fingern zu putzen genöthigt war, und da ich dieses nicht verstand, es ausputzte. — So mußte ich in der Dunkelheit sitzen, bis mir mit einem Tisch das Abendessen und ein Bett gebracht wurde. Bei jenem befand sich Fleisch — ich bat um ein Messer — „ich darf Ihnen keines geben“, war die Antwort, und so mußte ich, wie an den folgenden Tagen, mit Fingern und Zähnen das Fleisch klein zu bringen suchen. Mein Bett aber erregte nicht nur in seinen einzelnen Bestandtheilen durch Geruch und Aussehen meinen Ekel im höchsten Grade, sondern es war auch — im Regen herbeigebracht — naß, das eine Leintuch so naß, daß es der Gefangenwärter wieder mitnahm, um es des andern Tags auf dem Waschseil zu trocknen! — Der Gefangenwärter, sonst höflich und gefällig, entfernte sich mit dem Bedeuten, um 9 Uhr müsse das Licht gelöscht werden. Also löschte ich um 9 Uhr das Licht und hatte nun Muße, über die Ereignisse des vergangenen Tages nachzudenken. Ich hätte geglaubt, Alles sei geträumt, wäre mir nicht durch die Kälte und den üblen Geruch, welche in meinem Gefängnisse herrschten, die Bestätigung des Gegentheils geworden.“

„Als am folgenden Tage mein Tag anbrach — die Sonne stand schon hoch am Himmel, ehe sich mein Gemach eines Dämmerlichts erfreute, — begehrte ich, als mir nothwendig: Schreibzeug, Feuerzeug, Pfeife und Tabak. Mein Begehren wurde abgelehnt, — „die Arresthausordnung stehe ihm entgegen“, — und ich schwieg. — Unterdessen litt ich viel durch die Art und Einrichtung meines Gefängnisses. Der üble Geruch der Abtritts war mir unerträglich — unerträglich die kalte, moderartige Luft — unerträglich der Wechsel von Nacht und Dämmerung. Bei hellem Sonnenschein hatte mein Gefängniß kaum zwei bis drei Stunden so viel Licht, daß ich, dem kleinen, 11 Fuß hohen Fensterchen gegenüber sitzend, welches wie eine Blende einzig auf eine kleine Stelle der Wand Helle warf, nur mit Anstrengung aller Sehkraft lesen konnte. Die übrige Tageszeit war für mich tiefe Dämmerung und schlimmer als die wirkliche Nacht, die mir, wenigstens von 6 Uhr des Abends an, Licht zu haben gestattete. Las ich nicht und ging ich in meinem Gefängnisse auf

und ab, was immer von der Thüre nach dem Oberlichte hin geschehen mußte, dann wurden meine Augen von dem steten grellen Wechsel des Lichts und der tiefen Dämmerung aufs Schmerzlichste berührt. Nie hatte ich an den Augen gelitten, aber bald hielten mich des Nachts brennende Schmerzen in den Augen mehrere Stunden wach."

„Meine Brust litt durch die kellerhafte unreine Luft meines Gefängnisses. Ebenso verschlimmerte sich mein übriges Befinden. Das mir versagte Tabakrauchen war mir durch langjährige Gewohnheit zum Bedürfniß geworden" u. s. w. Zum Glücke für diesen Verhafteten wurde er schon nach etwa 12 Tagen, in Folge einer Beschwerde an das höhere Gericht, aus dem Kerker entlassen. Aber andere politische Gefangene mußten sich — wie die großh. hessische Zeitung sagt — während vierjähriger Untersuchungshaft einer solchen Behandlung „erfreuen"!

Am 23. Febr. 1837 kam der Gefangenwärter Preuninger zur gewöhnlichen Morgenstunde, etwa um 7½ Uhr, in die Zelle Weidig's. Er fand ihn in seinem Bette ausgestreckt, mit gefalteten Händen, im Blute und die Stube voll Blutspuren. Der Untersuchungsrichter Georgi, von einem seine Anwesenheit fordernden dringenden Falle in Kenntniß gesetzt, fand sich um 8 Uhr im Arresthause ein und hörte vom Gefangenwärter, er glaube, Weidig habe sich den Hals abgeschnitten. Mit Zuziehung einiger Gerichtspersonen, unter welchen der zweite Inquirent, Weber, begab sich Georgi in die Zelle. Er fand den Gefangenen in seinem Bette auf dem Rücken liegend, mit einem Schlafwämmschen und Blut befleckten Hemde bekleidet, die Augen geschlossen, die Hände über dem Bauche gefaltet. „An dem Halse", so heißt es im ersten gerichtlichen Protokolle, „wurden Blutspuren gesehen." Weidig athmete noch, „denn sein Bauch hob und senkte sich bei den Athemzügen". Und dennoch begaben sich Alle, nach kurzer Anwesenheit, aus der Zelle weg und ließen den Verwundeten Stunden lang ohne Hilfe und ohne Aufsicht im Blute liegen!*)

*) Actemäß. B. u. W. S. 3.

Inzwischen hielt es Georgi „für alle Fälle geeignet“, die Erhebung des Thatbestands dem zweiten Inquirenten aufzutragen und ihm zu diesem Zwecke die betreffende Registratur zuzustellen. Allein dies geschah erst um 9½ Uhr, also anderthalb, oder nahe anderthalb Stunden nach der ersten Besichtigung.*)

Die indessen beschickten Legalärzte, Dr. Graff und Dr. Stegmeyer, trafen erst gegen 10 Uhr im Arresthause ein, und nachdem auch noch ein hinzugerufener Chirurg besonders verpflichtet worden war, wurde es 10 Uhr oder einige Minuten früher, bis das gerichtliche und ärztliche Personal in die Zelle trat, d. h. es waren von der ersten bis zweiten Besichtigung anderthalb bis nahe zwei Stunden verflossen. Dr. Graff erklärte später, Georgi habe kurz vor der gerichtsärztlichen Besichtigung in der Verhörstube und im Beisein des Commissionspersonals geäußert, „er halte Weidig's Verletzung für nicht bedeutend, auch wohl nicht für ernstlich gemeint und nicht lebensgefährlich“. Georgi stellte diese Aeußerung in Abrede; auch Actuar Scharmann wollte sie nicht gehört haben und der Hofg. Accessist Meyer behauptete, Georgi habe in seiner Anwesenheit dem Dr. Graff gesagt: „die genaue Beschaffenheit des am Hals Weidig's befindlichen Schnitts sei wegen dessen starken Barts nicht erkannt worden, und es sei eine ansehnliche Blutmasse im Arrestzimmer verbreitet.“ Auch habe Georgi vor Graffs Anwesenheit bemerkt: „einer Verwundung zum Zwecke bloßer Simulation widerstreite die bedeutende Blutmasse im Zimmer“. Bei der Besichtigung gegen 10 Uhr fand man Weidig in ganz verschiedener Lage: er lag mehr auf der rechten Seite des Betts und seine vorher entblößten Beine waren mit dem Bette bedeckt. Im Zimmer waren dichte Blutspuren, welche schließen ließen, daß der schon verwundete Gefangene theils mit unbekleideten, theils mit bekleideten Füßen

*) Actenm. B. u. B. S. 4. Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Verdeutlichung der erheblichen Umstände des Thatbestands, stellen wir im Folgenden das früher und später Ermittelte zusammen, jedoch mit steter Verweisung auf die einschlägigen Actenstücke.

noch häufig hin und her gegangen sei. An der östlichen Wand rechts fand man die später entzifferte Blutschrift:

Da mir der
Feind jede Vertheidigung
versagt, so wähle ich einen
schimpfln. Tod
von
freien Stücken
F. L. W.

Diese wahrscheinlich mit einem in Blut getauchten Finger geschriebene Schrift ist in dem nach 8 Uhr aufgenommenen ersten gerichtlichen Protokolle nicht erwähnt, obgleich Georgi dieselbe bemerkt und der Actuar sie schon theilweise entziffert haben wollte. Die Verfertigung der Schrift mußte Zeit erfordert haben und, wenn sie vom Verwundeten selbst herrührte, so mußten damit wohl bedeutendere Blutspuren auf dem Boden und vielleicht an der Wand in Verbindung stehen. Ueber diesen Zusammenhang geben die gerichtlichen Aufnahmen keine nähere Auskunft, obwohl davon die Rede ist, daß gerade die östliche Wand mit der Blutschrift zahlreiche Blutflecken trug. Weidig gab auf Fragen der Aerzte kein Zeichen; nur damit drückte er noch irgend etwas ihn Beschäftigendes aus, daß er wiederholt auf die dem Fußende des Betts gegenüber liegende Wand in die Höhe deutete, wo aber in dieser Richtung nichts wahrzunehmen war, da sich die Blutschrift zwar an derselben Wand, aber an der entgegengesetzten Seite befand. Statt der bloßen Blutspuren am Halse, von denen das erste Protokoll sprach, fand man jetzt an Weidig's „Hals, da er mit einer Binde nicht umwunden war,“ und nach theilweiser Abschneidung seines um das Kinn gezogenen langen Barts, die von den Aerzten näher beschriebene weit voneinander klaffende Wunde. Hinter der Kopfseite des Bettes aber fand man, auf dem Boden liegend, „eine noch zusammengewundene weißleinene Halsbinde, welche besonders an der Stelle, die sich nahe der Mitte des Tuches befand, mit noch feuchtem Blute befleckt war“. Um 10 Uhr gewahrte man, daß Weidig unter dem Schlafwämmschen

(Kamisol) noch mit einer Weste bekleidet war. Das Schlafwämmschen war um 8 Uhr, nach der Versicherung Georgi's, sowie nach den Aussagen Scharmann's und Preuninger's, ganz zugeknöpft; um 10 Uhr dagegen war es schon, oder wurde um diese Zeit aufgeknöpft. Hofg. Assessor Weber erklärte, Scharmann habe ihn versichert, er erinnere sich bestimmt, daß er bei der Beaugenscheinigung (um 10 Uhr) wahrgenommen, wie das Wämmschen aufgeknöpft worden und darunter die Weste zum Vorschein gekommen sei. Von diesem „Aufknöpfen sehen" spricht Dieser aber nicht in seiner eigenen Vernehmung und im ärztlichen visum repertum ist nur davon die Rede, daß Weste und Kamisol stark von Blut durchdrungen gewesen seien.*)

Auf dem Bette Weidigs, neben dem Körper desselben, fand man eine zu den Acten genommene, große und mit Blut befleckte Glasscherbe, dem Anscheine nach von einer zerbrochenen Wasserflasche. Dieser Glasscherbe ist im ersten Protokolle nicht erwähnt worden. Lag sie aber schon um 8 Uhr auf dem Bette, so war es die höchste Fahrlässigkeit, daß sie nicht aus dem Bereiche des Verwundeten entfernt wurde; war dies nicht der Fall, so ist die Schuld nicht geringer, da man den ohne Aufsicht gelassenen Verwundeten in einer Lage ließ, sich das zur Vollendung eines indicirten Selbstmordes dienliche Werkzeug noch verschaffen zu können. Außer dieser größeren Scherbe der Wasserflasche lag auf dem gerade oberhalb des Bettes befindlichen Bänkchen der Blut befleckte Boden eines Arzneiglases, dessen wahrscheinliche Ueberreste auf einem vom Bette entfernt befindlichen Bänkchen sich fanden, wo gleichfalls Blutflecken waren. Es ist hiernach nicht unmöglich, daß Glasscherben beiderlei Art zur Verwundung dienten. Allein, wie es scheint, suchte man nicht zu ermitteln, mit welchen Glasscherben die einzelnen Wunden beigebracht wurden.**)

Außer der großen Halswunde wurden, bei der Besichtigung um 10 Uhr, nur noch die beiden Wunden an den Handgelenken,

*) Actenm. B. u. B. S. 4 — 8, 12, 16, 26, 40.
**) Actenm. B. u. B. S. 4, 6, 11.

nicht aber die Fußwunden entdeckt. Da sich bei dem Verwundeten zwar kein Pulsschlag mehr wahrnehmen ließ, er aber noch mühsam, ängstlich und schwierig athmete, auch sich hin und her wendete, so dachte man nicht daran, ihn seiner blutdurchdrungenen Socken zu entkleiden. Unter dem unmittelbaren Eindrucke des noch nicht vollständigen Befunds, erklärten nun die Gerichtsärzte mit Folgendem ihre Vermuthungen über die Todesart zu Protocoll: „Erwägt man, daß eine große Glasscherbe in dem Bette neben dem Verwundeten gefunden wurde, nimmt man ferner an, daß eine an der Wand des Gefängnisses vorgefundene, mit Blut geschriebene Bemerkung, welche den Vorsatz des Selbstmords klar aussprach, von der Hand des Inquisiten herrührt, und setzt man Alles dies in Verbindung mit der Lage desselben und seinen Aussichten in die Zukunft, so wird es kaum zweifelhaft erscheinen können, zumal bei Abwesenheit eines jeden anderweitigen gewaltsamen Angriffs von Außen — daß lediglich der Inquisit selbst aus eigenem Antriebe, vermittelst der vorgefundenen Glasscherbe, die beschriebenen Wunden sich selbst beigebracht habe.“ Auch am Nachmittage des 23. Febr., nach bereits eingetretenem Tode, meinte noch Dr. Stegmeyer, „die bereits statt gehabte äußere Besichtigung habe genügende Resultate gegeben, um ein sicheres Urtheil über die Todesart und Todesursache zu begründen, ohne daß dagegen noch vernünftige Zweifel erhoben werden könnten.“ *)

In dieser allerdings nur vorläufigen Beurtheilung des Falls, auf den Grund eines noch unvollständigen Befunds, schritten die Aerzte offenbar über die Grenzen der gerichtlichen Medicin hinaus und geriethen auf dem ihnen fremden criminalistischen Felde in Voraussetzungen, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit sich erst nach dem Resultate einer späteren juristischen Untersuchung ermessen ließ. Denn gerade Das war noch die Frage: ob die Blutschrift von der Hand des Inquisiten herrührte? Ob selbst unter der Voraussetzung, daß dies der Fall war, der darin ausgesprochene Vorsatz ernstlich gemeint gewesen? Ob die

---

*) Actenm. B. u. B. S. 5, 13.

Lage und Aussichten Weidig's in die Zukunft so trübe waren, um den Entschluß eines Selbstmordes zu erklären? eine Frage, die sich wesentlich nur nach dem den Aerzten unbekannten Stande der Untersuchung beantworten ließ. Ob unter der weiteren Voraussetzung des ernstlichen Vorsatzes zum Selbstmorde es dennoch von Seite des Angeklagten nur zu einem ernstlichen Versuche gekommen? Ob also nicht die Vollendung des Mords von fremder Hand geschah und geschehen sein konnte? Gewiß sind die Gerichtsärzte nicht im mindesten zu tadeln, daß sie im unmittelbaren Anblicke eines schauderhaften Ereignisses nicht alle möglichen Momente desselben in's Auge faßten. Sie urtheilten als ehrliche Männer, bei denen im ersten Eindrucke selbst der Gedanke an ein Verbrechen nicht zum Bewußtsein kommen konnte. Zwar kann man sich der Vermuthung nicht erwehren, daß die einmal vorgefaßte Meinung von der „Abwesenheit eines gewaltsamen Angriffs von Außen," auch auf ihre spätere Beurtheilung, sogar ohne ihr Wissen und Wollen, nicht ohne Einfluß geblieben ist. Allein als Ehrenmänner sprachen sie dennoch in ihrem spätern Gutachten eine Ueberzeugung aus, die unter jeder Voraussetzung eine schwere Schuld gegen den Untersuchungsrichter Georgi begründet. Und da dieses Gutachten das einzige gerichtsärztliche ist, das auf der vollständigen Kenntniß des Thatbestandes der Verwundung beruht, so versteht es sich von selbst, daß es auch das einzige ist, das juristischen Werth hat.

Die Gerichtsärzte verließen das Gefängniß mit der Aeußerung, man könne wohl sagen, daß Weidig jetzt völlig verschieden sei, und daß von Mitteln zur Lebensrettung keine Rede mehr sein könne. Und jetzt erst, nachdem keine Rettung mehr möglich, nachdem er vielleicht schon verschieden war, jetzt erst wurde die Bewachung Weidig's dem Gefangenwärter Preuninger aufgetragen. Der Nachmittags 1 Uhr erschienene Oberarzt, Dr. von Siebold, bestätigte den Tod des Unglücklichen.*)

In der am gleichen Nachmittage 4 3/4 Uhr statt gehabten Vernehmung des Gefangenwärters Preuninger sagte dieser

*) Actenm. B. u. B. S. 6, 8.

im wesentlichen aus: er habe gestern, wo er Weidig um 6 Uhr Abends, da er ihm frisches Trinkwasser gebracht, zum letzten Male gesehen, nichts wahrgenommen, was auf Selbstmord hätte schließen lassen. An demselben Tage (22. Febr.) habe ihn Weidig beauftragt, Georgi zu sagen, daß er ihn zu sprechen wünsche, was er auch Nachmittag gegen 3 Uhr ausgerichtet habe. (Georgi kam nicht und behauptete, im Widerspruche mit der Aussage Preuninger's, daß ihm die Anmeldung erst am 23. Febr. zu Ohren gekommen sei.)*) Bei der (von außen vorzunehmenden) Reinigung des Nachtstuhltopfes, frühe 5 1/2 Uhr, habe er diesen — wie schon öfters — ganz voll gefunden, wahrscheinlich durch das Wasser aus der zerbrochenen Flasche und Waschschüssel; und nach der Entdeckung des Verwundeten um 7 1/2 Uhr habe er das Gefängniß verschlossen." So blieb also Weidig von 7 1/2 Uhr an hilflos liegen; und vielleicht hatte die Verwundung schon vor 5 1/2 Uhr begonnen!

Das Hofgericht zu Darmstadt beauftragte den Criminalrichter Hofmann daselbst mit Erhebung des Thatbestands und zur Berichterstattung binnen 8 Tagen. Die sehr sorgfältige Aufnahme des Augenscheins wurde noch am 23., Abends nach 5 Uhr, begonnen, und am folgenden Vormittage und Nachmittage in Gegenwart von zwei Schöffen fortgesetzt. Sodann wurde am 24. die Section vorgenommen, die außer dem schon Vorliegenden sehr wichtige neue Resultate ergab. Auf den Grund dieses vervollständigten Thatbestands wurden nun im Laufe der durch den Tod Weidig's herbeigeführten Verhandlungen mehre medicinische Gutachten erlassen und zwar:

1) von den Gerichtsärzten selbst. Dies geschah namentlich zur Beantwortung der beiden Fragen:
   a) Ob und in wie weit sich annehmen und vermuthen lasse, daß Morgens gegen halb 8 Uhr, bei der ersten Entdeckung dieser Verwundung, die Verletzungen Weidig's schon in der nämlichen Anzahl und in der nämlichen Ausdehnung und Gefährlichkeit, wie solche etwa 2 1/2

*) Actenm. B. u. B. S. 29.

Stunden später um 10 Uhr vom ärztlichen Personal wahrgenommen wurden, vorhanden gewesen seien?

b) Ob und in wie weit nach der Morgens gegen halb acht Uhr stattgehabten Entdeckung der Verwundung ein schleuniges Eintreffen ärztlicher Hilfe das Leben des Verwundeten hätte retten können?*)

2) Das mündliche Gutachten eines Arztes, das zwar nur auf einen mündlichen Bericht über den Thatbestand gegründet war, allein gleichwohl — wie sich dies aus dem Inhalte der später mitgetheilten Actenstücke ergab — auf vollkommener Kenntniß dieses Thatbestands beruhte.

3) Das schriftliche Gutachten eines angesehenen Arztes des Großh. Hessens auf der Grundlage der Acten.**)

4) Das Gutachten der mit den sachkundigsten Mitgliedern besetzten medicinischen Facultät der Züricher Hochschule, mit sorgfältigster Gründlichkeit abgefaßt, sowie mit jener Umsicht und Vorsicht, die sich auf das gewissenhafteste hütet, dem irgend Zweifelhaften den Anschein der Gewißheit zu geben.***)

Erst die Obduction am Vormittage des 24. Febr. ließ den ganzen Umfang und die ganze Beschaffenheit der großen Halswunde entdecken, so wie die beiden Wunden an den Fußgelenken, wovon die eine sehr bedeutend, da am linken Fußgelenke die hier laufende Arterie durchschnitten war. Also jetzt erst konnte über den Complex aller Verletzungen und über den Verlauf der Verwundung ein begründetes Urtheil gefällt werden. Die Gerichtsärzte erklärten nun die Halswunde als „nicht das Werk eines einzigen Schnitts, sondern einer langsamen, wiederholten, unsichern und in verschiedener Richtung ausgeführten Metzelei mittelst einer Glasscherbe.“ Aus der Combination aller

---

*) Actenm. B. u. B. S. 8—28.

**) Actenm. B. u. B. S. 44. Die beiden Aerzte, welche die Gutachten sub. 2 u. 3 gaben, hielten es ihrer Stellung angemessen, anonym zu bleiben. Trauriger Zustand, wo irgend ein Staatsbürger gegründete Veranlassung haben kann, seine Ueberzeugung nicht mit seinem Namen zu vertreten!

***) Daselbst, S. 70 u. f.

vorliegenden Umstände zogen dieselben Gerichtsärzte, nachdem sie es schon in ihrem ersten Gutachten vom 26. Febr. 1837 für unzweifelhaft erklärt hatten, daß die Wunden an den Extremitäten „geraume Zeit der Halswunde präcedirten,“ in ihrem zweiten Gutachten vom 2. März den Schluß: „es ergebe sich mit Gewißheit, daß nach 8 Uhr (bei der durch Georgi vorgenommenen Besichtigung) die Halswunde noch lange nicht bis zu dem Grade von Ausdehnung gebracht war, als dieselbe bei der Legaluntersuchung um 10 Uhr gefunden wurde.“ Damit stimmen die Gutachten sub. 2 u. 3 überein. Endlich erklärt es dasjenige der Züricher Facultät (S. 75) für wahrscheinlich, daß Pfarrer Weidig bei der ersten gerichtlichen Besichtigung um 8 Uhr sich am Halse entweder noch gar nicht, oder nur die Haut verletzt hatte.

Ueber die Frage nach möglicher Rettung bei schleuniger ärztlicher Hilfe, sagen die Gerichtsärzte: „um so sicherer habe Rettung stattfinden können — insofern nur das Widerstreben Weidig's nicht im Wege gestanden, ja sogar vielleicht gegen den Willen desselben — je weniger die Werkzeuge des Athmens und des Blutumlaufs zur Zeit der ersten Entdeckung beeinträchtigt waren.“ Noch weiter geht darin das Züricher Gutachten, das sogar für den höchst unwahrscheinlichen Fall, daß schon um 8 Uhr die Halswunde vollendet gewesen sei, die Rettung wenn auch für zweifelhaft, doch nicht für unmöglich erklärt.

Bei der Beurtheilung des Falls gehen die Gerichtsärzte stets von der einmal ausgesprochenen Voraussetzung des vollendeten Selbstmords aus. Die Frage aber, ob sich Weidig die besonders gefährliche Halswunde überhaupt, oder in ihrer ganzen Ausdehnung selbst beigebracht haben könne, wurde in dem mündlichen Gutachten sub. 2 entschieden verneint. In gleicher Weise und mit gleicher Bestimmtheit äußert sich darüber das schriftliche Gutachten sub. 3 (S. 47). Dasjenige der Züricher Facultät (S. 75) erklärt es zwar für „möglich,“ allein „weder für gewiß noch für wahrscheinlich, daß Pfarrer Weidig die Halswunde in ihrer ganzen Ausdehnung sich beigebracht habe.“

Sehr wichtig sind die bei der Section in, auf und an dem

Gehirn vorgefundenen krankhaften Erscheinungen, die nach der Erklärung der Gerichtsärzte „vermuthlich nicht ohne wesentlichen Einfluß auf die Verstandesthätigkeit des Inhaftirten überhaupt, und insbesondere auf dessen Entschluß gewesen, sich das Leben zu nehmen.“ Sie erkannten Dieselben als „Folgen von Congestionen, bedingt durch reichlichen Genuß von Nahrungsmitteln, jahrelanges Einsitzen und eine heftige cholerische Gemüthsart (?), zumal bei vielfachen Anlässen zu Aufregungen durch Besorgniß und durch Aerger.“ Namentlich hoben sie hervor, daß der Congestionszustand in den Blutgefässen des Gehirns, in Verbindung mit seiner Folge, der Wasserbildung und einer ungewöhnlichen Afterproduction auf der Gehirnhaut, gewöhnlich krankhafte Ansichten und verkehrte Handlungsweise vermittle.“ Noch genauer geht das Züricher Gutachten auf die Beurtheilung jener krankhaften Erscheinungen, so wie der „mit schleichender Gehirnentzündung verbundenen höchst reizbaren Gemüthsstimmung“ ein (S. 78 u. 79) und hebt namentlich hervor, daß die Aeußerungen der Krankheit Weidig's, wie von einem Gesunden ausgehend, bestraft und bedroht worden sind, und daß der scheinbar oder wirklich beabsichtigte Selbstmord hauptsächlich veranlaßt worden ist durch die dem Gefangenen zu Theil gewordene Behandlung. Wenn die Legalärzte bei Weidig außerdem eine heftig cholerische Gemüthsart als vorherrschend vorauszusetzen scheinen, so muß dieser Behauptung widersprochen werden. Ihn zeichnete vielmehr eine unerschütterlich ruhige Besonnenheit und ein so hoher Grad von Selbstbeherrschung aus, daß sich kaum Jemand erinnern wird, ihn jemals von Leidenschaft übermannt gesehen zu haben. Die nach seiner Verhaftung bemerkbare Aufregung und krankhafte Aufreizung war darum gewiß nur die Folge seiner Behandlung und Mißhandlung, wodurch in fortwährender Steigerung — wie dies das Züricher Gutachten sehr bestimmt bemerkt — das bei der Obduction wahrgenommene Kopfleiden erst erzeugt worden ist.

Endlich fand man bei der Obduction „kleine, oberflächliche, bereits vertrocknete, in der Tiefe aber mit Sugillation verbun-

dene Hautwunden auf der äußeren Seite des rechten Oberschenkels in der Nähe der Hüfte," welche die Gerichtsärzte als „Folgen von dem grellen und heftigen Zusammentreffen mit stumpfkantigen Körpern" erkannten. Die Frage, ob diese Wunden von Schlägen herrühren können, wurde an die Legalärzte gar nicht gestellt. Sie ist jedoch im Gutachten sub. 3 entschieden bejaht. In gleicher Weise sagt darüber das Gutachten der Züricher Facultät (S. 76), daß sich Weidig diese Hautwunden nicht wohl selbst beigebracht haben könne; sondern daß sie ihm sehr wahrscheinlich von einem Anderen beigebracht worden. Und was Anderes bleibt auch nur denkbar, als daß der unglückliche Kranke, da jene Wunden noch mit Blut unterlaufen waren, nicht gar lange vor seinem Tode selbst körperlich mißhandelt worden ist?!

Nach den Instructionen des Hofgerichts zu Darmstadt setzte indessen der Criminalrichter Hofmann seine Nachforschungen über einige Puncte fort, die für die nähere Ermittlung der Todesart und der entfernteren Ursachen der Katastrophe von Wichtigkeit schienen. Hiernach wurde der damalige Arresthausarzt, Dr. Stegmeyer, jetziger Leibarzt des Großherzogs von Hessen, zu Bericht aufgefordert „über seine Wahrnehmungen, besonders in der letzten Zeit vor dem Ableben des Pfarrers Weidig, bezüglich des Geistes- und Gemüthszustandes desselben und dessen wahrscheinlichen Einflusses auf die Selbstentleibung". Der Arzt habe doch wohl, so setzte das Hofgericht zu Darmstadt voraus, „bei seinen wöchentlichen Rundbesuchen öftere Gelegenheit gehabt, Weidig zu beobachten." Aber wie lautete die Antwort des Arztes?*) „Bei den wöchentlich regelmäßig zweimal von ihm vorgenommenen Besuchen des Arresthauses sei ihm nur dann gestattet gewesen, einen oder den anderen der wegen politischer Vergehen Verhafteten zu sehen, wenn derselbe einen solchen Besuch gefordert habe, oder ein solcher von dem Hrn. Commissär aus anderen Gründen bestimmt worden sei. Selbst bei den nöthigen Krankenbesuchen

*) Actenm. B. u. B. S. 33 — 36.

(bei politischen Gefangenen) sei er vielfach behindert gewesen, indem schon seit längerer Zeit ein Commissionsactuar den Krankenbesuchen habe beiwohnen müssen, und darum in Ermangelung eines solchen das Besuchen der Kranken nicht habe stattfinden können, was auch nicht geschehen, wenn gerade der Gefängnißwärter gefehlt." Der Arzt führt dann einige Beispiele des unanständigen und groben Benehmens an, dem er von Seite des Gerichts- und Gefängnißpersonals, namentlich des Actuars Scharmann und des Gefangenwärters Preuninger, ausgesetzt war. Aus dem Zusammenflusse dieser verschiedenen Umstände erklärt er es, daß er „den Pfarrer Weidig in den letzten Wochen seines Lebens nicht gesehen und ihn etwa fünf bis sechs Wochen vor seinem Hinscheiden das letzte Mal gesprochen habe. Damals sei derselbe, so weit dies eine kurze und vorübergehende Unterhaltung darthun könne, in völlig gesundem Geistes- und Gemüthszustande gewesen. Er habe nur über Beschwerde und schmerzhafte Empfindungen in den Brustmuskeln, besonders in der linken Seite, geklagt. — — Zu Ende des Besuchs habe sich Weidig über seinen gedrückten Gemüthszustand, als muthmaßliche Ursache des bezeichneten Uebelbefindens, und darüber äußern wollen, daß verschiedene Beschwerden gegen seinen Inquirenten unberücksichtigt geblieben, sei aber vom anwesenden Actuar Scharmann unterbrochen und darauf hingewiesen worden, daß solcherlei Aeußerungen gegen den Arzt nicht statthaben dürften, womit dann der Besuch beendigt gewesen. So oft oder selten er (der Arresthausarzt) den Verhafteten in den letzten Monaten gesehen, habe er nie eine Spur eigentlichen Geistes- oder Gemüthsleidens an ihm beobachten können, wohl aber jedesmal bemerken müssen, daß derselbe sich mit schwer unterdrückter Indignation und Unwillen gegen die Verfügungen und das Verfahren seines Inquirenten zu äußern hätte wünschen mögen."

Also die gemeinen Verbrecher konnten regelmäßig vom Arzt besucht werden, auf den politischen Verhafteten aber lastete das hassenswerthe Privileg, daß der Arzt möglichst

von ihnen entfernt gehalten wurde. So kam es, daß Weidig fünf bis sechs Wochen lang vor seinem Tode von Stegmeyer nicht gesehen wurde, also gerade in der Zeit nicht, wo seine schleichende Gehirnentzündung deutlicher hervortreten mußte. Und noch mehr! Dieses Gehirnleiden, dessen sichtliche Zeichen endlich bei der Obduction entdeckt wurden, äußert sich gerade in krankhaften Vorstellungen und einer höchst reizbaren Gemüthsstimmung.*) Jene schwer unterdrückte Indignation, die sich schon Monate lang hätte äußern mögen, deren vollständiger Ausdruck aber durch ein grausames Verbot niedergehalten wurde, war also theilweise schon eine Folge der Krankheit, so gerecht auch die Ursachen gewesen sind, die der Gefangene zur Beschwerde gegen seinen Quäler hatte. Ihn durchwühlte ein schneidender Schmerz; er wollte ihm Worte geben; er wollte sein schwer gedrücktes Herz erleichtern; er versuchte es, wenn er außer dem Gerichtspersonal, das ihn zurückstieß, in dem Arzte noch den einzigen Menschen vor sich sehen durfte, dem er Mitgefühl für seine Leiden zutraute. Aber er mußte den Schmerz in sich zurückdrängen, er mußte dadurch der Krankheit, die ihn zum Tode führte, immer neue bittere Nahrung geben. Die schon unter dem Einflusse des Gehirnleidens stehenden Vorstellungen und Ansichten des Gefangenen hatten nothwendig seine Behandlung als Gefangener zum Gegenstande. Nur der Ausdruck **dieser** Vorstellungen konnte also möglicher Weise die Krankheit selbst noch erkennen lassen; und doch wurde dem Arzte das einzige Mittel für diese Erkenntniß, darum auch das einzige Mittel der Rettung geraubt.**)

Nicht minder wichtig, als die Erklärungen des Arztes, sind diejenigen des Untersuchungsrichters Georgi***) durch die unwillkührlichen Geständnisse, die sie gegen ihn selbst enthalten, wenn man damit andere unzweifelhafte Thatsachen in Verbindung bringt. Schon dieser zum Theil so wirre und unklare Styl, dieses breite verhüllende Gerede ist bezeichnend genug. So spricht

---

*) Actenm. B. u. B. S. 22.

) Actenm. B. u. B. S. 79. *) Daselbst S. 37 — 42.

und schreibt kein Mensch, der hell im Geiste ist. Nach seinen eigenen Berichten sehen wir diesen Georgi im Zwiespalt oder in Spannung mit den Gerichtsärzten, mit dem Vorsteher der zur Visitation der Gefängnisse angeordneten Commission, dem Hofgerichtsrathe von Lepel, mit dem vom Hofgerichte zu Darmstadt bestellten Untersuchungsrichter Hofmann. Wir sehen ihn in gereizter Stimmung gegen die politischen Gefangenen und in entschiedener Feindschaft mit dem angeklagten Weidig. Dem Criminalrichter Hofmann wirft er in völliger Unbesonnenheit Ueberschreitung seiner Competenz vor (Seite 42), weil dieser seine Schuldigkeit gethan und Dinge zur Sprache gebracht hatte, deren Berührung dem poltischen Inquisitor freilich nicht angenehm sein konnte. Gegen den Hofgerichtsrath von Lepel, einen ausgezeichneten Rechtsgelehrten und streng rechtlichen Ehrenmann von unbescholtenem Charakter, trat Georgi in einem Bericht an das Hofgericht zu Darmstadt vom 31. Juli 1837 auf. Er verwahrt sich darin gegen die Bestellung von Lepel's zum Referenten in einer Untersuchung, die gegen Weidig's Bruder, den Revierförster Weidig auf der Koberstadt unweit Darmstadt, wegen angeblicher Injurien gegen Georgi eingeleitet werden sollte. Georgi beruft sich auf die Mißverhältnisse, die zwischen ihm und von Lepel über die Art und Weise entstanden seien, wie letzterer das ihm anvertraute Visitationsgeschäft bei den Arresthausgefangenen besorgt habe und wirft diesem vor, „er habe unwahre Anzeigen in Berichte einfließen lassen." Später habe von Lepel gegen seinen (Georgi's) Bericht über den wahren Stand der Behandlung der politischen Gefangenen, „eine von bloser Leidenschaftlichkeit und Persönlichkeit dictirte Schmähschrift gegen ihn verfaßt und nachher in Berichtsform bei dem Hofgerichte eingereicht. Er (Georgi) werde noch später wegen der ihm zugefügten Kränkungen Genugthuung suchen. Auch habe von Lepel, in der die Selbstentleibung Weidig's betreffenden Sache, als Referent ein Votum abgegeben, das dessen feindselige Stimmung gegen ihn (Georgi) offenbar documentiren solle und vielleicht dazu beigetragen habe,

den Revierförster **Weidig** zu seiner „„sonderbaren Bezüchtigung““ zu veranlassen.*)“ Von den Gerichtsärzten behauptete **Georgi** (S. 41): „die Herren seien etwas gereizt.“ Er wirft ihnen die Ausstellung eines unwahren amtlichen Zeugnisses vor und beruft sich dafür auf einen früheren Vorfall. Worin bestand aber dieser Vorfall? Wir lernen ihn näher kennen aus der Beschwerdeschrifts des Anwalts für den kranken und wahnsinnigen E. **Minnigerode**,**) wonach **Georgi** die von den Legalärzten über dessen Behandlung gegebene Vorschrift mißachtet, ja das Gegentheil derselben vorgenommen hat. Was Anderes beweist also dieser **Georgi** mit seinen Anklagen und Vorwürfe gegen unbescholtene Männer, als daß er selbst jedem ehrlichen Manne, der das Unglück hatte mit ihm in Berührung zu kommen, sehr bald unerträglich werden mußte?

Wie unselig war gar das Verhältniß zwischen dem gefangenen **Weidig** und seinem Untersuchungsrichter! **Georgi** selbst äußerte, daß **Weidig** in einem Momente höchster Aufregung das Messer gegen ihn ergriffen, daß er eingestanden habe, ihn ermorden zu wollen. Damit würde sich eine Stelle in einem Rescripte des Gießener Hofgerichts vom 16. April 1836***) vielleicht vereinigen lassen, indem daselbst von einer durch **Weidig** vielfach **bethätigten** feindseligen Stimmung gegen **Georgi** die Rede ist. Und berichtet doch **Georgi** selbst (Ste. 38), daß

*) Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß der Vorwurf der Parteilichkeit von Seite eines **Georgi** gegen einen Ehrenmann, wie von **Lepel**, völlig nichts bedeutend ist. Dagegen ist es sehr bedeutend, daß der **Referent** in der Untersuchung wegen Selbstentleibung des Pfarrers **Weidig** ein Votum abgegeben hat, gegen das **Georgi** nichts Anderes vorzubringen weiß, als daß er dasselbe als den Ausdruck „einer feindseligen Stimmung“ bezeichnet und von dem er behauptet, daß es den Revierförster **Weidig** zu seiner „sonderbaren Bezüchtigung“, d. h. zu der Beschuldigung veranlaßt habe, daß er (**Georgi**) den Tod des Pfarrers Weidig zu verantworten habe.

**) Actenm. B. u. B. S. 62.

***) Actenm. B. und B. Ste. 43, zu vergleich. mit Ste. 60.

Weidig die Befürchtung ausgesprochen habe, von ihm, dem Untersuchungsrichter, heimlich umgebracht zu werden. Da sehen wir also einen Untersuchungsrichter, dem sein Angeklagter als Todfeind entgegentritt; da sehen wir einen Angeklagten, der unter dem wahrscheinlichen Einflusse der schon in ihm keimenden Krankheit selbst das Bewußtsein verliert, wie sehr er durch Das, was er thue, seine eigene Lage verschlimmern müsse, den die höchste Verzweiflung, den der tiefste sittliche Eckel erfaßt, da er der Gewalt eines solchen Menschen sich preisgegeben sieht! Wie konnte aber Georgi, der nach den Bestimmungen des Gesetzes nicht blos als Verfolger auftreten durfte, sondern auch die dem Angeklagten zur Seite stehenden Vertheidigungsgründe zu erheben hatte, — wie konnte er nach solchen Vorfällen, und da einmal ein solches Mißverhältniß eingetreten war, noch die Stirne haben, die Inquisition dennoch fortzusetzen? War es nicht wenigstens seine Pflicht zu verlangen, daß man ihn dieser Untersuchung gegen Weidig entheben möge?

Das geheime Verfahren giebt dem Inquirenten nur allzu viele Mittel an die Hand, um gegen einen verhaßten Angeklagten Rache üben zu können. Unter dem Namen von Disciplinarstrafen, lagen sie auch reichlich in der Hand eines Georgi. Diese Strafen mehrer Arten und Grade — Entziehung der warmen Kost, Anlegung einer Kette, selbst Schläge — sind gegen verschiedene verbotene Dinge gerichtet, wie gegen das Sprechen mit dem Nachbar, gegen Hinaufsteigen auf Stühle oder Tische an den Fenstern, gegen beleidigendes oder unanständiges Benehmen, Widersetzlichkeit u. dgl. Nach einem allgemein umgehenden Gerüchte, dessen später in censirten Druckschriften *) Erwähnung geschah und dem — unsers Wissens — niemals widersprochen worden ist, waren aber nicht gar lange nach Weidig's Verhaftung die Arresthausärzte in Darmstadt zum Gutachten aufgefordert worden, ob Weidig Schläge ertragen könne. Sie verneinten unbe-

*) S. „Zeitgenossen“ a. a. O. Ste. 30; Lit. und Krit. Bl. der Börsenhalle, 1837. Ste. 510.

dingt. Andere Aerzte, über dieses Gutachten zum Gutachten aufgefordert, verneinten gleichfalls mit Rücksicht auf die nachtheiligen psychischen Folgen. Die Schläge unterblieben damals. Daß sodann Weidig gegen den Sommer 1836 längere Zeit Ketten tragen mußte, geht aus seiner schon erwähnten Aeußerung hervor und war, dem Gerüchte nach, dadurch veranlaßt, daß er in der Verzweiflung seines Herzens die Klagen über seine Mißhandlung aus dem Fenster seines Kerkers hinausgerufen hatte. Das offenbar vor dieser Anlegung der Kette erlassene Rescript des gießener Hofgerichts vom 16. April 1836, *) erklärt aus der Ferne und auf die Berichte Georgis hin, die bis dahin vom Untersuchungsrichter angeordneten Repressivmaßregeln für gerechtfertigt und ordnet außerdem an, daß dem Gefangenen zur Strafe auf acht Tage die warme Kost zu entziehen sei. Zugleich beauftragte es den Untersuchungsrichter, „den Inculpaten von dieser Verfügung, so wie weiter davon in Kenntniß zu setzen, daß er bei fernerem Ungehorsam und ähnlichem widerspenstigen Betragen außer den ihm (dem Untersuchungsrichter) überlassenen, rechtlich statthaften Correctivmaßregeln unfehlbar schärferer, von hier (d. h. von Gießen) aus zu erkennender Strafe, nach Befund selbst durch körperliche Züchtigung, sich zu gewärtigen habe.“ **) Also die Verhängung „schärferer Strafe,“ wozu doch wohl die spätere Anlegung von Ketten und jedenfalls die körperliche Züchtigung gehört, hatte sich das gießener Hofgericht vorbehalten. Und doch trug der Leichnam Weidig's noch die Spuren der unzweifelhaften körperlichen Züchtigung!

Zur weiteren Aufnahme des Thatbestands wurde noch das Gefängnißpersonal vernommen. Doch hielt man es für unnö-

*) Acten B. und B. Ste. 43.

**) Das Rescript des gießener Hofgerichts beruft sich für seine Androhungen auf die Hessen-Darmst. peinl. Ger. Ordng. v. 1726, Tit. 11, §. 8. Allein in diesem §. heißt es nur am Schlusse: „Boshaftig oder verwegenen Delinquenten hingegen, die entweder vor Gericht den Respect verlieren, oder wohl gar nicht antworten wollen, ist zugleich gebührender Ernst mit Maaß zu zeigen.“

thig, die nächsten Nachbarn Weidig's im Gefängnisse zu befragen *), so wie die Soldaten der Wache, die am Tage vor der That den Gefangenwärter in die Zelle Nr. 32 begleitet hatten. Gleichwenig wurde der Barbier vernommen, der den Verhafteten noch in der letzten Zeit gesehen hatte. Bei der eigenthümlichen Einrichtung, wonach die politischen Gefangenen einzig unter ihrem Inquirenten und ihrem Gefangenwärter standen, hatte selbst der Arresthausverwalter, Fink, erst gegen 8½ Uhr Kenntniß von dem Vorfalle erhalten. Ueberhaupt verbreitete sich die Kunde des Ereignisses bei dem Gefängnißpersonale ziemlich langsam, so daß ein Gehilfe, Namens Massoth, sogar erst am 24. Morgens von dem Vorfalle in Nr. 32 gehört zu haben versicherte. Auch erklärte der Gefangenwärter Wolf, daß ihn Georgi am 23 Febr. gegen 8½ Uhr nach dem Arresthausarzte, Dr. Graff, geschickt habe, jedoch ohne ihm zu sagen, zu welchem Behufe. Noch wichtiger ist die weitere gerichtliche Aussage desselben Wolf: „er habe gegen 10 Uhr (am 23. Febr.) wahrgenommen, wie der Gefangenwärter Preuninger beim Auftreten mit seinen Sohlen einen Blutflecken zurückgelassen habe." **)

Das Schreiben Georgi's an den Criminalrichter Hofmann enthält namentlich eine Aeußerung, die an Verrücktheit grenzt oder die nahe Anzeige eines schuldbelasteten Gewissens ist. Wem anders, als den Gerichtsärzten konnte nach dem Verlaufe der Verblutung Weidigs und nach der Beschaffenheit seiner Wunden ein Urtheil darüber zustehen, in welcher Folge und zu welcher Zeit die einzelnen Wunden beigebracht wurden? Und doch konnte dieser Georgi die Behauptung wagen (Ste. 42.): „den Aerzten competire kein Urtheil darüber, daß die lebenzerstörende Erweiterung der Kehlwunde zwischen die erste Anwesenheit des gerichtlichen und die zweite Anwesenheit des gerichtlichen und gerichtsärztlichen Personals gefallen sei." Hält man mit dieser Aeußerung die

*) Die Zelle unmittelbar neben und unter derjenigen Weidig's war seit längerer Zeit unbesetzt.

**) Acten B. und B. Ste. 18 und 19.

in den Beschwerdeschriften mehrer Anwälte politischer Angeklagten enthaltenen Thatsachen zusammen, namentlich die Manie Georgi's, überall und selbst da noch Verstellung zu sehen, wo die Aerzte das Dasein eines Wahnsinns oder einer selbst tödtlichen Krankheit constatirt hatten; beachtet man seine ebenso unvernünftige als unmenschliche und scheußliche Drohung, er werde den geisteskranken Minnigerode, welcher der Pflege im elterlichen Hause übergeben war, wieder in's Gefängniß werfen, wenn dessen Anwalt gewisse Kosten nicht vorlege*) — dann tritt mit unzweifelhafter Gewißheit hervor, daß dieser mit außerordentlicher Gewalt versehene Untersuchungsrichter während der Dauer der Untersuchungen längere Zeit verrückt gewesen ist. Und wie war dies anders möglich? Hatten doch die Aerzte, hatte doch selbst der Hausarzt Georgis pflichtmäßig bezeugt, daß es bei diesem in den Tagen vom 30. Januar bis 2. Februar 1837 zu dem entschiedensten Ausbruche des Säuferwahnsinns gekommen war. Der politische Inquisitor befand sich also in einem Zustande, dem eine völlig geistige und moralische Zerrüttung vorausgehen und dem sie mit gleicher Nothwendigkeit folgen mußte. Der Ausbruch des Säuferwahnsinns hatte wenige Wochen vor Weidig's Tod statt und in dieselbe Zeit, als dieser der Gewalt eines wahnsinnigen Trunkenbolds und Todfeindes übergeben war, fiel mit höchster Wahrscheinlichkeit jene körperliche Mißhandlung, deren blutrünstige Spuren noch sein Leichnam trug!**)

Als die Kunde von der Tollheit Georgi's in's Publikum gedrungen war, erfüllten mehre Anwälte politischer Gefangenen die nahe liegende Pflicht, die Entfernung des unwürdigen Untersuchungsrichters dringend zu fordern. Ihr gerechtes, menschliches Verlangen war vergebens. Das Hofgericht zu Gießen faßte einen, auch vom Oberappellationsgericht zu Darmstadt bestätigten, Beschluß, (S. 61.) wie er unerhört ist in den Jahrbüchern der Justiz: es überließ auch jetzt noch die Leitung der Untersuchung diesem Georgi; es erklärte sogar, daß dies im Interesse der Untersuchung selbst und der Angeklagten geschehe! Wie? Konnte

*) Acten B. u. B. Ste. 55. u. 60.
**) Acten. B. u. B. S. 60 bis 69.

man nicht wenigstens dem geisteskranken Verhörrichter, über dessen etwaige Genesung nach der Erklärung der Aerzte erst nach Verlauf eines Jahrs ein bestimmtes Urtheil zu fällen war, einen würdigeren Nachfolger ernennen? Konnte man ihn nicht für seine amtlichen Handlungen einstweilen unter die Controlle und Aufsicht dieses designirten Nachfolgers stellen, bis letzterer vom Stande der Untersuchung hinlängliche Kenntniß gewonnen hatte, um sie selbständig fortführen zu können? Und mußte man es nicht thun, im Interesse der Untersuchung und der Angeklagten, und um der Ehre der Justiz willen? Und was war die Folge dieser Unkenntniß des menschlichen Herzens, dieser Bestellung eines unwürdigen Verhörrichters und dieser unbarmherzigen Consequenz, die den einmal Ernannten unter allen Umständen in seiner Stellung belassen wollte? Die mehr als blos wahrscheinlichen Folgen waren der Tod Weidig's und Trapp's, der Jammer zahlreicher Familien und nicht die Beschleunigung, sondern die Verzögerung der peinlichen Inquisition. Man lese die Mittheilungen eines politischen Gefangenen am Schlusse dieser Schrift. *) Er sagt uns, wie er den „innerlichen Widerwillen," Geständnisse zu thun, nicht eher überwinden konnte, bis er einen menschenfreundlichen Untersuchungsrichter gefunden hatte. Wie er, so fühlten noch Andere, so fühlte namentlich auch Weidig. Kann man sich doch am wenigsten verpflichtet halten, dem Manne die Wahrheit zu sagen, den man verachten muß. Darum war es ein unseliger Mißgriff in jeder Beziehung, daß einem von Gott gestraften Sünder, an dem sich in einem entscheidenden Momente der Untersuchung **) die lange Schuld eines verworfenen Lebens so sichtbar offenbart hatte, nach wie vor das Schicksal der Gefangenen preisgegeben blieb. So heftig sollen bei Georgi die Anfälle des Säuferwahnsinns gewesen sein, daß sie ihn an den Rand des Grabes geführt hatten. ***) Aber Georgi blieb leben und Weidig mußte sterben, damit der Nachwelt ein Denkmal bleibe von den Gräueln der geheimen Justiz.

*) Actenm. V. u. V., besonders S. 95 u. folgende.
**) Daselbst S. 37.
***) Daselbst S. 62.

Nach der Besichtigung um 8 Uhr Morgens, am 23. Febr., hatte Georgi den verwundeten Weidig Stunden lang ohne Aufsicht im Blute liegen lassen. Er soll sich damit entschuldigt haben, daß Niemand zur Hand gewesen, dem er die Beaufsichtigung hätte übertragen können. Das ist unwahr! Georgi war in Begleitung des Assessors Weber, des Hofg.-Secret.-Accessisten Scharmann und des Gefängnißwärters Preuninger in Weidig's Zelle gekommen; auch über die Soldaten der Wache hätte er verfügen können (S. 59.) Er selbst durfte nicht eher von der Stelle, bis für andere Aufsicht gesorgt war. Daß er es dennoch gethan hat, war eine Pflichtvergessenheit, wie es eine Barbarei war. Als nun gar das zweite physicatsärztliche Gutachten bestimmt erklärt hatte, daß die tödtliche Erweiterung der Halswunde in die Zeit zwischen 8 und 10 Uhr gefallen sein müsse; daß ohne diese Erweiterung die Rettung wahrscheinlich, oder doch möglich gewesen: da war die Schuld Georgi's hinlänglich begründet, um sofort eine strenge Untersuchung gegen ihn einzuleiten. Statt dessen mußte sich der Criminalrichter Hofmann nach der ihm ertheilten Instruction darauf beschränken, dem Georgi einzelne namhaft gemachte Punkte zu bezeichnen und ihn darüber mit Bericht zu hören, welchen dieser bedächtig vorbereiten konnte. So kommt es, daß die Erhebung des Thatbestandes die auffallendsten Mängel an sich trägt.

Schon hie und da wurde auf diese lückenhafte Erhebung des Thatbestandes hingewiesen; aber noch andere wichtige Fragen, die sämmtlich unbeantwortet geblieben sind, drängen sich im Hinblicke auf den wahrscheinlichen Zusammenhang auf. Wollte man die Gründe des Selbstmords oder der Selbstverwundung — sei nun ersterer beabsichtigt gewesen, oder habe Weidig durch seine Verwundung andere Zwecke zu erreichen gesucht — in ihrem ganzen Umfange erforschen, so mußte man vor Allem die vorgängige Behandlung und Mißhandlung des Gefangenen, wodurch ein solcher Entschluß herbeigeführt werden konnte, in genaueste Erwägung ziehen. Nun weiß man, daß Weidig Ketten trug und sein Bruder behauptet bestimmt, daß dies, wenn nicht die längste Zeit seiner Gefangenschaft, doch lange der Fall

gewesen ist. Wann geschah dies? Geschah es mit besonderer Ermächtigung des gießener Hofgerichts, oder handelte Georgi aus eigener Gewalt? Was waren die Anlässe dazu?

Von der höchsten und entscheidendsten Wichtigkeit war es, etwas Näheres über die Mißhandlung zu erfahren, welche Weidig von dem wahnsinnig gewordenen Untersuchungsrichter bis zur Verwundung zu erdulden hatte. Warum wurde nicht Preuninger über die Ursache der blutrünstigen Wunden an Weidigs Leichnam gehört, über die Spuren von Stockschlägen, die so ganz augenscheinlich die nächste Veranlassung zur Selbstverwundung waren? Warum wurde Georgi selbst darüber nicht vernommen? War er zu dieser Mißhandlung durch das gießener Hofgericht besonders ermächtigt, oder handelte er im Widerspruche mit dem Rescript vom 16. April 1836 und im Widerspruche mit dem Gutachten der Aerzte, welche die Anwendung von Schlägen theils unbedingt, theils mit Rücksicht auf die nachtheiligen psychischen Folgen für unzulässig erklärt hatten? Hatte diese Mißhandlung eine besondere Veranlassung von Seite Weidigs, oder war sie einzig und allein ein Ausbruch der Todfeindschaft Georgi's, oder ein Ausbruch seines Säuferwahnsinns?

Wann vernahm oder sprach Georgi den gefangenen Weidig zum letzten Male und was war der Inhalt der Vernehmung oder des Gesprächs? Nach der Erklärung des Dr. Graff hatte Georgi im Verhörzimmer geäußert, er halte Weidigs Verwundung weder für gefährlich, noch für ernstlich gemeint. Damit stehen zwar die Aussagen des Gerichtspersonals in einigem Widerspruche, allein doch ist schwer zu begreifen, wie Dr. Graff ohne Ursache auf jene ganz specielle Behauptung verfallen sein soll. Wurde Dr. Graff darüber nicht weiter vernommen?

Warum suchte man nicht zu ermitteln, mit welchen Glasscherben die verschiedenen Wunden beigebracht wurden; und warum nicht, ob man schon um 8 Uhr die zerbrochene Wasserflasche und die große Scherbe auf dem Bette des Gefangenen wahrgenommen habe? Der Actuar Scharmann will zwar um 10 Uhr gesehen haben, daß bei dem Aufknöpfen des Schlafwämmschens um diese Zeit die Weste des Gefangenen zum Vorschein

gekommen sei; allein war dies der Fall, so geschah das Aufknöpfen wohl bei der ärztlichen Besichtigung und von einem Mitgliede des gerichtsärztlichen Personals. Warum keine nähere Nachfrage darüber?

Das Protocoll von 10 Uhr sagt: „Der Hals, da er mit einer Binde nicht umwunden war“ ꝛc. ꝛc. In gerichtlichen Befund-Protocollen wird stets nur bemerkt, was gefunden wird, oder was nicht mehr gefunden wird. Schon hiernach ist man zu dem Schlusse berechtigt, daß um 8 Uhr der Hals mit einer Binde noch umwunden war. Dies wird dadurch bestätigt, daß man um 10 Uhr hinter dem Kopfende des Bettes eine mit noch feuchtem Blute befleckte Halsbinde fand. Von dieser Ueberzeugung gehen auch die Gerichtsärzte aus, indem sie zugleich sehr bestimmt erklären, daß die Erweiterung der Halswunde zwischen 8 und 10 Uhr erfolgt sei. Warum befragte man nicht das bei der Besichtigung um 8 Uhr gegenwärtige Gerichtspersonal, ob und wo jene Halsbinde schon damals gesehen wurde?

Schon um 8 Uhr hatte Weidig sehr viel Blut verloren und wurde in erschöpftem Zustande gefunden. Nimmt man nun an, wie man nach dem Urtheile der Gerichtsärzte nichts Anderes annehmen kann, daß er damals mit der Halsbinde noch bekleidet, und daß die Halswunde noch nicht vollendet war, so bleibt nur folgende Alternative: Entweder kam Weidig, ungeachtet des schon um 8 Uhr eingetretenen Blutverlustes, ungeachtet der fortdauernden Verblutung und also auch bei fortwirkender Ursache seiner Erschöpfung, dennoch wieder so weit zu sich, um die Halsbinde wegnehmen und hinter sich werfen, um die Glasscherbe ergreifen und eine Wunde vollenden zu können, deren Vollendung jedenfalls eine sehr große Kraftanstrengung erforderte;*) oder er erholte sich nicht wieder aus dem Zustande der Ohnmacht. Im ersteren Falle machte sich Georgi des Vergehens schuldig, daß er den seiner positiven Sorge übergebenen Gefangenen, der ohne die Erweiterung der Halswunde wahrscheinlich zu retten war, sich selbst und seinem blutigen Vorhaben überließ; obgleich

*) S. Gutachten der Züricher Facult., S. 74.

eine unverzeihliche Versäumniß auch unter der sehr unwahrscheinlichen Voraussetzung bestehen bleibt, daß die Halswunde schon um 8 Uhr vollendet gewesen sei. Und faßt man überhaupt den ganzen Verlauf des Ereignisses in's Auge: wie hinter dem verlassenen Verwundeten die Thüre sich schloß, und wie Georgi im Verlaufe von anderthalb Stunden nach seiner eigenen Angabe auch nicht ein einziges Mal nach ihm sieht oder sehen läßt, *) — erwägt man also diesen höchsten Grad der Unmenschlichkeit, wie kann man da des Verdachts sich erwehren, daß der Untersuchungsrichter jedenfalls den Tod seines gefangenen Feindes wünschte, und daß er diesem Wunsche gemäß sein Benehmen einrichtete?

Trat der zweite Fall ein, erholte sich Weidig nicht aus seiner Erschöpfung und fand dennoch nach 8 Uhr die Erweiterung der Halswunde statt, so mußte dies durch fremde Hand geschehen sein. Und doch fragte man nicht, ob nach 8 Uhr die Thüren der Zelle und des Vorplätzchens abgeschlossen wurden? ob die Schlüssel stecken blieben, oder abgezogen wurden und von wem? Georgi hatte erst um 9½ Uhr die erste Registratur dem Assessor Weber übergeben, er war auch kurz vor 10 Uhr in der Verhörstube, blieb also höchst wahrscheinlich von 8 bis 10 Uhr im Arresthause. Und doch fragte man nicht, in welchen Localen des Arresthauses er vielleicht in der Zeit sich umhergetrieben hat, über welche die Protokolle keine Auskunft geben. Man suchte also auch nicht zu ermitteln, ob sich Georgi während dieser Zeit in die Zelle Weidigs begeben haben könne.

Der Untersuchungsrichter scheint am Gefangenwärter Preuninger ein sehr willfähriges Werkzeug gehabt zu haben.**) Warum also keine Frage danach, wo Preuninger von 8 bis

*) Actenm. B. u. B. S. 42 ad 5.

**) Ein politischer Verhafteter (s. Actenm. B. u. B. S. 85) schildert diesen Preuninger als einen zwar „gutmüthigen" aber rohen Menschen und bezeichnet ihn als einen „zitternden Sklaven Georgi's." Solcher zitternder Sklaven, die „gutmüthig" genug sind, jeden Wink eines „Herrn" zu erfüllen, gibt es unter vierzig Millionen deutscher „Unterthanen" nur allzu viele.

10 Uhr sich aufgehalten hat? Warum wurde er nicht vernommen über den gegen 10 Uhr vom Gefangenwärter Wolf wahrgenommenen Blutflecken, den Preuninger beim Auftreten mit seinen Sohlen zurückgelassen? Von Preuninger's Anwesenheit in der Zelle Nr. 32 um 8 Uhr konnte er nicht mehr herrühren, und schwerlich von dessen Anwesenheit in derselben Zelle während der gerichtsärztlichen Besichtigung um 10 Uhr. Dies läßt wenigstens die Fassung des über Wolf's Aussagen aufgenommenen Protokolls ebenso wenig vermuthen, als der Umstand, daß die Blutspuren auf dem Boden von Weidig's Zimmer im Protokoll von 10 Uhr bereits als „vertrocknet" bezeichnet werden. Konnte also die frische Blutspur, die Preuninger gegen 10 Uhr mit seinen Sohlen zurückließ, nicht irgendwie mit dem noch feuchten Blute im Zusammenhange stehen, das an der hinter dem Kopfende von Weidig's Bett gelegenen leinenen Halsbinde bemerkt wurde?

Das am 23. Febr. Abends nach 5 Uhr vom Criminalrichter Hofmann aufgenommene Protokoll bemerkt, daß um diese Zeit die Blutspuren in der Zelle Weidig's großen Theils mit Sand überschüttet waren. Wann geschah dies und auf wessen Geheiß? Geschah es vielleicht dann erst, als Georgi schon erfahren hatte, daß ein Commissär des Hofgerichts zu Darmstadt mit Erhebung des Thatbestands beauftragt war? Geschah es überhaupt unter Umständen, die vermuthen lassen, daß durch dieses Ueberstreuen mit Sand gewisse Spuren verwischt werden sollten?

Es wäre möglich, daß einige der minder wichtigen Fragen, die hier aufgeworfen wurden, in den vollständigen Acten über Erhebung des Thatbestands ihre Erledigung gefunden hätten. Allein immer sind die wichtigsten Hauptpuncte bis zur Stunde unerledigt geblieben. Diese schwer nachzuholende Versäumniß ist in hohem Grade zu beklagen. Denn was durfte man nicht von einem Untersuchungsrichter von dem Rufe eines Georgi erwarten? von einem Untersuchungsrichter, der mit außerordentlicher Gewalt ausgerüstet war und den wenige Wochen vor dem Tode seines Feindes der Säuferwahnsinn befallen hatte!

Beerdigung Weidig's.

Gerüchte über seinen Tod und Verhandlungen öffentlicher Blätter. Die Geschwister Weidig's gegen den Untersuchungsrichter Georgi. Anklage gegen Georgi wegen Ermordung oder culposer Tödtung. Begründung der Anklage. Gang des Processes.

Am 25. Februar, Morgens in der Frühe, fand nach der Anordnung des achtbaren Criminalrichters Hofmann das Leichenbegängniß Weidig's zwar ohne Conduct, aber in anständiger Weise statt. Er wurde beerdigt auf dem neuen Friedhofe bei Darmstadt. Sein Tod hatte allgemeine lebhafte Theilnahme erregt; aber auch giftige Verläumderzungen zischten um das noch frische Grab und in öffentlichen Blättern, wo einige feile Schergen der Gewalt ihre Schande blosstellten, erhob sich heftiger Streit. In Butzbach war die Todesnachricht alsbald bekannt geworden und allwärts erscholl Jammer. Zwei Männer, ein älterer und ein jüngerer, ehemalige Schüler Weidig's, machten sich nach dem sechszehn Stunden entfernten Darmstadt auf, um der Bestattung ihres Lehrers und Freundes beizuwohnen. Als sie ankamen, hatte sich schon das Grab über ihm geschlossen: da stürzten Thränen aus den Augen der Männer. Den gleichen Eindruck machte die Trauerbotschaft in Obergleen. Hatte doch an diesem Orte schon die Verhaftung Weidig's allgemeine Aufregung erzeugt: die einfachen Männer daselbst hatten es nicht verstehen können, warum man ihren Wohlthäter ihnen gewaltsam entreiße und doch ahnten sie noch nicht, daß er zur Schlachtbank geführt würde. Auf Weidig's Grabhügel errichtete die Familie ein großes eisernes Kreuz mit goldener Inschrift; von dieser Inschrift aber durften nach Geheiß der Kirchencommission nur Namen, Geburts- und Todesjahr bleiben!

Schon vor der Beerdigung Weidig's verbreiteten sich dumpfe Gerüchte über die Art seines Todes. Man reihte Einzelnes zusammen, was über die Mißhandlung politischer Gefangenen laut geworden war; man gedachte der Persönlichkeit Georgi's und der Vorwürfe, die schon von lange her auf dem Charakter und der Lebensweise dieses Menschen lasteten. In der wahrscheinlichen Absicht, dem weiteren Umlaufe der nur allzu wohl begründeten Gerüchte entgegenzutreten*), publicirte die halb amtliche Hof- und Staatszeitung des Großherzogthums Hessen einen kurzen Artikel über Weidig's Tod. Darüber erhob sich eine Verhandlung zwischen dem Schwager Weidig's, dem früheren Abgeordneten auf dem hessischen Landtage, Hofgerichtsadvokaten Reh und dem Redacteur der hess. Zeitung, Hofrath Pabst, die allzu bezeichnend ist für die Zustände eines Landes mit unfreier und geknechteter Presse, um hier nicht in ihrem ganzen Umfange mitgetheilt zu werden.**) Wohl mag Weidig's Schwager in seinen von gerechter Indignation eingegebenen Vorwürfen über den juristischen Begriff der Verläumdung hinausgeschritten sein; allein doch bleibt gewiß, daß jener Artikel der hessischen Zeitung die Unwahrheit berichtet, da er sagt, daß der Gefangenwärter um 7¾ Uhr den Pfarrer Weidig, der erst nach 10 Uhr starb, in den letzten Zügen liegend gefunden habe. Hatte vielleicht der Verfasser ein besonderes Interesse, der zwischen der ersten Besichtigung und dem Tode Weidig's verflossenen langen Zeit so ganz und gar nicht zu erwähnen? Und nun fasse man gar die Art in's Auge, wie das Verfahren gegen die politischen Gefangenen hinter giftig süß-

*) Unmittelbar nach Weidig's Tod waren Artikel darüber aus Darmstadt, in dem zu Stuttgart herausgegebenen „deutschen Courier“, mit Genehmigung der Censurbehörde erschienen. Diese Artikel gaben Anlaß, daß auf Anregung der Bundesversammlung in Frankfurt die würtembergische Regierung den Redacteur des „deutschen Couriers“ ernstlich anging und mit Verbot seines Blattes bedrohte!

**) Actenm. B. u. B. S. 28 — 33. Weidig's Schwager lernte das Verfahren gegen die politischen Gefangenen aus eigener, zum Glücke für ihn nur kurzer Erfahrung kennen.

lichen Phrasen verhüllt wird, diese künstlich plumpe Beschönigung, wodurch in den Augen der arglos Unerfahrnen der Wahrheit mehr Eintrag geschieht, als durch die vollständige Lüge. Wahrlich! die Actenstücke dieses Processes geben Belege genug an die Hand, was es für eine Bewandniß hat mit dem „Schutz", unter dem jeder Gefangene steht, mit der „humansten Behandlung", deren sich „namentlich die politischen Gefangenen erfreuen", mit dem „keinen Schlag erlitten haben", ja selbst mit dem „anständigen Ameublement", mit der „vortrefflichen Kost", mit dem „Wein und Kuchen, den man ihnen gestattet, wenn sie ihn kaufen, oder ihre Freunde ihn senden", und mit der „Lectüre"*). Aber es gelang lange genug, die heimlichen Sünden zu verschleiern, bis endlich die Saat der Hölle aufging, bis Selbstmord, Tod und Wahnsinn offenbar wurden. Und dies konnte nur gelingen, weil die Gerechtigkeit zum Zerrbilde einer geheimen Justiz entstellt, weil nicht der offenen Rede und Schrift der fessellose Lauf gelassen ist. Bei einer freien Presse hätte die erste Kunde von der Mißhandlung der Gefangenen ein zeitiges Echo gefunden; die laute Stimme eines freien Volkes hätte auf die genaue Untersuchung, auf die baldigste Beseitigung jeder gegründeten Beschwerde gedrungen; das tief empörte sittliche Gefühl von Allen, denen ein Funke von Ehre im Herzen glimmte, hätte selbst einer tauben Justiz sich verständlich gemacht und sie gezwungen, einen wahnsinnigen Trunkenbold von der Stelle zu entfernen, wo er unheilbares Verderben stiften mußte. Noch immer lastet der Schimpf der Censur, dieser Gehilfin des Justizmords, auf der deutschen Nation. Und doch ist es nicht lange her, daß hunderttausend Narren ihr Spottlied sangen von einem „freien deutschen Rhein!"

Es war die nächste Pflicht der Brüder Weidig's, Alles zu thun, was in ihren Kräften stand, um das schauerliche Geheimniß zn enthüllen, das über den letzten Stunden ihres theuren unglücklichen Bruders ruht. Sie haben gethan, was sie dem schmerzlichen Andenken an den grausam und blutig Hingeopferten

*) Actenm. B. u. B. S. 31 u. 32, zu vergl. mit S. 79 u. f.

schuldig waren; sie haben — Einer wie Alle — die heilige Ehrenpflicht im vollen Maße erfüllt. Keine feige Rücksicht auf mögliche nachtheilige Folgen hielt sie zurück, da sie einem Untersuchungsrichter entgegentraten, den nicht Wenige fürchteten, den Viele nur in der Stille verwünschten, der Anderen als brauchbares Werkzeug politischer Leidenschaft und Rachsucht galt, dem also eine vornehme Gönnerschaft nicht fehlen konnte. Erfüllt von jenem gerechten Zorne, der dem Manne geziemt, von jener edlen Entrüstung, in der selbst ein Heiland der Liebe die Knechte der Lüge als heuchlerisches Gezüchte verdammte, warf der dem Schauplatze des Unglücks zunächst wohnende Bruder*) dem Verhörrichter die ganze Schwere seiner Schuld in einem Schreiben vor. So war Georgi gezwungen, um nicht sofort die gegen ihn gerichteten Anschuldigungen einzugestehen, eine Untersuchung wegen angeblicher Injurien zu veranlassen. Es war sogar beschlossen worden, den durch das grausenhafte Schicksal in seiner Familie so tief erschütterten und im höchsten Grade gereizten Bruder den Verhören desselben Georgi zu unterwerfen, gegen den er den Ausdruck eines tiefen Abscheu's nicht hatte unterdrücken können. Aber die Aerzte sahen die nothwendig traurigen Folgen einer herzlosen Jurisprudenz voraus, so daß auf ihr Gutachten die ganze weitere Vernehmung unterblieb.

Der jüngste Bruder, der Landgerichtsassessor Weidig zu Homberg an der Ohm, hatte als Jurist die besondere Aufgabe, die nöthigen Schritte zur Herbeiführung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Georgi zu thun. Er übernahm dadurch auf Jahre lang eine schwere Last; aber durch das Bewußtsein der treuesten Pflichterfüllung gehoben, scheute er nicht vor der mühseligen Arbeit zurück, ob er gleich als Rechtskundiger wohl erkennen mochte, auf welchen tausenderlei Umwegen und Schleichwegen des geheimen schriftlichen Verfahrens das Recht verzögert oder umgangen werden kann; und wie gerade in dieser Sache manche Interessen sich verknüpften, um das schon von Anfang

*) Der Revierförster Weidig auf der Koberstadt bei Langen, einige Stunden von Darmstadt. Shc. Actenm. B. u. B. S. 54.

an so hartnäckig erhaltene Dunkel auch fernerhin nicht verschwinden zu lassen. Endlich stand der dritte Bruder, Revierförster zu Schotten, zu allen Schritten und Behauptungen des jüngsten, um gleichfalls Theil zu haben an einem ehrenvollen Kampfe, auf dessen endlichen Ausgang — so hoffen wir — die gespannte Erwartung der Deutschen sich richten wird. Ist doch das Recht des Einen das Recht Aller!

Die Angehörigen Weidig's zogen so viel möglich vorläufige Erkundigung über das gegen ihn beobachtete Verfahren und die näheren Umstände seines Todes ein. Was ihnen bekannt wurde, war von der Art, daß sie sich der Ueberzeugung nicht erwehren konnten, ihr Bruder sei durch Mißhandlungen genöthigt worden, selbst Hand an sich zu legen; er habe sich aber nur in der Absicht verwundet, um die Zulassung anderer Personen, als seiner Peiniger zu erwirken und sei dann, in diesem Zustande der bloßen Verwundung, durch Abschneiden des Halses von fremder Hand ermordet worden. Hiernach wandte sich der Landgerichts-Assessor Weidig an das Hofgericht zu Gießen, oder an dieselbe Behörde, durch welche Weidig wegen politischer Vergehen in Untersuchung gezogen und der Hofgerichtsrath Georgi als Untersuchungsrichter bestellt worden war. Der Kläger zeigte also diesem Gerichte ein edles Vertrauen: er gab ihm Gelegenheit der Welt zu beweisen, daß die Ernennung Georgi's nur ein trauriger Mißgriff gewesen ist, daß aber das Gericht nicht gesonnen sein könne, durch Verweigerung oder Verzögerung einer genauen Untersuchung gegen denselben Verhörrichter den blosen Mißgriff in ein Verbrechen zu verwandeln. Möge dieses Vertrauen gerechtfertigt werden!

In einer Eingabe an das Hofgericht zu Gießen erklärte nun Assessor Weidig, indem er im Allgemeinen die Ermordung seines Bruders als wahrscheinlich behauptete, der Untersuchungsrichter, Hofgerichtsrath Georgi, erscheine ihm verdächtig, denselben entweder durch sein Verfahren gegen ihn, oder durch Handanlegen um's Leben gebracht zu haben, und jedenfalls halte er diesen Georgi der culposen Tödtung seines Bruders für schuldig. Diese Behauptung begründete er zunächst durch eine

Schilderung des Charakters Georgi's *) und seiner höchst verwerflichen Lebensweise und Handlungsweise, wofür auf zahlreiche Thatsachen hingewiesen wurde. Namentlich wollte der Kläger mit Zeugen beweisen, daß Georgi schon in seinen Studentenjahren als Trunkenbold berüchtigt gewesen, und daß er sich schon damals auf sehr unehrenhafte Weise benommen; daß er später in amtlichen Verhältnissen zu wiederholten Malen durch Völlerei sich und sein Amt öffentlich prostituirt habe; daß seine Trunksucht während der ihm übertragenen höchst wichtigen Untersuchung, die ihm die größte Selbstbeherrschung zur Pflicht machte, nur noch höher gestiegen sei; daß er unter Anderm, unmittelbar nach der Verhaftung eines politischen Angeschuldigten, des Pfarrers Flick zu Petterweil, sich berauscht und in diesem Zustande auf die gemeinste Weise über den glücklichen Fang gejubelt; daß

*) Dieser Conrad Georgi war vor dem Beginne der politischen Untersuchungen kurze Zeit Landrichter im Oberfürstenthum Hessen und dann, wie man damals versicherte, unter Protestation mehrer Mitglieder des Hofgerichts in Gießen daselbst Hofgerichtsrath geworden. Nach Beendigung der politischen Untersuchungen wurde er im Frühjahr 1841 im Bezirke Vilbel (Oberfürstenth. Hessen) mit 12 gegen 10 Stimmen zum Abgeordneten auf den hessischen Landtag ernannt! Ein Landgerichtsactuar dortiger Gegend soll besonders bemüht gewesen sein, diese für die politischen Zustände Deutschlands so traurig bezeichnende Wahl durchzusetzen. Auch soll dabei das in Umlauf gesetzte Gerücht mitgewirkt haben, Georgi werde sich für den früher von ihm inquirirten politischen Verurtheilten, den Pfarrer Flick zu Petterweil verwenden, der nach erfolgter Begnadigung, ohne Amt und an Kräften sehr herabgekommen, wieder im Bezirke lebte. Diese Verwendung aber ist später nicht erfolgt und die deutsche gutmüthige Schwäche sah sich also auch hier wieder getäuscht. Auf dem Landtage trat Georgi in mehren Fällen, wo eine Opposition nicht viel auf sich hatte, den Sprechern für die Regierung entgegen, namentlich in Sachen der Verwaltung der Universität Gießen. Wollte er auf diese Weise Früheres vergessen machen? Freilich zählte ihn darum die liberale Opposition niemals zu den Ihrigen; aber die betrübte Ehre, einen Georgi unter ihren Mitgliedern zu sehen, mußte sich die zweite Kammer der Abgeordneten in einem Lande mit Censur und geheimer Justiz dennoch gefallen lassen.

er in einem Wirthshause zu Darmstadt, also am Schauplatze seiner Thätigkeit als politischer Großinquisitor und fast unter den Augen seiner Gönner, von einem hessischen Offizier wohlverdienter Weise beschimpft worden, und mit der ganzen Feigheit eines Herzens, worin jedes Gefühl der Ehre erkaltet, das kaum noch mehr als ein Präparat in Weingeist war, die Beschimpfung erduldet habe; daß er in demselben Darmstadt, in einer zahlreichen Gesellschaft, die ihn, wie es scheint, als sehr außerordentliches Mitglied aufgenommen hatte, sich besoffen u. dgl. Uebrigens bedurfte es Georgi gegenüber keiner Beweise für einzelne Ausbrüche der Bestialität, da ja durch ärztliches Zeugniß der Säuferwahnsinn und also ein Zustand dargethan war, in dem der Mensch unter das Vieh herabgesunken ist. Noch wies der Kläger zum Belege dafür, daß der böse Ruf des Angeschuldigten schon lange genug begründet sei, sogar auf einen eigenen Beschluß des gießener Hofgerichts hin, wodurch die moralische Unfähigkeit Georgi's zur Bekleidung einer Landrichterstelle ausdrücklich anerkannt worden sein soll; ein Beschluß, womit freilich die spätere Ernennung zum politischen Untersuchungsrichter in schneidendem Widerspruche steht. Auch bezog er sich für die unselige Art der Untersuchungsführung selbst auf das Urtheil eines sehr achtbaren Mitglieds des gießener Hofgerichts, des später nach Darmstadt versetzten Hofgerichtsraths Hofmann. *)

Zur weiteren Begründung seiner Anklage führte der Kläger zahlreiche Indicin und Beweismittel für eine Menge gemeiner Verbrechen an, deren Georgi in hohem Grade verdächtig sei, wie des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs und der Fälschung. Alle oder die meisten dieser Verbrechen, für deren Nachweis auf namhaft gemachte Zeugen und auf Urkunden Beziehung genommen wird, fallen in die Zeit der Amtsführung Georgi's als Universitätsrichter zu Gießen, und erhalten durch den Mißbrauch der amtlichen Stellung eine höhere Qualification. **)

*) Acten. B. und B. Ste. 48, 50, 51, 53.

**) Daselbst Ste. 48 — 50, 54, 55.

Daran knüpfte sich der weitere Vorwurf einer Verfertigung falscher Protocolle während der Führung der politischen Untersuchung. *) Auch dafür liegen hinlängliche Indicien vor, die jedenfalls den richterlichen Behörden eine genaue Nachforschung darüber zur Pflicht machen. Schon Weidig selbst hatte sich, wie früher bemerkt wurde, über seine Behandlung und über das Unterschieben falscher Protocolle beschwert. Er hatte seine Klagen mit lauter Stimme aus dem Kerker hinausgerufen und hinzugefügt, daß er keinen andere Weg habe, seine Beschwerden vorzubringen. Sein Ruf war von den das Gefängniß bewachenden Soldaten vernommen und von ihnen weiter verbreitet worden, aber die später auf die Forderung der Angehörigen Weidig's begonnene Protocollirung der Beschwerden wieder unterblieben. Auf anderem Wege dagegen erhielt die Behauptung von dem Unterschieben falscher Protocolle ihre Bestätigung, oder doch einen sehr hohen Grad der Wahrscheinlichkeit. Der Apotheker Trapp aus Friedberg, ein Freund Weidig's und schon früher längere Zeit zu Friedberg gefangen, war um dieselbe Zeit (April 1835) wiederholt verhaftet worden, als auch Weidig's Verhaftung erfolgte. Schon an Körper und Seele krank und gebrochen, hatte dennoch Trapp bis ins Jahr 1836 sein Läugnen, namentlich darüber fortgesetzt, daß er durch Weidig zu einer in Großgartach bei Heilbronn gehaltenen Zusammenkuuft mit Koseritz und einigen anderen Theilnehmern an einer würtembergischen Conspiration gesandt worden sei. Im August 1836 wurde nun dem Apotheker Trapp durch den Untersuchungsrichter vorgehalten, daß Weidig hinsichtlich der Bekanntschaft Trapp's mit Dr. Gärth aus Frankfurt *), seiner Theilnahme an zwei Versammlungen, die für den 3. April 1833 vorbereitend sein sollten, und der von ihm (Trapp) mit Gärth unternommenen Reise nach Würtemberg, Depositionen gemacht habe. Auch jetzt läugnete Trapp noch fest. Endlich aber, am 12. October 1836, ließ er sich zum Verhör mel-

*) Actenm. B. u. B. Ste. 55.

**) Einer der Führer beim Frankfurter Attentat.

den, deponirte seine Anwesenheit bei der Versammlung in Groß-gartach am 3. März 1833 auf Veranlassung und in Auftrag des Dr. Weidig; daß er diesem über seine Reise mündlich Bericht erstattet habe; daß Weidig damit zufrieden gewesen sei u. s. w. Nachdem also dem Apotheker Trapp bereits im August 1836 solche Vorhalte über Weidig gemacht worden, hatte er im October 1836 das Gewünschte ausgesagt. Und doch versichern Mitangeschuldigte Weidig's, welchen dessen Untersuchungsacten bis zum September 1836 zur Einsicht mitgetheilt wurden, daß diese keine Depositionen Weidig's enthalten hätten, wodurch er selbst oder irgend ein Anderer bedeutend gravirt worden wäre. Hiernach ließe sich der Vorhalt im August 1836 und der Inhalt der Untersuchungsacten Weidig's bis zum September 1836 kaum anders vereinigen, als durch die Annahme, daß jener Vorhalt selbst auf ein untergeschobenes Protocoll gegründet worden sei. Diese Annahme erhält um so größere Wahrscheinlichkeit, wenn man damit das Rufen Weidig's aus dem Gefängnisse in Verbindung bringt; die weiter versicherte Thatsache, daß Weidig die schriftliche Behauptung über ein vorhandenes verfälschtes Protocoll vom 5. Juni 1836 hinterlassen habe; die ungenügende Controlle über die Protocolle, und die Anschuldigungen gegen Georgi von anderen Seiten her.

Es sind ferner in der Anklage zahlreiche Handlungen und Aeußerungen Georgi's gegen politische Angeklagte angeführt, die ebenso widerrechtlich sind, als sie die empörendste Rohheit und Unmenschlichkeit des Untersuchungsrichters darthun. Auch dafür fehlt es nicht an zahlreichen Zeugen, theils früheren politischen Angeklagten, theils Anderen, denen solche Aeußerungen und Mittheilungen durch Georgi selbst zu Ohren gekommen. *) Dahin gehört die Behauptung, daß den Speisen politischer Gefangenen schädliche Substanzen beigemischt worden seien, so daß nach dem Essen Erbrechen erfolgte; die rohe Drohung, die Gefangenen hauen zu lassen, bis das Blut den Rücken herunter in Strömen laufe; die Drohung mit der Anwendung der Tortur;

*) Actenm. B. u. B. Ste. 50.

die Drohung, die nächsten Verwandten des Gefangenen würden als Staatsdiener abgesetzt, oder nicht in den Staatsdienst aufgenommen werden 2c. 2c. Besonders deutlich offenbarte sich die Unmenschlichkeit Georgi's in der Behandlung des schon öfters genannten Apothekers Trapp. Dieser Unglückliche stammt aus einer Familie, die ohnehin zu Gemüthskrankheiten hinneigt. Während seiner langen Haft ward er entschieden krank, zunächst an den Augen leidend. Dennoch blieben seine Bemühungen um Freilassung gegen Caution, nachdem einmal seine Anwesenheit auf der Versammlung zu Großgartach constatirt war, vergeblich; ja sogar ein heitzbares s. g. Krankenzimmer wurde ihm durch Georgi versagt. Seine Kräfte nahmen ab und er fiel in der letzten Zeit seines Lebens wenigstens in zeitweise Geisteszerrüttung. Er unterlag schnell einem Krankheitsanfalle in dem Gefängnisse zu Gießen, wohin er endlich seinem Wunsche zu Folge vor seinem Tode und vor Fällung des Strafurtheils gebracht worden war. Auf dem Kirchhofe in Gießen hat ihm seine Familie ein Monument errichtet. *)

Diese Vorwürfe gegen Georgi erhalten eine weitere Bekräftigung durch die von zwei früheren politischen Gefangenen herrührenden Schilderungen ihrer Leiden während ihrer Untersuchungshaft. **) Aus der einfach anschaulichen Erzählung (Ste. 79 — 97), welche durchweg das Gepräge der vollen Wahrheit und der versöhnlichen Gesinnung selbst gegen den Peiniger trägt, sehen wir namentlich, wie sich regelmäßig dieser Georgi in gemeine Schimpfreden gegen seine Gefangenen ergoß und wie freigebig er mit der Verhängung der Kettenstrafe gewesen ist. Nicht ohne Schaudern erfahren wir, wie dem Gefangenen die Kette unrichtig angelegt wurde; wie ihm die Schmerzen am Handgelenke unerträglich wurden; wie er auf die Bitte an Georgi, ihm die Kette auf minder drückende Art befestigen zu lassen, die Antwort erhielt: „Wie es ist, so bleibt's!", bis ihn endlich der menschlich fühlende Arzt von seiner Qual befreite.

*) Ueber die empörende Behandlung Trapps durch Georgi s. Actenm. B. u. B. Ste. 56 u. 57 sub VIII, IX u. X.

**) Actenm. B. u. B. Ste. 79 f.



(Ste. 86) Der Aufsatz, auf den hier Beziehung genommen ist, wurde nach Begnadigung der politischen Verurtheilten im Großherzogthum Hessen (5. Jan. 1839) auf Verlangen eines höhern Staatsdieners verfaßt, um früher oder später zum weiteren Belege von Gräueln und Widerrechtlichkeiten zu dienen, auf deren strenge Untersuchung und Bestrafung bisher vergebens gewartet wurde. Diese Zeit einer genauern Untersuchung über das ganze Benehmen des verhaßten, aber auch allzulange gefürchteten hessischen Inquisitors, so wie über die vorliegenden Anzeigen zahlreicher Verbrechen während dessen früherer Amtsführung, ist endlich gekommen. Wenn also der Verfasser des bezeichneten Aufsatzes am Schlusse den ihn so sehr ehrenden Wunsch ausgesprochen, daß man von seinen Blättern nur einen beschränkten Gebrauch machen möge; wenn er, den der Verhörrichter mit seinem Hasse verfolgte, dennoch erklärt hat, daß er selbst einen Georgi nicht mehr hasse: so kann doch von diesem Verzicht auf die Veröffentlichung seiner Mittheilungen jetzt nicht mehr die Rede sein, da es sich darum handelt, den blutigen Schatten eines Freundes zu sühnen; da es sich um Gerechtigkeit handelt für die lauten Klagen einer unglücklichen Familie. *)

Aus allen diesen Thatsachen und Indicien zog der Kläger im Allgemeinen den Schluß, daß man sich von einem Georgi wohl auch der Begehung eines Mords versehen könne. Er gründete sich dabei hauptsächlich auf die fast anhaltende Betrunkenheit und den erwiesenen Wahnsinn des Untersuchungsrichters,**) der, als selbst verschuldet, dessen Zurechnungsfähigkeit zwar nicht aufhob, aber darum nicht weniger als abnormer Zustand jede Art abnormer Handlungen möglich und erklärlich machte. Am nächsten aber lagen dem Trunkenen und Wahnsinnigen gerade solche abnorme Handlungen, wozu in seiner Stellung als Ver-

*) Der Herausgeber dieser Schrift ist vom Verfasser des Aufsatzes zur Veröffentlichung seines Namens ermächtigt. Er nennt ihn vorerst nicht. Sollte aber Georgi irgendwie die Thatsachen in Abrede stellen, die ihm der ihm wohl bekannte Verfasser zum Vorwurfe macht, so steht der Nennung des Namens nichts im Wege.

**) Actenm. B. u. B. S. 52 ꝛc.

hörrichter und in seiner gereizten Stimmung gegen die politischen Verhafteten besonderer Anlaß gegeben war; in einer Stimmung, die sich mit psychologischer Nothwendigkeit im Stadium der Tollheit nur noch mehr bei ihm steigern mußte. Was nun das specielle Verhältniß Georgi's zu Weidig anbelangt, so berief sich der Kläger zunächst auf die gegenseitige Todfeindschaft zwischen Beiden. Für die weitere Beurtheilung des Werths der Anklage sind sodann die drei Momente derselben: I. Mord durch Handanlegen, oder II. Mord durch Mißhandlung, oder III. culpose Tödtung — successiv zu betrachten.

I. Der Begründung des besonderen Verdachts, daß Georgi einen Mord an Weidig durch Handanlegen (mittelbar oder unmittelbar) begangen habe, schien zwar das gerichtsärztliche Gutachten entgegenzustehen, da es das Dasein einer vollendeten Selbstentleibung voraussetzte. Weil sich aber dafür das Gutachten im wesentlichen auf den Mangel eines Angriffs von außen stützte, und dieser Grund selbst noch einer Begründung ermangelte, so mußte natürlich der Verdacht des Klägers durch die weiter erlassenen medicinischen Gutachten nur bestärkt werden, indem diese die Vollendung der großen Halswunde durch Weidig's eigene Hand entweder geradezu für unmöglich, oder doch — wie das spätere Gutachten der Züricher Facultät — für unwahrscheinlich erklären. Der Kläger wies ferner darauf hin — und konnte sich dafür selbst auf das gerichtsärztliche Gutachten berufen — daß sich Weidig gerade zu der Zeit, wo der Gefangenwärter kommen mußte, blos nicht tödtliche Wunden beigebracht habe. Er schloß hiernach auf eine mögliche Absicht Weidig's, sich nur zu verwunden, um durch die Verwundung eine Untersuchung des von Georgi gegen ihn eingehaltenen Verfahrens herbeizuführen, denn jedes andere Mittel, sich aus der Gewalt seines Untersuchungsrichters zu befreien, sei ihm völlig abgeschnitten gewesen. Die Absicht des Selbstmords sei auch bei der Liebe, mit welcher Weidig seiner Gattin, seiner Familie, seiner Heimath, seinem Vaterlande so innig angehangen, nicht vorauszusetzen; und dies um so weniger, da in der Hauptsache die Untersuchung für ihn ein günstiges Resultat, nämlich

den Beweis geliefert, daß er nicht am Frankfurter Attentat theilgenommen, vielmehr mit Bestimmtheit sich gegen ein solches Vorhaben erklärt habe.

Insbesondere glaubte der Kläger ausführen zu können, daß Georgi ein nahes Interesse zur Begehung des ihm vorgeworfenen Verbrechens gehabt habe. Weidig sei selbst körperlich mißhandelt worden und zwar auf widerrechtliche Weise, denn ungeachtet ärztlicher Gutachten, die für den Fall einer körperlichen Züchtigung die schlimmsten Folgen für den Gefangenen erwarten ließen, habe Georgi unzweifelhaft, wie davon die am Leichnam Weidig's aufgefundenen Spuren gezeigt, diesen prügeln lassen. Er habe also auch fürchten müssen, wenn Weidig am Leben bleibe, wenn er nicht für immer verstumme, daß alsdann gegen ihn (Georgi) eine seine ganze bürgerliche Stellung gefährdende Untersuchung über ein widerrechtliches Verfahren eingeleitet werde, wodurch der Gefangene gezwungen worden sei, Hand an sich selbst zu legen. Die in Weidig's Zelle gefundene Blutschrift schien zwar auf die Absicht eines Selbstmords hinzuweisen. Allein der Kläger hielt es schon dem Inhalte nach, da von einem Versagen der Vertheidigung die Rede sei, für unwahrscheinlich, daß sie von Weidig selbst hergerührt habe. Weidig habe sich nie darüber beschwert, daß ihm Georgi die Vertheidigung versage, um die es sich noch nicht gehandelt, sondern über die Aufnahme falscher Protocolle und über fortdauernde Mißhandlungen. Nehme man aber an, daß Georgi den Mord begangen, so habe es dieser wohl als ein Hauptmittel zur Verbergung desselben betrachten müssen, im Namen Weidig's eine Beschwerde an die Wand zu schreiben, die bei oberflächlicher Betrachtung als Beweggrund zum Selbstmord gelten konnte, ohne doch dem Untersuchungsrichter zur Last zu fallen. Außerdem wurde hervorgehoben, daß noch eine Schrift mit Blei an der Wand des Kerkers einen ganz anderen Sinn, als die Blutschrift, gehabt haben solle. Gegen diese Argumentation spricht nun Folgendes: Weidig konnte sich wohl des kurzen Ausdrucks „Vertheidigung“ bedienen, ohne ihn in seiner vollen juristischen Schärfe auffassen und einzig auf die

Defension nach geschlossener Untersuchung beschränken zu wollen. Die Annahme, daß die Blutschrift von der Hand seines Mörders herrühre, würde bei diesem, im Augenblicke einer raschen That, eine in weite Ferne greifende Ueberlegung voraussetzen lassen, und dennoch würde die Verfertigung der Schrift nur die nahe Gefahr seiner Entdeckung vergrößert haben. Sodann wurden zahlreiche Blutspuren gerade in der Richtung vom Bette Weidigs nach dem Orte der Blutschrift bemerkt; und wenn die Befundprotokolle nicht besonders hervorhoben, daß sich unmittelbar unter der Schrift eine bedeutende Blutmasse gewahren ließ, so ist dies vielleicht daraus zu erklären, daß Weidig zur Verfertigung der Schrift einen Theil des ihm entströmenden Bluts in dem Boden des zerbrochenen Arzneiglases auffing.*) Allein wenn man auch voraussetzt, daß Weidig selbst die an der Wand aufgefundenen Worte geschrieben, so ist damit noch keineswegs die ernstliche Absicht des Selbstmords dargethan; und hätte er gleich diese Absicht ausdrücken wollen, so ist damit noch nicht der vollendete Selbstmord erwiesen. Es bleibt also in jedem Falle ebenso möglich, daß an dem blos Verwundeten ein Mord von fremder Hand stattgefunden haben könne. Von Wem sie übrigens herrühren mögen, diese im Angesicht des Todes geschriebenen Züge, sie sollen nicht vergessen werden; sie sollen sich eingraben dem Gedächtnisse aller Deutschen, als der mit dem Blute eines Märtyrers geschriebene verdammende Urtheilsspruch gegen die Schmach der geheimen Justiz!

II. Ein Mord durch Mißhandlung würde alsdann stattgefunden haben, wenn Georgi mit dem Bewußtsein und der Absicht, daß dadurch bei dem Gefangenen der Entschluß zum Selbstmord hervorgerufen werden möge, dennoch eine körperliche Züchtigung an ihm hätte vollziehen lassen. Es läßt sich nicht läugnen, daß gerade für diese Annahme die zahlreichsten und nächsten Anzeigen vorliegen, und daß gerade auf diesen Punkt, der nach den vorliegenden Acten völlig unerörtert geblieben ist, die Untersuchung zur Er-

*) Actenm. B. u. B. S. 11 u. 21.

hebung des Thatbestands hauptsächlich hätte gerichtet werden sollen. Faßt man namentlich folgende Momente in's Auge: die brutale wiederholte Bedrohung politischer Gefangenen mit Schlägen; die besondere Feindschaft Georgi's gegen Weidig; die frühere Bestrafung desselben durch Entziehung der warmen Kost; die Hinweisung auf Ketten und Prügel im Rescript des gießener Hofgerichts vom 16. April 1836; die wirkliche Anwendung der Kette gegen Weidig, wie auch gegen andere politische Gefangene; den Säuferwahnsinn des Untersuchungsrichters und die Zeit einer der heftigsten Anfälle dieses Wahnsinns; den sehr frühzeitig und sehr speciell berichtenden Artikel in der „Helvetia", der von einer „tüchtigen Tracht Prügel" spricht und bereits den wesentlichen Inhalt der Blutschrift mittheilt, deren Existenz noch durch die großh. hessische Zeitung vom 1. April in Zweifel gestellt werden soll*); endlich die gerichtsärztliche Erklärung über die an Weidig's Leichnam sichtbaren „Folgen eines grellen und heftigen Zusammentreffens mit stumpfkantigen Körpern", oder ohne Umschreibung — über die Folgen von Stockschlägen — faßt man dies Alles in seinem Zusammenhange in's Auge, so weiß man freilich, was man von der weiteren Behauptung jenes Artikels der großh. hessischen Zeitung, „Weidig habe während der ganzen Dauer seiner Haft nie einen Schlag erlitten," zu halten hat. Allein gerade diese Behauptung in einem Artikel, wozu die Redaktion der großh. hessischen Zeitung besonders „ermächtigt" worden ist**), läßt mit großer Wahrscheinlichkeit schließen, daß man sehr gewichtige Gründe hatte, den Gedanken an eine Mißhandlung Weidig's durch Schläge ja nicht aufkommen zu lassen. Sie läßt also, da diese Mißhandlung dennoch keinem gegründeten Zweifel unterliegt, mit gleicher Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Ertheilung von Schlägen unter sehr erschwerenden Umständen für den Untersuchungsrichter erfolgt ist. Solche Umstände liegen schon in dem legalärztlichen Gutachten,

---

*) Actenm. B. u. B. S. 32.

**) Daselbst, S. 32.

wonach jede Mißhandlung Weidig's, namentlich in der letzten Zeit vor seinem Tode, einen kranken Menschen getroffen hat. Und erinnert man sich gar, daß früher zwei ärztliche Gutachten von einer solchen Mißhandlung die schlimmsten Folgen voraussagten, so kann man sich des dringendsten Verdachts nicht erwehren, daß der Untersuchungsrichter die Anwendung von Stockschlägen gegen Weidig wenn nicht gerade mit der speciellen Absicht angeordnet hat, dadurch den Entschluß des Selbstmords bei ihm hervorzubringen, doch mit dem Bewußtsein, daß sich Selbstmord oder Wahnsinn als Folgen der Mißhandlung erwarten lassen. Dies müßte wenigstens so lange angenommen werden, als nicht dargethan werden könnte, daß Georgi in einem Momente der Unzurechnungsfähigkeit gehandelt hat, wo aber die Schwere seiner Schuld durch den etwaigen Beweis seiner Betrunkenheit gar nicht, und durch den des selbstverschuldeten Wahnsinns kaum vermindert würde.

III. Die nahe liegende Vermuthung einer Absicht des Untersuchungsrichters, sich auf die eine oder andere Art seines gefangenen Feindes zu entledigen, wird dadurch bestärkt, daß derselbe Gefangene, der erst durch Mißhandlung zum Entschlusse der Selbstentleibung gebracht wurde, ohne Aufsicht sich selbst und seinem Vorsatze überlassen blieb, nachdem er schon den Anfang zur Ausführung dieses Vorsatzes gemacht hatte. Daß diese grelle Vernachlässigung — selbst unter der kaum denkbaren Voraussetzung, es sei keine specielle körperliche Mißhandlung vorausgegangen — auf jeden Fall die Anklage auf culpose Tödtung gegen den Untersuchungsrichter begründet, versteht sich nach dem gerichtsärztlichen und allen anderen ärztlichen Gutachten ganz von selbst. Haben doch die Legalärzte mit der größten Bestimmtheit und wiederholt hervorgehoben, daß bei dem Erscheinen Georgi's die schwere Halswunde noch lange nicht im später erkannten Umfange vorhanden gewesen sei und daß die Erweiterung der Halswunde geraume Zeit nach der ersten Besichtigung statt gefunden habe.

Die Angehörigen Weidig's waren bei dem Versuche, die nähern Umstände zu ermitteln, alsbald auf große Schwierigkeiten

gestoßen. Die Einsicht aller Akten ohne Ausnahme wurde ihnen verweigert. Erst nach mehren Jahren erhielten sie die Einsicht der Akten, an welchen ihnen weniger gelegen war, nämlich der über den Tod Weidig's aufgenommenen; und selbst diese nicht einmal vollständig, insbesondere viele Aktenstücke nicht, auf welche darin Bezug genommen ist. Obgleich das Mitgetheilte wenig oder nichts enthielt, was nicht den Angehörigen Weidig's schon früher zur Kenntniß gekommen, so war es ihnen doch aus dem Grunde sehr wichtig, weil sie darin wirklich Das fanden, was ihnen früher als deren Inhalt war mitgetheilt worden. Sie mußten hiernach die Ueberzeugung gewinnen, daß auch dasjenige auf Wahrheit gegründet sei, was sie über den Inhalt derjenigen Acten vernommen hatten, die für sie von dem hauptsächlichsten Interesse waren. Zu dem ihnen Vorenthaltenen gehören nun die von Weidig zurückgelassenen Briefe, die über seine Beschwerden aufgenommenen Protocolle, die über seine Behandlung erwachsenen Acten, insbesondere auch hinsichtlich der Beschuldigung des Untersuchungsrichters, daß Weidig ihn zu ermorden versucht und hinsichtlich der Behauptung des letzteren, daß er von jenem ermordet zu werden befürchtet habe. Endlich erhielten die Brüder Weidig's durchaus nichts mitgetheilt, was Auskunft gab über die Entstehung der an Weidig's Leichnam vorgefundenen älteren Verletzungen. Zwar wurde die Einsicht in einen minder wichtigen Theil der Acten, nämlich in die über die politische Untersuchung erwachsenen, den Anwälten anderer politischer Angeklagten gestattet. Allein diese Acten waren, wie sich später ergeben, nicht vollständig und enthielten insbesondere nichts aus dem besonders wichtigen letzten halben Jahre von Weidig's Leben, aus der Zeit, wo aller Verkehr unterbrochen und der Untersuchungsrichter in Säuferwahnsinn verfallen war. Dies Alles blieb also den Angehörigen Weidig's bis zur Stunde vorenthalten, obgleich früher erklärt wurde, die Mittheilung könne nicht vor dem Schlusse der politischen Untersuchungen, also nicht vor einem Zeitpuncte erfolgen, der jetzt schon lange verflossen ist.

In Folge der Erklärung, welche der Landgerichtsassessor

Weidig dem Hofgericht in Gießen gegen Georgi übergab, wurde nicht gegen diesen, sondern gegen den Kläger eine Untersuchung eingeleitet. Doch hat diese Untersuchung bisher kaum in etwas Anderem, als im Verwerfen der von ihm vorgebrachten Beweismittel bestanden. So wurde jeder Beweis über die moralische und geistige Beschaffenheit Georgi's untersagt, obgleich in einem Falle, wo so nahe Anzeigen eines dolosen Verbrechens vorliegen, nach aller Jurisprudenz der Welt die Untersuchung der Moralität und Legalität der Handlungsweise des wahrscheinlichen Thäters eine der nächsten Aufgaben ist. Selbst keine Beweismittel über die Behandlung Weidig's im Gefängnisse wurden zugelassen; und insbesondere darüber nicht, wodurch die an seinem Körper vorgefundenen älteren Verletzungen bewirkt worden seien, obgleich diese mit höchster Wahrscheinlichkeit die nächste Veranlassung des scheinbar oder wirklich beabsichtigten Selbstmordes waren! Es ist bekannt geworden, daß nach dem Auftreten des Klägers ein neues Repertorium über die betreffenden Acten gefertigt worden ist. Wir mögen den Argwohn nicht fassen, daß bei dieser Operation einzelne Actenstücke, vielleicht die wichtigsten, verschwunden sein könnten. Allein darin, daß ein solches Unterschlagen wenigstens möglich bleibt, daß es Viele im Großherzogthum wirklich für möglich gehalten haben, liegt schon ein schwerer Vorwurf der öffentlichen Meinung gegen das verwerfliche geheime Verfahren.

Die Untersuchung gegen Georgi, oder vielmehr diejenige gegen den Ankläger Georgi's, der durch seine Anklage die heiligste Pflicht des Bruders und Bürgers erfüllte, scheint jetzt ihrem Ende nahe zu sein. Aber wie auch die erstinstanzliche Entscheidung des Hofgerichts zu Gießen ausfallen möge, gewiß bleiben alle deutschen Ehrenmänner dem Kläger und seinen Brüdern zu stetem Danke dafür verpflichtet, daß sie den Muth hatten, so weit es ihnen möglich sein konnte einer geheimen Justiz die geschminkte Larve abzureißen, hinter welcher die zu Selbstmord und Wahnsinn führende Verzweiflung hervorblickt. Fragt man aber nach den besondern Gründen, warum man bis jetzt so lässig war in allen Schritten, die zur weiteren Offenbarung

der Schuld Georgi's hätten führen können, so wird man auch hier wieder auf einen der tausend Mängel der geheimen schriftlichen Inquisition hingewiesen. Nach diesem geheimen Inquisitionsprocesse giebt es keinen unabhängigen öffentlichen Ankläger: der Untersuchungsrichter Georgi war vielmehr der besonders Beauftragte des gießener Hofgerichts, unter dessen specieller Aufsicht und Leitung er handelte, und von den Vergehen oder Fehlern des Bevollmächtigten schließt man allzu leicht auf Mißgriffe des Vollmachtgebers. Allein dies würde nur um so gewisser der Fall sein, wenn die beantragte Untersuchung gegen Georgi unvollständig bleiben, oder wenn man versuchen sollte, die Resultate derselben irgendwie zu verhüllen und zu verheimlichen. Da jetzt auch das so gründlich ausgeführte Gutachten der medicinischen Fakultät in Zürich dem Verdachte gegen diesen Georgi weitere Anhaltspunkte giebt, so liegt um so mehr die genaueste Erforschung der Sache, so wie die Publication aller erheblichen Umstände und aller endlichen Ergebnisse im Interesse der hessischen Gerichte. Ja sie würde vielleicht sogar im Interesse Georgi's liegen, wenn dieser wenigstens das Eine mit Wahrheit sollte behaupten können, daß der unglückliche Weidig „während seiner Haft keinen Schlag erlitten habe;" oder — wenn dies dennoch der Fall war — daß er (Georgi) zu dieser unseligen Maßregel durch eine specielle Weisung des gießener Hofgerichts und durch ein drittes ärztliches Gutachten ermächtigt gewesen, wovon freilich bis jetzt nicht das Geringste verlautet hat.

Ueberblick der Ergebnisse des Processes.

Georgi, amtlich belobt und decorirt. Der Tod von Weidigs Gattin. Schluß.

Ueberblicken wir noch einmal in ihren wichtigsten Momenten die unselige Geschichte bis zum jammervollen Tode eines der edelsten Männer, von so hellem Geiste, von so reiner Gesinnung, von so unbeugsamem Muthe, von so gediegenem Charakter, wie sie zu allen Zeiten und bei allen Völkern nur selten erscheinen — wahrlich! jedes Herz, das nicht völlig abgestumpft ist gegen die Regungen der Menschlichkeit, es muß sich von mitleidendem Schmerze krampfhaft durchzuckt fühlen. Tritt uns doch hier in schauerlicher Wahrheit, in unabweisbarer Gewißheit eine stufenweise gesteigerte, eine langsam und grausam zerreißende Seelenqual entgegen, wie sie kaum noch die erfindungsreiche Fantasie des Dichters zu schildern vermochte.

Wir sehen einen Mann, unbefleckt von dem Gift der Selbstsucht, das so tief in unsere Zeit eingefressen, einen Mann, der zur Milderung fremden Elends selbst an den kargen Gütern sich abspart, die das Schicksal ihm zugewiesen hat und dessen Herz zu groß ist, um die Größe der Opfer nur zu empfinden, die er unablässig darbringt; in dem jeder Pulsschlag einzig dem Wohle seiner Mitbürger, dem Heile des Vaterlandes gilt. Wir sehen ihn in einer Gemeinde, wo er Jahrzehende lang gewirkt hat; wo Alle mit Verehrung und Liebe ihm zugethan sind; wo ihm Viele, vielleicht die Meisten, ihre besten Schätze der Bildung des Geistes und Charakters verdanken und nicht blos als seine Schüler, sondern auch in den reiferen männlichen Jahren, in ihm ein leuchtendes Vorbild erkennen. Ein heiliges Band verknüpft ihn, das Vorbild der Männer, mit dem Muster der Frauen; und der beste Mensch, der tüchtigste Bürger wird der beste Gatte, der treueste Vater.

Der stille Zauber des reinsten Familienglücks macht ihn seinem höherem Berufe nicht abwendig. Als die Mahnung einer verhängnißreichen Zeit erschollen war, steht auch Weidig, jetzt wie früher, unter den vordersten Zeugen des Rechts und der Wahrheit. Sein ganzes Leben wird ein unausgesetzter Kampf für die höchsten Güter des Vaterlandes, für deutsche Geistesfreiheit und die Oeffentlichkeit eines deutschen Volkslebens. Selbst mitten unter Verfolgungen, im Gedränge der Leidenschaften, in der steigenden Erbitterung des Kampfes, bleibt er milde gegen seine politischen Widersacher. Aber ein edler sittlicher Zorn erfaßt ihn immer mehr, da er das freie männliche Wort überall unterdrückt sieht; da man auch ihm nicht den freimüthigen Ausdruck einer Ueberzeugung gestattet, auf welcher nicht der leiseste Schatten des persönlichen Ehrgeizes, oder der kleinlichen Eitelkeit ruht.

Der verhaltene Unmuth wird endlich bitterer. Einer knechtisch bedienten, einer rechtswidrigen und verfassungswidrigen Censur gegenüber, bleibt ihm, dem es eine innerliche Nothwendigkeit ist, für seine Ueberzeugung thätig zu sein, nur das Mittel der geheimen Presse. Der gerechte Zorn über die Hemmnisse, womit man seinen gesetzmäßigen Bestrebungen entgegen getreten, offenbart sich jetzt in Wort und Schrift. Da tritt ihm das Ungethüm der geheimen politischen Inquisition mit seinen drohenden Schrecken vor Augen. Er darf nicht hoffen, vor seine Mitbürger zu treten und dem Volke, das ihm so theuer ist, zu sagen: „So habe ich gelebt, so gelitten, so gehandelt; was ich irren und fehlen mochte, es geschah aus Liebe zu meinem Volke und um dieser Liebe willen werdet Ihr, was auch mein Schicksal sei, mich achten und wieder lieben.“ Er muß fürchten, daß die geheime Justiz irgend einen dunkeln Flecken auf seinem sittlich reinen Leben haften lasse; daß selbst seinen Kindern das theuerste Erbtheil geraubt werde, der unbescholtene Name ihres Vaters, der ihnen die Bahn der Tugend und Ehre weisen sollte.

Ein Beschluß der Regierung reißt ihn von dem Orte weg, an den er mit den innigsten Banden geknüpft ist. Gar bald ge-

winnt er das Vertrauen seiner neuen Gemeinde. Vor seinem segensreichen Wirken verschwinden Rohheit, Unsittlichkeit und Laster. Er sieht auf neuem Boden neue Früchte reifen; er sieht Menschen um sich her, die ihm danken, daß er in ihnen das Bewußtsein der Menschenwürde geweckt hat. Aber schon rückt die Verfolgung näher. Ihm winkt eine freundliche Aussicht nach der Ferne: er schwankt einen Augenblick, aber er kann ein Land nicht verlassen, wo er so viel liebte, wo er so viel geliebt wird.

In einer Nacht des Schreckens wird er aus den Armen einer Gattin, die ihrem Wochenbette nahe ist, in's Gefängniß abgeführt. Ein festes Gottvertrauen hält ihn aufrecht und er, der Gefangene, ist der Tröster seiner trauernden Angehörigen. Da wird er der Gewalt eines Georgi übergeben. Diesem Menschen am wenigsten kann er seine Geheimnisse offenbaren und Geständnisse machen, wodurch er die Sache, der er sich geweiht, gefährdet, wodurch er das Vertrauen, mit dem so Viele auf ihn gebaut, verrathen hätte. Er wendet Alles an, um die Untersuchung zu verzögern; er hofft, daß ihn ein günstiger Zufall aus der Hand eines solchen Inquisitors befreien möge. Aber so reizt er nur mehr und mehr den Untersuchungsrichter gegen sich auf, der ihm in seiner Erbitterung die ganze Härte eines fühllosen Herzens offenbart. Ein gerechtes Mißtrauen erfaßt den Gefangenen, ein tiefer Abscheu, den er nicht länger unterdrücken kann. Man erwiedert ihm durch Strafe und Drohung. Düster verworrene Vorstellungen bemächtigen sich seiner und werfen in sein Inneres den Keim einer Krankheit. Der Schrei seiner Verzweiflung dringt über die Mauern des Kerkers: man wirft ihn in Ketten. Ihm wird nicht einmal gestattet, seine Beschwerden vollständig anzubringen. Wie könnte sich auch die viel beschäftigte geheime Justiz damit befassen, alle Klagen eines ihrer Opfer anzuhören? Selbst dem Arzte darf er seine gerechten Beschwerden und die trüben Vorstellungen, die ihn verfolgen, nicht aussprechen, und doch sind diese Vorstellungen seine Krankheit und nur wenn er sie hätte aussprechen dürfen, war noch Rettung möglich.

So faßt bei ihm der quälende Gedanke, daß er sich in der

Hand eines Todfeindes befinde, der ihn heimlich umbringen wolle, immer tiefere Wurzel. Da war es wohl möglich, daß er, seiner selbst nicht mehr mächtig, ein Messer ergriff, es gegen seinen Peiniger erhob und dessen kein Hehl hatte, daß er ihn ermorden, daß er sich von ihm befreien wollte. Geschah dies, so hatte gewiß dieser neue Ausbruch der zunehmenden Verzweiflung neue Mißhandlungen zur Folge, schlimmer als alle früheren.

Der Untersuchungsrichter verfällt durch zunehmende Trunksucht in Säuferwahnsinn und Tobsucht. Da sehen wir einen Gefangenen und vielfach Gequälten, gegenüber einem wahnsinnigen Richter, bei dem durch eigene Schuld der scheußliche Zustand moralischer Verwesung eingetreten ist. Und der arme Weidig ist der Gewalt dieses Wahnsinnigen überwiesen. Er empfindet das volle Gewicht jenes höchsten Unglücks, das nur der edle und sittliche Mensch in seiner ganzen Bitterkeit empfinden kann: er ist der Willkühr eines Feindes preisgegeben, den er aus tiefster Seele verachten muß. Dieses bitterste Gefühl mußte sich äußern und in dieselbe Zeit fällt mit höchster Wahrscheinlichkeit die Mißhandlung Weidig's durch Schläge. Ein wahnsinniger Trunkenbold läßt einen kranken Gefangenen schlagen; ein Georgi verhängt über einen Weidig eine schimpfliche Züchtigung, über ihn, der ein ganzes Leben hindurch seine Ehre fleckenlos bewahrt hat, die auch der Mächtigste nicht ungestraft hätte antasten dürfen.

Jetzt geschah, jetzt mußte geschehen, was die Aerzte vorausgesagt hatten. Ein Leib, den ein Georgi mißhandeln darf, hat keinen Werth mehr; der letzte Faden, der noch den Unglücklichen an's Leben knüpfte, ist zerrissen. Noch einmal verlangt Weidig seinen Peiniger zu sehen: vielleicht wäre dieser erschüttert worden durch die mächtigen Worte eines zum Aeußersten Entschlossenen; vielleicht hätte noch durch sein Kommen das Letzte abgewendet werden können. Georgi kommt nicht. Da schließt der Verlassene seine Rechnung ab. Er legt Hand an sich und seine That ist eine gleich furchtbare Anklage gegen den Menschen, dem er überantwortet ist, ob er nun den Tod beabsichtigt, oder ob er sein Blut vergießt, um endlich die Justiz zu zwingen, auf die Beschwerden und Leiden eines unbarmherzig Gemarterten zu achten.

Er wird verwundet gefunden. Mit kalter Grausamkeit schließt man die Thüre und läßt ihn im Blute liegen. Vielleicht erwacht er noch einmal aus seiner Ohnmacht. Aber die Lust am Leben kann nicht wieder erwachen. Findet er sich doch in schauerlich blutiger Einsamkeit; findet er doch nicht ein menschliches Auge, das auf ihn, den Verlassenen, wenn auch nur mit kalter Theilnahme geblickt hätte. Da faßt er noch einmal die tödtende Glasscherbe; da setzt er mit verzweifelter Entschlossenheit die furchtbare Metzelei fort, bis endlich dem fliehenden Leben die blutige Pforte geöffnet ist. Oder ist es eine fremde Hand, die seinem Leben ein Ende macht? Das auf Eid und Pflicht einstimmig erstattete Gutachten der medicinischen Fakultät in Zürich hat nicht den Selbstmord, sondern den Mord für wahrscheinlich erklärt.

Der Grabhügel wölbt sich über seiner Leiche; aber noch ist das Unrecht, das ihn verfolgt, nicht mit ihm begraben. In die Thränen und Klagen seiner zahlreichen Freunde und Verehrer mischt sich die Verläumdung. Und als seine braven Geschwister den Schleier heben wollen, der die letzten Tage des theuren Bruders und ein furchtbares Geheimniß verbirgt, da versagt man ihnen seine letzte Hinterlassenschaft; man versagt ihnen jene Briefe, worin er, vielleicht schon mit dem Entschlusse zu sterben und im Hinblicke auf den höchsten Richter, der Wahrheit Zeugniß giebt.

So lebte und so starb Weidig. So wurde ein edles Herz stückweise vom Leben losgerissen, das dem deutschen Vaterlande so fest anhing; das so viel Treue und Liebe hatte für die Freunde, so wenig Groll gegen die Feinde. Und gewiß! es bleibt eine schwere Schuld, ob eine fremde Hand ihm den Hals durchschnitten hat; oder ob man ihn an Leib und Seele marterte, bis der Körper der Krankheit unterlag, bis ein starker männlicher Geist gebrochen, bis eine muthige Seele selbst der Stütze beraubt war, die sie lange aufrecht hielt: des Vertrauens auf Gott. Es bleibt eine schwere Schuld, schlimmer als jede andere, wenn das tödtende Seelengift Tropfen nach Tropfen eingegeben werden konnte. Es bleibt ein Brandmal der geheimen Justiz,

wenn die grausame Tödtung in den Formen eines Rechts geschehen wäre, hinter die sich der Groll und die Rachsucht eines Menschen verstecken konnten, der vielleicht mit kaltem Hohne sprechen dürfte: „Ich habe nur gethan, was das Gesetz erlaubt, was es gebietet. Ich habe so rechtmäßig gehandelt, wie der Henker, der den Befehl zur Hinrichtung vollzieht. Ich habe mein Opfer nach Ordnung und Brauch in den Schlingen der deutschen Justiz langsam gewürgt. Was geht es also Euch an, wenn ich zugleich der Todfeind meines Opfers war? Was geht es Euch an, wenn ich wie der Jude Shylok meine Rache sättigen wollte? wenn ich an den Todeszuckungen eines verhaßten Gegners mein höllisches Gefallen hatte?“

Bald nach Weidig's Tode erhielt Georgi von der Frankfurter Central-Untersuchungscommission ein Belobungsschreiben, mit besonderer Rücksicht auf die öffentlichen Angriffe, die durch diesen Tod gegen ihn hervorgerufen wurden. Vater, vergieb ihnen, sie wußten nicht, was sie thaten! Später, am 13. März 1838, wurde demselben Georgi das Ritterkreuz erster Classe des großh. hessischen Ludwigsordens verliehen. Und warum nicht? Was wissen wohlmeinende Fürsten von der Schuld, die vielleicht in ihrem Namen und im Namen der Gerechtigkeit hinter den Mauern eines Kerkers verübt wird? Solche Frevel können nur verhütet oder offenbart werden, durch eine wahrhafte öffentliche Gerechtigkeit, durch eine freie Presse.

Der Sohn Weidig's soll das Schicksal seines Vaters gewußt und es mit seltener Festigkeit der geliebten Mutter verschwiegen haben. Aber das Herz der unglücklichen Witwe war gebrochen durch die Kunde von dem Tode des theuren Gefangenen. Sie erfuhr nie die Todesart ihres Gatten; aber sie ahnte ein außerordentliches Verhängniß und trug die bange Furcht in sich, daß ihr ein Zufall die ganze grauenvolle Wahrheit offenbaren werde. Mit rührender Sorgfalt beschäftigte sie sich mit der Sammlung und Ordnung der hinterlassenen Schriften und Briefe ihres Mannes; und die Erfüllung dieser letzten Pflicht hielt sie noch einige Zeit aufrecht. Für die Kosten, welche die Reinigung der Zelle Weidig's erfordert hatte, mußten die Angehörigen desselben Cau-

tion leisten. Durfte man doch dem Staate nicht zumuthen, das Blut, das seine geheime Justiz befleckte, auf Kosten des Staats wegwaschen zu lassen! Als erst für diese Reinigung der Justiz gesorgt, als die verlangte Caution geleistet war, wurden der Witwe die hinterlassenen Kleider ihres Mannes von Darmstadt nach Gießen zugeschickt. Der erschütternde Anblick dieser traurigen Reliquien gab ihrer schwankenden Gesundheit den letzten Stoß. Ein Nervenfieber warf sie auf das Todesbette: sie starb am 28. Juni 1839. Wohl Ihr! — Sie hatte noch die Begnadigung der politischen Gefangenen des Großherzogthums Hessen erlebt. Aber selbst diese endliche Handlung der Milde mußte sie ihren unersetzlichen Verlust von neuem und schmerzlicher empfinden lassen. Sie folgte ihrem Gatten in das Grab, nachdem sie es noch bitter gefühlt, daß kein Grab auf das Gnadenwort eines Fürsten die Todten zurückgiebt.

Ihrem Charakter getreu, waren geheime Justiz und geheime Cabinetspolitik in jeder Weise bemüht, das Dunkel zu erhalten, in welches das Ende des unglücklichen Weidig bis zur Stunde gehüllt ist. Dennoch ist Licht genug eingedrungen, um die nahen Anzeigen einer noch ungesühnten schweren Schuld erkennen zu lassen. Sollten aber irgendwo in dieser urkundlich belegten Darstellung, womit wir Berufung einlegen an den Rechtssinn der deutschen Nation, aus noch unvollständigen Thatsachen gegen einen Georgi Verdachtsgründe geschöpft sein, die bei vollständiger Kenntniß des Thatbestands vielleicht verschwinden könnten: so liegt es in der Hand der hessischen Behörden, das Mißtrauen zu beseitigen, das bei einer geheimen und geheimthuenden Justiz und bei einem Untersuchungsrichter, der in Säuferwahnsinn verfallen war, noch zur Zeit in aller Weise gerechtfertigt ist. Und unser Ruf nach Gerechtigkeit, er wird wiederklingen im deutschen Lande! Das Hofgericht zu Gießen wird sich nicht blosstellen dem vernichtenden Urtheile der öffentlichen Meinung; es wird das Seinige thun, um wenigstens das geringe Vertrauen in die Gerichte zu erhalten, das bei der noch bestehenden Gesetzgebung möglich ist. Die Vertreter des hessischen Volkes werden darüber wachen, daß die Behörden ihre Schuld-

igkeit erfüllen; sie werden als Männer auftreten und nicht die armselige Rolle stummer Eunuchen spielen, damit nicht fortan der Glaube an Verfassung und Recht in das Irrenhaus verwiesen werde. Der wohlmeinende Fürst, der an der Spitze des Staats steht, wird nicht dulden, daß sein Minister unter dem nichtigen Vorwande „staatspolizeilicher Rücksichten“ dem Kläger und dem öffentlichen Urtheile die Briefe vorenthalte, in denen ein zum Tode mißhandelter Unglücklicher seine letzten Beschwerden vor Gott und Welt zu offenbaren gedachte. Gerechtigkeit! ohne ferneren Rückhalt, ohne weitere Bemäntelung — oder den Fluch jedes ehrlichen Mannes über die Lüge eurer geheimen Justiz!

Actenmäßige

Belege und Beilagen.

Geschehen Darmstadt den 23. Februar 1837.

Betr. die Untersuchung gegen den Pfarrer Dr. Weidig von Obergleen.

Der Gefangenwärter Preuninger war heute Morgen 7¾ Uhr in der Wohnung des Hofgerichtsraths Georgi erschienen, während dieser zu einem Besuche ausgegangen war und hatte bei der Familie zurückgelassen, daß ein sehr eiliger Fall sich in dem Arresthaus zugetragen habe.

Der genannte Hofgerichtsrath Georgi war auf der Stelle hiervon in Kenntniß gesetzt worden und begab sich sofort in das Arresthaus, woselbst er mit dem Schlag 8 Uhr eintraf und von dem Gefangenwärter erfuhr, der Pfarrer Dr. Weidig habe Hand an sich selbst gelegt, sein Zimmer sei voller Blut, er glaube, daß sich derselbe den Hals abgeschnitten habe.

Mit Zuziehung des Gr. Hofgerichtsassessors Weber, des Hofgerichts-Sekretariats-Accessisten Scharmann begab sich Hofgerichtsrath Georgi in die Zelle des Dr. Weidig, fand den Fußboden von einer bedeutenden Blutung bedeckt, den genannten Verhafteten in seinem Bette liegend, angethan mit einem Schlafwämschen und dem Hemde. Auch dieses Hemd war voller Blut, an dem Halse Dr. Weidigs wurden Blutspuren gesehen, er lag auf dem Rücken, seine Augen waren geschlossen, seine gefalteten Hände lagen auf dem Bauche. Man überzeugte sich, daß der Verletzte noch athme; denn sein Bauch hob und senkte sich bei den Athemzügen.

Es wurde Alles in dem Zustande gelassen, wie es in der Zelle war, augenblicklich der Gefangenwärter Wolf nach dem Arresthaus-Arzt Dr. Stegmeyer geschickt, und in der Besorgniß, es möge dieser wohl nicht gefunden werden, der Commissionsaktuar pp Scharmann beauftragt, den ersten Physikus, Herrn Medicinaldirektor Dr. Graff, zum augenblicklichen Erscheinen im Arresthause zu veranlassen.

Der Gefangenwärter Wolf zeigte an, daß Herr pp. Dr. Stegmeyer bereits ausgegangen und von ihm nicht gefunden worden sei; der Hofgerichts-Sekretariats-Accessist Scharmann aber meldete, daß er den Dr. Graff aufgefunden habe und dieser augenblicklich erscheinen werde, aber empfohlen habe, auch einen Chirurgen zu bescheiden. Dieß geschah. Berücksichtigend, daß er bisher Respicient der Untersuchung gegen Pfarrer Weidig gewesen, hat es der Gr. Hofgerichtsrath Georgi für alle Fälle geeignet gefunden, die

Erhebung des Thatbestandes u. s. w. dem zweiten Inquirenten, Hrn. Hofgerichtsassessor Weber, aufzutragen, welchem dann sofort diese Registratur zugestellt wurde.

Nachrichtlich und zur Beglaubigung

Georgi, Meyer.

Empfangen V. M. 9½ Uhr.
Weber.

Fortgesetzt Darmstadt am 23. Febr. 1837. V. M. 10 Uhr.

Præsentes:

Gr. Hofgerichts-Assessor Weber,
Gr. Hofgerichts S. Acc. Meyer.

Sobald sich Gr. Medicinaldirektor Dr. Graff in dem Arresthause eingefunden und demselben sofort Gr. Medicinalrath Dr. Stegmeyer gefolgt und diesen beiden von dem Gr. Hofgerichtsrath Georgi im Allgemeinen von dem Vorgang Kenntniß gegeben worden war, verfügten sich die ebengenannten Gerichtsärzte und der in der Eile herzugerufene, in Ermanglung des Gerichtschirurgen ad hunc actum besonders verpflichtete Chirurg Knispel in das im dritten Stock des Provinzial-Arresthauses sub. N° 32 befindliche Arrestlokal des Pfarrers Weidig. Die Lage desselben war jetzt ganz verschieden von der in der obigen Registratur beschriebenen. Er lag mehr auf der rechten Seite des Körpers und seine vorher entblößten Beine waren nun mit dem Bette bedeckt. Der Hals Weidigs zeigte, da er mit einer Binde nicht umwunden, und nachdem der um sein Kinn gezogene lange Bart zum Theil abgeschnitten worden war, eine über dem Kehlkopf befindliche, ziemlich tiefe, offene Wunde. Das Bett des Arrestaten war weit ausgebreitet mit Blut beschmutzt. Vor demselben auf dem Boden befand sich eine Quantität geronnenen Blutes und durch die Länge des Zimmers sah man dicht nebeneinander gedrängte Blutspuren, offenbar von den Füßen des Arrestaten, während derselbe im Zimmer hin und herging, abgedrückt. Nach der Menge dieser Fußtapfen mußte man schließen, daß Arrestat nach geschehener Verwundung noch häufig im Zimmer hin und hergangen war.

Auf dem Bette des Inkulpaten, neben dem Körper desselben lag eine zu den Akten genommene große Glasscherbe, dem Anscheine nach von der zerbrochenen Wasserbouteille des Arrestaten genommen. Auch auf dem gerade oberhalb des Bettes befindlichen Bänkchen lag der Boden eines Arzneiglases. Beide Glasscherben waren mit Blut befleckt.

An der rechts von der Thüre befindlichen Wand des Arresthauszimmers war eine mit Blut gefertigte, schwer zu lesende Schrift, deren Entzifferung vorbehalten bleibt.

Da man auf das Verlangen der Gerichtsärzte nach einem angestellten Chirurgen, jedoch vergeblich, geschickt hatte, so wurde die Besichtigung von dem oben genannten Medicinalpersonal vorgenommen und Herr Medicinaldirektor Graff diktirte den Befund in nachstehendem Protokoll:

1) Der Inquisit lag bei unserm Eintreten in die Stube auf der rechten Seite mit bleichem Gesicht und geschlossenen Augen.
2) Der untere Theil des Gesichtes, der Hals, die Weste, das Kamisol, das Hemd und die Strümpfe insgesammt stark von Blut durchdrungen.
3) Bei näherem Nachforschen fand sich am Halse eine große, weit von einander klaffende Wunde, welche von der vordern Seite des musculi sternocleidomastoidei der einen Seite bis zu demselben Muskel der andern Seite hinreichte.
4) Die Luftröhre war oberhalb des Kehlkopfes bis auf die hintere Wand des Schlundes gänzlich durchschnitten. Der Verwundete athmete nicht mehr durch den Mund sondern lediglich durch die Stimmritze.
5) Ueber die Verletzungen der Blutgefäße am Hals konnte mit Bestimmtheit nichts gesagt werden, weil es unthunlich und grausam gewesen wäre, desfallsige genauere Untersuchungen anzustellen. Jedenfalls aber mußten bedeutende Blutgefäße verletzt worden sein, wenn man darauf Rücksicht nahm, daß das in der Stube befindliche Blut in Verbindung mit dem, was in den Kleidern und in dem Bettzeug steckte, jedenfalls mehrere Schoppen betragen haben mußte.
6) Am untern Theile des linken Armes, nahe dem Handgelenke, in der Gegend, wo die Arteria radialis läuft, war ein etwa 1½ Zoll langer, die Haut durchdringender Einschnitt.
7) An der rechten Hand, an derselben Stelle, ein von oben nach unten laufender Schnitt von 2 Zoll Länge, welcher in der größern untern Hälfte nur flach lief, am obern Ende aber die Haut durchdrang und noch schwarzes Blut ergoß.
8) Ein Pulsschlag war nirgends wahrzunehmen, das Athmen erfolgte mühsam, ängstlich und schwierig. Der Verwundete wendete sich hin und her, um in eine erträglichere Lage zu kommen.

Nach den vorliegenden Datis kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die bezeichneten Verletzungen nur als höchst lebensgefährlich bezeichnet werden können.

Was die Entstehung der sämmlichen Verletzungen anbelangt, so konnten dieselben insgesammt nur durch ein scharfes, schneidendes Instrument hervorgebracht worden sein. Erwägt man, daß eine große Glasscherbe in dem Bette neben dem Verwundeten gefunden wurde, nimmt man ferner an, daß eine an der Wand des Gefängnisses vorgefundene, mit Blut geschriebene Bemerkung, welche den Vorsatz des Selbstmordes klar aussprach, von der Hand des Inquisiten herrührte, und setzt man Alles dieß in Verbindung mit der Lage desselben und seinen trüben Aussichten für die Zukunft, so wird es kaum zweifelhaft erscheinen können — zumal bei Abwesenheit eines jeden anderweitigen gewaltsamen Angriffs von Außen — daß lediglich der

Inquisit selbst aus eigenem Antriebe vermittelst der vorgefundenen Glasscherbe die beschriebenen Wunden sich selbst beigebracht habe.

In dem Augenblick, während dieses niedergeschrieben wird, scheint das Leben des Vulneraten gänzlich im Verlöschen zu sein.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

Dr. Graff. Dr. Stegmeyer.

Die Medicinalbeamteten entfernten sich unter der Aeußerung, man könne wohl sagen, daß Inquisit jetzt völlig verschieden sei, doch möchten sie dieses noch nicht mit aller Bestimmtheit zu Protokoll erklären.

Der Körper Weidigs lag ohne alle Lebensregung auf der linken Seite im Bette. — Von Anwendung ärztlicher Mittel zur etwaigen Rettung des Lebens des Inquisiten konnte nach den Aeußerungen der Medicinalbeamten keine Rede mehr sein.

Während die technische Besichtigung des Inquisiten vor sich ging, nahm man noch Veranlassung zur Wahrnehmung nachfolgender weiterer Umstände.

Die, wie oben bemerkt, durch die Länge des Arrestzimmers sich in Menge findenden, von Fußtritten herrührenden, übrigens vertrockneten Blutspuren geben zum Theil soviel zu erkennen, daß Inquisit auch ohne Fußbekleidung in der Stube hin und her gegangen sein möge; namentlich schien an mehreren Fußtapfen die große Zehe besonders erkennbar ausgedrückt zu sein; jedoch war dieß nicht mit derjenigen Schärfe der Fall, daß man mit Zuverlässigkeit zu schließen vermöchte, diese Fußtapfen könnten nicht auch von dem mit dem Strumpfe bekleideten Fuße herrühren. Inquisit selbst hatte übrigens, wie er bei der Besichtigung im Bett liegend gefunden wurde, stark, besonders auf der untern Seite mit Blut beschmutzte, wollene Socken an den Füßen.

An verschiedenen Theilen der Wände des Arrestzimmers fanden sich Blutflecken, welche theilweise den unbestimmten Abdruck blutiger Finger erkennen zu lassen schienen.

Die über dem Bette befindliche Bank, auf welcher Bücher und dergleichen lagen, zeigte an der Stelle, wo die oben beschriebene, von einem Arzneiglas genommene Scherbe gefunden worden war, gleichfalls getrocknete Blutspuren.

Die, wie es schien, zu der letztgedachten Glasscherbe gehörigen Ueberreste eines Arzneiglases lagen auf einem von dem Bette entfernt befindlichen Bänkchen, wo gleichfalls Blutflecken zu erkennen waren.

Auf dem Boden des Arrestzimmers, nahe am Eingang desselben, fanden sich eine Menge zerstreut liegende Scherben einer irdenen Waschschüssel, eines irdenen Deckels und die übrigen Reste einer Wasserbouteille. Den Stuhl, welcher dem Inquisiten gestattet worden war, fand man bei dem Eintritt in das Arrestzimmer noch auf der frühern Stelle festgenagelt.

Auf der Erde, an der der Thüre entgegengesetzten Wand lagen mehrere Kleidungsstücke des Arrestaten, nämlich drei in einander gesteckte, weißbarchente Unterbeinkleider, sämmtlich ohne sich daran findende Blutflecken; ein

Paar graue tuchene Oberbeinkleider, desgleichen frei von Blutspuren; ein Paar dergleichen von wollenem Sommerzeug, auf welchem sich nur einzelne wenige, wie es schien, von der Berührung mit dem blutbefleckten Fuße herrührende Blutspuren fanden; sodann ein altes wollenes Wämschen, von welchem in Ansehung der wenigen daran sich findenden Blutflecken dasselbe gilt, was von dem letztgedachten Kleidungsstücke bemerkt ist; endlich ein Paar gestrickte wollene Hosenträger, frei von Blutspuren.

Nicht fern von den bis jetzt gedachten Kleidungsstücken lagen auf dem Boden drei beschmutzte weißleinene Halstücher, an denen sich zerstreute, jedoch im Ganzen nur wenige Bluttropfen fanden, welche erst, während die Tücher schon auf dem Boden gelegen, von oben herab darauf gefallen zu sein schienen. Ein gleiches gilt von den dabei liegenden zwei wollenen Socken und einem Paar ledernen Pantoffeln. Die letzteren insbesondere ließen auf dem, durch das Oberleder bedeckten Theile der innern Sohle keine Blutspuren wahrnehmen. Ein Paar Straminpantoffeln, welche unter dem Bett standen, zeigten im Ganzen keine Blutspuren, blos in dem einen nahm man einen höchst unbedeutenden Bluttropfen wahr. Hinter der Kopfseite des Bettes lagen auf dem Boden ein Paar barchente, mit Blut befleckte Unterhosen und eine noch zusammengewundene weißleinene Halsbinde, welche besonders an der Stelle, die sich nahe der Mitte des Tuchs befand, mit noch feuchtem Blut befleckt war.

Auf dem über dem Bette befindlichen Bänkchen lag auf Büchern die in einer schwarzen Rahme unter Glas gefaßte Silhouette der Gattin des Inquisiten und auf derselben zwei goldene Ringe und ein kleines Stückchen mehrfach zusammengelegtes, von Blut durchdrungenen feinen Papiers, übrigens ohne irgend eine darauf befindliche Schrift.

Der Nachtstuhl in dem Arrestzimmer zeigte unterhalb des Deckels und an den Wänden an verschiedenen Stellen Blutflecken; so daß die Vermuthung nicht fern liegt, Inquisit möge bereits in seinem verwundeten Zustande des Nachtstuhles sich bedient haben.

Unterhalb des oben schon gedachten, vom Bette entfernten Bänkchens hingen an den da eingeschlagenen hölzernen Kleidernägeln Kleidungsstücke und Weißzeug, in Ansehung welcher nichts Erhebliches zu bemerken ist. Auf diesen aber hing das Handtuch des Inquisiten, welches besonders am untern Theil schwer mit Blut befleckt war und selbst Spuren von Menschenkoth zeigte.

Während der ganzen Zeit, daß die vorstehenden Ergebnisse der gerichtlichen Besichtigung zu Protokoll getragen wurden, lag der Körper des Inculpaten unverrückt, und ohne das geringste Lebenszeichen wahrnehmen zu lassen, im Bette.

Die an der Wand der Arrestzelle rechts vom Eingange unverkennbar mit Blut aufgetragene Schrift wird, so gut sie sich entziffern läßt, hierher getragen:

Da mit der
Feind jede Vertheidigung
nahm 7 †)
versagt so ich einen
schimpfl. Tod
auf †)
freies Sterben.
F. L. W.

Die mit †) bezeichneten Worte ließen sich nicht entziffern.

Man ließ in dem Arrestzimmer im Allgemeinen Alles in dem oben geschilderten Zustande und übertrug vorläufig die Bewachung des Inquisiten dem Gefangenwärter Preuninger.

Zur Beglaubigung
Weber. Meyer.

(Abschrift.)

Geschehen Darmstadt den 23ten Februar 1837.

Das Ableben des Pfarrers Weidig betreffend.

Praesentes:

Gr. Criminalrichter Hofmann.
Hofgerichts Sekretariatsaccessist Koeniger.

Erhielt Criminalrichter Hofmann heute um 5 Uhr unter obiger Rubrik ein Commissorium Grhzl. Hofgerichts folgenden Inhalts:

Unter Anschluß des von dem Grhzl. Hofgerichtsrath Georgi erstatteten Berichts beauftragen wir Sie, alsbald den Thatbestand des Ergebnisses gewaltsamer Töтриdtung des Rubrikaten zu untersuchen und das Resultat binnen 8 Tagen einzuberichten, dem Grhzl. Hofgerichtsrath Georgi übrigens zu gestatten, Abschrift seines Berichts zu nehmen.

Nachdem Commissär, wie dieser früher erklärt, sogleich nach Empfang dieser hofgerichtlichen Verfügung sich mit dem gerade im Arresthaus anwesend gewesenen Arresthausarzt, Medicinalrath Dr. Stegmeyer, mündlich benommen und dabei von diesem vernommen hatte, daß Rubricat, welchen er so eben nochmals untersucht, unzweifelhaft todt, und jeder etwaige Wiederbelebungsversuch durchaus zwecklos sei; nachdem ferner Commissär, wie er gleichfalls hierher erklärt, von dem im Arresthause gerade anwesenden Grhzl. Hofgerichts-Assessor Weber die Mittheilung der in rubricirtem Betreff bereits erwachsenen Actenstücke mündlich requirirt und von demselben die Zusicherung erhalten hat, daß solche ihm zugestellt werden sollten, wenn vorerst noch eine, in solche gehörige Erklärung des Arztes aufgenommen sein werde, so begab man sich vorerst mit dem Arresthausverwalter und dem Gefangenwär-

ter Preuninger in das Gefängniß № 32 im dritten Stockwerk des Provinzialarresthauses, welches man aufschließen ließ.

Man erblickte hier in einer Bettlade, welche an derjenigen Wand steht, in welcher auch die Thüre sich befindet, einen bis an den Hals mit Bettwerk zugedeckten menschlichen Körper, auf dem Rücken liegend, den Kopf etwas erhöht, an welchem man an dem rechten Vordertheil des mit Blut bedeckten Halses eine klaffende Wunde wahrnahm. Irgend ein Zeichen des Lebens nahm man an diesem menschlichen Körper nicht wahr. Der Arresthausverwalter und der Gefangenwärter Preuninger erklärten, daß es der Leichnam des Pfarrers Weidig sei.

Auf dem Fußboden des Zimmers, besonders in der Nähe der erwähnten Bettlade, sah man viele und große Spuren eingetrockneten Blutes, die zum großen Theil mit Sand überschüttet sind. An dem Abtritt, rechter Hand der Thüre, lagen auf dem Fußboden Scherben einer gläsernen Wasserflasche und einer irdenen Waschschüssel zusammengehäuft. Auf dem Brodbrett, an derjenigen Wand des Zimmers, welche sich beim Eintritt durch die Thüre rechterhand befindet, lagen gleichfalls Glasscherben. An dieser nämlichen Wand, jenseits des Brodbrettes, fand man eine rothe, zum Theil kaum, zum Theil gar nicht lesbare Schrift, welche dem Anschein nach mit einem in Blut getauchten Finger geschrieben worden ist. Man brachte von dieser Schrift nur die Worte heraus: „da weder — — — — — — — — — — — — jede Vertheidigung — — — — — — — — — — — — — verſagt, so“. Die Unterschrift aus den Buchstaben: F. L. W.

Man verließ hierauf wieder dieses Gefängniß und ordnete an, daß es von jetzt an bis zu dem, auf Morgen Vormittag festgesetzten, mit Zuziehung der Schöffen vorzunehmenden genaueren förmlichen Augenscheine nicht geöffnet und für den Fall, daß gegen Erwarten etwa dennoch eine Oeffnung desselben nöthig werde, dasselbe nur in Gegenwart des Arresthausverwalters betreten werden dürfe.

Der Grhzl. Hofgerichtsassessor Weber übergab hierauf ein vier Bogen starkes Protokoll vom heutigen über die in rubricirtem Betreff bereits Statt gehabte Verhandlung mit dem mündlichen Ansinnen, ihm dieses Protokoll im Original möglichst bald zu den Untersuchungsacten zurückzugeben.

Resolutum.

Wäre auf Morgen Vormittag 9 Uhr Termin zum Augenschein und zu der erforderlichen ärztlichen Obduction anzuberaumen, zu diesem Behufe die Schöffen bestellen zu lassen und an das hiesige Physicat Schreiben zu erlassen, wie folgt.

P. P.

Vom Grhzl. Hofgericht der Provinz Starkenburg beauftragt, alsbald den Thatbestand des Ergebnisses gewaltsamer Tödtung des Rubricaten zu untersuchen, richte ich an Sie das ergebenste Ersuchen, sich Morgen Vor-

mittag um 10 Uhr im hiesigen Provinzialarresthause einzufinden, daselbst an der Leiche des Rubricaten die erforderliche ärztliche Untersuchung vorzunehmen und ihre Erklärung über die Ursachen seines Todes abzugeben.

Ich bemerke dabei, daß die Schöffen sich schon um 9 Uhr einfinden werden, um einstweilen den auf die ärztliche Untersuchung sich nicht beziehenden Theil des Augenscheins einzunehmen und lasse es Ihrem Willen anheimgestellt, ob Sie auch schon diesem vorbereitenden Augenscheine beiwohnen wollen.

Hofmann

zur Beglaubigung

Koeniger.

Præsentibus iisdem. Fortgesetzt Darmstadt am 24. Febr. Vormittags 9 Uhr.

Erschienen die vorgeladenen Schöffen, Gemeindrath und Schreinermeister Ernst Ludwig Stoll und Schneidermeister Cornelius Kramer. Man begab sich mit denselben in den dritten Stock des Provinzialarresthauses in das Arrestzimmer N° 32, welches das nordwestliche Eckzimmer ist. Die Thüre desselben fand man verschlossen. Um in dieses Zimmer zu gelangen, betritt man vom Gang aus vorerst ein kleines verschlossenes Vorplätzchen, aus welchem rechter Hand sodann eine zweite verschließbare Thüre in das Zimmer selbst führt. In diesem Vorplätzchen befindet sich ein eisernes Thürchen, durch welches der Nachtstuhl-Topf aus- und eingeschoben wird. Das Zimmer N° 32 hat fünfzehn Fuß Tiefe und zwanzig Fuß Länge. Die Wände sind durchaus mit Oelfarbe angestrichen. Die nördliche und westliche Seite haben jede in der Höhe ein aus drei Schaltern bestehendes Fenster, wovon bloß die mittleren Schalter zum Auf- und Zumachen eingerichtet sind, jedoch solcher am nördlichen Fenster zugenagelt ist. Die östliche Wand ist von Außen durch einen Gang begrenzt, die südliche Wand ist begränzt durch das erwähnte Vorplätzchen und durch das Gefängniß N° 31. In der Ecke zwischen der Thüre und der östlichen Wand befindet sich das mit einem abnehmbaren hölzernen Sitz versehene steinerne Nachtstuhlgehäuse. Etwa in der Mitte der östlichen Wand, jedoch etwas weiter gegen das nördliche Ende des Zimmers, befindet sich sechs Fuß über dem Fußboden ein horizontal auf Leisten befestigtes sogenanntes Brodbrett; in der nämlichen Höhe befindet sich an der südlichen Wand ein gleiches Brodbrett. In dem Zimmer befinden sich folgende Mobilien:

1) Längs der südlichen Wand eine mit Bettwerk gefüllte Bettlade, worin der Leichnam noch in der nämlichen Lage ruht, wie Comissär und Aktuar denselben am gestrigen Abend verlassen haben. Der Arresthausverwalter, welcher unter den Anwesenden allein den Verstorbenen bei

Lebzeiten gekannt hatte, erkannte ausdrücklich und bestimmt diese Leiche als diejenige des in diesem Hause verhaftet gewesenen Pfarrers Weidig.

2) Ein halbrunder Klapptisch, drei Stühle und eine zweite mit Bettwerk gefüllte Bettlade, wovon nach Meldung des Arresthausverwalters die letzterwähnte Bettlade und ein Stuhl erst gestern nach der Verwundung in dieses Zimmer gebracht worden sind. An sonstigen Gegenständen finden sich in diesem Zimmer:

1) Auf dem Abtrittssitz zwei schwarze seidene, mit Blut befleckte Halstücher.

2) In der Ecke zwischen der östlichen Wand und dem Abtritt Scherben von irdenem Geschirr und der mit Blut befleckte untere Theil einer gläsernen Wasserflasche nebst weitern Glasscherben.

3) Auf dem Brodbrett an der östlichen Seite zwei Schwämme, einige Tassen, eine Kanne, ein hölzerner Löffel, zwei ganze, noch zum Theil mit hellen Flüssigkeiten angefüllte Arzneigläschen. Scherben eines zerbrochenen Arzneiglases, worunter namentlich der ausgebrochene Boden eines Arzneiglases von einer eingetrockneten röthlichen Flüssigkeit, dem Anscheine nach Blut, überzogen ist, endlich eine große, am innern und theilweise auch am äußern Theile ebenso mit anscheinendem eingetrocknetem Blut überzogene, dem Anscheine nach von einer Wasserflasche herrührende und sich als zunächst über dem Boden abgebrochenes Stück darstellende Glasscherbe, in welcher eine kleine, dünnere Glasscherbe, dem Anscheine nach von einem Arzneiglas herrührend, die ebenfalls mit Blut überzogen erscheint, anklebt. An der größern Glasscherbe klebt inwendig an der hohlen Seite noch ein Haar. Unter diesem Brodbrett hängen an zwei Zapfen ein alter, bestaubter Ueberrock ohne Blutspuren, ein Handtuch mit vielen und starken Blutspuren, sodann schwarze Wäsche, bestehend aus einem Hemd und zwei Sacktüchern ohne Blutspuren.

4) Auf dem Brodbrett an der südlichen Wand liegen mehrere Bücher, nämlich eine Bibel, ein griechisches neues Testament, die heilige Schrift von de Wette, Grimms deutsche Grammatik, eine hebräische Bibel, Sammlung von Minnesängern, die Evangelisten, Schilters Thesaurus. Alle diese Bücher wurden durchblättert und es fand sich nichts darin vor. Auf diesen Büchern lag eine in eine schwarze, hölzerne Rahme gefaßte, mit Glas überzogene, schwarze Silhouette eines Frauenzimmers und auf dieser zwei goldene Ringe, sodann drei dem Anschein nach früher zusammen gefaltet gewesene, von einer eingetrockneten röthlichen Flüssigkeit durchdrungene Papierchen, zwei noch kleinere, ebenso beschaffene Papierchen, wovon das eine noch zusammengeklebt ist und ein ebenfalls dem Anscheine nach von Blut durchdrungenes Bändelchen.

Da sich immittelst das ärztliche Personal eingefunden hatte, so hat man, um dieses nicht ohne Noth aufzuhalten, die weitere Fortsetzung des Augenscheins über die Beschaffenheit des Zimmers einstweilen ausgesetzt und ist zunächst zur ärztlichen Untersuchung geschritten.

Da nach Anzeige des erschienenen Grhzl. Medicinaldirektors Dr. Graff der zweite Physicus verhindert ist, und derselbe als dessen Substituten für diesen Act den mit erschienenen Chirurgen Frenniard als vollkommen qualificirt, vorgeschlagen hat, letzterer sich auch hierzu bereit erklärt, so hat man gedachten Chirurg Frenniard sogleich nach Vorschrift der hiesigen peinlichen Gerichtsordnung Titel III. §. 7. als Substituten des zweiten Physicatsarztes ad hunc actum beeidigt.

Es wurde sofort, da das Arrestzimmer zur Vornahme der Obduktion nicht hell genug ist, die Leiche auf den zunächst vor demselben befindlichen Vorplatz mit der erforderlichen Vorsicht gebracht und auf einem daselbst zu diesem Behuf hingestellten Gerüste niedergelegt. Im Augenblicke dieser Niederlegung fand sich auch der Arresthausarzt Dr. Stegmeyer ein.

Der weitere Hergang, sowie der Befund wurde sofort von Grhzl. Medicinaldirektor Dr. Graff zu Protokoll dictirt, wie folgt:

Bevor ich zur Section schreite, finde ich zur Ergänzung des gestrigen Visitationsprotokolls in meinem und des mit anwesenden Arresthausarztes Dr. Segmeyers Namen noch anzuführen, daß wir bald nach Ankunft bei dem Verwundeten mehrere Fragen an denselben richteten, aber weder durch Mienen, noch durch Gestikulationen die mindesten Zeichen erhielten, daß uns der Verwundete verstanden habe oder zur Beantwortung unserer Frage geneigt oder im Stande sei. Das einzige bestimmte Zeichen, welches der Verwundete machte, um noch irgend etwas ihn Beschäftigendes auszudrücken, war, daß er wiederholt auf die dem Fußende seines Bettes gegenüberstehende Wand und zwar in die Höhe deutete. An der Stelle, nach welcher seine Hand sich hinrichtete, war nichts wahrzunehmen, und es läßt sich also durchaus nicht mit Sicherheit entscheiden, ob er etwa auf die an dieser Wand, jedoch an der entgegengesetzten Seite befindliche Schrift habe deuten oder irgend was Anderes habe ausdrücken wollen.

I. Äußere Besichtigung.

1) Der ganze Cadaver zeigte, nachdem derselbe entkleidet worden war, einen sehr kräftigen, durchaus muskulösen Körperbau.
2) Von Kopf bis zu den Füßen sah man Blut hin und her verwischt, bald in größerer, bald in geringerer Menge.
3) An den Seiten, nach dem Rücken hin waren bereits die bekannten Todtenflecken eingetreten.
4) Die Wunden, welche sogleich in die Augen fielen, waren folgende:
   a) Die bereits in dem gestrigen Visitations-Protokoll beschriebene, von einer Seite zur andern 4 Zoll betragende Wunde am Halse.
   b) Die ebenfalls bereits gestern beschriebene, an der untern Seite des rechten Unterarms. Diese Wunde zeigte an dem obern Ende eine mehr zerrissene und zerquetschte Beschaffenheit, als die eines Schnitts. In einem Umfange von etwa 1½ Zoll im Durchmesser waren Zellgewebe und Muskeln von Blut infiltrirt, zum Theil sogar entzündet, die Radialvenen durchschnitten.

c) Die ebenfalls bereits gestern beschriebene Wunde am untern Ende des linken Unterarms. Diese Wunde zeigte die Radialarterie gänzlich durchschnitten und im Umfange zwar ebenfalls Infiltration, doch keineswegs in dem Maße, wie die Wunde sub. b.
d) Eine weit von einander klaffende Schnittwunde an der innern Seite des linken Unterfußes, dicht unterhalb dem Knöchel. Auch hier war die hier laufende Arterie durchschnitten und einiges Blut ins benachbarte Zellgewebe infiltrirt.
e) Eine gegen zwei Zoll lange, von oben nach unten laufende Schnittwunde, nahe an dem innern Knöchel, am rechten Unterfuße, wobei sich übrigens weder Arterien, noch große Venen verletzt fanden, sondern bloß einige kleine Hautgefässe einen geringen Verlust erzeugt hatten.
f) Mehrere kleine, oberflächliche, bereits vertrocknete Hautwunden an der äußeren Seite des rechten Oberschenkels, in der Nähe der Hüfte; zwei dieser Wunden durchschnitten, zeigten in der Tiefe namentliche Suggilationen.

II. Innere Besichtigung.

A. Kopfhöhle.

5) Nachdem das sehr dicke cranium abgelöst war, zeigten sich auf der dura maler viele, ziemlich mit Blut angefüllte Gefäßverzweigungen gleichzeitig mit kleinen, meist mehr hellrothen, nach allen Seiten hin verbreiteten, nach dem Hinterhaupte hin zusammengeflossenen Blutflecken, welche letztere wohl gänzlich durch die beim Durchsägen verletzten kleinen Blutgefässe hervorgebracht worden sein mochten.
6) Nach Ablösung der dura maler nahm man auf beiden Hemisphären des Gehirns unter der Spinnwebehaut einige, im Ganzen wohl gegen zwei Eßlöffel voll betragende, hirnartige Ausschwitzung wahr. Die Gehirnoberfläche selbst zeigte nichts Ungewöhnliches rücksichtlich der Substanz des Gehirns, jedoch ist zu bemerken, daß sich auf der linken Hemisphäre gegen das Stirnbein hin ein Knochenconcrement von der Länge eines halben Zolles und von der Breite von zwei bis drei Linien, der Dicke etwa einer halben Linie fest mit den Gehirnnerven verwachsen vorfand.
7) Die Gehirnventrikeln enthielten nicht mehr, als die gewöhnliche Quantität Flüssigkeit, es waren jedoch am plexus choroideus einige Hydatiden zu bemerken.
8) Das Gehirn, mehrfach eingeschnitten, zeigte in der substantia medullaris mehr Blutpunkte als gewöhnlich.
9) Unter dem tentorio cerebelli war ein starker Eßlöffel voll Wasser.

10) Das kleine Gehirn ließ äußerlich sowohl als innerlich nichts Auffallendes wahrnehmen.

11) Man schritt nunmehr zur genaueren Untersuchung der bereits oben erwähnten Halswunde. Man fand der bereits gestern davon gelieferten Beschreibung folgendes zuzusetzen: Der Schnitt lief so dicht über der cartilago thyreoidea hinweg, daß durch denselben der Stimmritzendeckel rein weggeschnitten worden. Die beiden gemeinschaftlichen Jugularvenen waren gänzlich durchschnitten, außerdem noch die obere Schilddrüsenschlagader der linken Seite.

12) Sowohl in der Stimmritze, als um dieselbe war theils flüssiges, theils aufgetrocknetes schwarzes Blut häufig wahrzunehmen. In dem benachbarten Zellgewebe und zum Theil auch an einzelnen Partieen der andern Halsmuskeln fanden sich mehrere geringe Blutextravasate.

13) Der Schnitt hatte von dem Schlunde auf der hintern Seite nur noch eine Breite von einem starken Zolle übrig gelassen.

14) Es muß weiter bemerkt werden, daß der Schnitt, welcher die Halswunde veranlaßte, mehrere ungleiche Ecken und Windungen zum Theil auch zerfetzte Stellen in den Bedeckungen zeigte, ein ziemlich sicherer Beweis, daß die Verletzung nicht durch einen einzigen Zug, sondern in wiederholten Absätzen und nur in ungleicher Richtung bewirkt worden sein konnte.

B. Brusthöhle.

15) Die linke Lunge völlig gesund, die rechte desgleichen, nur daß letztere durch mehrere Ligamente sowol am Zwerchfell als am Rückenfelle hing.

16) Im Herzbeutel ein starker Eßlöffel voll Wasser. Das Herz von gewöhnlicher Größe, doch eher groß als mittelmäßig zu nennen, zeigte eine ziemliche Fettbildung; der linke Ventrikel war leer, der rechte mit mehreren Eßlöffeln voll schwarzem, flüssigem Blute angefüllt.

C. Unterleibshöhle.

17) Die Bauchdecken zeigten bei dem gewöhnlichen Kreuzschnitte ein zolldickes Fettpolster.

18) Das Netz war ebenfalls ziemlich fett und sowol mit der Leber an deren unterem Theile ziemlich stark, als mit den Bauchdecken in der linken Unterrippengegend, jedoch hier nur in geringerm Grade verwachsen.

19) Die Gallenblase in ihrem Grunde mit dickflüssiger, schwarzbrauner Galle angefüllt.

20) Die Leber völlig gesund.

21) Die Milz normal.

22) Die linke Niere stark mit Blut angefüllt.

23) Der Magen enthielt eine Quantität grünlicher Flüssigkeit. An der Substanz desselben war weder äußerlich, noch innerlich etwas Auffallendes wahrzunehmen.
24) Die rechte Niere von gewöhnlicher Beschaffenheit.
25) Das Pancreas ziemlich groß, aber von gesunder Beschaffenheit.
26) Der ganze tractus intestinorum zeigte nirgends etwas Auffallendes oder Ungewöhnliches.
27) Die Urinblase war leer und gesund.

Vorgelesen und genehmigt und von den Anwesenden eigenhändig unterschrieben.

Dr. Graff. Dr. Stegmeyer.
Stoll. Kramer. Frenniard, Chir.
Hofmann.

Zur Beglaubigung

Koeniger.

Præs. iisdem:

Fortgesetzt am nämlichen Tage Nachmittags 3 Uhr.

Nachdem man am Schluß der heutigen Section die beiden Schöffen auf heute Nachmittag drei Uhr zur Fortsetzung des Augenscheins kurzer Hand vorbeschieden hatte, und diese wieder erschienen waren, so begab man sich mit ihnen wiederum in das Arrestzimmer N° 32, welches nach Versicherung des Arresthausverwalters, der ihm ertheilten Weisung gemäß, seitdem verschlossen gewesen war und nahm daselbst den Befund, wie folgt, weiter auf.

Auf dem Brodbrett an der südlichen Wand liegen ferner mehrere weiße, wollene Socken, eine weiße wollene Binde und einige Sacktücher, welche sämmtliche Stücke meist gar nicht, zum Theil nur sehr unbedeutend mit Blut befleckt sind.

5) An zwei hölzernen Zapfen unter diesem Brodbrett hingen zwei Westen und eine wollene Hose, wovon nur die eine Weste schwach mit Blut befleckt ist. Auf dem Fußboden an der nördlichen Seite liegen drei Paar weiße Unterhosen, ein Paar graue Tuchhosen und ein Paar Sommerzeugene Hosen und ein graues wollenes Wämschen, worunter bloß das letztere einige schwache Blutflecken hat. Außerdem liegen noch auf dem Fußboden ein Paar blutbefleckte, weiße Unterhosen, vier dergleichen weiße Halstücher und unter der Bettlade stehen ein Paar Straminschuhe, die von Blut durchaus frei sind. Auf dem Fußboden sind die stärksten Blutspuren mit Sand bedeckt. An den nicht mit Sand bedeckten Stellen zeigen sich eine Menge blutiger Fußtritte in den verschiedensten Richtungen. Noch befinden sich im Zimmer, auf dem Fußboden an der östlichen Seite ein Paar Arresthausschlappen, wovon nur der eine an der Sohle einige Blutflecken hat, und ein Paar blutbefleckte, wollene Socken.

6) An der östlichen Wand befindet sich oben nächst der Decke ein, die Ausmündung des Heizrohrs schließender, durchbrochener Helm von Gußeisen, den man abnehmen ließ, um in Beziehung auf die heutige Mittheilung des Ghgl. Medicinaldirektors Graff zu untersuchen, ob etwas darin stecke. Es fand sich aber nichts darin vor.
7) Blutflecken fanden sich außerdem noch im Zimmer am Abtrittssitz, an der Wand, zu beiden Seiten des Abtritts, an der Fortsetzung der östlichen Wand, an der südlichen Wand neben dem Bette und einige wenige schwache Blutflecken auch an der westlichen Wand. Alle diese Blutspuren befinden sich niedriger als Manneshöhe beträgt über dem Fußboden.
8) Die blutige Schrift an der östlichen Wand, welche man am gestrigen Abend beim Schein der Lichter nicht lesen konnte, stellte sich heute Morgen und stellt sich auch jetzt beim Schein des Tageslichtes als weit lesbarer dar.
Sie lautet, wie folgt:

Da mir der
Feind jede Vertheidigung
versagt, so wähle ich einen
schimpfln. Tod
von
freien Stücken
F. L. W.

Die beiden Seite 4 bezeichneten Glasscherben, einschließlich der dritten kleinern Scherbe, welche an der größeren anklebte und die insgesammt auf dem Brodbrett an der östlichen Wand lagen, hat man bereits heute Vormittag bei der Section dem ärztlichen Personal vorgelegt und nachher wieder in gerichtliche Verwahrung genommen. Erläuternd wird noch hieher bemerkt, daß die Bettlade, worin man den Leichnam vorgefunden hat, mit dem Kopfe gegen die westliche Wand gelehnt und mit dem Fußende nur etwas über einen Fuß entfernt von der Zimmerthüre stand.

Vorgelesen, genehmigt und von den Anwesenden eigenhändig unterschrieben.

Stoll. — Kramer.
Hofmann. — Zur Beglaubigung
Königer.

Praes. iisdem. Fortgesetzt am nämlichen Tage unmittelbar nach dem vorstehenden Act.

Man nimmt hieher über dasjenige, was bisher über diese Angelegenheit geschehen ist, noch folgende Bemerkungen auf.

1) In Beziehung auf die im gestrigen Protokoll Seite 1 vorkommende Bemerkung, daß man an dem rechten Vordertheil des mit Blut bedeckten Halses eine klaffende Wunde wahrgenommen habe, wird

hierher erläutert, daß man diese Wunde um deßwillen nur an dem rechten Vordertheil des Halses klaffen sah, weil der Kopf des Leichnams ein wenig vorgebeugt lag, so daß der untere Theil der Unterkinnlade den größten Theil der Wunde deckte und man am gestrigen Abend an der Lage des Leichnams durchaus nichts änderte; daß man daher erst heute Vormittag, als der Leichnam zum Zweck der Sektion aufgehoben wurde, die in einer ungleich größeren Ausdehnung über den Vordertheil des Halses sich erstreckende Wunde ihrer ganzen Ausdehnung nach wahrnehmen konnte.

2) Unmittelbar vor dem Anfang der Section legte der Commissär dem ärztlichen Personal die unter Andeutung des Gr. Hofgerichts Rathes Georgi und Gr. Hofgerichtsassessors Weber gefertigten protocollarischen Aufnahmen vom Gestrigen, in Betreff der bis zum Einschreiten des unterzeichneten Commissärs in dieser Angelegenheit stattgehabten Anordnungen und Verhandlungen zur Einsicht vor, mit dem mündlichen Ansinnen, das abzugebende Gutachten namentlich auch dahin zu richten, ob und wie weit das lange Ausbleiben ärztlicher Hülfe nach der gegen 8½ Uhr stattgehabten ersten Entdeckung der Verwundung, sowie der nach dieser ersten Entdeckung zeitweise eingetretene Mangel einer Bewachung und Beaufsichtigung des Verwundeten, besonders in der ersten halben Stunde nach der Entdeckung, von Einfluß auf den erfolgten Tod desselben gewesen sein könne und wirklich gewesen sei?

3) Nach Beendigung der Section erklärte der Gr. Medicinaldirector Dr. Graff, das ärztliche Gutachten werde demnächst besonders zu den Acten gegeben werden. Er bitte zum Behuf der Abfassung desselben um Mittheilung einer vidimirten Abschrift der hierauf Beziehung habenden Protocolle vom Gestrigen und Heutigen, und wünsche, daß bei dieser Gelegenheit der Commissär die vorhin mündlich vorgelegte Requisition schriftlich an das Physicat richte.

4) Unmittelbar vor dem Anfang des heute Morgen eingenommenen Augenscheines hat der Commissär, wie dieser hieher erklärt, sich in Betreff der Beerdigung der Leiche des Pfarrers Weidig mit dem Großhzl. Hofgerichts-Assessor Weber als Stellvertreter des nicht auf dem Büreau anwesend gewesenen Ghzl. Hofgerichtsrathes Georgi mündlich benommen und dabei seine Ansicht hierüber dahin ausgesprochen, er wolle die Sorge für diese Beerdigung in jeder Hinsicht dem Ghzl. Hofgerichtsrath Georgi überlassen, falls dieser im Interesse der ihm übertragenen Untersuchung oder überhaupt aus irgend einem anderen Grund sich dieser Sorge unterziehen wolle, betrachte jedoch in dem Fall, daß derselbe sich damit nicht befassen wolle, sich selbst in dieser Beziehung als competente Behörde und erbitte sich dazu aus den Acten des Ghzl. Hofgerichts Rathes Georgi die vor der Beerdigung dem zuständigen hiesigen Geistlichen mitzutheilenden schriftlichen No-

tizen über die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers Weidig. Der Ghzl. Hofgerichtsassessor Weber hat hierauf dem Commissär, wie dieser hierher weiter erklärt, erwiedert, daß, auf einer zwischen letzterm und dem Ghzl. Hofgerichtsrath Georgi getroffenen Uebereinkunft beruhend, die Sorge für die Beerdigung von dem Criminalrichter Hofmann übernommen werden möge.

Nachdem hierauf Dieser von dem Ghzl. Hofgerichtsrath Georgi die requirirten Notizen über die persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen mitgetheilt erhalten und solche noch durch geeignete Bescheinigung ergänzt hatte, so ertheilte er dem Arresthausverwalter den Auftrag, die Anordnung zu treffen, daß die erwähnte Beerdigung Morgen früh, kurz vor Tages-Anbruch, in völlig einfacher, jedoch anständiger Weise Statt finde, daß insbesondere dazu ein einfacher, anständiger Sarg gefertigt und ein dem Stande des Verstorbenen entsprechender Leichenwagen, jedoch ohne Conduct gemiethet werde.

Da man es sachgemäß findet, das im Provinzialarresthaus angestellte, dem Criminalgericht untergebene Personal über seine etwaigen, in Beziehung auf den vorliegenden Fall gemachten Wahrnehmungen zu vernehmen, so ließ man vorerst den Ghzl. Arresthausverwalter Fink vortreten. Derselbe erklärte auf Befragen, wie folgt:

Ich bin am gestrigen Morgen nicht eher, als gegen 8½ Uhr auf den Gang im dritten Stocke des Arresthauses gekommen und hatte bis dahin von dem Vorfall in N° 32 weder selbst irgend etwas wahrgenommen, noch von irgend jemand etwas darüber gehört. In das Zimmer N° 32 selbst bin ich bis dahin, da ich Ihnen solches gestern Abend geöffnet habe, gar nicht gekommen. Sowohl das Zimmer N° 31 neben, als auch N° 19 unter N° 32, haben schon seit langer Zeit leer gestanden und stehen noch leer.

Vorgelesen, genehmigt und entlassen.

Der sofort eingetretene Gefangenwärter Wolf erklärte:

Ich bin am gestrigen Morgen zum erstenmale etwa um 6½ Uhr auf den Gang im dritten Stocke des Arresthauses gekommen und zwar gemeinschaftlich mit dem Gehülfen Massoth. Da von den auf einem Gang neben einander befindlichen Gefängnissen N° 30, N° 31 und N° 32 blos das vorderste mit einem criminalgerichtlichen Gefangenen belegt ist, so sind wir auch daselbst nicht weiter, als bis vor und in N° 30 gekommen und alsdann wieder zurückgegangen, ohne vor die Gefängnißthüre von N° 31 und 32 gekommen zu sein. Ich habe dabei auf diesem Gang nicht das mindeste gehört. Ich erinnere mich nicht, daß ich nachher vor 10¾ Uhr, zu welcher Zeit das Mittagessen ausgegeben wird, wieder auf diesen Gang gekommen. Von der Verwundung des Pfarrers Weidig bin ich gar nichts gewahr worden, außer daß ich etwa gegen 10 Uhr wahrgenommen habe, wie der Gefangenwärter Preuninger beim Auftreten mit seinen Sohlen einen Blutflecken zurückge-

lassen hat. Vorher gegen 8½ war ich von dem Hofgerichtsrath Georgi nach dem Arresthausarzte geschickt worden, ohne daß mir jedoch gesagt wurde zu welchem Behuf.

Vorgelesen, genehmigt und entlassen.

Der hierauf eingetretene Gefangenwärter Gehülfe Nicolaus Massoth erklärte auf Befragen:

Am gestrigen Morgen bin ich zum ersten Mal gegen 6 Uhr auf dem Gang im dritten Stock des Arresthauses gewesen, woselbst ich damals die Nachttöpfe ausgeleert habe. Als ich daselbst den Nachttopf aus N° 30 herausholte, hatte Preuninger gerade den Nachttopf von N° 32 ausgetragen und dabei geäußert: „da hat er mir wieder den Topf voll gemacht.“ Ich habe dabei auf dem Gang vor diesem Gefängnisse gar nichts gehört und Preuninger hat, nachdem er von Außen den Nachttopf von N° 32 wieder eingeschoben hatte, die Thüre zum Vorplätzchen von N° 32 wieder zugeschlagen. Zum zweiten Mal kam ich gestern Morgen auf diesen Gang gegen 6½ Uhr, als ich gemeinschaftlich mit dem Gefangenwärter Mehl das Wasser daselbst ausgab. Auch dabei habe ich auf diesem Gang noch gar nichts gehört. Ich kam dann nicht eher wieder auf diesen Gang, als Mittags beim Essenausgeben. Von dem Vorfall, der gestern in N° 32 Statt gehabt haben soll, habe ich nicht eher etwas erfahren, als heute Morgen gegen 8 Uhr.

Vorgelesen, genehmigt und entlassen.

Hofmann.

Zur Beglaubigung

Königer.

I. Gutachten,

die Todesart des inhaftirten Pfarrers Weidig betreffend.

Aus den im Visitations- und Sectionsprotocolle verzeichneten Thatsachen sind, als zur Beurtheilung des Thatbestandes und in specie zur Erledigung der uns vorgelegten Fragen gehörig, hauptsächlich folgende herauszuheben.

1) Die vier Wunden an den obern und untern Extremitäten, welche zwei ansehnliche Arterien und eine ebenso ansehnliche Vene gänzlich durchschnitten zeigten.

2) Die große Wunde am Halse, bei welcher die beiden gemeinschaftlichen Jugularvenen sammt der obern Schilddrüsenschlagader, die verletzten Hautgefässe ungerechnet, durchschnitten waren.

3) Die auf der linken Hirnhämisphäre vorgefundene kleine Knochenplatte.

4) Die seröse Ausschwitzung unter der Spinnwebenhaut.
5) Die am plexus choroideus vorgefundenen Hydatiden.
6) Das unterm Gezelte des kleinen Gehirns wahrgenommene Wasser.
7) Die ansehnliche Fettbildung am Unterleibe.
8) Das geringe Blutquantum in den Gefässen der Lunge und des Unterleibs.
9) Die kleinen, bereits verheilten, oberflächlichen, in der Tiefe aber mit Sugillation verbundenen Wunden auf der äußeren Seite des rechten Oberschenkels.

Handelt es sich nun vorerst um die Frage, was denn eigentlich in dem vorliegenden Falle den Tod bewirkt habe, so ist darauf zu erwiedern, daß die wirkliche Todesursache lediglich in dem großen Blutverluste, in Verbindung mit der durch sämmtliche Verletzungen, hauptsächlich jedoch durch die große Halswunde hervorgebrachten Störung des Blutumlaufs und der dadurch allmälig erzeugten Lähmung der Lunge sowol, als des Herzens zu suchen sei.

Die Belege dafür sind:

a) Das in der Stube, den Kleidern und dem Bettzeug vorgefundene Blut, welches bei Aufnahme des Visitations-Protocolls ungefähr auf 3 Schoppen geschätzt wurde; leicht aber auch das Doppelte und mehr betragen haben kann, da das in die Kleider und das Bettzeug eingedrungene nur eine sehr unsichere Beurtheilung zuläßt.
b) Die Abwesenheit einer blutreichen Beschaffenheit der Lunge und der Gedärme bei einem sonst wohlgenährten Subjekte.
c) Die Qualität der Wunden an und für sich, da nicht bloß die beiden großen Venen, welche das sämmtliche Blut von dem Kopf nach dem Herzen zurückführen, sondern eine nicht unbedeutende Schlagader am Halse und zwei noch ansehnlichere an den Extremitäten, die zerschnittenen Venen der letzteren ungerechnet, das ihnen zuströmende Blut während dem Laufe mehrerer Stunden unaufhaltsam ergossen. —

Ueber die Frage, auf welche Weise und durch wessen Hand die vorgefundenen Verletzungen hervorgebracht worden seien, haben wir uns bereits am Schlusse des Besichtigungs-Protokolls ausgesprochen und wir vermögen jetzt, nach vollzogener Section den bereits abgegebenen Erklärungen nur noch wenig zuzusetzen. Wie fest der Vorsatz des Selbstmordes gefaßt gewesen und mit welcher Ausdauer derselbe in Ausführung gebracht worden sein möge, resultirt aus folgenden wenigen Betrachtungen.

Es liegt außer allem Zweifel, daß die, offenbar zum Zwecke des Durchschneidens der Pulsadern, an den Extremitäten bewirkten Wunden geraume Zeit der Halswunde präcedirten. Der Grund ist, weil, wäre die letztere zuerst beigebracht worden, die Kräfte und die nöthige Umsicht zur Erzeugung der Wunden an den Extremitäten zuverlässig gefehlt haben würden.

Außer diesem, auf die Qualität der Verletzung gestützten Grunde, lie-

gen auch einige Thatsachen vor, welche mit Bestimmtheit die gedachte Vermuthung bestätigen. Es fanden sich nämlich auf dem Fußboden vor dem Bette nach der linken Seite der gegenüberstehenden Wand hinziehend (nach dem Orte, wo die mit blutigem Finger geschriebene Bemerkung stand) deutliche mit Blut ausgedrückte Fußtritte. Von diesen waren, was wohl von dem Untersuchungsrichter und dem Besichtigungsprotocoll bemerkt worden sein wird, da wir denselben ausdrücklich darauf aufmerksam machten, mehrere durch die nackten Füße bewirkt, da man die Figur der Zehen ganz deutlich unterscheiden konnte; viele andere dagegen zeigten die unverkennbare Form der mit Strümpfen bedeckten Füße.

Es ergibt sich hieraus:

1) Daß der bereits Verwundete mehrmals in der gedachten Richtung hin und her gewandert sein müsse.

2) Daß derselbe Anfangs mit bloßen Füßen, zuletzt aber mit angezogenen Strümpfen den Gang vorgenommen haben müsse, weil bei der Besichtigung die von Blut ganz durchdrungenen Strümpfe an den Füßen noch gefunden wurden.

Erwägt man, daß die Wunde am Halse nicht bloß einen schnellen und starken, die Kräfte schnell deprimirenden Bluterguß zur Folge haben, sondern auch durch die Verletzung an und für sich sowohl, als durch das heftige Anströmen des Blutes gegen die vom Kehldeckel entblößte Stimmritze bedeutende Athmungsbeschwerden hervorbringen mußte, so begreift sich leicht, wie wenig der Verwundete schon in den ersten Minuten nach der Entstehung dieser Wunde sich in der Lage sehen konnte, zu dem gedachten Behufe wiederholt zwischen dem Bette und der Wand auf und ab zu wandern.

Faßt man endlich den Gesichtspunkt ins Auge, daß die Gegend, wo gewöhnlich der Puls gefühlt wird, fast Jedermann, besonders aber jedem Gebildeten bekannt ist, ferner, daß aus eben dem Grunde der Versuch, sich durch das Zerschneiden der Arterien an diesem Orte den Tod zu geben, gar nicht zu den Seltenheiten gehört, endlich, daß die an den beiden Armwunden vorgefundenen Sugillationen und Infiltrationen bei weitem stärker und ausgebreiteter, folglich auch muthmaßlich älter waren als die an den Fußwunden, so stellt sich mit höchster Wahrscheinlichkeit die Ansicht heraus, daß die Armwunden zuerst beigebracht wurden, sodann, um den Tod schneller herbeizuführen, die Fußwunden und zuletzt auch, weil der Erfolg noch immer nicht schnell genug eintreten wollte, die Halswunde.

Bedenkt man nun, daß der sich von Minute zu Minute steigernde Schmerz durch die nach und nach bewirkten Wunden an den Extremitäten so wenig, als die allmälig sich einstellende Ermattung den gefaßten Entschluß wankend machen konnten, auch daß die Annäherung des Momentes, in welchem der Wärter gewöhnlich das Frühstück zu bringen pflegte, die Liebe zum Leben nicht wieder anzuregen im Stande war, endlich, daß die mehrerwähnte Halswunde, wie bereits angeführt, nicht das Werk eines einzigen Schnittes, sondern einer langsamen, wiederholten unsicher und in verschiedener Richtung ausgeführten Metzelei

mittelst einer Glasscherbe war, so möchte der stringenteste Beweis vorliegeu, daß der Rubricat jeden Anhaltspunkt ans Leben aufgegeben haben mußte.

Die Ursache des Selbstmordes, welche derselbe vor der Welt geltend machen wollte, ist in den mehrgedachten, mit Blut an die Wand geschriebenen Worten, hinlänglich ausgedrückt: uns kann dieselbe nach dem vorliegenden Leichenbefunde keineswegs genügen, indem wir uns zu der Vermuthung veranlaßt sehen, daß die **in** und **auf** und **an** dem Gehirne vorgefundenen krankhaften Erscheinungen nicht ohne wesentlichen Einfluß auf die Verstandesthätigkeit des Inhaftirten überhaupt, in *specie* aber auf den Entschluß desselben, sich aus von ihm angeführte m Grunde (gleichviel, ob wahr oder scheinbar) das Leben zu nehmen, gewesen sein können.

Der Erguß von Wasser auf und unter das Gehirn setzt in der Regel entweder ein entzündliches, hitziges, nicht zur vollständigen Vertheilung gelangtes Hirnleiden, oder einen chronischen, langsam verlaufenden Congestionszustand nach dem Gehirn voraus. Von dem ersteren fiel nichts in die Beobachtung; es ist also nur der letztere zu unterstellen, und diese Unterstellung wird um so wahrscheinlicher, als nicht bloß ein reichlicher Genuß von Nahrungsmitteln bei jahrelangem Einsitzen und eine heftige, cholerische Gemüthsart, zumal bei vielfachen Anlässen zu Aufregungen durch Besorgniß und durch Aerger, zu Congestionen anerkanntermaßen disponiren, sondern auch die am plexus choroideus in beiden Seitenventrikeln vorgefundenen Hydatiden factisch darauf hinweisen, abgesehen davon, daß die auf der harten Hirnhaut wahrgenommene Knochenproduction ihrerseits ebenfalls einen sehr alienirten Bildungstrieb beurkundet. Hätte der enorme Blutfluß aus den Halsadern nicht Statt gefunden, so würden zuverläßig die sichtlichsten Spuren der vermutheten Congestion nach dem Gehirn wahrzunehmen gewesen sein und zwar um so mehr, als ungeachtet jenes Blutverlustes die Gefäßverzweigungen in den Gehirnhäuten sich sehr markirt und die Blutpunkte in der Substanz des Gehirns sich sogar reichlicher und häufiger, als gewöhnlich, zeigten.

Ein chronischer Congestionszustand in den Blutgefässen des Gehirns übt jedoch schon an und für sich, mehr aber noch in Verbindung mit seiner endlichen Folge, der Wasserbildung, und mit einer ungewöhnlichen Afterproduction auf der Gehirnhaut, einen so entschiedenen Reiz und Druck auf das Seelenorgan aus, daß krankhafte Ansichten und verkehrte, inadäquate Handlungen gewöhnlicherweise dadurch vermittelt werden.

Wenn darum auch der Rubricat für sich die feste Ueberzeugung hatte, daß der eigentliche Grund seiner Handlung nur der von ihm mit blutigem Finger bezeichnete sei; so ist nach dem so eben Vorgetragenen nicht in Abrede zu stellen, daß er, seiner selbst unbewußt, sowol von unklarer Ansicht über das angeblich erlittene Unrecht, als von verkehrter Beurtheilung des dagegen zu ergreifenden Verfahrens, geleitet sein konnte und resp. geleitet sein mußte. Jener Grund, der subjective, gab dem Kranken die ominöse

Glasscherbe in die Hand, dieser, der objective, hielt die geistige Kraft dermaßen umstrickt und umnebelt, daß dieselbe das Irrthümliche in der Ansicht und das Verkehrte und Unmoralische der That nicht hinlänglich zu erkennen vermochte.

Was endlich die letzte, uns auch speciell vorgelegte Frage anbelangt: ob bei gleichbaldiger Beschaffung ärztlicher Hülfeleistung vielleicht der Tod wäre abzuhalten gewesen? — so möchten die nachstehenden wenigen Bemerkungen genügen, um die Sache hinlänglich in's Klare zu stellen.

Sämmtliche im Sections=Protokoll verzeichneten Verletzungen der Extremitäten begründen keine unbedingte Letalität, da die verletzten Gefässe unterbunden und die Folgen der Verwundung: Entzündung, Eiterung und Nervenreiz, durch schickliche Behandlung wieder beseitigt werden konnten. Indessen bilden die besagten vier Wunden zusammengenommen einen Complex von Verletzungen, welcher jedenfalls als lebensgefährlich bezeichnet werden muß. Was nun die Halswunde betrifft, so ist es zwar bekannt, daß die Schilddrüsenschlagader unterbunden werden kann und die Jugularvenen ebenfalls; allein das Durchschneiden des Halses bis auf einen kleinen Ueberrest vom Schlunde, das gänzliche Abtrennen des Kehldeckels mit dem gleichzeitigen Durchschneiden der obengenannten drei Blutgefässe bewirkt in der Regel eine so schnell tödtende Verletzung, daß der Kunst keine Zeit zur Hülfe übrig bleibt und selbst da, wo die Hülfe noch zeitig eintritt, erfolgt erfahrungsmäßig in den bei Weitem meisten Fällen der Tod während dem Laufe der nächsten Tage. — Wenn nun aber gar, wie in vorliegendem Falle, eine solche Halswunde dem bereits gefährlich Verwundeten und durch Blutverlust Geschwächten beigebracht wird, wenn ferner dieser Verwundete selbst der Thäter ist und wenn dieser Thäter, wie ebenfalls in casu dato, den festen Vorsatz gefaßt hat, unabänderlich seinen **Tod** herbeizuführen, so wird doch wohl auch dem Ungläubigsten die feste Ueberzeugung zu Theil werden, daß alle Heilversuche, wie schnell und wohlgeleitet dieselben auch gemacht werden mögen, dennoch unausbleiblich eitel und vergeblich sein müssen.

Darmstadt den 26. Februar 1837.

Dr. Graff. Dr. Stegmeyer.

Frenniard, Chir.

P. S. Was die unter Nr. 9 erwähnten, kleinen, bereits verheilten Wunden an dem Oberschenkel anbelangt, so sind diese die Folgen von dem grellen und heftigen Zusammentreffen mit stumpfkantigen Körpern. **Heftig** mußte das Zusammentreffen sein, weil sonst keine so ausgeprägte Sugillationen sich gebildet haben könnten, welche nach dem Verheilen der äußeren Wunde noch immer sichtbar geblieben wären. **Stumpfkantig** mußten die verletzenden Körper gewesen sein, weil sonst nicht blos ober-

flächliche Hautwunden, sondern durchschneidende Verletzungen hervorgebracht worden sein müßten.

eodem die

Dr. Graff. Dr. Stegmeyer.

Frenniard, Chir.

II. Gutachten,

das Ableben des Pfarrers Weidig betreffend.

Grhzl. Criminalgericht wünscht unter Mittheilung der Acten noch weiter die Beantwortung der Fragen:

I. „Ob und wie weit sich annehmen oder vermuthen lasse, daß Morgens gegen halb 8 Uhr bei der ersten Entdeckung dieser Verwundung die Verletzungen des Rubrikaten schon in der nämlichen Anzahl und in der nämlichen Ausdehnung und Gefährlichkeit, wie solche etwa zwei und eine halbe Stunde später, um zehn Uhr von dem ärztlichen Personal wahrgenommen wurden, vorhanden gewesen seien?“

II. „Ob und in wie weit nach der Morgens gegen halb 8 Uhr Statt gehabten Entdeckung der Verwundung ein schleuniges Eintreffen ärztlicher Hülfe das Leben des Verwundeten hätte retten können?“

Zur Erledigung der ersten Frage bemerken wir folgendes:

Bereits gegen halb 8 Uhr fand der Gefangenwärter Preuninger die Stube voller Blutspuren, den Weidig auf seinem Bett ausgestreckt mit gefalteten Händen „in seinem Blute liegend.“

Gegen den Grhzl. Hofgerichtsrath Georgi, welcher um 8 Uhr in dem Arresthause eintraf, äußerte Preuninger „er glaube, daß sich der Rubricat den Hals abgeschnitten habe.“

In den kommunicirten Acten finden wir von Preuninger nirgends ausgesprochen, daß er eine Wunde am Halse schon gegen halb acht Uhr wahrgenommen habe, wohl aber geht aus der von ihm ausgedrückten Vermuthung wenigstens die Wahrscheinlichkeit hervor, daß derselbe am Halse etwas gesehen haben möge, was ihm zu der Vermuthung eines Einschnitts in denselben Anlaß gab.

Die Aeußerung Preuningers: „er habe den Weidig in seinem Bette ausgestreckt, mit gefalteten Händen liegend gefunden,“ beweist, daß Weidig damals auf dem Rücken lag, weil Preuninger, wenn derselbe auf dem Leibe gelegen hätte, die gefalteten Hände nicht könnte gesehen haben und weil — eine Seitenlage unterstellt — er zuverlässig diese Lage nicht mit den Worten: „der Rubricat habe ausgestreckt gelegen“ bezeichnet haben würde.

Angenommen nun, daß Weidig beim Eintritte Preuningers auf dem

Rücken ausgestreckt lag, so erscheint es allerdings auffallend, daß letzterer eine am Halse beigebrachte Wunde nicht mit Zuverlässigkeit bemerkt haben sollte.

Zwei Umstände machen es jedoch erklärlich, daß eine solche Wunde damals schon vorhanden sein konnte, ohne daß dieselbe von Preuninger bestimmt wahrgenommen wurde.

Der eine liegt darin, daß zur jetzigen Jahreszeit gegen halb acht Uhr die Zelle durch die kleinen, hoch oben an der Wand befindlichen Fenster unmöglich vollständig erhellt sein konnte, der andere darin, daß nach Seite 6 des Weberschen Untersuchungsprotocolls „eine noch zusammengewundene, weißleinene Halsbinde, welche besonders an der Stelle, die sich nahe der Mitte des Tuches befand, mit noch feuchtem Blute befleckt war," hinter der Kopfseite des Bettes auf dem Boden liegend vorgefunden wurde.

Das frische Blut an diesem Tuche, besonders in der Mitte desselben deutet darauf hin, daß dasselbe noch am Halse des Rubricaten sich befand, als dieser bereits sich am Halse verwundet hatte.

Nimmt man nun auch an, daß der erste Schnitt in den Hals vor dem Eintritte Preuningers bereits vollzogen war, jenes Tuch aber noch am Halse lag, so sah sich Preuninger zwar im Stande, falls es die Beleuchtung des Zimmers gestattete, das in die Binde gedrungene Blut, schwerlich aber den oberhalb desselben gemachten Einschnitt, welcher ohnehin, wie sich späterhin ergeben wird, noch nicht durchdringend sein konnte, mit Bestimmtheit wahrzunehmen.

Das Resultat dieser Betrachtungen ist:

1) Daß die Wunde am Halse vor Preuningers Eintritt höchst wahrscheinlich bereits begonnen hatte.
2) Daß der Umstand: Preuninger habe damals noch keine Halswunde wahrgenommen, gegen die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins derselben nicht im Widerspruch steht.

Was die Wunden an den Extremitäten anbelangt, so sind bereits in dem überreichten Gutachten die Gründe angegeben worden, aus welchen die Priorität derselben mit höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein dürfte und es erscheint daher unnöthig, dieselben abermals hier vorzuführen. Als weiteres Resultat wäre also zu bemerken:

3) Daß die an den Extremitäten vorgefundenen Wunden vor Preuningers Eintritt ebenfalls vorhanden waren.

Um nunmehr ins Klare zu stellen, bis zu welchem Grade die um 10 Uhr vorgefundene Halswunde gegen halb 8 Uhr etwa bereits in Ausführung gebracht war, müssen wir noch eines andern, in den Acten enthaltenen Umstandes erwähnen und mit demselben die bereits berührten Thatsachen in Verbindung bringen.

Der Ghzl. Hofgerichtsrath Georgi fand nämlich bei der von ihm vorgenommenen Besichtigung nach acht Uhr (Seite 1) „den Verhafteten auf

dem Rücken, die gefalteten Hände desselben auf dem Bauche liegen und an dem Halse Blutspuren."

Kurz vor der gerichtsärztlichen Besichtigung äußerte der Ghzl. Hofgerichtsrath Georgi in der Verhörstube, in Beisein des Commissionspersonals, sowie des Ghzl. Medicinaldirectors Graff die Meinung, er halte die Verletzung für nicht bedeutend, auch wohl nicht für ernstlich gemeint und nicht lebensgefährlich.

Fassen wir diese Aeußerung mit der oben angeführten, actenmäßigen Thatsache, daß nach acht Uhr blos Blutspuren an dem Halse wahrgenommen worden seien, zusammen, so ergibt sich wenigstens soviel mit Gewißheit, daß zu dieser Zeit die Halswunde noch lange nicht bis zu dem Grade von Ausdehnung gebracht war, als dieselbe bei der Legaluntersuchung um 10 Uhr gefunden wurde. Denn nach dem Visitations- und Sectionsprotocolle klaffte die große, vier Zoll von einer Seite zur andern betragende Wunde weit von einander und zwar ganz besonders in der Rückenlage, in welcher der Unterkiefer vom Kehlkopfe nothwendig am Weitesten zurücktreten mußte.

Es ist auch für den Laien unmöglich eine so große, breite und weit von einander klaffende Wunde zu verkennen und der Ghzl. Hofgerichtsrath Georgi würde eine solche Wunde zuverlässig nicht mit dem Ausdrucke „es seine Blutspuren am Halse zu sehen gewesen" bezeichnet haben.

Erwägt man weiter, daß auch eine bloße, von einer Seite zur andern laufende Hautwunde hoch oben am Halse, nach entferntem Halstuche, in der Rückenlage von jedem Laien wahrgenommen werden müßte, so wird man unwillkührlich zu der Annahme getrieben, daß auch bei dem nach 8 Uhr von dem Untersuchungskommissär Georgi vorgenommenen Augenscheine das späterhin in der Stube am Kopfende des Bettes gefundene, mit frischem Blut durchdrungene Halstuch **noch nicht** vom Halse entfernt gewesen sei.

So lange aber der Hals noch mit einem schließenden Tuche bedeckt war, konnte die Halswunde in der bei der Section vorgefundenen Ausdehnung um so weniger bewirkt werden, als die adhibirte Glasscherbe ohnehin zur Erreichung des Zweckes große Schwierigkeiten bot.

Bringen wir nun den, von dem Ghzl. Hofgerichtsrath Georgi beschriebenen Befund und die sich darauf stützende, nothwendige Unterstellung, daß das fragliche Tuch damals noch um den Hals lag, mit einander in Verbindung, so dürfte die bereits ausgesprochene Folgerung, daß zur Zeit der Besichtigung durch den Ghzl. Hofgerichtsrath Georgi die Halswunde noch lange nicht vollendet war, einen Grad von Gewißheit erhalten, welcher durchaus keinen Widerspruch zuläßt.

War aber zu dieser Zeitperiode die Halswunde noch lange nicht vollendet,

so folgt von hieraus der Rückschluß auf die Lage der Dinge in einer noch früheren Periode gegen halb acht Uhr ganz von selbst.

Ohne allen Zweifel brachte der Inhaftirte sich außer den Wunden an den Extremitäten auch den ersten Einschnitt in den Hals schon vor halb acht Uhr bei und blieb in dem Glauben, daß derselbe zur Herbeiführung des Todes genügen werde, bis geraume Zeit nach 8 Uhr in diesem Zustande, vertieft in die so natürlichen Gedanken an den nahen Tod, mit gefalteten Händen liegen. Als er aber nunmehr den Tod nicht erfolgen sah und sich durch das Halstuch in seinem grausenhaften Schalten und Walten gehindert fand, löste er die Binde und begann seine unselige Metzelei mit bereits unsicher und ermüdet gewordener Hand von Neuem, bis ihm endlich die tödtende Glasscherbe vor Erschöpfung entfiel.

Sollen wir uns nun, um der Aufforderung des Ghzl. Criminalgerichts zu genügen, noch bestimmter über die Beschaffenheit der vor halb acht Uhr vorhanden gewesenen Halswunde aussprechen, so müssen wir bekennen, daß nach den vorliegenden Thatsachen eine g e n a u e Bezeichnung des Grades und der Art der Verletzung der damaligen Zeit der Natur der Sache nach unmöglich ist. Doch leidet es keinen Zweifel, daß wenn gleich zu dieser Zeit die beiden gemeinschaftlichen Jugularvenen sammt der obern Schilddrüsenschlagader der einen Seite und dem Kehldeckel z u s a m m e n noch nicht durchschnitten sein konnten, doch eine theilweise Verletzung des einen oder des andern Blutgefässes oder der Epiglottis allerdings Statt gefunden haben konnte, je nachdem das Halstuch mehr oder weniger fest umlag und je nachdem auch hie oder da die Glasscherbe mehr oder weniger scharf aufgesetzt und damit eingeschnitten worden war.

Was die zweite Frage anbetrifft: ob und wie weit nach der Morgens gegen halb acht Uhr stattgehabten ersten Entdeckung der Verwundung ein schleuniges Eintreffen ärztlicher Hülfe das Leben des Verwundeten hätte retten können, so ist diese nur bedingungsweise zu beantworten.

Es ist bereits in dem erstatteten Gutachten ausgeführt, daß n u r d e r C o m p l e x s ä m m t l i c h e r V e r l e t z u n g e n z u s a m m e n g e n o m m e n den Tod unter den gegebenen Umständen unvermeidlich zur Folge haben mußte.

Je weniger also die Werkzeuge des Athmens und des Blutumlaufes zur Zeit der ersten Entdeckung beeinträchtigt waren, um so sicherer wäre Rettung möglich gewesen, insofern nur das Widerstreben des Thäters nicht im Wege stand.

Es liegt gar kein Grund vor, die Möglichkeit in Abrede zu stellen, daß der bei Preuningers Eintritt vorhandene Schnitt vielleicht blos die Haut und die vorderen Halsmuskeln durchdrungen hatte. In diesem Falle wäre die Halswunde in Verbindung mit den bezeichneten Wunden der Extremitäten zwar immer noch eine lebensgefährliche Verletzung gewesen, aber dessenungeachtet, n a c h a l l e r W a h r s c h e i n l i c h k e i t und zwar s o g a r v i e l l e i c h t g e g e n d e n W i l l e n d e s V u l n e r a t e n wieder völlig geheilt worden. Auf ähnliche Weise wird die Verletzung zu beurtheilen sein, wenn zu jener Zeit blos die Schilddrüsenschlagader oder blos die Epiglottis oder eine von

den Jugularvenen sammt den vordern Halsmuskeln mehr oder weniger durchschnitten gewesen wäre, nur daß mit jedem neuen Zusatze von Wunden die Gefahr als wachsend und die Möglichkeit eines Hintertreibens der Heilung durch den Vulneraten als stärker hervortretend angesehen werden muß.

Darmstadt den 2ten März 1837.

Dr. Graff. Dr. Stegmeyer.

Frenniard, Chir.

Darmstadt den 25sten Februar.

„Der wegen beschuldigten Hochverraths hier in Untersuchung und Verhaft befindliche Pfarrer Weidig aus Obergleen ward am 23. d. Morgens um 7¾ Uhr von dem Gefangenwärter in seinem Blute schwimmend und in den letzten Zügen liegend gefunden. Er hatte sich vermittelst der Scherben einer zerschlagenen Wasserflasche an beiden Füßen über den Knöcheln, an beiden Armen über dem Handgelenke die Arterien und über dem Kehlkopfe die Gurgel durchschnitten und sich auf diese Weise selbst entleibt.“ (Großh. Heß. Zeitung v. 26. Februar 1837.)

Der Artikel der Großhzl. Heß. Zeitung vom 26. d. M., betreffend den Tod meines Schwagers, des Großhzl. Pfarrers Weidig von Obergleen, hat solch allgemeine Indignation erregt und verdient, daß ich mich verpflichtet halte, die Correspondenz, welche ich wegen dieses Artikels mit dem Redakteur der Landeszeitung, Herrn Obereinnehmer Pabst dahier, gepflogen habe, zu veröffentlichen und zu diesem Zweck in getreuer Abschrift Ihnen nachfolgend mitzutheilen.

Darmstadt den 27sten Februar 1837.

Th. Reh, Advokat.

Dem Redakteur der Großhzl. Heß. Zeitung, Herrn Ober-Einnehmer Pabst dahier.

Mit innerster Empörung lese ich so eben in der heutigen Landeszeitung den Artikel, betr. das Hinscheiden meines Schwagers, des Pfarrers Weidig von Obergleen. Nur eine Gefühllosigkeit, die an Barbarei grenzt, oder eine Bosheit, für welche ich keinen Namen finde, kann diesen Artikel geschrieben haben.

Ich halte mich für berechtigt, Sie aufzufordern, mir umgehend den Verfasser dieses Artikels zu nennen. Ihr Schweigen oder Ihre Weigerung, dieser Aufforderung zu entsprechen, würde ich als das Bekenntniß ansehen, daß der Artikel aus Ihrer Feder geflossen ist, und das Weitere mit ihnen verhandeln.

Darmstadt den 26sten. Februar 1837.

Reh, Advokat.

Herrn Hofgerichts Advokaten Reh dahier.

Ew. Wohlgeboren scheinen das mir so eben übersandte Billet in solcher Leidenschaftlichkeit und so ohne alle Ueberlegung geschrieben zu haben, daß es eigentlich keine Antwort verdient. Sie würden sonst eingesehen haben,

daß die Landeszeitung verpflichtet war, das **reine Factum** eines Ereignisses mitzutheilen, welches allerdings Aufsehen im Lande machen muß, und zu Entstellungen Veranlassung geben kann. Weiter hat sie nichts gethan. Ihnen aber ist sie darüber keine Rechenschaft, noch viel weniger des fraglichen Artikels Verfasser zu nennen, schuldig. Halten Sie weitere Schritte für nöthig, so belangen Sie die Redaktion gehörigen Ortes. Mit Ihnen wird sie deßhalb nicht weiter verhandeln, am wenigsten auf eine solche Sprache, wie Sie sich gegen dieselbe erlauben, und welche nur in Berücksichtigung des traurigen Falls, der Sie betroffen hat, nicht die verdiente Erwiederung erhält.

Darmstadt den 26. Febr. 1837.

Die Redaktion der Gr. Hess. Zeitung
Pabst.

Dem Redakteur der Großhzl. Hess. Zeitung, Herrn Ober-Einnehmer Pabst dahier.

Sie haben den Muth nicht gehabt, in dem von Ihnen, oder für Sie verfaßten Antwortschreiben den Verfasser des berührten Zeitungs-Artikels zu nennen, wohl aber die Stirne, diesen Artikel in Schutz zu nehmen, und mich der Leidenschaftlichkeit und des Mangels aller Ueberlegung zu beschuldigen.

Ich habe Ihnen deßhalb noch folgendes zu schreiben: Die Landeszeitung finden Sie verpflichtet, „das reine Faktum eines Ereignisses mitzutheilen, welches Aufsehen im Lande erregen muß und zu Entstellungen Veranlassung geben kann.“ Wo und wann aber hat die Landeszeitung eine solche Verpflichtung früher je erfüllt? Hat sie, — von tausend andern Ereignissen zu schweigen — der zahlreichen politischen Verhaftungen mit einer Sylbe gedacht, die im Verlauf der letzten Jahre stattgefunden haben, die so großes und gerechtes Aufsehen erregen, und zu so mannichfachen „Entstellungen“ Veranlassung geben mußten? Hat sie des unglücklichen Schicksals des seiner Haft entlassenen wahnsinnig gewordenen Studenten Minnigerode mit einer Sylbe gedacht, obwohl dasselbe aller Orts das größte Aufsehen erregt, und zu Gerüchten und Erzählungen Veranlassung gegeben hat, die zu berichtigen so dringend geboten war? Nein, Herr Redakteur der Landeszeitung, Ihr Blatt kennt jetzt, und kannte auch früher die Verbindlichkeit nicht, mit der Sie jenen Artikel beschönigen wollen. Läge ihr aber eine solche Verbindlichkeit wirklich auf, wie können Sie behaupten, durch die Aufnahme jenes Artikels ihr entsprochen zu haben? Sie nennen diesen Artikel die Mittheilung eines reinen Faktums! Ich frage Sie aber, woher stammt denn diese Mittheilung? von der Gerichtsbehörde etwa, welche allein aus ihrer amtlichen Aufnahme des Thatbestandes, das, was Sie reines Faktum zu nennen belieben, geben kann, das heißt in gutem Teutsch: eine wahrhafte Darstellung jenes Ereignisses?

Sie werden diese Frage zu bejahen sich nicht erdreisten. Aus einer andern Quelle ist also jene Mittheilung geflossen und diese kann, welcher

Zunge oder Feder sie auch zu verdanken ist, nur das Gerücht sein, welches über jenes Ereigniß seit seiner Bekanntwerdung von Mund zu Mund geht. Dieses Gerücht erzählt aber viel mehr, als der Zeitungs Artikel mittheilt, es erzählt namentlich, daß mein unglüklicher Schwager mit blutiger Schrift an die Wand seines Kerkers geschrieben habe, was ihn bestimmen mußte, sich mit dem Preis seines Lebens Freiheit zu erkaufen! Warum verschweigt Ihr Artikel diesen so tausendfach besprochenen, so höchst wichtigen Umstand? Warum ist er nicht einmal so gewissenhaft, eine spätere ergänzende Mittheilung zu versprechen? Oder können Sie läugnen, von jenem Ereigniß mehr zu wissen, als jener Artikel enthält?

Sie konnten also jenen Artikel nicht schlechter vertheidigen, als durch Berufung auf eine Verbindlichkeit der Landeszeitung, die sie weder je gegen sich anerkannt, noch in dem Fall, von dem es sich handelt, erfüllt hat.

Und so komme ich zu der Behauptung meines ersten Schreibens zurück, daß nur eine Gefühllosigkeit, die an Barbarei grenzt, oder eine Bosheit, für die ich keinen Namen finde, jenen Artikel geschrieben haben kann, und ich will Ihnen diese Behauptung nunmehr rechtfertigen, damit Sie sich von der Nichtswürdigkeit des Vorwurfs der Leidenschaftlichkeit, den Sie mir gemacht haben, überzeugt finden.

Mein unglücklicher Schwager hinterläßt eine Wittwe, zwei Kinder und vier Geschwister, nahe Angehörige, die ihm mit innigster Liebe anhingen, und ihn seines flekenlosen Wandels, seiner Tugend wegen verehrten. Ihnen, insbesondere seiner Frau und Schwester, sollte die Art seines Todes erst nach einiger Zeit, wann die Heftigkeit des Schmerzes um seinen Verlust besiegt sein würde, mitgetheilt werden.

Fremde und Freunde bemühten sich, dieß vorzubereiten. Der Verfasser jenes Artikels aber spottet dieser Bemühung, er überliefert die Botschaft jenes beklagenswerthen Ereignisses der Landeszeitung, und so dringt sie unabwendbar zu denen, die sie in jeder Zeit zu früh und, als erste Mittheilung von dem Geschehenen, vielleicht tödtlich trifft. Bei Gott, wenn der Mann, der diesen Artikel schrieb, menschlich fühlte, und die Barbarei, die er zu begehen im Begriffe stand, dennoch nicht fühlte, so müssen wir das Gefühl bei den Thieren suchen.

Das, Herr Redacteur, sage ich Ihnen frei von aller Leidenschaft, und ich zweifle nicht, daß Sie es, fragen Sie bei Menschen an, einstimmig bestätigt finden werden.

Schrieb aber die Bosheit jenen Artikel, wo ist der Mann, der ihren Grad bezeichnet! Ein Mann, dessen Tugend über jeder Schmähung stand, setzt nach zweijähriger qualvoller Haft seinem Leben und Leiden selbstthätig ein Ziel. Mag es geschehen sein mit kalter Ueberlegung, oder, wie dieß mein Glaube und in einer den Befehl zu sofortiger Einleitung einer Untersuchung von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog erbittenden Vorstellung ausgesprochen ist, in Folge eines Wahnsinns, der als Krankheit vernachlässigt, oder durch unerträgliche Qualen plötzlich hervorgerufen worden ist — sein schmerzens-

voller Tod war die tausendfache Sühne jedes politischen Vergehens, dessen er beschuldigt gewesen sein mag. Und nun frage ich Sie, Herr Redakteur, wer anders, als eine Bosheit, für die unsere Sprache noch keinen Namen hat, konnte es über sich gewinnen, seinen Namen, sein Gedächtniß zu schmähen, öffentlich zu schmähen, während das Grab kaum erst seine Leiche aufgenommen hatte?! Lesen Sie Ihren Artikel und sagen Sie die Antwort sich; oder, sind Sie der Verfasser des Artikels nicht, dem, welcher ihn verfaßt hat.

Ich habe nach dem Vorstehenden mit Ihnen nichts weiter schriftlich zu verkehren. Sr. Excellenz, dem Herrn Staatsminister du Thil, theile ich mit Anderem auch die Abscheulichkeit mit, die die Verbreitung jenes Artikels enthält.

Zugleich lasse ich unsere Correspondenz in vielfacher getreuer Abschrift circuliren, und wünsche, daß sie in alle Hände kommen möge, in welche Ihr heutiges Zeitungsblatt gekommen ist.

Darmstadt den 26. Februar 1837.

Reh, Advokat.

Darmstadt, den 2. März.

———„Wenn dieser (Advokat Reh) aber den Glauben ausspricht, sein Schwager habe den Selbstmord begangen „in Folge eines Wahnsinnes, der als Krankheit vernachlässigt, oder durch unerträgliche Qualen plötzlich hervorgerufen worden sey“, so müssen wir es den Gerichten überlassen, hierauf zu antworten, wenn sie es für angemessen halten. Wir wissen nur, daß wir uns vortrefflicher, durch ihre Gerechtigkeitsliebe und ihre Rechtskenntnisse gleich ausgezeichneter Gerichtshöfe erfreuen; daß jeder Gefangene unter ihrem Schutze(!) steht; daß ihm nicht das mindeste Unrecht geschehen, daß er jeden Augenblick an die Gerichte reclamiren kann; (!) daß man Niemanden Jahre lang ohne Ursache in Verhaft hält; (!) daß eine ganz unparteiische Commission von Gerichts- und Verwaltungsbeamten jeden Monat das Arresthaus besucht und jeden einzelnen Gefangenen fragt, ob er nichts zu klagen habe? (!) daß namentlich die politischen Gefangenen sich der humansten Behandlung erfreuen; daß sie in gesunden, trockenen Zimmern mit anständigem Ameublement (!) und guten Betten wohnen, daß man ihnen vortreffliche Kost (täglich Suppe, Gemüße und Fleisch, Abends Braten und Salat 2c.) verabreicht, (!!) daß man ihnen sogar Wein, Kaffee, Kuchen 2c. gestattet, wenn sie es kaufen, oder ihre Freunde es ihnen senden; (?) daß sie Lectüre (wissenschaftliche und unterhaltende), Licht 2c. erhalten, wenn sie sich dessen nicht durch unziemliches Betragen 2c. (!) verlustig machen. Dies ist durch die glaubwürdigsten und ehrenhaftesten Männer, z. B. die die Gefangenen besuchenden Aerzte verbürgt.“ (Groß. Hess. Zeitg. vom 4. März 1837.)

Darmstadt, den 31. März.

„Seitdem der dahier wegen **Hochverraths** u. s. w. in Untersuchung gestandene Pfarrer Weidig in dem Gefängnisse sich selbst entleibt

hat, sind in öffentlichen Blättern verschiedentlich Artikel erschienen, welche auf jenes Ereigniß Bezug hatten, und mehr oder weniger versteckt auf die Möglichkeit hinzudeuten suchten, daß der selbstmörderische Entschluß Weidigs durch harte Behandlung in der Haft veranlaßt worden seyn könnte. Da es dem Publikum leicht seyn dürfte, die trübe Quelle zu errathen, aus welcher jene Artikel geflossen seyn mochten; so stand nicht zu besorgen, daß das festgegründete Vertrauen zu der Gerechtigkeit und Humanität unserer Gerichtsbehörden im mindesten erschüttert werden könnte und eine widerlegende Aeußerung schien um so unnöthiger, als sie Mißtrauen in den gesunden Sinn des Publikums verrathen haben würde. — Wenn aber jene Artikelschreiber sich nicht mehr auf solche verächtliche, hämische Anspielungen beschränken, sondern einen Schritt weiter gehen und mit erfundenen, thatsächlichen Behauptungen aufzutreten keine Scheu tragen; so ist es an der Zeit, ihre boshaften Angriffe gegen unsere Gerichte und Untersuchungsbeamten, — Angriffe, die vielleicht aus einer gewissen inneren Unruhe ihrer Bethätiger hervorgehen mögen — öffentlich zurückzuweisen. Man findet nämlich im Schweizerischen Beobachter vom 17. März d. J. einen Artikel, in welchem, nachdem sich zuerst auf einen über Weidigs Selbstmord in der Allgemeinen Augsburger Zeitung befindlichen Aufsatz bezogen worden ist, Folgendes gesagt wird:

„Nach einer solchen, in einem unter Censur stehenden deutschen Blatte enthaltenen Charakteristik des Unglücklichen, muß man sich tief empört fühlen, wenn man in einem Schreiben aus Darmstadt in der Helvetia mitgetheilt liest: Vorige Woche begab sich der Instructions-Richter Georgi in das Gefängniß, um Weidig das Geständniß des Verbrechens, dessen man ihn bezüchtigte, zu entreissen. Da der Gefangene sich weigerte, dem Verlangen des Richters zu entsprechen, ließ ihm dieser eine tüchtige Tracht Prügel reichen. Nach dieser barbarischen Behandlung hat sich Weidig in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar die Arterien der Hände und Füße, so wie die Luftröhre, mit Scherben seiner Flasche zerschnitten. — — Mit seinem Blute hatte er an die Mauer die Worte geschrieben: Jeder Vertheidigung beraubt, bleibt mir nichts übrig, als mein Leben auf diese Weise zu enden. — Diese Worte wurden auf Befehl des Instructions-Richters weggelöscht.“

Wir sind daher ermächtigt worden, diese Erzählung von Handlungen des Untersuchungsrichters für eine unverschämte und boshafte Verläumdung zu erklären. (!) Weidig hat während der ganzen Dauer seiner Haft nie einen Schlag erlitten. (!) Seine Verpflegung war der seiner politischen Mitgefangenen völlig gleich und gab nie zu einer Klage Veranlassung. Von seinem, in der ersten Zeit der Haft, berechneten Benehmen, durch den schneidendsten Hohn und die injuriösesten Aeußerungen gegen die Staats-Autoritäten und den Untersuchungsrichter selbst, diesen außer Fassung zu bringen, ihn zu übereilten Schritten zu verleiten, daneben den Gang der Untersuchung zum Nachtheil der Complicen zu hemmen, war er von der Erfolglosigkeit

überzeugt und durch ernste Verfügungen Gr. Hofgerichts eines Andern belehrt, zurückgekommen. Alle seine Beschwerden, die stets mit Gewissenhaftigkeit aufgenommen wurden, (!) sind vom Großh. Hofgerichte zu Giessen und vom Großh. Oberappellations- und Cassations-Gerichte sämmtlich als unbegründet erkannt, und alle Maaßnahmen, die der Inquirent gegen das unwürdige Benehmen eines peinlich Angeklagten, der dem gebildeten, dem Stande eines Predigers angehörte, gegen ein Benehmen, dessen specielle Veröffentlichung die Freunde Weidig's wohl nicht wünschen werden, verfügte, sind gebilligt worden. Daß dieser von dem Rechte der Beschwerde reichlichen Gebrauch machen konnte und wirklich gemacht hat, zeigen die Gerichtsacten. Die von ihm abgelegten Geständnisse sind ihm durch keine Mißhandlung abgedrungen worden; er war auch der Mann nicht, durch gewaltsame Mittel sich dazu bewegen zu lassen. Die ihm mit Evidenz vorgehaltenen Verhältnisse, haben ihn allein den ganzen Umfang seiner Belastung erkennen lassen. — Jedermann weiß, daß nach den Hessischen Gesetzen die Vertheidigung des Angeklagten im vollsten Maaße gesichert ist, und Weidig war wenigstens in diesem Theile der Gesetzgebung kein Fremdling. Nie ist eine Verfügung gegen ihn ergangen, die ihn des Rechtes der Vertheidigung beraubt, oder nur auf Hinderung oder Erschwerung desselben hingezielt hätte. Er wäre also, steht die erwähnte Scriptur richtig, mit einer zur Verdächtigung seiner Richter hinterlassenen Unwahrheit aus der Welt gegangen. Aber wie kann, muß man fragen, jener Artikelmacher wissen, was Weidig an die Wand geschrieben, wenn der Verhörrichter die Worte hat löschen lassen? (!) Die Unwahrheit verräth sich hier selbst und es bedarf nicht noch der Versicherung, daß der Inquirent von der Erhebung des Thatbestandes der Selbstentleibung sich gänzlich fern gehalten hat. — Die Untersuchungen wegen hochverrätherischer Umtriebe sind, wie wir hören, ihrem Schlusse nahe. Dann wird es wohl möglich werden den Gang und die **Resultate** derselben der Oeffentlichkeit zu übergeben. Es wird sich alsdann die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens der, mit der Untersuchung beauftragten, Beamten in eben so hellem Lichte zeigen, als sich die gegen sie gerichteten höhnischen und verläumderischen Angriffe in ihrer vollständigen Blöße (!) darlegen werden. (Großh. Hess. Zeitg. v. 1. April 1837.)

Abschrift. Darmstadt den 15. März 1837.

An

den Commissär Gr. H. Gerichts der Provinz Starkenburg Hrn. Criminal-Richter Hofmann Wohlgb. der

Arresthausarzt Ghzl. Medicinalrath Dr. Stegmeyer

btf. das Ableben des Pfrs. Weidig, nunmehr die Untersuchung wegen dessen Selbstentleibung.

Sie wünschen eine möglichst ausführliche Beantwortung der mir in Ihrem verehrlichen Schreiben vom 10. d. M. vorgelegten Fragen*) und

*) Der Inhalt der Fragen, zu deren Beantwortung der großh. Criminalrichter Hofmann

ich muß dies um so mehr auch auf die Gefahr hin thun, abschweifend zu erscheinen, als darin Verhältnisse berührt werden, deren nähere Erörterung für die Lage dieser Sache und überhaupt in Bezug auf meine Stellung als Arresthausarzt gegenüber der Commission Gr. Hofgerichts der Provinz Oberhessen nur wünschenswerth und nothwendig erscheinen kann.

Die erste Frage beginnt: Dem Arresthausarzt, der doch wohl bei seinen wöchentlichen Rundbesuchen öftere Gelegenheit gehabt hat, den Rubricaten zu beobachten ꝛc. „Ich muß hiergegen bemerken, daß es mir, bei den wöchentlich regelmäßig zweimal — wenn nicht schweres Erkranken eines Individuums ein häufigeres Kommen bedingt, — von mir vorgenommenen Besuchen des Arresthauses *nur dann gestattet war und ist, einen oder den andern der wegen politischen Vergehen Verhafteten zu sehen, wenn derselbe einen solchen Besuch gefordert hatte, oder ein solcher von dem Hrn. Commissär aus andern Gründen bestimmt worden war.* Der tiefe Schleier, welcher von vorn herein über die ganze Sache gehalten wurde, die Eigenthümlichkeit, daß die Inhaftirten eigentlich dem Forum einer andern Provinz gehörten, bei welchem wohl andere Administrativbestimmungen geltend sein mochten *und namentlich die Erfahrung, daß es selbst der Administrativuntersuchungs-Commission nur nach langem Kämpfen gelungen war, sich eine Bahn in die Zellen der Gefangenen zu eröffnen* — mußten es mir, bei der stets nahe gelegten Aussicht baldiger Beendigung der Sache, unrathsam machen, die Befugniß zu einem Handeln erzwingen zu wollen — dessen Unterlassen, *soll man nicht ein verbrecherisches Heimlichhalten vorhandener Krankheiten, wie doch hier gewiß unstatthaft und unmöglich* supponiren *) — keinerlei wesentliche Interessen hätte gefährden dürfen.

Ich kann darum auch wohl hier von diesem Punkte abgehen, muß aber weiterhin bemerken, *daß ich selbst bei den nöthigen Krankenbesuchen vielfach behindert war,* indem schon seit längerer Zeit stets ein Commissionsactuar den Krankenbesuchen beiwohnen mußte und darum in Ermangelung eines solchen das Besuchen der Kranken nicht Statt haben konnte, wie denn andrerseits auch ein gleicher Fall eintrat, wenn, obwohl einer der Aktuarien gegenwärtig war, der Beschließer Preuninger fehlte. (!) Wohl hatte ich in früherer Zeit bei den Besuchen eines der Inhaftirten die Gegenwart eines Actuars selbst veranlaßt, weil jener mich als Mittel zu Collusionen benutzen zu wollen schien und ich erwarten durfte, daß durch

---

die betreffenden Personen nach einem Auftrage des Hofgerichts zu Darmstadt d. d. 9. März 1837 aufgefordert hatte, ergiebt sich aus diesen und den folgenden Aktenstücken.

**) Der aufmerksame Leser wird den bittern, aber gerechten Vorwurf, der hier der geheimen Justiz überhaupt, namentlich aber dem gegen die politischen Gefangenen zu Darmstadt beobachteten Verfahren gemacht wird, zwischen den Zeilen leicht herauslesen. Das ist gerade das Empörende für jedes gesunde sittliche Gefühl, daß ein solches verbrecherisches Heimlichhalten wenigstens möglich blieb, und daß diese Möglichkeit in die Hand eines Untersuchungsrichters von der Art eines Georgi gelegt war.

das Beisein eines Mitgliedes des Untersuchungsgerichtes jeder Versuch der fraglichen Art verhütet werden müßte. Was aber die späterhin allmälig immer weiter gehende Begleitung des Actuars zu mehreren und schließlich zu allen Kranken veranlaßt haben mochte, so ist mir theils das allmälige Eintreten dieser Maßregel, theils diese selbst deshalb unerklärlich, weil es dem Herrn Commissär nicht unbekannt geblieben sein konnte, daß und welche eidliche Verpflichtung mich zur Wahrung der Interessen des Gerichtes band.

Welche Mißstände durch derartige Maßregeln bedingt werden mußten und wie ich selbst in Folge dessen Insulten ausgesetzt war, möge ein Beispiel darthun. Sonntags, den 8. Juni etwa um 3 Uhr Nachmittags, wollte ich den schon damals sehr erkrankten Karl Minnigerode aus Darmstadt besuchen. Ich verfügte mich in Begleitung des Arresthausverwalters Fink zur Stube des Beschließers Preuninger. Dieser öffnete die Thüre seines Zimmers etwa spannenweit und erwiederte auf das in obiger Beziehung an ihn gerichtete Verlangen, mich zu Minnigerode zu führen: „ich kann und **darf** Sie jetzt nicht dahin führen, der Herr ist auch wieder wohl!“ und schlug die Thüre wieder zu. Eine bei dem Commissär über ein so insolentes Betragen mündlich erhobene Beschwerde muß keine besondere Berücksichtigung gefunden haben, denn als ich am 14ten Januar dem mich zu einem andern politischen Inculpaten begleitenden Actuar Scharmann bemerkte: ich wünsche auch den inhaftirten Gros zu sehen, erwiederte derselbe, ebenwohl im Beisein des Arresthausverwalters: „Es ist nicht nöthig, daß Andere gesehen werden, wir brauchen nicht mehr Kranke, ist Gros krank, so kann er sich selbst melden.“ Auf meine Entgegnung, daß ich nur dem Wunsche des, um die Gesundheit seines Bruders besorgten Advocaten Gros entsprechen und mich von dem Wohle desselben habe überzeugen mögen, sprach der Actuar neben anderen irrelevanten Worten auch die aus: „Der wird seinen Bruder auch krank gemacht haben wollen!“ Auf Ausfälle der Art hätte nur eine Beschwerde bei Gericht — rücksichtlich meiner amtlichen Stellung (da ich die persönliche Beziehung aus gar manchen Gründen leichthin übersehen mochte) antworten können, allein ich mochte dies nicht, weil mittlerweile andere Verhältnisse ein amtliches Entgegentreten gegen den Commissär nöthig gemacht hatten und sowohl dies, wie die Erkrankung des Herrn Commissärs zu Ende des Monats, mich jeden Schein von Persönlichkeit vermeiden lassen mußten und ich führe diese Umstände auch jetzt nur zur Charakteristik der obschwebenden Verhältnisse und zur Erklärung des Faktums an, daß ich den Pfr. Weidig in den letzten Wochen seines Lebens nicht gesehen und ihn nur einmal, etwa 5 — 6 Wochen vor seinem Hinscheiden, gesprochen habe. Damals nun war derselbe, soweit dies eine kurze und vorübergehende Unterhaltung darthun kann, in völlig gesundem Geistes- und Gemüthszustande. Er sprach nur über Beschwerden und schmerzhafte Empfindungen in den Brustmuskeln, besonders der linken Seite, weigerte den Gebrauch innerer Heilmittel und beschränkte sich darauf, eine frühere

gegen ähnliche Beschwerden verordnete Einreibung wiederholt zu sehen. Zu Ende des Besuchs wollte er sich über seinen gedrückten Gemüthszustand, **als muthmaßliche Ursache des bezeichneten Uebelbefindens** und darüber äußern, daß verschiedene Beschwerden gegen seinen Inquirenten unberücksichtigt geblieben seien, wurde aber hier von dem anwesenden Actuar Scharmann unterbrochen und darauf hingewiesen, daß solcherlei Aeußerungen gegen mich nicht statt haben dürften, womit dann der Besuch beendigt war.

Es ist mir hiernach unmöglich, aus diesen vagen Datis einen irgend haltbaren Schluß auf die Gemüthsstimmung des Verlebten und auf deren wahrscheinlichen Einfluß bezüglich der Selbstentleibung zu ziehen, oder mich ausführlicher über diese Verhältnisse zu äußern und ich kann nur erklären, daß ich so oft oder selten ich auch den Inhaftirten in den letzten Monaten sah, nie eine Spur eigentlichen Geistes- oder Gemüthsleidens an ihm beobachten konnte, wohl aber jedesmal bemerken mußte, daß derselbe sich mit schwer unterdrückter Indignation oder Unwillen gegen die Verfügungen und das Verfahren seines Inquirenten zu äußern hätte wünschen mögen. Nach dieser allerdings wenig genügenden Beantwortung der ersten Frage, erlaube ich mir bezüglich der zweiten Folgendes zu deponiren:

Ich verließ am 23ten Febr. wie gewöhnlich mein Haus **15 — 20** Minuten nach 8 Uhr (ob und wer mich etwa später dort aufgesucht, oder wann dies geschehen, kann ich nicht bestimmen), besuchte einige Kranke und wurde **15 — 20** Minuten nach 9 Uhr beim Austreten aus dem Darmstädter Hof von dem aus dem gegenüberstehenden Kratzischen Hause kommenden Actuar Scharmann eingeladen, in das Arresthaus zu gehen. Ohne Verzug ging ich raschen Schrittes dahin und traf also wohl **10** Minuten später in dem Verhörzimmer des Gr. H. Georgi an. Daselbst fand ich den, wie mir gesagt wurde, vor kurzer Zeit eingetroffenen Gr. Medicinaldirector Dr. Graff schon anwesend und Gr. HGRath Georgi beschäftigt, demselben Erklärungen über frühere Zustände rc. des Pfrs. Weidig zu machen. Ueberzeugt, daß Autopsie des vorliegenden Zustandes das nächst Nothwendige sei, schaffte ich die erforderlichen Hülfsmittel herbei (wobei ich wiederholt das Verhörzimmer verließ) und betrat etwa **10** Minuten später in Begleitung des übrigen Personals das Arrestzimmer, vor dessen Thüre auch der mit mir gleichzeitig am Darmstädter Hof bestellte Barbier Knispel erschien. Es mochte meiner Beobachtung zufolge demnach etwa **10** Minuten vor **10** Uhr sein, als wir den Vulneraten zum erstenmale sahen.

Die etwas verspätete Einsendung dieser Depositionen bitte ich gütigst entschuldigen zu wollen, indem mich mehrfache und sehr dringende Fälle in meinem practischen Leben wiederholt der Arbeit entzogen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Stegmeyer.

Abschrift.

Der Gr. Hess. HGRath Georgi
an den
Gr. Hess. Criminalrichter Hrn. Hofmann, Wohlgeb. zu Darmstadt.

Das Ableben des Pfrs. Dr. Weidig von Obergleen, nunmehr die Untersuchung wegen seiner Selbstentleibung btfd.

Auf den gefälligen Erlaß vom 10ten d. M. entgegne ich Folgendes:
ad 2 des hofgerichtlichen Rescriptes vom 9. huj.

Rubricat besaß ohne Widerrede ausgezeichnete geistige Facultäten, die gesammten Acten bestätigen dies, sie zeugen von seiner tiefen Berechnung und seinem Scharfsinn, freilich mit Eigenschaften gepaart, denen Keiner, der die Acten kennt, das Wort reden wird. Ich habe überhaupt nicht und namentlich in der letzten Zeit nicht eine Spur einer eingetretenen Geistesstörung bei ihm bemerkt und Niemand, der mit ihm in Berührung gekommen, wird eine solche Bemerkung gemacht haben.

Dagegen ermaß Rubricat aus den gerichtlichen Verhandlungen und dem, was er selbst deponirt hat, ohne Frage das ganze Gewicht der gegen ihn vorliegenden Anklagen und die Gefahr, seine ganze der Untersuchung unterliegende Thätigkeit klar gestellt zu sehen. Die Resultate, welche ihm aus den Verhören von Conculpaten vorgeführt wurden, mußten ihn auch den Umfang der erhobenen Beweismittel erkennen lassen.

Die Frage, ob etwa vor Kurzem eine Crisis in der Untersuchung eingetreten sei, die auf das Gemüth des Rubricaten lebhaft eingewirkt habe, findet in dem schon Gesagten größern Theils ihre Erledigung; es kann demselben wohl noch hinzu gerechnet werden a) die jüngste Entscheidung des obersten Gerichtshofs, vom 25ten Januar 1837, durch welche nach Einsicht aller Acten ein erneuertes Freilassungsgesuch rc. zurückgewiesen wurde, b) die Hypothese, (da von andern Seiten in rubricirter Angelegenheit sich solche erlaubt wurden, so wird wohl auch dieser Raum gelassen werden), er habe von namhaften am 18ten Febr. 1837 vollzogenen Verhaftungen auf irgend eine Weise Kenntniß erhalten. Die Möglichkeit dessen ist in hiesigem Arresthause nicht nur nicht ausgeschlossen, solche Collusionen sind vielmehr nach actenmäßigen Erfahrungen ohne Schwierigkeiten auszuführen.

Rubricat hat auch außer den, in dem Rescripte Gr. H.Gerichts der Provinz Oberhessen d. d. 16. April 1836 ausgesprochenen Disciplinarstrafen seither keine weiteren erhalten. Ich finde keinen Anstand, dieses Rescript in seinem Gesammtinhalte Hochverordnetem Hofgerichte der Provinz Starkenburg in beglaubigter Abschrift zur Kenntniß zu bringen, eben weil es dazu beiträgt beurtheilen zu können, wessen Geistes Rubricat gewesen und wie weit er, ein Mann von Bildung, von vielem Verstande, ein Prediger des Evangeliums, seine Renitenz gegen die Autoritäten des Staats u. s. w. auszudehnen die Fähigkeiten und den schwer zu bekämpfenden Willen der Ausführung besaß.

Ich lege darum eine Abschrift jenes Rescriptes hier bei, mit dem Bedauern, daß es mir nicht erlaubt ist, die gesammten Acten beizuschließen. Ich füge dabei noch an, daß, obgleich Rubricat am 19. October 1836 die dem Richteramte gebührende Achtung und wiederholt schwer verletzte, wie die Acten beweisen, der Inquirent den Ausspruch irgend einer Strafe in suspenso gelassen hat. Was die hohe Hgerichtliche Bemerkung betrifft, daß ich requirirt werden möge, unter Berücksichtigung der Aussagen des Gefangenwärters, es habe Rubricat am Tage vor seinem Tode, wie das schon früher oft vorgekommen, verlangt, den Inquirenten zu sprechen, mich zu äußern, so habe ich in dieser Hinsicht amtspflichtig so viel zu sagen, daß der Verlebte sich fast täglich zu solchen Besprechungen zu melden pflegte. Dies geschah aber in keiner andern Absicht, als das Gericht mit Anliegen, die er wußte, daß sie nicht gewährt werden konnten und deren Richtigkeit er selbst erkannte, zu stören und aus irgend einer mündlichen Aeußerung Stoff zu Verdrehungen und Aeußerungen zu ziehen, die er später in Verhören verwerfen konnte, um die speciellsten Erörterungen über die allernichtigsten Einstreuungen hervorzurufen. Hat er es doch dahin gebracht, daß aller Anstrengung, aller Vorsicht ungeachtet es nicht auszuführen war, den Rubricaten in einem Zeitraume von beiläufig 9 Monaten einem Verhöre in der Hauptsache zu unterziehen. Er wußte wohl, was ihn drückte, er wußte, daß seine Sache mit der so vieler anderen Angeklagten innig verwebt, er also zu trachten habe, durch Versuche den Gang der ganzen Untersuchung zu hemmen, Querelen anderer Angeklagten über Verzug hervorzurufen, dadurch das Untersuchungsgericht, das Hofgericht und das oberste Tribunal in Verlegenheiten zu bringen und möglicherweise zu veranlassen, daß ein Verfahren über Bausch und Bogen eingehalten und dem Kern der Anklagen nicht näher gerückt würde. Für die Vertheidigungsweise des Rubricaten, ich sage es offen, mit Vorbedacht und in der Voraussicht, daß künftig in den Acten geprüft wird, ob begründet sei, was ich sage, ist in Prozessen vor deutschen Gerichten wahrscheinlich sehr schwer ein Beispiel aufzufinden.

In Anbetracht der Manipulationen, welche offenkundig zu Gunsten des Rubricaten und selbst von Seiten bethätigt worden, die ihre Stellung in der Gesellschaft besser erkennen sollten; und die Meinung Gr. Hofgerichts der Provinz Starkenburg, auch dessen Commissär zu sein, ich die Ehre habe, in vollem Umfange schätzend, füge ich zur Würdigung der Qualitäten des Rubricaten aus hundertfältigen Vorkommnissen nur an: „daß actenmäßig gewiß der Verlebte die Verabreichung einer Bibel, die er verlangte, und welche ihm aus ärarischen Mitteln gegeben ward und eine gelegentliche Aeußerung des Inquirenten, er habe einige Tage an Brustbeschwerden gelitten und Blut gespieen, benutzte, um später die tobendsten Zuchtlosigkeiten zu entschuldigen, weil er aus der Mittheilung der Bibel und meiner Aeußerung über mein Uebelbefinden gefolgert haben wollte, ich würde ihn ganz in der Stille hinrichten lassen! Mit hierauf bezieht sich der Inhalt des beigeschlossenen H. Gerichts-

Rescriptes v. 10. April 1836. Auch nicht der Mangel an geistiger Beschäftigung kann den Rubricaten verleitet haben, sein Leben durch eigene Hand zu verkürzen. Noch weniger Befürchtungen um das Befinden seiner Familie. An Lectüre nach eigener Wahl hat es ihm nie gefehlt, seit langer Zeit besorgte ich ihm die Bücher, die er wünschte, auf meine Responsabilität aus der Hofbibliothek. Am 15. Februar 1837, seinem Geburtstage, erhielt er den letzten ausführlichen Brief seiner Gattin, der ihn völlig beruhigen konnte, ich verabreichte ihm auch die Silhouette seiner Frau, welche mitgeschickt ward, und gab ihm die Nachricht, daß sein Sohn in kurzer Zeit herkommen und zur Besprechung mit ihm zugelassen werden würde.

Was den von Gr. HGerichte dahier angeregten Umstand: daß Rubricat am Tage vor seinem Tode sich dem Inquirenten habe anmelden lassen, betrifft, so weiß ich nicht mit Bestimmtheit zu erkennen, in welcher Berücksichtigung ich mich darüber anders erklären konnte als in folgender Weise: Die Anmeldung selbst ist mir erst am Todestage zu Ohren gekommen. Das aber ist gewiß, daß Rubricat im Verlaufe seiner Haft sich beinahe täglich anmelden, und daß, wenn man ihn vortreten ließ, sich ergab, daß die allernichtigsten Veranlassungen zum Vorwande und zu Anfragen benutzt wurden, über Dinge, die längst abgethan waren.

Wie Gr. HGericht der Provinz Oberhessen diese endlosen Anmeldungen beurtheilte und was es darauf beschloß, geht aus folgendem Auszuge Seines Rescriptes vom 26. März 1836 hervor, welches besagt: rc. rc. rc. rc.

„Zugleich stellen wir ihnen anheim, ferneren Störungen im Gange der Untersuchung durch ähnliche Interpellationen Weidigs auf die Ihnen geeignet scheinende Weise vorzubeugen und dies dem Inculpaten in unserem Auftrage ebenfalls zu erkennen zu geben."

Diese Interpellationen unterblieben indessen dennoch nicht, so daß ich mich genöthigt sah, ihm mehrmals zu bemerken, ich würde auf seine Anmeldungen keine Rücksicht mehr nehmen und ihn vorkommen lassen, sobald es der Lauf der übrigen Geschäfte erlaube.

ad 3 des HGerichts-Rescriptes vom 9ten März 1837.

Weiß ich und mit mir alle Commissionsbeamten nicht mehr zu sagen, daß außer den bezeichneten Personen in der letzten (?) Zeit den Rubricaten Niemand gesehen und gesprochen habe, als der Raseur, der im Hause fungirt und Ackermann heißt. Gesehen werden ihn auch die Soldaten haben, die der Gefangenwärter Preuninger seit Anfangs 1836 auf meinen Befehl zu seinem Schutze von der Arresthauswache bei der Bedienung der Gefangenen am Abend mit sich geführt hat. Zu dieser Veranlassung sah ich mich veranlaßt, durch einen von einem Gefangenwärter angestellten Fluchtversuch.(?)

ad 4 des verehrlichen HGerichts-Rescriptes vom 9ten März 1837.

Weiß ich nicht, wie und ob im Einklange Ihres Auftrages, die Legalärzte zu einem zweiten Gutachten sind veranlaßt worden. In dieser und in anderer Beziehung behält man sich das Geeignete vor für den Fall, daß Ihre Verhandlungen vollständig zur diesseitigen Kenntniß gelangen. Auch weiß ich nicht, und habe von Ihnen nicht erfahren, auf wessen Behauptung

die mir in den Mund gelegte Aeußerung beruht. So viel ist gewiß, daß ich das, was behauptet worden ist, nicht, wenigstens nicht in der Weise gesagt habe, wie es im HGerichtl. Rescripte und Ihrer Zuschrift angegeben ist. Eine solche Aeußerung stünde auch mit allen übrigen und erhobenen Thatsachen im grellsten, ich sage im unvernünftigen Widerspruch. Als der erste, im Arresthause wieder Eingetroffene hatte ich in Erwartung Preuningers den zufällig auf mein Geschäftszimmer gekommenen Commissionsbeamten, Hrn. HGerichts=Assessor Weber, in Kenntniß gesetzt, daß ich aus der eiligen Anzeige Preuningers in meinem Haushalte vermuthen müßte, es habe sich ein außerordentlicher, ein wichtiger Fall zugetragen; welcher, und bei welchem Gefangenen, ob bei einem, dessen Untersuchung Hr. Weber oder bei einem, dessen Untersuchung ich respicire, dafür hatte ich nicht einmal eine Ahndung.

In der Ungeduld über das Nichterscheinen Preuningers, dessen Zögerung ich nicht begreifen konnte, weil ich nicht wußte, daß er zu Hrn. Scharmann gegangen sei, zog ich in kurzen Zwischenräumen vielleicht zehnmal die Schelle, nachdem ich Hrn. Weber gebeten hatte, in meinem Zimmer zu verweilen, bis wir erführen, was vorgegangen sei. Endlich erschien Actuar Scharmann und ganz kurz nach ihm Preuninger. Ersterer trat ganz eilig mit der Aeußerung ins Zimmer: Preuninger meldet mir eben, Pfr. Dr. Weidig habe sich den Hals abgeschnitten. Der hinzugekommene Preuninger bestätigte das Gesagte und ich ersuchte Hrn. Assessor Weber, sich mit mir, dem Actuar Scharmann, dem Gefangenwärter Preuninger ins Arrestzimmer Dr. Weidigs N° 32 zu begeben. Dies geschah. Ich zog gewiß doch nur aus einer übertriebenen Vorsicht und in Berücksichtigung meiner Eigenschaft als bisheriger Inquirent des Rubricaten, absichtlich den Hrn. Weber zu, weil ich Weidigs Anhang recht gut kenne und nicht (da heut zu Tage Alles geglaubt zu werden pflegt, was zu Gunsten dieser Leute und zur Verdächtigung des öffentlichen Amtes vorsätzlich ausgesprengt wird,) jedem, auch dem grundlosesten etwaigen Einwurf Raum lassen wollte. Der Gefangenwärter, noch erschüttert von seiner ersten Wahrnehmung, öffnete das unter Schloß gelegte Arrestzimmer und trat mit einem gewissen Schauder bis auf die Thürschwelle. Ich selbst trat mit dem Accessisten Scharmann in die Mitte des Zimmers und nachdem ich in einem Ueberblick die grausen Spuren der Zerstörung, die Blutmassen, die in dick geronnener Anhäufung, namentlich auch vor dem Bette lagen', die Körperlage des Rubricaten selbst, die Wunde am Halse desselben wahrgenommen, äußerte ich zu meiner Umgebung: Ja, er hat sich den Hals abgeschnitten! Auch sah ich aus einiger Entfernung die Züge an der Wand (rechts vom Eingange der Thüre), welche mit einem in Blut getauchten Finger schienen hervorgebracht worden zu sein, deren Bedeutung Herr Scharmann zu erforschen suchte und in denen er, wie er mir beim Zurückgehen in's Verhörzimmer sagte, glaubte, die Worte entziffert zu haben:

„Da mir der Pfad der Vertheidigung versagt — — so
— — schimpfl. Tod — — freies Sterben.

Alle diese Wahrnehmungen konnten mich über die Bedeutung der Sache nicht zweifelhaft lassen und die schwache Hebung des Leibes, die von einem Lungzuge (?) herzurühren schien, welche ich bei einer nochmaligen flüchtigen Betrachtung des Körpers des Angeklagten machte, konnte ich nicht anders deuten, als die letzte Zuckung des schwindenden Lebens.

Daß das Gefühl durch solche Schauder erregende Eindrücke bei allen Beamten, die da sahen, was vorgegangen, sehr lebhaft angeregt sein mußte, erklärt sich eben so leicht, als es sich begreifen läßt, daß die augenblickliche Wahrnehmung einzelner Specialitäten, welche die ganze tragische Erscheinung in so reichlichem Maße darbot, sich für die Dauer nicht dem Gedächtnisse imprimirte. Indessen verließen wir nach einem ganz kurzen Aufenthalte die Zelle N° 32 und begaben uns auf mein Geschäftszimmer. Hier gab ich unter Erklärung meiner, oben schon im Allgemeinen erwähnten Gründe, dem zweiten Inquirenten HGAssessor Weber alsbald den Auftrag, sich der gerichtlichen Erhebung des Thatsächlichen zu unterziehen. Dieß allein schon beweiset, daß ich weder die Meinung gehegt, noch vernünftiger Weise geäußert haben konnte, ich halte die Verletzung Weidigs nicht für ernstlich gemeint und nicht lebensgefährlich; da ich für ein solches Urtheil nichts, auch nichts ideell für mich hatte, das Gesehene aber gerade aufs Gegentheil verwies.

Hätte ich eine solche Meinung gehabt, so müßte man billig fragen, was mich bestimmt haben sollte, die Erhebung des Thatbestandes alsbald auf einen andern Beamten zu übertragen und sogar noch Gr. HGerichte dahier Anzeige von dem Falle zu machen? Der Erhebung des Thatbestandes einer, mir weder für bedeutend auch wohl nicht für ernstlich gemeint und nicht lebensgefährlich geschienenen Verwundung würde ich mich, da ich der Inquirent des Rubricaten war, ebensowenig entschlagen haben, als ich mich fern halten konnte von der Aufnahme anderer, zum Zwecke der Simulation bethätigter Handlungen des Rubricaten; ja ich würde nicht den entferntesten Grund zu einer Anzeige bei Gr. HGerichte dahier gehabt haben, die ich wirklich machte, weniger in der Ueberzeugung, Seine Competenz sei begründet, als in der Absicht, allen Zweifeln vorzubeugen. Auch meine nachfolgenden Handlungen sprechen laut von der Unwahrscheinlichkeit einer solchen Aeußerung, ich selbst widerspreche ihr geradezu, ohne zu wissen, wer sie mir in den Mund gelegt hat, und schließe zum Ueberflusse noch die darauf bezüglichen Erklärungen der Commissions-Actuarien bei, die jener Behauptung ebenfalls widersprechen. Sollte diese Behauptung von dem Medicinaldirektor Dr. Graff oder vom Medicinalrath Dr. Stegmeyer aufgestellt sein, so weiß ich solche zu würdigen, da die Herren etwas gereizt sind, aus einem vorausgegangenen, die Sache eines andern Angeklagten betreffenden Legalfalle, gelegentlich dessen ich ihnen gezeigt habe, es lägen amtliche Attestationen von ihnen vor, die wenigstens objectiv bewiesen, daß ein von ihnen vollzogenes Zeugniß weder wahr, noch den strengen Forderungen der Pflicht gemäß sei. Dieser Nachweis liegt zur Veranlassung der nothwendigen Amtshandlungen gegen beide Herrn, wie diesen ohne

Zweifel bekannt ist — den höheren Behörden vor und es wird sich aus den Folgen bemessen lassen, in wie weit er in subjectiver Hinsicht für begründet erachtet wird. Ohne Frage ist dieser Umstand für die erfolgte technische Beurtheilung des obigen Falls von der allergrößten Bedeutung. — Aber ich frage noch mehr, wie Hr. Medicinaldirektor Dr. Graff, nachdem ihn Actuar Scharmann von dem tragischen Falle in Kenntniß gesetzt und ihn aufgefordert habe, alsbald ins Arresthaus zu kommen, eine Aufforderung, welche er mindestens um 9 Uhr Morgens erhielt, als erster Physicus äußern konnte: Gut, er wolle kommen, er wolle aber erst noch einen Krankenbesuch in Hofmarschall von Grahn's in Bessungen machen und wie er dennoch seine Ankunft im Arresthause bis zehn Uhr Morgens verzögern konnte.

ad 5 des HGerichtlich. Rescriptes vom 9. März 1837.

Zu der Ihnen aufgetragenen Erinnerung weiß ich Ihnen keine Unterstützung zu geben. Sie müssen darüber, wenn nöthig, den von mir alsbald beauftragten Hrn. HGAssessor Weber fragen. Nach den Erkundigungen, die ich über die Frage angestellt, ist übrigens in der bemerkten Zeit *) bei dem Rubrikaten Niemand geblieben, auch Niemand in sein Zimmer gekommen. Zur Constatirung des Umstandes, welche Kleidungsstücke Rubricat bei dem ersten Eintreten der Gerichtsbeamten, und welche bei dem zweiten Eintreten er an sich getragen und wie er sie getragen, werden die Erklärungen dienen, die der Gefangenwärter Preuninger und der Commissionsactuar Scharmann gegeben und deren Aufzeichnung in der zweiten Beilage enthalten ist.

Ueber die im neuesten physicatsärztlichen Gutachten enthaltene Bemerkung: es sei wahrscheinlich, daß die lebenzerstörende Erweiterung der Kehlwunde zwischen der ersten und zweiten Anwesenheit des Amtspersonals bewirkt worden sei, wird am füglichsten jede Aeußerung vorerst ausgesetzt bleiben, obwohl ein solches Urtheil, wie mir scheint, den Aerzten ganz und gar nicht competirt (?!) und wenn es von Ihnen provocirt sein sollte, darin eine Ueberschreitung Ihres Auftrags und auch Ihrer Competenz klar vorliegen dürfte.

Dieß ist es, was ich auf Ihren geehrten Erlaß vom 10. d. M. zu antworten habe.

Mit vollkommenster Hochachtung zeichnet

Georgi.

Darmstadt, den 13. März 1837.

*) Nämlich „vom Erscheinen respect. Entfernen der in der ersten Registratur vom 23. Februar genannten Personen, bis um 10 Uhr, also dem Erscheinen der Aerzte."

Giessen, den 16. April 1836.

Das

Gr. Hess. Hofgericht der Provinz Oberhessen

an

Gr. Hofgerichts Rath Georgi dermalen zu Darmstadt.

Btfd. die Verfassung, Vervielfältigung und Verbreitung revolutionärer Schriften, insbesondere die Untersuchung gegen den Pfr. Dr. Weidig zu Obergleen wegen Theilnahme.

Aus den uns vorgelegten, hier wieder zurückgehenden Acten haben wir erfahren, daß der Inkulpat, Pfr. Weidig, nicht nur gegen die im Arresthause bestehende Disciplin öfters gröblich sich vergangen, sondern auch auf die ahndungswürdigste Weise gegen Sie, den Inquirenten, sich benommen und dem so wünschenswerthen, schnellen Verfolg dieser Sache mannichfache Hindernisse entgegengestellt hat. Wir zählen unter Anderm dahin, den Mißbrauch, welchen er mit den in seinem Arrestlocal aufgehängt gewesenen Zusätzen zu den Arresthaus-Disciplinar-Gesetzen getrieben, das tobende Benehmen des Inkulpaten am 8ten v. M., den Zweifel, welchen er am 19. Nov. v. J. bei Publikation eines von uns an Sie erlassenen Rescriptes an Ihrer Glaubwürdigkeit aussprach und ganz besonders die vor Kurzem von dem Inkulpaten verschiedentlich gegen Sie bethätigte, feindselige Stimmung. Alle diese Vorfallenheiten, welche in dem keine Entschuldigung finden, was Inkulpat dieserhalb anführt, indem er sich zur Zeit jener Exzesse theils nach vorliegenden ärztlichen Zeugnissen, theils nach dem Inhalt seiner damals abgegebenen Protokollar-Erklärungen in völlig geistesfreiem Zustand befand und vermöge der ihm beiwohnenden Urtheilskraft wohl zu ermessen vermochte, daß die Wahrnehmungen, die er gemacht haben will, ihm nicht zu solchen Schlüssen Grund geben konnten, wie er sie daraus gezogen und auf seine Handlungsweise hat einwirken lassen — rechtfertigen nach Maaßgabe der peinlichen Gerichtsordnung von 1726 Tit. II. §. 8 ohne Zweifel diejenigen Repressiv-Maaßregeln, die Sie gegen den Inkulpaten ergriffen haben und veranlassen uns außerdem noch, demselben zur Strafe auf 8 Tage die warme Kost zu entziehen, welche Strafverfügung Sie mit Rücksicht auf die Gesundheitsverhältnisse des Inkulpaten, in angemessenen Zwischenräumen zu exequiren haben.

Wir beauftragen Sie, den Inkulpaten von dieser Verfügung, sowie weiter davon in Kenntniß zu setzen, daß er bei fernerem Ungehorsam und ähnlichem widerspenstigen Betragen aus (außer ?) den Ihnen überlassenen, rechtlich statthaften Correktiv-Maaßregeln unfehlbar schärferer, von hier aus zu erkennender Strafe, nach Befund selbst durch körperliche Züchtigung, sich zu gewärtigen habe.

Für die Ausfertigung.

Krug.

In fidem copiæ.

Meyer Gr. HG. Secret. Accessist.

Aerztliches Gutachten über die Todesart des am 23. Febr. verstorbenen Pfr. Dr. Weidig.

Nach vollständiger Anführung des betreffenden Inhalts der Befundprotokolle und des legalärztlichen Obduktionsberichts, erklärt sich dieses Gutachten wie folgt:

Es sind nun von dem Bruder des Verstorbenen, dem Gr. HGAssessor Weidig in Schotten, die Fragen gestellt worden:

1) Hat der verstorbene Pfr. Dr. Weidig die im Sektions-Protokoll beschriebene große Halswunde, welche seinen Tod, bei dem Mangel aller Hülfe, nothwendig veranlassen mußte, aber auch, wenn Hülfe eingetreten wäre, wahrscheinlich bei dem vorausgegangenen, durch die Wunden am linken Unterarm und linken Unterfuße erzeugten, enormen Blutverlust, dennoch tödlich gewesen wäre, sich selbst beigebracht, oder ist sie demselben gewaltsamerweise durch fremde Hand beigebracht worden?

2) ist es möglich, daß die in dem Sektionsprotokolle erwähnten, an der äußeren Seite des rechten Oberschenkels in der Nähe der Hüfte gefundenen vertrockneten Hautwunden von Stockprügeln herrühren?

Was die erste Frage betrifft, so ist schon durch das Gutachten der Aerzte, welche die Sektion vornahmen, dargethan und es wird Niemand in der Welt diesem Ausspruche entgegentreten, daß die Wunden an den Extremitäten geraume Zeit der Halswunde vorausgingen. Steht dieser Punkt fest, so muß uns die Qualität der an den Extremitäten vorgefundenen Verwundungen in unserm Urtheile leiten. Es wird wohl nicht widerlegt werden können, daß Pfr. Weidig zur Zeit, als HGRath Georgi in die Zelle des Gefangenen trat, sich sämmtliche Wunden an den Extremitäten beigebracht hatte. Dafür zeugt die von HGRath Georgi selbst, im Zimmer vorgefundene Masse geronnenen Bluts und die ruhige, regungslose Lage Weidigs in seinem Bette. Auf jeden Fall hatte Weidig um diese Zeit auch noch seine Halsbinde um den Hals, wenn es auch in dem ersten von p. p. Georgi aufgenommenen Protokolle nicht bemerkt wird; denn hätte sie auf dem Boden gelegen, wo sie später gefunden wurde, so würde es nicht unterlassen worden sein, dies zu bemerken. Von einer um diese Zeit gefundenen Glasscherbe ist keine Rede.

Hatte sich aber Weidig schon Eine Wunde an Einer Extremität der linken Seite beigebracht, so konnte er sich, nachdem er den Blutverlust aus der an dieser Extremität durchschnittenen Arterie erlitten, wegen Schwäche keine weitere Verwundung an einer zweiten Extremität der linken Seite beibringen, die ebenfalls eine Arterie durchschnitt. Wir sind also durchaus genöthigt, anzunehmen, Weidig habe sich, als Georgi vor allen Andern in das Gefängniß trat, schon an beiden Extremitäten der linken Seite die Arterien durchschnitten gehabt.

Wer schon viel mit Verwundeten umgegangen ist, und die wichtigen Folgen kennt, welche nach Durchschneidung der Art. radialis schon an und für sich allein, dabei aber noch nach der Durchschneidung einer bedeutenden Arterie am Unterschenkel, sich zeigen, der wird wohl der Meinung sein, die nicht zu widerlegen ist, daß, weil keine Hülfe durch Hemmung des Blutstromes aus beiden Arterien eintrat, eine totale Verblutung statt fand. Daß dies wirklich der Fall war, beweist die Masse Bluts, welche in der Stube, im Bette und in den Kleidern Weidigs gefunden wurde und welche auf mehrere Schoppen angegeben wird. Es ist diese Schätzung aber nur approximativ, denn bei Blut, welches bald trocken, bald geronnen gefunden wird, läßt sich das Volumen nie mit Sicherheit bestimmen. Waren es aber auch nur mehrere Schoppen, so war eine Verblutung wirklich erfolgt, und diese Verblutung mußte, da alle Hülfe fehlte, erfolgen, die ausgeströmte Quantität thut nichts zur Sache. War aber eine Verblutung aus Arterien erfolgt, so steht hiermit in absolutem Zusammenhang, daß Ohnmacht und ein asphyktischer Zustand herbeigeführt werden mußte, aus welchem Weidig nicht zum vollen Bewußtsein erwachen konnte. Zeigten sich auch nach geraumer Zeit Aufflackerungen des Lebens, regte sich wieder ein Pulsschlag, so trat auch sogleich wieder die Blutströmung ein und das kaum erwachte Bewußtsein ging auf der Stelle wieder verloren. Dies wird Niemand in der Welt läugnen wollen, der je gleiche Zufälle beobachtet hat, denn es widerstreitet die Meinung vom Gegentheil aller gesunden Physiologie und aller Erfahrung. Schon die Durchschneidung der Radialarterie vermochte förmlichen Scheintod herbeizuführen, um wie viel mehr mußten zwei durchschnittene, bedeutende Arterien dies bewirken. Den Einfluß, welcher durch die Einschnitte in die Extremitäten erzeugt wurde, und einen starrkrampfartigen Zustand, also den Zustand der Asphyxie vermehren konnte, wollen wir hier nur nebenbei erwähnen, denn es ist bekannt, daß bloße Verwundungen der Extremitäten, ohne Verbindung mit Blutverlust, sei diese Verwundung durch scharfe oder stumpfe Instrumente erzeugt, Starrkrampf und todesähnlichen Zustand hervorbringen können. War aber eine Verblutung eingetreten, so war auch jede Lebensregung, jede Kraftäußerung erloschen und somit jede Fähigkeit zur Bewegung und Anstrengung der Muskelkraft.

Deswegen ist es durchaus unmöglich gewesen, daß Weidig wieder so weit erwachen und seine Kraft gebrauchen konnte, um sich zuerst versuchsweise einen Schnitt in den Hals beizubringen, vorher das starke Barthaar zu entfernen, dann sich die Halsbinde abzulösen, hinter das Kopfende zu werfen, sich den Hals hierauf wirklich so weit zu durchschneiden, daß der größte Theil des Schlundes mit getroffen war, hierauf in aller Ruhe die tödtliche Glasscherbe auf das Bette zu legen und dem Leben Valet zu sagen.

Wäre von Weidig vor dem Eintreten Preuningers oder des H. G. Raths Georgi ein Einschneiden bei angelegt gewesener Halsbinde in den Hals versucht worden, so würde ein solcher Versuch eine bedeutende Blutung in

die Halsbinde veranlaßt haben und das später an der Halsbinde bemerkte Blut würde mehr betragen haben, und nicht noch feucht, sondern geronnen, ja selbst zum Theil vertrocknet befunden worden sein. Es muß also angenommen werden, Weidig habe bei umgelegter leinener Halsbinde sich keinen Einschnitt in den Hals beigebracht. Zu berücksichtigen ist außerdem noch, daß Blut leichter an Leinwand gerinnt und trocknet, als an wollenen Stoffen. Außerdem würden, bei einem versuchten Einschnitte in den Hals, Barthaare mit durchschnitten worden sein und diese würden sich, wenigstens zum Theil, mit dem Blute an die Binde geklebt haben. Daß dies aber nicht der Fall war, beweist das aufgenommene Protocoll.

Was die auf dem Bette vorgefundene Glasscherbe betrifft, so kann man nur dafür stimmen, daß sie von fremder Hand dorthin gelegt worden sei. Denn es ist eine bekannte Thatsache, daß demjenigen, der sich den Hals so tief durchschneidet, wie dies bei Weidig der Fall war, das verletzende Instrument entfällt, weil Bewußtlosigkeit nach dem Durchschneiden des Halses auf der Stelle eintritt uud zwar tritt diese Bewußtlosigkeit schon bei ganz robusten, noch nicht durch eine, aus sehr zum Leben nöthigen Arterien, erfolgte Verblutung, geschwächten und ohnmächtig gewordenen Subjecten ein, was die tägliche Erfahrung lehren kann.

Aus der an der Wand gefundenen Schrift einen Schluß zu ziehen, Pfr. Weidig habe sich durchaus ums Leben bringen wollen, ist, die juristischen Gründe ganz unberücksichtigt gelassen, ganz zu verwerfen; vielmehr gibt diese Schrift, wenn auch sonst kein Grund vorhanden wäre, Veranlassung, für die Verrichtung der That durch fremde Hand zu stimmen, dafür zu stimmen, daß diese Schrift selbst von einer andern Hand als der Weidigs gefertigt worden sei.

Pfr. Weidig konnte diese Schrift nur fertigen, nachdem er sich ein Blutgefäß verletzt hatte, das reichlich Blut ausströmte.

War dies nun geschehen, so mußte auf der Stelle des Fußbodens, über welcher die Schrift an der Wand befindlich war, eine bedeutende Blutspur sich finden. Daß diese sich aber nicht vorfand, beweist das von dem Criminalrichter Hofmann aufgenommene genaue Protocoll über die Lokalitäten selbst, in welchem ein solcher Umstand wohl nicht vergessen sein würde, da er zur Erhebung des Thatbestandes durchaus gehörte.

Aus den Wunden der Extremitäten der linken Seite aber eine blutige Schrift zu fertigen, war unmöglich, weil Weidig bei dieser Schriftfertigung ohnmächtig geworden und niedergefallen wäre. Sie konnte nur aus der Blutung der an der rechten untern Extremität befindlichen Wunde gefertigt werden und dies konnte nur geschehen, während der Blutfluß auch auf den Fußboden unter der fraglichen Wandstelle niederfiel.

Daß Weidig sich, nachdem er einen enormen Blutverlust erlitten, die Halsbinde abnehmen, hinter das Kopfende werfen, hierauf das Bett ordnen konnte und sich dann einen tödtlichen Schnitt in den Hals beibringen konnte, widerspricht Allem, was man dagegen anführen könnte. Zu diesen Handlungen war eine bedeutende Muskelanstrengung erforderlich, indem er sich

aufrichten und verschiedene andere, mit Kraftanstrengung verbundene Bewegungen deshalb vornehmen mußte, wozu er aber wegen eingetretener Muskularschwäche und Bewußtlosigkeit noch weniger geeignet war, als zur Vornahme der Durchschneidung des Halses.

Nach dem bisher Entwickelten stehen nun folgende Puncte fest:

1) Pfr. Dr. Weidig hatte sich an den Extremitäten der linken Seite die Arterien schon durchschnitten, als Gefangenwärter Preuninger eintrat und später H. G. Rath Georgi die erste Untersuchung um 8 Uhr vornahm;
2) es hatte um diese Zeit bereits eine Verblutung aus zwei bedeutenden, höchst wichtigen Arterien stattgefunden;
3) es war durch diese Verblutung eine an Scheintod gränzende Ohnmacht herbeigeführt worden;
4) aus diesem Zustande scheintodtähnlicher Ohnmacht so weit zu erwachen, um eine Handlung zu verrichten, welche mit Umsicht und Kraftanstrengung verbunden war, ferner das Bett zu ordnen, die Halsbinde abzunehmen, hinter das Kopfende zu werfen und die Glasscherbe, das corpus delicti nach verrichtetem Einschnitt in den Hals auf das Bett zu legen, war rein unmöglich;
5) Der Einschnitt in den Hals wurde ganz spät vorgenommen, wie die an der Halsbinde befindliche noch feuchte Blutmasse beweist.

Nach diesem, auf Grundsätzen der Wissenschaft und Erfahrung beruhenden Prämissen ist nicht zu widerlegen:

„daß die bei Pfr. *Dr.* Weidig vorgefundene große Schnittwunde im Halse demselben von fremder Hand beigebracht worden sei.“

Was die an der äußeren Seite des rechten Schenkels in der Nähe der Hüfte vorgefundenen bereits vernarbt gewesenen Wunden betrifft, so muß man sich dahin aussprechen:

„daß dieselben von Stockprügeln herrühren können.“

Den 3. Januar 1843.

Dr. . . . .

III. Mehrere Stellen aus dem Protocolle über die Vernehmung des Gr. L. G. Assessors Weidig zu Schotten am 24. März 1838.

Diese Stellen folgen hier:

1) Man wird, wenn man davon spricht, daß Jemand eines der scheußlichsten Verbrechen dringend verdächtig sei, die Frage aufwerfen, ist die Persönlichkeit desselben so, daß man von ihm die Verübung eines solchen Verbrechens erwarten kann, man wird diese Frage vor allen Dingen thun, wenn es sich von der Ermordung eines Gefangenen durch seinen eigenen hochgestellten Richter handelt, da dieser ja eben

dazu berufen ist, Verbrechen zu ermitteln und zu bestrafen. Ich will deshalb und da ich bereits früher schon ausgesprochen habe, daß ich den Gr. H. G. Rath Georgi der Begehung des fraglichen Mordes für fähig halte, vorerst Einiges in dieser Hinsicht anführen. Ich fange hierbei mit Demjenigen an, was ich über dessen moralische Beschaffenheit vernommen und es ist wohl nicht unzweckmäßig, einigermaßen eine chronologische Ordnung dabei zu beobachten.

1) Schon seit vielen Jahren ist der Gr. H. G. Rath Georgi der Trunksucht in hohem Grade ergeben gewesen, wie dies nicht anders sein kann, da er im Laufe der von ihm geführten Untersuchung von dem delirium tremens potatorum befallen worden ist. Schon als Student hatte derselbe den Ruf der Völlerei, wie der Gr. H. G. Advokat Briel in einer Eingabe angeführt hat. Ich verlange hierüber die Advocaten Hensler und Dr. Sames, Gr. H. G. Räthe Wartmann, Schäfer und Weber in Giessen und Freih. von Stein und Frank zu Darmstadt abgehört zu haben.

2) Eben diese Personen verlange ich darüber, was sie von seinem Betragen während seines Universitätslebens selbst wahrgenommen und gehört haben, vernommen zu haben. Nach der erwähnten Eingabe soll er sich, nachdem er mit dem cons. abeundi bestraft worden, auf dem Oberseemer Hof auf eine unehrenhafte Weise aufgeführt haben. Ich bitte hierüber die Personen abzuhören, welche der Gr. H. G. Advokat Briel angeben wird.

3) Während seines Aufenthalts als Universitätsrichter zu Giessen soll es nichts Ungewöhnliches gewesen sein, ihn an öffentlichen Orten betrunken zu sehen. Diese Thatsache wird in Giessen notorisch sein, allein sollte sie nicht so betrachtet werden, so behalte ich mir vor, deßhalb Zeugen zu benennen.

4) Welchen Einfluß seine Trunksucht schon damals auf seinen Körper und wahrscheinlich auch auf seinen Geist gehabt, wird wohl sein Hausarzt, Dr. Weber zu Giessen, angeben können, den ich in dieser Hinsicht abzuhören bitte.

5) Während der Zeit, daß Gr. H.G.Rath Georgi Universitätsrichter war, verstarb ein junger Mensch, Namens Dresler von Biebrich, welcher zu Giessen Student war. Derselbe hatte viele Schulden hinterlassen, sowohl privilegirte, als nicht privilegirte. Die ersteren wurden von seinem Vater, wenn ich nicht irre, Hofrath in Biebrich, bezahlt; dagegen blieben die nicht privilegirten Gläubiger unbefriedigt. Der damalige Universitätsrichter Georgi hatte jedoch von diesen über ihre Forderungen Rechnung eingezogen und solche sollen nun auf irgend eine Weise Winke erhalten haben, daß Georgi für sie von dem erwähnten Vater Dreslers Geld erhalten habe. Dieselben sollen sich hierauf an diesen gewendet haben und es soll von solchem ein Brief, d. d. 7. Nov. 1835 vorliegen, worin derselbe geschrieben, daß er im April 1834 100 fl. für die wür=

digeren, nicht privilegirten Gläubiger seines Sohnes an Georgi abgesendet habe und darüber eine Empfangsbescheinigung besitze. Diese nicht privilegirten Gläubiger haben nichts erhalten und sollen sich an den Nachfolger Georgis, den Gr. Universitätsrichter Trygophorus zu Giessen gewendet haben. Dieser soll jedoch keine Auskunft darüber haben geben können, weil der Gr. H. G. Rath Georgi die diesfallsigen Acten nicht herausgegeben. Als jedoch später einer der nicht privilegirten Gläubiger sich wiederholt an Trygophorus gewendet, den Empfang von Geld durch Georgi zur Sprache gebracht und mit Klage gedroht haben soll, so soll Trygophorus von diesem letzten Vorhaben abgewehrt und versprochen haben, mit Georgi persönlich zu sprechen. Als hiernach Georgi im August v. J. in Giessen gewesen, soll Trygophorus einem der Gläubiger gesagt haben, Georgi habe geäußert, daß er längst alles arrangirt und die Schuldscheine dem alten Dresler gesendet habe, daß er aber von einem weiteren Geldempfang nichts wissen wolle. Aus diesen Thatsachen, wenn sie richtig stehen, folgt gewiß ein dringendes Indizium, daß Georgi sich eine Uuterschlagung habe zu Schulden kommen lassen und dieses Indizium muß noch sehr an Gewicht gewinnen, wenn man bedenkt, daß er während der Zeit, als er Universitätsrichter war, durch seine Trunksucht so viele Ausgaben hatte, daß er solche nicht wohl mit seiner Besoldung bestreiten konnte, da er kein Vermögen, wohl aber bedeutende Schuldenlast aus früherer Zeit besaß. Von den fraglichen Gläubigern, welche mir sämmtlich genannt worden, sind mir jetzt nur noch Simon Löb und Uhrmacher Trapp im Gedächtniß. Dieselben werden die übrigen namhaft machen können. Ich verlange die Abhör dieser sämmtlichen Gläubiger, des Gr. Stadtgerichts-Assessors Haberkorn, des Univ. Richters Trygophorus in Giessen, des bezeichneten Dresler in Biebrich, die Einziehung des bezeichneten Briefs, der darin erwähnten Empfangsbescheinigung und der betreffenden Acten.

6) Simon Löb zu Giessen soll an einen Studenten, Namens Braun aus dem Nassauischen, welcher einen Vormund in Wiesbaden hat, eine Forderung von 13 preuß. Thlr. besessen und eine diesfallsige Specification bei dem damaligen Univ. Richter Georgi, welcher das Schuldenwesen des genannten Studenten zu arrangiren intendirte, eingegeben haben. Es soll ihm damals von Georgi gesagt worden sein, daß er etwas von seiner Forderung werde nachlassen müssen. Simon Löb soll hierauf von der Sache weiter Nichts gehört und kein Geld empfangen, dagegen soll aber der Vormund das Geld bezahlt und Quittung erhalten haben. In neuerer Zeit soll die Sache wieder zur Sprache gekommen sein; Simon Löb soll sich bei dem jetzigen Univ. Richter Trygophorus erkundigt und dieser ihm hierauf eröffnet haben, daß das Geld bezahlt worden sei und

der Vormund Quittung erhalten habe. Da nun S. Löb den Aussteller der Quittung für einen Schurken erklärt haben soll, so soll Univ. Richter Trygophorus ein Protocoll hierüber aufgenommen und ihm gesagt haben, daß er nach Wiesbaden schreiben und die Quittung kommen lassen werde. Univ. Richter Trygophorus soll auf späteres Andringen S. Löbs auf die Ankunft des ꝛc. ꝛc. Georgi verwiesen haben. Ich bitte hierüber S. Löb, Univ. Richter Trygophorus und den bezeichneten Vormund abzuhören, auch die fragliche Quittung und das erwähnte Protocoll einzuziehen. Wegen noch mehrerer ähnlicher Verbrechen sollen noch Indizien vorliegen, allein ich behalte mir vor, später anzugeben, was ich vernommen.

7) Wegen des Diebstahls, welchen ich erwähnt, werden außer den von mir schon genannten Personen, die Advokaten Hensler und Dr. Sames in Giessen, Pfr. Kistner zu Mittelseemen und Candidat Jung zu Schotten wahrscheinlich noch etwas angeben können.

8) H. G. Rath Georgi soll sogar, während er Univ. Richter war, bei Amtsverrichtungen betrunken gewesen sein. Er soll bei einem Studentenauflauf vor dem Hause des Weinwirths Seip zu Giessen in betrunkenem Zustande zu großer Belustigung und zum Gespött der Zuhörer mit lallender Zunge eine öffentliche Anrede zu halten versucht haben. Von dem Gemeinderath zu Giessen soll selbst beschlossen worden sein, die derartige Aufführung des Univ. Richters Georgi als Veranlassung unangenehmer Auftritte mit Studenten höheren Orts anzugeben. Diesen Beschluß des Gemeinderaths bitte ich einzuziehen und den Accessisten Prinz, Wirth Seip, und Dr. Eckstein in Londorf zu vernehmen.

9) Bei Einnahme des Augenscheins in der Untersuchungssache wegen Tödtung des Studenten Rübsaamen soll Univ. Richter Georgi dem Vater jenes, dem Gr. Forstinspektor Rübsaamen, besoffen um den Hals gefallen sein. Dieser, Vater des Getödteten, dessen Bruder, der Forstwissenschaft studirt hat, Dr. med. Thurn in Darmstadt, Dr. med. Westenacher in Büdingen, werden wahrscheinlich die Sache bezeugen können.

10) Gr. H. Gericht zu Giessen soll früher, wenn ich nicht irre, in einem Bericht ausgesprochen haben, daß es dem Gr. H. G. Rath Georgi nicht den moralischen Halt zutraue, eine bestimmte Landrichterstelle zu verwalten. Ich bitte zu ermitteln, worauf sich dieser Ausspruch gründet.

11) Daß eine persönliche Feindschaft zwischen meinem Bruder und Georgi bestanden, wird als notorisch angesehen werden können. Sollte man dieß nicht wollen, so werde ich Beweismittel angeben.

12) Gleichfalls notorisch ist, daß ꝛc. ꝛc. Georgi während der 3 oder 4 Jahre, während welcher ihm die Untersuchung politischer Vergehen übertragen war, seinen früheren Lebenswandel fortgesetzt und

es endlich durch seine Völlerei so weit gebracht hat, daß er von dem delir. trem. potat. befallen wurde. Die Masse geistiger Getränke, welche er täglich während dieser Zeit zu sich genommen, soll ganz enorm und unglaublich sein. Ich bitte, die Beweismittel zu gebrauchen, welche HGAdvocat Briel angegeben hat.

13) Wie kann man verlangen, daß der Staatsdiener die ihm zur Verrichtung seines Amtes nothwendige Achtung bei dem Volke genieße, wenn er sich von demselben in einem Zustand erblicken läßt, der Verachtung zur Folge haben muß. So soll im vorigen Sommer der Jude Ephraim May von Großkarben, einer der alten Gläubiger Georgis, als er denselben in Darmstadt besucht, um endlich seine Befriedigung zu erlangen, ihn in hohem Grade besoffen angetroffen haben.

14) Es ist notorisch, daß der Gr. Rittmeister von Klipstein den Gr. HGRath Georgi in einem öffentlichen Wirthshaus zu Darmstadt auf solche Weise an seiner Ehre angegriffen hat, daß dadurch das nachtheiligste und schlimmste Licht auf die moralische Beschaffenheit des letzteren fallen muß, wenn ersterer zu der öffentlichen Beschimpfung des letzteren Grund hatte. Es wird sich durch die Vernehmung des Gr. Rittmeisters von Klipstein die Sache näher ermitteln lassen, was ich beantrage.

15) Auf dem vorigen Neujahrsballe (nämlich v. 1836/37) der vereinigten Gesellschaft zu Darmstadt soll Gr. HGRath Georgi sich auf eine unwürdige Weise betrunken haben. Ich bitte hierüber den Gr. HGDirektor v. Hombergk, die Gr. HGRäthe von Stein und Frank zu vernehmen.

16) Der Gr. HGRath Georgi soll, nachdem er in der Wohnung des verhafteten Pfrs. Flick zu Petterweil eine Haussuchung vorgenommen, in der Nacht in die Zollerhebungsstätte zu Vilbel gekommen und betrunken gewesen sein und in diesem Zustand über den guten Fang, den er gemacht, gejubelt haben. Wenn ich nicht irre, kann der Rendant Bieler zu Giessen die Sache bezeugen.

17) In einem Perhorrescenzgesuch, welches mein Bruder um Mitternacht in seinem Gefängniß zu Protokoll dictirt, soll er auch angeführt haben, daß rc. rc. Georgi in einer Zeitschrift, dem Hess. Beobachter, eines falschen Zeugnisses bezüchtigt worden sei und sich dagegen nicht vertheidigt habe. Es wird dies mit dem Perhorrescenzgesuch bewiesen werden können. Ich bitte um dessen Einsicht und Untersuchung der in jener Zeitschrift angeblich enthaltenen Beschuldigungen.

18) Der Gr. HGRath Georgi soll einmal geäußert haben, seine Gefangenen erkennten unsern Staat nicht an, und glaubten deßhalb nicht schuldig zu sein, die Wahrheit zu sagen, deßhalb gestünden sie nichts. Ist diese Angabe richtig, spricht dieselbe alsdann nicht laut dafür, daß er auch zu der Zeit, als der Wahn-

sinn noch nicht in völligem Ausbruch war, schon von einer fixen Idee geplagt wurde, oder daß er eine solche Voreingenommenheit hatte, daß er dadurch als gänzlich unfähig, in der politischen Untersuchung Richter zu sein, angesehen werden mußte.

19) Wenn man nun auf die geistige Beschaffenheit das oftgenannten Untersuchungsrichters sein Auge wendet, so wird man mit Schrecken gewahr, daß derselbe während der Zeit, als er die Untersuchung gegen eine große Menge von Personen führte, im höchsten Grade wahnsinnig war und eine Zeit lang gewüthet hatte. Dieser Zustand, wohl allein herbeigeführt durch das beschimpfende Laster der Völlerei, welchem er vor und nach der Untersuchung in so hohem Grade ergeben war, soll zwar auf seiner höchsten Stufe nicht besonders lang gedauert haben, allein aus seinem Benehmen, soweit es schon berührt worden, läßt sich ein nicht ganz unsicherer Schluß ziehen, daß der Wahnsinn schon lange in ihm keimte und daß der Keim noch nicht ganz vernichtet ist. Um die Beschaffenheit seines Wahnsinnes näher zu bestimmen, bitte ich um Abhör der Aerzte, welche ihn untersucht und behandelt, sowie der Gesellschaft, welche zur Zeit des Ausbruchs der Raserei in seinem Hause war. Wenn man nun von solchen Thatsachen, hinsichtlich der moralischen und geistigen Beschaffenheit eines Untersuchungsrichters hört, dem das lebenslängliche Wohl und Wehe einer so großen Menge von Menschen so viele Jahre anvertraut war, wer wird da nicht, zudem da ein Theil dieser Thatsachen gewiß ist, von Entsetzen angepackt, und wer wagt es zu bezweifeln, daß von demselben, sei auch nur ein Theil des Angeführten begründet, leicht ein Mord, sowie jedes andere Verbrechen erwartet werden könne! Wer kann nur entfernt einen Zweifel darin setzen, daß derselbe auch insbesondere meinen Bruder zu ermorden fähig gewesen sei, zudem wenn er bedenkt, in welchen feindlichen Verhältnissen sie schon vorher gestanden haben und daß mein Bruder im Laufe der Untersuchung sich selbst auf ein angebliches Verbrechen desselben berufen haben soll, um ihn zu perhorresciren. ꝛc. ꝛc.

Die Veranlassung zu einem Selbstmord in dem vorliegenden Falle, könnte nun hauptsächlich darin zu suchen sein, daß mein Bruder eines Verbrechens überführt worden und durch Endigung seines Lebens der Strafe hätte entgehen wollen; und wirklich ist auch von vielen Seiten dieß als eine gewisse Thatsache ausposaunt worden. Allein aus den Untersuchungsacten meines Bruders wird, wie ich nach Allem, was ich vernommen, nicht bezweifeln kann, das Gegentheil hiervon hervorgehen und ich gebe solche als Beweismittel an und bitte um deren Einsicht. ꝛc. ꝛc.

Allein ich bin nicht blos der Ueberzeugung, daß nachgezeigt werden wird, daß meinem Bruder kein Verbrechen erwiesen worden, sondern es gelingt mir vielleicht auch noch zu zeigen, daß

viele Indizien, welche gegen ihn vorgelegen, von mehreren zu diesem Zweck vereinigten Personen auf künstliche Weise durch Jahre langes Bemühen geschaffen worden sind. Es ist notorisch, daß der Student Clemm die politische Untersuchung hervorgerufen, daß er länger als ein Jahr vor deren Beginn verschiedene Personen, die ihn für ihren Freund hielten, sorgfältig beobachtet und solche zu Schritten zu verleiten gesucht hat, welche eine Untersuchung gegen solche herbeiführen konnten. Es ist ferner bekannt, daß zuletzt dieses Benehmen desselben bekannt wurde, ehe noch die gerichtliche Untersuchung begonnen, daß dessen ungeachtet sich aber nur wenige Personen entfernten. Es werden hierüber ꝛc. ꝛc.

27) Hiezu kommt nun noch, daß der Gr. HGRath Hofmann (der anfängliche Referent in der politischen Untersuchungssache, der aber bald nach der Aeußerung von dem Gr. HGericht in Giessen abberufen und nach Darmstadt versetzt wurde,) wenn ich nicht irre, ungefähr zu derselben Zeit erklärt haben soll, der Gr. HGRath Georgi müsse wegen Abscheulichkeiten, die er sich zu Schulden kommen lasse, abgerufen werden. Ist dieses richtig, ist dann nicht erwiesen, daß mein Bruder wirklich genöthigt war, nachdem noch etwa 1½ Jahre verflossen, sich durch einen freiwilligen Tod der Behandlung zu entziehen? Ich verlange hierüber den Gr. HGRath Hofmann abgehört ꝛc. ꝛc.

IV. eine Stelle aus der, bei dem Gr. Oberappellations- und Cassationsgericht eingereichten Beschwerde des Gr. LGAssessors Weidig vom 1. Decemb. 1838.

ꝛc. ꝛc. Und soll man nicht aufmerksam werden auf Richter, deren Mitwirkung ohnehin das ganze Verfahren nichtig machen würde, wenn man an die auffallende Nachricht von dem Inhalt der über die Krankheit des Apothekers Trapp erwachsenen Acten denkt, wenn man hört, daß auch hier die Frage entsteht, ob ein strafbares Verschulden an dem Tode dieses Angeschuldigten indicirt sei, und wenn man überlegt, daß wenn durch Vornahme dessen, was die Menschlichkeit gebot, dessen Leben selbst nur auf Monate oder Wochen erhalten worden sein sollte, die Kürze dieser Zeit nicht zur Entschuldigung dienen könnte; wenn man ferner an die Bestellung eines notorisch dem Trunk im höchsten Grade ergebenen Untersuchungsrichters von dem übelsten Rufe denkt, dem vorher selbst der moralische Halt zur Verwaltung einer Landrichtersstelle abgesprochen worden; an die Weigerung der Bestellung eines Commissairs zur Vernehmung der Beschwerden gegen diesen Mann; an die nachherigen Schicksale der von dem höchsten Gericht bestellten Commission, an die angeblichen Aeußerungen des

Gr. HGRath Hofmann; an die Weigerung, mir nur über die Competenz Auskunft zu geben, als ich erklärte, daß ich wegen der Ermordung oder culposen Tödtung meines Bruders gerichtlich auftreten wolle; an die Weigerung der Untersuchung hinsichtlich der vielen Verbrechen, hinsichtlich welcher gegen jenen Untersuchungsrichter Anzeigen vorliegen sollen und überhaupt an das viele Auffallende, was man vernimmt; wenn man endlich daran denkt, daß, nachdem ich bereits meine Ueberzeugung ausgesprochen, daß mein Bruder ermordet worden und der Gr. HGRath Georgi in hohem Grade verdächtig sei, demselben die tödtliche Wunde beigebracht, oder ihn culpos getödtet zu haben, mein anderer Bruder, der Gr. Rfstr. auf der Koberstadt, der die Uebereinstimmung seiner Ansicht mit der meinigen erklärt, schuldig erkannt wird, sich von demselben Richter, der nach unserer Ansicht in hohem Grade verdächtig ist, daß an seinen Händen das Blut unsers Bruders klebe, vernehmen zu lassen und daß, als endlich durch ein ärztliches Zeugniß die Unthunlichkeit der Vernehmung durch jenen Mann nachgezeigt wird, die Vernehmung nunmehr ganz unterblieb.

Ich bin selbst jetzt noch nicht im Stande, von dieser Verfügung, von der die ganze Geschichte höchstens nur einige Seitenstücke aufzuweisen hat, mit Ruhe zu sprechen ꝛc. ꝛc.

V. eine Stelle des über die Vernehmung des L. G. Assessors Weidig am 26. Febr. 1839 zu Ortenberg aufgenommenen Protokolls ꝛc. ꝛc.

Bei der Landkundigkeit, daß gegen den Gr. HGRath Georgi wegen einer Menge, zum Theil infamirender schwerer Verbrechen, wegen sittenlosen Lebenswandels und eines ihn zum Richter unfähig machenden geistigen Zustandes Indicien vorliegen sollen, (und von den betreffenden Thatsachen kann jedenfalls ein Theil erwiesen werden) kann von dem Gr. HGericht vielleicht bereits angenommen werden, daß man nach dem, was man gehört, dem Gr. HGRath Georgi eines der fraglichen Verbrechen habe zutrauen können. Die Auskunft, welche ich erbitte, geht also dahin, ob jener Fall Statt finde oder nicht ꝛc. ꝛc.

VI. eine Stelle des bei Gr. Oberappellations- und Cassationsgericht von dem Gr. LGAssessor Weidig eingereichten Gesuchs vom 16. Mai 1840. ꝛc. ꝛc.

Ich habe schon früher den Grund angeführt, weshalb ich mich mehr im Allgemeinen halte und würde ohne solchen z. B. schon damals in Bezug auf die indicirte Unterschlagung von 100 fl., welche ich zur Sprache gebracht, den Brief eingereicht haben, welchen ich hier in beglaubigter Abschrift vorlege und worin der Hofrath Dresler ver-

sichert, daß er dem Gr. HGRath Georgi wirklich die 100 fl. gesendet, von deren Unterschlagung es sich handelt. Ebenso würde ich auch wegen weiterer Unterschlagungen und Fälschungen Angaben gemacht und eine Anzahl dießfallsiger Urkunden eingereicht haben, wozu ich auch jetzt bereit bin, ohne den Punct abzuwarten, wo ich sie ohnehin vorlegen werde ꝛc. ꝛc.

VII. einige Stellen des über die Vernehmung des Gr. LGAssessors Weidig am 23. Mai 1840 zu Schotten aufgenommenen Protocolls. ꝛc. ꝛc.

Unter diesen Umständen muß ich freilich von einer Beweisführung in der fraglichen Hinsicht (nämlich wegen Diebstahls des Gr. HGRaths Georgi) für meine heutige Erklärung abstehen, ob ich mich gleich vorbereitet habe, etwas Näheres hinsichtlich eines indicirten Uhrendiebstahls und eines Hunde-Diebstahls unter Benennung von Zeugen anzugeben. ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc. Es ist auch ziemlich einerlei, ob ich jemand durch Handanlegen oder dadurch tödte, daß ich ihn durch Mißhandlungen zwinge, sich selbst das Leben zu nehmen. Man kann ja z. B. jemand dadurch morden, daß man täglich etwas Schädliches seiner Speise beimischt, wodurch er sich etwa jedesmal nach dem Essen erbrechen muß, oder dadurch, daß man z. B. ganz unerlaubte Drohungen macht, etwa die Drohung, so lange einen Gefangenen hauen zu lassen, bis ihm das Blut den Rücken in Strömen herunterlaufe, daß seine nächsten Verwandten als Staatsdiener abgesetzt oder nicht angestellt werden würden, oder ferner dadurch, daß man falsche Protocolle macht oder daß man z. B. die Anwendung der Tortur zur Sprache bringt; denn alle diese beispielsweise aufgeführten Thatsachen können jemand psychisch nöthigen, sich selbst das Leben zu nehmen.

Und wirklich sollen dafür Indicien vorliegen, daß diese vier Punkte, welche ich eben beispielsweise angeführt, stattgefunden haben. Es sind diese vier Punkte von der höchsten Wichtigkeit und für den Fall, daß sie festgestellt werden, müssen meine Aeußerungen vollkommen gerechtfertigt erscheinen. Ich benenne vorerst blos den Bäcker Kämmerer zu Giessen wegen des ersten Punkts, den Küfer Schneider und Candidat Sartorius daselbst wegen des zweiten Punkts und den pensionirten Seminarlehrer Briel zu Darmstadt wegen des 3ten und vierten Punkts zu Zeugen ꝛc. ꝛc.

VIII. einige Stellen aus der Beschwerde-Vorstellung des Anwaltes des Seminarlehrers Briel zu Darmstadt vom 24. Sept. 1838.

ꝛc. ꝛc. Die vorliegenden Acten beweisen, auf welche Weise man den Inquirenten (Georgi) hat walten lassen und wenn es wahr ist, was Biene

in seiner Geschichte des Inquisitions-Prozesses S. 191 sagt, daß es von jeher Rechtens gewesen sei, daß der Angeschuldigte, wenn er zur Eröffnung einer Untersuchung genügend verdächtig ist, sogleich mit der Sache, wovon die Rede ist, bekannt gemacht und darüber gehört werden muß, und daß es nur bei der spanischen Ketzerei-Inquisition Sitte war, den Verbrecher auf das Unbestimmte hin zu vernehmen und durch diese hinterlistige Weise theils Geständnisse, theils Denunciationen zu bewirken, an welche man bei Eröffnung der Untersuchung gar nicht gedacht hatte; und da ich nur zu sehr aus meiner Untersuchung die durch Thatsachen zu unterstützende Ueberzeugung gewonnen hatte, daß der bestellt gewesene Inquirent auf solche Weise und auch außerdem zu hohem Mißtrauen Veranlassung gegeben hat rc. rc.

rc. rc. Ich fühle als Defensor noch mehr die Pflicht, die Einsicht dieser Acten zu verlangen und sei es auch nur zu dem Zweck, um ein Perhorrescenz-Gesuch zu begründen, seitdem ich die Acten über die langwierigen Krankheitsleiden und den Tod des unglücklichen Apothekers Trapp, dem der Justizhof in Giessen sogar den geringen Genuß eines Krankenzimmers in seinen letzten Tagen versagte, gelesen und die Ueberzeugung gewonnen habe, daß auch wegen des Todes Trapps ein strafbares Verschulden indicirt sein könnte. rc. rc.

rc. rc. Und wo finde ich in den Acten die Bürgschaft, daß ich von der Existenz aller andern Actenstücke, außer den jetzt zur Sprache gekommenen, etwas erfahren habe, da z. B. das Repertorium der Commissions-Generalakten geändert worden ist. rc. rc.

IX. eine Stelle der Remonstration des Gr. HGAdvocaten Briel vom 14. Sept. 1838.

Ich habe sagen hören, daß der verstorbene Apotheker Trapp schon während seines Aufenthalts in Darmstadt, während der Inquirent noch von der Möglichkeit einer simulirten Krankheit gesprochen haben soll, keinen Geschmacks- und keinen Geruchssinn mehr gehabt, nur noch auf lautes Anrufen etwas gehört, mit dem einen Auge nichts mehr gesehen, in dem andern Auge nur noch einen geringen Schein gehabt, dagegen eine ganz außerordentliche Quantität Wasser täglich (ein Beweis seines in der Fieberauflösung begriffenen Körperzustandes) getrunken, den ganzen Tag, oft ganz unzusammenhängend und verwirrt, gesprochen und so oft er von seiner Familie gesprochen, zwar geweint haben soll, allein ohne daß das eine Auge Thränen gehabt habe rc. rc.

X. eine Notiz aus den Acten in Unters. Sachen gegen Apotheker Trapp wegen politischer Vergehen gezogen.

rc. rc. Am 28. Mai 1836 fordert Gr. HGericht Bericht von rc. rc. Georgi über den Krankheitszustand Trapps. Den 29. Mai 1836. macht

Dr. Stegmeyer zu den Acten die schriftliche Meldung, daß sich das Leiden verschlimmert habe und sich Spuren begonnener Wassersucht zeigten; erst am 14. Juli 1836 berichtet Georgi und zwar: „Auch hat der Arzt in neuerer Zeit nicht das geringste Desiderium gestellt, nicht entfernt angezeigt, daß Trapps Zustand leidender geworden wäre.“ Am 20. Oktob. 1836 bittet Dr. Stegmeyer für den kranken Trapp um ein heizbares sg. Krankenzimmer ꝛc. ꝛc. Georgi bemerkt auf die schriftliche Anzeige: 1) „Da kein solches Zimmer disponibel ist, so kann man dem Antrage nicht entsprechen. Georgi.“

XI. eine Stelle aus der protocollarischen Erklärung des Revierfstrs Weidig vom 23. Mai 1838.

ꝛc. ꝛc. Schon im Herbst 1835 waren die Gerüchte über grobe Mißhandlungen und entehrende Bedrohungen z. B. Krummschließen ꝛc. ꝛc., die der Gr. HGRath Georgi gegen meinen Bruder sich erlaubte, so allgemein und gewannen dadurch, daß selbst die Wachen im Hofraum den heftigsten Wortwechsel im Verhörzimmer im Monat September 1835 deutlich gehört haben sollten, worin unter Anderem mein Bruder dem Gr. HGRath Georgi in's Gesicht Unrichtigkeit der Protokolle vorgeworfen, (beiläufig bemerkt, ist dieß auch von Hrn. Pfarrvicar Briel auf gleiche Weise geschehen und in seiner Beschwerde angeführt worden) noch mehr Glaubwürdigkeit und Consistenz, daß ich mich schon damals aufgefordert fühlte, davon Gr. HGericht in Giessen die Anzeige zu machen ꝛc. ꝛc.

XII. eine Stelle aus der bei Gr. Oberappellations- und Cassations-Gericht eingereichten Rekursschrift des Gr. HGAdvocat Reh v. 1837.

ꝛc. ꝛc. Es kommt endlich in Betracht, die Art der angeblichen Selbstentleibung des Pfärrers Weidig. Der erwähnte Zeitungsartikel sagt: Pfr. Weidig habe sich an Armen und Füßen die Arterien und über dem Kehlkopf die Gurgel durchschnitten und sei des Morgens um 7¾ Uhr in seinem Blute schwimmend und in den letzten Zügen liegend gefunden worden. Nach der Aufnahme des Kirchenbuchs ist aber Pfr. Weidig erst gegen 11 Uhr des Morgens verschieden. Die Betrachtung dieser allgemeinen Umrisse jenes blutigen Ereignisses drängt folgende Fragen auf:

1) Habe sich Pfr. Weidig, in der in jenem Zeitungsartikel angegebenen Weise gleichzeitig tödtlich verletzt? Diese Frage kann nur verneint werden, denn es läßt sich weder ein Grund denken, welcher den Gefangenen hätte bestimmen können, sich gleichzeitig Wunden, die nur langsam tödten — die Hand- und Fuß-Wunden — und eine solche, die schnell tödtet — die Halswunde — beizubringen — noch konnte der Gefangene mit der letzten schweren, absolut tödtlichen

Wunde von 7¾ Uhr bis gegen 11 Uhr leben. Als positiv gewiß muß es daher angesehen werden, daß sich Pfr. Weidig die Wunden an Händen und Füßen zuerst beigebracht hat.

2) Weßhalb, wenn Pfr. Weidig sterben wollte, wählte er den langsameren schmerzhafteren und selbst unsicheren Tod durch Oeffnen der Arterien an Händen und Füßen? Darauf läßt sich nur antworten: weil er nicht sterben wollte, ohne vorher noch mit den Aerzten gesprochen zu haben. Wahrscheinlich wollte er diesen sagen, was ihn zu diesem verzweiflungsvollen Schritt bestimmen mußte und gewiß wollte er durch sie ein Abschiedswort, ein letztes Wort der Liebe an seine unglückliche Frau, an seine armen Kinder, an seine Geschwister und Freunde gelangen lassen. Dafür spricht denn auch mit unabweisbarer Entschiedenheit der bedeutungsvolle Umstand, daß Pfr. Weidig eine Stunde zur Ausführung seines Vorhabens wählte, in welcher der Gefangenwärter bei ihm erscheinen mußte, so daß er gewiß sein konnte, die Aerzte bald bei sich zu sehen. Dieß führt zu der Frage:

3) Wann sind die Aerzte zu dem Schwerverwundeten gekommen? Die Acten müssen darauf antworten: erst um ½10 Uhr.*) Die Aerzte trafen den Gefangenen mit durchschnittenem Halse und mit dieser Wunde konnte derselbe, unterstellt man auch höchste Lebenskraft, nicht länger als 1¾ Stunde leben. Und ist dies gewiß, so fragt es sich

4) Wer war bei dem Gefangenen von dem Momente an, in welchem er an Händen und Füßen verwundet gefunden wurde, bis zu dem Eintritt der Aerzte? Dieser Zeitabschnitt ist jedenfalls von hoher Bedeutung, weil in ihn die tödtliche Verwundung am Halse fällt und er ist dann der entscheidende, wenn erwiesen ist, daß die Verwundung an Händen und Füßen nicht absolut tödtlich, wohl nicht einmal lebensgefährlich war. Ein Aufseher, ein Wächter kann in dieser Zeitperiode nicht bei Pfr. Weidig gewesen sein, denn die tödtliche Verwundung am Halse würde durch ihn jedenfalls verhindert worden sein. Dies als Antwort auf die vorliegende Frage, so entsteht die:

5) Weßhalb ist dem Verwundeten kein Aufseher, kein Wächter beigegeben worden? Eine Frage, welche dann die höchste Bedeutung hat, wenn sie den Untersuchungsrichter Georgi selbst betrifft, und wenn man als gewiß ansehen darf, daß Pfr. Weidig nicht gestorben wäre, hätte der Untersuchungsrichter die nächste dringende Pflicht, ihn nicht ohne Aufsicht zu lassen, nicht außer Augen gesetzt.

Die letzte und bedeutungsvollste Frage ist endlich die: wie läßt sich die Entstehung der Halswunde, an welcher Pfr. Weidig gestorben ist, erklären? Sie führt denjenigen, welcher die Acten nicht kennt, in ein, man darf sagen,

*) Sogar erst um 10 Uhr oder kurz vor 10 Uhr.

grausenhaftes Dunkel. Denn ist es wahr, daß sich Pfr. Weidig schon um 7¾ die Arterien an Händen und Füßen geöffnet hatte, ist es wahr, daß er erst gegen 11 Uhr verschieden ist, ist es ebenso wahr, daß er mit der tiefen Halswunde nur ¾ Stunden leben konnte, so ist es auch wahr, daß die Entstehung der Halswunde in den Zeitraum von 9 — 9¼ Uhr fällt und hiervon ausgehend, würde sich die

6te Frage dahin fixiren, ist es als physisch möglich anzusehen, daß sich Pfr. Weidig, nachdem er mindestens 5/4 Stunden lang an 4 geöffneten Arterien geblutet hatte, mit einer Glasscherbe selbst den Hals durchschnitten haben könne? 2c. 2c.

XIII. einige Stellen aus der protocollarischen Erklärung des Gr. LGAssessors Weidig vom 17. April 1841.

2c. 2c. Die eine meiner alternativ ausgesprochenen Ueberzeugungen geht dahin, daß der HGRath Georgi meiner Ansicht nach der culposen Tödtung meines Bruders schuldig sei. Alles, was in dieser Hinsicht von mir verlangt werden kann, liegt in den Acten, welche über den Tod meines Bruders erwachsen sind. So mangelhaft die dießfällige Untersuchung auch erscheint, und obgleich diejenigen Actenstücke, auf welche ich das hauptsächlichste Gewicht lege, den Acten nicht anliegen, so geht doch daraus mit Gewißheit hervor, daß mein Bruder zu der Zeit, als Georgi, wie es nach diesen Acten scheint, zum erstenmal bei ihm war, die allein tödtliche Halswunde, wenn überhaupt, doch nicht in der Größe gehabt hat, wie sie nachher vorgefunden wurde. Es geht ferner daraus hervor, daß 2c. 2c. Georgi nichts gethan hat, um die Vollendung des Selbstmordes, wenn solche beabsichtigt worden, zu verhindern, wozu er doch doppelt verpflichtet war, — daß er Niemand als Wächter bestellt, ja daß er nicht einmal das Werkzeug aus dem Kerker weggethan hat. Hätte derselbe seine nächste und dringendste Schuldigkeit gethan, so konnte die tödtliche Erweiterung der Halswunde nicht statt finden. Es wird deßhalb auch wohl Niemand mit meiner Ueberzeugung nicht übereinstimmen, daß dem 2c. 2c. Georgi eine culpose Tödtung zur Last falle. Derselbe hat sich nun freilich später zu entschuldigen gesucht und zu dem Ende behauptet, daß er die Untersuchung sogleich an den HGAssessor Weber abgegeben und keine Leute zum Bewachen gehabt hätte. Allein die Unrichtigkeit beider Angaben liegt vor. Nicht blos nach dem Präsentatum des HGAssessors Weber auf dem betreffenden Protocoll, sondern auch bei Prüfung des Inhaltes dieses letztern, stellt sich heraus, daß 2c. 2c. Georgi während der 1½ Stunden die Sache gehabt hat, innerhalb welcher die Erweiterung der Halswunde statt gefunden. Zur Bewachung waren aber notorisch viele Leute, ja eine Anzahl Soldaten vorhanden. Und was verhinderte ihn, die Glasscherbe aus dem Kerker durch den Gefangenwärter werfen zu lassen oder selbst zu werfen! 2c 2c.

ꝛc. ꝛc. Es versteht sich, daß dem gedachten Colleg. (dem Obermedicinal-Colleg.) zum Zweck der Abgabe seines Gutachtens sämmtliche Acten ohne Ausnahme mitgetheilt werden müssen. Denn da es in Deutschland, ja man kann sagen in Europa seit lange ganz unerhört ist, daß einem Mann, hinsichtlich dessen Zulässigkeit als Richter so außerordentlich Vieles zur Sprache gekommen, eine solche Untersuchung übertragen worden, so könnte jenes Colleg. so etwas für unmöglich haltend dadurch sich bewogen finden, etwas für nicht begründet anzunehmen, wovon es bei Kenntniß der Verhältnisse das Gegentheil anzunehmen sich genöthigt sehen würde ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc. Vor allen Dingen muß ich hier darauf hinweisen, daß man den ꝛc. ꝛc. Georgi der Begehung eines Mords, von dem es sich hier handelt, für fähig halten kann, wie ich früher nachgewiesen. ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc. Insbesondere will ich auch die Acten über die Behauptung Georgis, daß ihn mein Bruder mit einem Messer angefallen und zu ermorden beabsichtigt, als Beweismittel angeben. Er, ein bekannter Feind meines Bruders, mußte durch diesen Umstand ein Todfeind desselben werden, wofür auch schon das sprechen wird, daß er die Untersuchung gegen denselben in Händen behielt. Dieser Umstand ist daher in Bezug auf die Motive der in Rede stehenden Ermordung von Wichtigkeit ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc. Ich bitte den Gefangenwärter darüber abzuhören, wie die älteren, an dem Oberschenkel meines Bruders befindlichen Wunden entstanden ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc. Den Gr. Criminalrichter Nöllner über die Behandlung meines Bruders, über die Täuschungen desselben zu vernehmen, wobei ich bemerke, daß derselbe, als von bekannten Täuschungen meines Bruders die Rede gewesen, geäußert haben soll, daß wenn keine weitere stattgefunden, der Tod meines Bruders nicht erfolgt sein würde. Sollte derselbe dieß nicht bestätigen, so bitte ich den Gr. H. G. Advokaten Rosenberg über dessen Aeußerungen abzuhören. 5) Fräulein Charlotte Jungk in Giessen zu vernehmen über eine angebliche Aeußerung Georgis über die Behandlung der älteren Verhafteten, nämlich der zwei Umgekommenen, des Apothekers Trapp und meines Bruders ꝛc. ꝛc.

Abschrift

zNHG. 4320½

In Untersuchungs-Sachen der wegen politischer Umtriebe zu Darmstadt in Verhaft befindlichen Personen, insbesondere gegen den Studenten Carl Minnigerode zu Darmstadt wegen angeschuldigter Verbreitung revolutionärer Schriften, wird dem Anwalt des genannten Inculpaten und dessen Vaters, *) Gr. Hofg. Advokaten Keckule, auf die Vorstellung vom 17. v. M. nunmehr zur Resolution eröffnet, daß in Erwägung, daß 1) nach

*) Der als ausgezeichneter Jurist, so wie als juristischer Schriftsteller bekannte, nicht gar lange nach Beendigung des Inquisitionsprocesses gegen seinen Sohn verstorbene Großh. Hess. Hofgerichtspräsident Minnigerode.

der Angabe des Gr. Med.Direktors Dr. Graff und des Gr. Med.Rathes Dr. Stegmeyer, der Gr. Hofg.Rath Georgi zwar einen Anfall vom delirium tremens gehabt hat, indessen

2) jene Ärzte, welche übrigens actenmäßig in Mißverhältnissen mit Georgi leben und von welchen der letztere, als Hausarzt jenes, die dem Gutachten zu Grunde liegende Krankheitsgeschichte geliefert hat, selbst behaupten, daß das erwähnte Uebel im Fragefall nicht ausschließend dem übermässigen Genusse spirituoser Getränke (bei verhältnißmäßig geringer Consumtion fester Speise) sondern gleichzeitig einem fast ununterbrochenen Sitzleben und anhaltenden geistigen Anstrengungen zuzuschreiben sei, aus der fraglichen Krankheit mithin (?!) unter den vorliegenden Verhältnissen eine Inhabilität des Inquirenten zur Fortführung der ihm übertragenen Untersuchung oder ein Mangel an der einem Untersuchungsrichter nothwendigen moralischen Eigenschafen nicht hergeleitet werden kann, sodann

3) nach der gutächtlichen Aeußerung der Aerzte Rückfälle bei gehöriger Folgsamkeit und Selbstbeherrschung des Kranken für immer zu vermeiden sind und nur wiederholte Anfälle vom delirium tremens innerhalb Jahresfrist auf die Geisteskräfte des damit befallenen Individuums nachtheiligen Einfluß äußern sollen, sonach

4) auch in dieser Beziehung die Qualification des Inquirenten noch zur Zeit nicht bezweifelt werden kann, endlich

5) noch hervorzuheben ist, daß im Interesse der Untersuchung, sowie der Angeschuldigten selbst, nur aus den dringendsten hier noch nicht vorliegenden Gründen eine, Verzögerungen in der Sache selbst nothwendig zur Folge habende Abberufung des Gr. Hofg.Rathes Georgi von dem ihm übertragenen Untersuchungsgeschäft, zu dessen möglichster Beschleunigung man noch einen dritten Inquirenten zu bestellen sich veranlaßt gefunden hat, gerechtfertigt werden kann, das erhobene, die Abrufung des Gr. Hofg.Rathes Georgi bezweckende Perhorrescenzgesuch verworfen worden sei.

Beschlossen im Gr. Hess.Hofgericht

Giessen d. 9. März 1837.

A. Krug, Gr. Hofg. Secretär.

Auszug

aus der Beschwerde=Vorstellung des HGAdvokaten Kekule zu Darmstadt, als Anwalt des Studenten C. Minnigerode daselbst, sowie Namens des Vaters desselben, des Gr. pensionirten HGPräsidenten Minnigerode

an Gr. Oberappellations= und Cassations=Gericht

in Untersuchungssachen

a) gegen den Studenten C. Minnigerode wegen angeschuldigter Verbreitung revolutionärer Schriften.

2c. 2c.

Ich wende mich noch zu den in der Verfügung Gr. HGerichts in Giessen angeführten Entscheidungsgründen.

ad 1. Der Entscheidungsgründe. Der Untersuchungsrichter hat, wie das Gr. H.Gericht selbst sagt, einen Anfall des Delirium tremens gehabt. Dieser Anfall, der am 30. Jänner anfing, am 31. Januar eine für das Leben des Kranken sehr bedenkliche Höhe erreichte und am 2. Febr. in einen Anfall von mania a potu überging — ist also constatirt. Sollte es dessen noch bedürfen können, so mache ich noch Zeugen für diese Anfälle namhaft, nämlich den Gr. Hofapotheker Weitzel und dessen Ehefrau, den Gr. Hauptmann Ehrhard und die Dienstmagd Catharina Lenz, damals in Diensten des Commissärs und gegenwärtig noch hier in Darmstadt.

Diese Personen waren bei dem Ausbruch vom 30. Januar zugegen, die Dienstmagd muß auch von den Krankheits-Erscheinungen vom 31. Januar und 1ten und 2ten Febr. d. J. wissen. Auch ist es bekannt geworden, daß der Commissär schon früher dem Trunk ergeben war, (wofür ich den Dr. Engelbach und Advokat Hensler in Giessen als Zeugen benenne) und daß dies in neuerer Zeit keine wesentliche Veränderung erfahren, läßt sich ebenwohl mit Zeugen beweisen, z. B. mit dem Zeugniß des Gastwirths L. Köhler dahier und dessen gesammter Hausgenossenschaft und der genannten Dienstmagd. Vorsorglich bitte ich, wo nöthig, um Abhör dieser sämmtlichen Zeugen, die ich darüber zu fragen beantrage, welche Personen etwa sonst Zeugniß ablegen können.

Welche Gradationen vorausgegangen sein mögen, ehe der Untersuchungsrichter am delirium tremens potatorum so sehr erkrankte, daß er deßhalb ärztliche Hülfe suchte; welche Erscheinungen aus dem Gebiete der trunkfälligen Krankheiten schon Jahre lang vorher vorgekommen sein müssen, welche Stadien aller 4, vorhin erörterter Grade der psychisch somatischen Abnormitäten durchschritten gewesen sein müssen, ehe es zum delirium tremens im engern Sinne kam, hierüber brauche ich blos auf die vorhin vorgebrachten Auszüge aus Friedrich ehrerbietigst zu verweisen. Dennoch glaubt das Gr. HGericht in Giessen, der Untersuchungsrichter sei sehr wohl zu seiner Stelle qualificirt und Niemand habe Ursache, sich ihn zu verbitten.

ad 2. Der Entscheidungsgründe. Das Gr.HGericht sagt: Die Aerzte lebten actenmäßig im Mißverhältniß mit dem Gr. HGRath Georgi. Aber es ist in der hiesigen Stadt notorisch, was das für sogenannte Mißverhältnisse sind. Weil diejenigen Vorschriften, welche die Legalärzte für den kranken und wahnsinnigen C. Minnigerode ertheilt hatten, mißachtet, ja ihrer Ansicht nach das Gegentheil davon vom Untersuchungsrichter vorgenommen wurde, deshalb haben sich die Legalärzte, ihrer Eidespflichten wegen, genöthigt gesehen, Anzeige bei dem G. HGericht zu Giessen zu machen. Kann wohl diese Pflichterfüllung die Aussprüche der Legalärzte verdächtigen? Es fallen auch diese angeblichen Mißverhältnisse gerade in die Epoche des Ausbruches vom Delirium tremens und erscheinen unbedenklich als Vorboten und Nachwehen.

Ich beantrage, daß im Falle höchstes Tribunal irgend einem Zweifel über die Unbefangenheit der Legalärzte: Medicinaldirector Graff und Medicinalrath Stegmeyer, Raum geben könnte, höchstdasselbe die gesammte Correspondenz zwischen H. G. Rath Georgi und den zwei genannten Aerzten sich vorlegen lasse, wodurch dann mehr Licht verbreitet werden und das gesammte Verhältniß der Sache sich herausstellen wird.

Unter Abschnitt 2 der H. Gerichtlichen Entscheidungsgründe wird auch gesagt, das erwähnte Uebel sei im Fragefall nicht ausschließend dem übermäßigen Genusse spirituöser Getränke, sondern gleichzeitig einem fast ununterbrochenen Sitzleben und anhaltenden geistigen Anstrengungen zuzuschreiben. Es soll ebendeßhalb eine Inhabilität des Inquirenten oder ein Mangel an den dem Untersuchungsrichter nothwendigen, moralischen Eigenschaften aus dem Delirium tremens potatorum nicht hergeleitet werden können.

Indessen kann es denn doch nicht darauf ankommen, ob außer der Trunkfälligkeit noch andere sie unterstützende Ursachen einwirkten. Genug, der geistige und körperliche Gesundheitszustand ist zu solchen Abnormitäten gelangt, daß das Delirium tremens ausbrach. Ob Jemand, der sich in diesem Falle befindet, Privatperson oder Richter sei, ob er ländliche oder sitzende Lebensart führe, kann doch den Umfang und Beschaffenheit der Krankheit nicht ändern. Man würde sonst zu der auffallenden Widersinnigkeit kommen, daß der Richter eine andere Natur habe, als andere Menschen, und das, was andere Personen inhabil oder verdächtig mache, den Richter nicht berühre. Aber es ist ja bekannten Rechtens, daß der Richter gerade seiner Stellung und seines hohen Amtes wegen, aus Veranlassung solcher Gebrechen, die andere Personen nur verdächtig machen, gänzlich recusirt werden kann und gerade die hier bethätigten Facten stehen mit der Vorschrift der Gesetze und der Doctrin im grellsten Widerspruche. Cf.

Const. Cr. Car. art. 1. 2. Heß. Peinl. G. O. §. 1.
Henke, Darstellung des gerichtl. Verfahrens in Strafsachen §. 52.
Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft §. 656 folgende.
Oestreichisches Gesetzbuch über Verbrechen ꝛc. ꝛc. §. 216.
Allg. Landrecht für die preußische Monarchie Thl. II. tit. 20. §. 363.

Ich halte hierbei nicht für unpassend, ehrerbietigst Bezug zu nehmen auf die durch die Gr. Heff. Zeitung im ganzen Land notorisch gewordene königl. preußische Kabinets-Ordre v. Febr. d. J., wonach nicht nur jede einmalige Trunkenheit eines Staatsbeamten im Dienste, sondern auch wiederholte, wenn auch nur von 2 Zeugen bestätigte einfache Trunkenheit außer den Dienststunden mit augenblicklicher Dienstentsetzung bestraft werden soll.

Gr. Heff. Zeitung von 1837 Nr. 58 (vom 27. Febr.)

Es ist anerkannter Rechtsgrundsatz, daß alle Gründe, welche einen Zeugen auch nur verdächtig machen, gegen einen Richter ein „Perhorrescenzgesuch begründen, weil (mit Feuerbach zu reden) kein Mensch sich einen auch nur verdächtigen Richter gefallen zu lassen braucht.“

Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechtes (10. Ausgabe) §. 505 in fine
Martin, Lehrbuch des bürgerlichen Prozesses §. 57 der 6. Aufl.

Lauterbach. coll. theor. pract VI. 39.

Ein Zeuge, dessen körperlicher und geistiger Zustand so abnormal geworden, daß er einen mehrtägigen Ausbruch des delirium tremens erlitten, — ein solcher Zeuge wäre unfähig. Die dem Ausbruche des Delirium tremens vorausgehende Verwirrung der Sinne, die gleichzeitigen und nachfolgenden psychisch und somatisch abnormen Erscheinungen zerstören die Fähigkeit, Zeugniß abzulegen.

Friedrich l. c. pg. 804. pg. 737. sqn. 750.

Unter allen Umständen ist daher ein solcher Zeuge, wenn man auch eine gänzliche Unfähigkeit in Zweifel ziehen wollte, höchst verdächtig.

Linde, Lehrbuch des Civilprozesses §. 259 sub 2.

v. Bülow und Hagemann, pract. Erörter. I. 47. §. 3.

Alle Gründe aber, die einen Zeugen verdächtig machen, machen ja den Richter verwerflich. Gilt dieß in Civilsachen, ja in den geringfügigsten Civilsachen, um wie viel mehr muß es in Criminalsachen gelten, wo Leib und Leben und die ganze Existenz eines Mannes auf dem Spiele steht, wo der geringste Umstand höchst präjudiciell und von größtem Nachtheil für die Angeschuldigten sein kann. Es ist bekanntlich ohnehin ein Vorwurf, der dem Princip des Inquisitionsverfahrens gemacht wird, daß der Inquirent Richter und Ankläger in einer Person sei. Die gemeinrechtlich erforderlichen Blutschöffen sind von der Gerichtsbank entschwunden und durch Zuziehung eines Actuars existirt eine schwache Controlle. Wie schwer es in dieser Stellung für den Inquirenten sei, sich die erforderliche Unbefangenheit zu erhalten, ist anerkannt.

Und wie nachtheilig dies auf die Angeschuldigten einwirken kann, ist aus vielen Beispielen klar, worin sonst noch so achtbare Inquirenten, aus Vorliebe für ihre Meinung etwas (wie man zu sagen pflegt) in die Acten hinein zu inquiriren suchten, was in rerum natura nicht existirte. Um so weniger darf es bei wirklich vorliegender rechtlicher Veranlassung verargt werden, wenn ein Inquirent recusirt wird und namentlich bei einem solchen Falle, wie hier.

ad 3. Nach diesem Entscheidungsgrunde sollen bei gehöriger Folgsamkeit und Selbstbeherrschung des Kranken, Rückfälle für immer zu vermeiden sein und nur wiederholte Anfälle vom delirium tremens innerhalb Jahresfrist auf die Gesundheit des damit befallenen Individuums nachtheiligen Einfluß äußern.

Hiergegen bitte ich Nachstehendes Hochgeneigtest zu erwägen. Es würde nach dem hofgerichtlichen Entscheidungsgrunde nur von der Folgsamkeit und Selbstbeherrschung desjenigen, bei dem das delirium tremens zum Ausbruche gekommen, abhängen, ob eine Procedur rechtliche Gültigkeit habe und Recht und Gerechtigkeit gehandhabt werden solle. Es würde ferner die Gültigkeit und rechtliche Kraft der Functionen und Proceduren eines Richters, dessen psychische und physische Abnormitäten bis zum Ausbruche des delirium tremens vorgeschritten, davon abhängen, ob sich die Anfälle binnen Jahresfrist wiederholten. Hiernach müßte denn doch vor Allem eine Garantie für die Folgsamkeit und Selbstbeherrschung geschaffen werden können. Könnte sie (was nicht denkbar)

auch geschaffen werden, so müßte sie auch controllirt werden können — und es müßte immerhin zugleich abgewartet werden, ob innerhalb Jahresfrist nicht neue Ausbrüche des delirium tremens sich einstellten. Während dieser Ungewißheit denjenigen, welcher am delirium tremens, also einer auf den größten Abnormitäten beruhenden wirklichen Geistesverwirrung erkrankt war, in der amtlichen Thätigkeit eines Richters und gar eines Untersuchungsrichters zu belassen, dieses wird mit den Grundsätzen des Rechts, der Logik und der Moral schwer zu vereinigen sein. Die Gradationen der Körper- und Geistesleiden, welche dem delirium tremens vorausgehen, sind bereits oben angeführt. Daß dieser so sehr krankhafte abnorme Zustand auf einmal ganz geheilt sein könne, dieß ist gegen die constante Ordnung der Natur und kein Arzt wird eine solche Behauptung aufstellen können und wollen. Die Rückkehr zum normalen psychischen und somatischen Verhalten kann nur nach und nach in naturgemäßen Gradationen erfolgen.

Selbst das von der Jahresfrist hergenommene Motiv bestätigt dieses, indem darin enthalten und ausgesprochen ist, daß vor Ablauf eines Jahres über den Grad der Genesung sich nichts Gewisses bestimmen läßt, mithin der krankhafte Zustand des Geistes und Körpers nichts weniger als auf einmal gehoben, sondern Rückfälle und Einwirkungen der somatischen und psychischen Abnormitäten jeden Augenblick zu befürchten seien. Ueberhaupt beruht das von der Jahresfrist hergenommene Argument auf keinem rationellen Grund.

Nach einer richtigen Psychologie kann vielmehr die ärztliche Ansicht nur dahin gehen, daß über die Gradationen der Abnahme des delirium tremens, über den Geisteszustand dessen, bei dem dasselbe zum Ausbruch gekommen ist, nicht eher etwas Bestimmtes sich sagen lasse, bis nach einer Reihe von Jahren und durch sicher constatirte Veränderung der Lebensart das Aufhören des krankhaften körperlichen und insbesondere des geistigen Zustandes mit Zuverlässigkeit auch erprobt ist. Cf hieher

Friedrich System pg 794. 775 squ.

ad 4. In diesem Entscheidungsgrund ist unter Beziehung auf das Argument von der Jahresfrist gesagt, doß die Qualification des Inquirenten noch zur Zeit nicht bezweifelt werden könne.

Dieser Entscheidungsgrund ist durch das bisher Angeführte genugsam widerlegt und aus dem von der Jahresfrist hergenommenen Argument könnte höchstens nur das gefolgert werden, daß einem Staatsdiener, der in seinem Gesundheitszustande an Leib und Geist bis zum *delirium tremens* gekommen, ein Urlaub zur Wiederherstellung seiner Gesundheit auf ein Jahr lang ertheilt und dann untersucht werden müsse, ob er zum Staatsdienste wieder gehörig rehabilitirt sei. Keineswegs aber könnte derselbe irgendwo als Staatsdiener vor Ablauf mit rechtlicher Wirkung functioniren dürfen. Am wenigsten aber würde einem solchen Individuum das hochwichtige Amt eines Inquirenten anvertraut bleiben können, indem sonst die Staatsangehörigen beständig und jeden Augenblick der Gefahr ausgesetzt wären, in

Ansehung der wichtigsten Güter des Lebens verletzt, in unersetzlichen Schaden gebracht und jeder gesetzwidrigen Behandlung directer und indirecter Art unterworfen zu werden.

Eine Analogie anderer Geisteskrankheiten möchte hierbei der Wahrheit nahe kommen.

Niemand wird behaupten können, daß nicht während sogenannter lucida intervalla eine Geisteskrankheit schlummernd oder wirkend fortdaure. Und es ist eine, durch medicinische und juristische Autoritäten hinreichend unterstützte Thatsache, daß man nicht überall, wo man einen Geisteskranken nicht wahnsinnig urtheilen und handeln sieht, befugt ist, eine helle Zwischenzeit anzunehmen, und daß die einzelnen Paroxismen sich oft nur allmälich zu endigen pflegen und ebenso allmälich wieder beginnen, so daß das lucidum intervallum zwischen diesen langsamen Uebergängen bei scheinbar längerer Dauer sehr kurz sein kann und sich äußerst schwer bestimmen läßt.

Friedrich l. c. pag. 603. pag. 295.

Zachias qu. med. leg. lib. 2. tit. 1. qu. 16.

Henke Zeitschrift 1829. 1. Heft pag. 114.

Hierüber spricht auch Stübel, Anhang zu Mittermaier über den neuesten Zustand der Criminalgesetzgebung in Deutschland. Heidlbg. 1825 pg. 42 p. p.

Aehnlich ist es der Natur der Sache nach mit den Unterbrechungen des delirium tremens. Ich brauche nur darauf Bezug zu nehmen, daß das delirium tremens nicht plötzlich entsteht, daß es vielmehr eine vieljährige Vorbereitung, ein Durchschreiten von Gradationen erfordert und so wenig plötzlich verschwinden kann, als es kam. Gerade diese Leiden sind mit dem dadurch geschaffenen und gesteigerten Bedürfniß des Trunks notorisch die unvertilgbarsten.

In der That scheinen einige seit dem 3. Febr. erlassene, diesseits bekannt gewordene commissarische Verfügungen an's vorangegangene delirium tremens zu erinnern, z. B. die Bedrohung des unterzeichneten Anwalts mit Execution wegen Vorlage von Bewachungskosten, die Bedrohung, den kranken und wahnsinnigen Angeschuldigten C. Minnigerode in's Arresthaus zurück zu bringen, wenn jene Kostenvorlage nicht gemacht werde. Auch fixe Ideen z. B. diejenige: „der Wahnsinn des unglücklichen C. Minnigerode sei nur Verstellung,“ scheinen den Commissair verfolgt zu haben oder noch zu verfolgen. Die fixe Idee, überall nur Verstellung zu sehen, soll, dem Vernehmen nach, bei dem Untersuchungsrichter so weit gegangen sein, daß er sogar eine vorgekommene tödtliche Selbstverwundung für Verstellung genommen habe.

Dies Alles rechtfertigt nach dem ausdrücklichen Ausspruche der Aerzte die Besorgniß, daß die Krankheit des Commissairs noch fortdaure und daß ihre Anfälle jeden Augenblick wiederkehren können. Der Angeschuldigte kann und darf aber doch solchen Zufällen nicht exponirt bleiben.

ꝛc. ꝛc.

Darmstadt den 21. März 1837.

An
Gr. Hess. Höchstpreis. Oberappellations- und Cassations-Gericht zu Darmstadt.

Beschwerde-Vorstellung von Seiten Anwalts
des Gr. pensionirten Seminar-Lehrers Dr. Briel von Darmstadt
dessen Verhaftung betreffend.

ꝛc. ꝛc.

Eine dritte Beschwerde besteht endlich darin, daß Gr. H. Gericht in Giessen das gegen Gr. HGRath Georgi vorgebrachte Perhorrescenzgesuch verworfen hat.

Man hätte wahrlich erwarten sollen, daß Gr. HGericht in Giessen, ohne daß es besonderer Perhorrescenzgesuche von Seiten der Angeklagten bedurft hätte, einen Mann von einer so wichtigen Untersuchung entfernt hätte, der in Folge seiner Trunksucht von dem delirium tremens bereits befallen war und der, wenn zwar momentan genesen, fortwährend der Gefahr wiederholter Anfälle ausgesetzt ist, sobald das Gericht nur hiervon officielle Nachricht erhielt. Statt dessen hat Gr. HGericht in Giessen sogar die von Angeschuldigten erhobenen Perhorrescenzgesuche verworfen. Wäre die Sache nicht hoher Ernst, so könnte man sich veranlaßt finden, in der Zusammenstellung der Gründe, mit welchen das Perhorrescenzgesuch verworfen wird, Ironie, eine bittere Ironie zu finden.

Nur einen Grund hat Gr. H. Gericht gegen die Entfernung des Gr. HG. Raths Georgi vorgebracht, der im ersten Augenblick einen Schein für sich hat, daß nämlich diese Entfernung, weil sie Verzögerung zur unvermeidlichen Folge haben müsse, nicht im Interesse der Untersuchung, sowie der Angeschuldigten selbst sei. Allein ich frage, kann es im Interesse der Angeschuldigten sein, daß sie in der Gewalt eines Menschen sind, dessen Wahnsinnsanfall bereits erwiesen ist und dessen erneuerte Wahnsinnsanfälle nicht sehr problematisch sind? Für die Straflosigkeit ungesetzlicher Handlungen, die der Inquirent etwa in einem solchen Wahnsinnsanfalle gegen Angeklagte begeht, würde demselben sein delirium tremens schützend zur Seite stehen. Wie wäre es aber, wenn Angeklagte später das delirium tremens zur Anfechtung von Untersuchungshandlungen benutzten? Ist die Entfernung des Inquirenten nicht im Interesse der Untersuchung? Daß H.G.Rath Georgi dem delirium tremens unterlegen ist, ist erwiesen. Nicht allein das Zeugniß zweier Aerzte liegt hiefür vor, sondern ich habe auch Zeugen angegeben, die schreckliche Ausbrüche dieser eigenthümlichen Art von Wahnsinn wahrzunehmen Gelegenheit gehabt haben sollen. Daß, wenn auch der Inquirent zeitig von dem kundgewordenen Anfalle seines delirii tremenlis wieder hergestellt worden, die Gefahr wiederholter plötzlicher Ausbrüche dieses Uebels, zumal wenn die Veranlassung und der Grund des Uebels nicht entfernt werde, stets vorhanden bleibe, haben die Aerzte ebenfalls bezeugt, sowie daß, wenn der Anfall des delirii tremenlis repetire, dies immer bleibenden, nachtheiligen Einfluß auf die Verstandeskräfte haben werde.

Wenn aber nun Gr. HGericht in Giessen darauf ein besonderes Gewicht legt, daß neben dem unverhältnißmäßigen Genusse spirituöser Getränke die anstrengenden Geistesarbeiten den Wahnsinnsanfall veranlaßt haben und die Aerzte bestimmt sagen, daß wenn die Ursache nicht entfernt werde, die Gefahr wiederholter Anfälle vorhanden sei, so sollte man denken, daß Gr. HGericht sich noch mehr hätte veranlaßt finden sollen, den Gr. HGRath Georgi von seinen anstrengenden Geistesarbeiten zu entfernen, wenn nicht aus Mitleid für die Angeschuldigten, die der Gefahr stets ausgesetzt sind, den schrecklichen Ausbrüchen eines solchen Krankheitsanfalles Preis gegeben zu sein, doch wenigstens aus Barmherzigkeit für den Inquirenten und zwar um so mehr, da man ja auch Zeugen angegeben hat, um den enormen täglichen Weinbedarf dieses Mannes zu beweisen.

Welche Bewandniß hat es denn wohl mit den sogenannten Mißverhältnissen, in welche Gr. HGRathGeorgi mit den erwähnten Aerzten nach der HGerichtlichen Bemerkung gekommen sein soll? Ich habe auch hievon im Publikum sprechen hören, und wenn ich recht bedeutet worden bin, haben diese beiden, allgemein geachteten Aerzte Gr. HGRath Georgi als einen Mann hingestellt, der sich nicht in den Grenzen der Wahrheit halte.

Gr. HGericht kommt mit seinen, in sich selbst widerlegten Gründen zum Schlusse, daß dem Gr. HGRath Georgi die einem Inquirenten nöthige moralische Eigenschaft nicht abgehe. Ich darf mir daher erlauben, diese moralische Eigenschaft etwas näher zu beleuchten.

Der Untersuchungsrichter soll unter Anderem nach dem Art. 1. der Peinl. G. O. „ehrbar und fromm“ sein. Soll ich wirklich, um beleuchten zu können, in wiefern dieser Inquirent das Prädicat „ehrbar“ sich erworben habe, neben dem bereits vorliegenden Beweise, daß Gr. HGRath Georgi sich durch seine Trunksucht das delirium tremens zugezogen habe, noch mehr beweisen? Soll ich etwa, weil das delirium tremens nur die Folge langen fortgesetzten Genusses spirituöser Getränke ist, um auf seinen Lebenswandel näher einzugehen, beweisen, daß vielleicht Gr. HGRath Georgi schon in seinen Universitätsjahren den Ruf der Völlerei hatte? Soll ich etwa seine Aufführung auf dem Oberseemer Hof in Vogelsberg beweisen, nachdem er auf der Universität mit dem consilium abeundi bestraft worden war? Soll ich beweisen, daß es, als er Universitätsrichter war, nichts außergewöhnliches gewesen sein soll, ihn an öffentlichen Orten, auf Bällen u. dgl. betrunken zu sehen? Soll ich beweisen, daß er einst als Universitätsrichter betrunken in lallender Sprache eines Abends vor dem Hause des Weinwirths Seipp bei einem Studenten-Zusammenlaufe eine öffentliche Anrede zur großen Belustigung der Zuhörer zu halten versucht haben soll? Soll ich beweisen, daß der Gemeinderath in Giessen selbst beschlossen haben soll, höheren Ortes die derartige Aufführung des Universitätsrichters Georgi als Veranlassung unangenehmer Auftritte mit Studenten anzugeben? Soll ich beweisen, daß HGRath Georgi, als er in der Wohnung des verhafteten Pfarrers Flick von Petterweil eine Haussuchung vorgenommen, in der Nacht in die Zollerhebungs-Stätte zu Wil-

bel gekommen und dort in seinem betrunkenen Zustande über den guten Fang, den er gemacht habe, gejubelt haben soll? Habe ich nicht bereits angeführt und soll ich erweisen, wie sehr dieser Mann auf dem Neujahrsballe, als er neulich erst als Mitglied in die vereinigte Gesellschaft in Darmstadt aufgenommen wurde, sich auf eine unwürdige Art betrunken habe? Habe ich nicht bereits angeführt und will ich nicht mit Zeugen beweisen, daß der tägliche Weinbedarf dieses Mannes wahrhaft enorm ist, daß sonach dieser Inquirent keineswegs diejenige Selbstbeherrschung besitzt, die die einzige Bedingung ist, daß die Wahnsinnsanfälle nicht repetiren und soll ich endlich, um den Mangel aller Selbstbeherrschung zur Bezwingung der Trunksucht bei demselben nachzuweisen, um die Abhör seines Hausarztes Dr. Weber in Giessen bitten, welcher ihn in früheren Krankheitsfällen behandelt hat?

Dann frage ich getrost, ob dieser Mann die zu einem Inquirenten nöthige moralische Eigenschaft hat, ob er wirklich ein ehrbar und frommer Mann im Sinne der P.G.O. sei? Dann verweise ich, um die wahrhaft humane Tendenz dieses Gesetzes, in welchem man, wie von Grolmann am a. O. sagt, so häufig nur den Abdruck der Roheit und Barbarei seines Zeitalters finden zu können glaubte, noch mehr ans Licht zu stellen, wenn dieses Gesetz „einen ehrbar und frommen Untersuchungsrichter" verlangt, auf die Reichsabschiede von 1512 — 1531 — 1548 — 1577 Tit: vom Zutrinken — aus welchen sich ergiebt, daß die Trunkenheit schon an sich ein Verbrechen sei, besonders wenn dadurch zugleich ein öffentlicher Scandal gestiftet wird — und nun gar bei einer wahren Trunksucht, die bereits bis zum höchsten Stadium, dem delirium tremens geführt hat.

v. Quistorp Grundsätze des peinlichen Rechts §. 112.

Man hat neulich in den Zeitungen einen Artikel aus der Preuß. Staatszeitung, angeblich aus Wetzlar, mit höchster Indignation gelesen, welcher sich über den Tod des Pfarrers Weidig verbreitet und offenbar die Tendenz hat, auf Kosten des unglücklichen Verstorbenen, dessen Untersuchung, über welche ein tiefer Schleier verbreitet ist, noch nicht geschlossen war, den so gefürchteten Untersuchungsrichter gegen verbreitete Gerüchte in Schutz zu nehmen. Dieser Artikel ist in einem Geiste geschrieben, der der berüchtigten detestabeln Constitution des Arkadius und Honorius, nach welcher sogar das Andenken auf ewig verdammt und vertilgt werden soll, ganz würdig ist. Nur hätte der Einsender auch des delirii trementis dieses gefürchteten Untersuchungsrichters erwähnen und anführen können, daß im Preußischen, nach der bekannten Königlichen Kabinets-Ordre, die Entfernung eines solchen an Trunksucht leidenden Richters unzweifelhaft sei. —

Sic quisque judicet, ut desuper judicari non vereatur!

x. x.

Gutachten
über den Tod des Pfarrers Dr. Weidig von Obergleen im Großherzogthum Hessen, ausgestellt von der medicinischen Fakultät der Universität in Zürich.

Der Landgerichtsassessor Weidig von Schotten und der Revierförster Weidig von Homburg an der Ohm haben von der medicinischen Fakultät in Zürich sich ein Gutachten über die Todesart ihres Bruders, des Pfarrers Dr. Weidig, erbeten. Als wesentliche faktische Grundlage der Beurtheilung dieses Falles ergiebt sich aus den abschriftlich mitgetheilten Aktenstücken Folgendes:

Der Verstorbene wurde den 24. April 1835 angeblich wegen Abfassung und heimlicher Verbreitung politischer Flugschriften verhaftet und einige Monate später von Friedberg ins Arresthaus nach Darmstadt transportirt. Am 23. Februar 1837 früh 7½ Uhr, fand der Gefangenwärter Preuninger den Pfarrer Weidig, als er ihm das Frühstück bringen wollte, auf seinem Bette ausgestreckt, mit gefalteten Händen im Blute liegend und die Wasserbouteille nahe am Eingange des Gefängnisses in Scherben zerschlagen. Der Untersuchungsrichter, Hofgerichtsrath Georgi, traf um 8 Uhr im Arresthause ein und begab sich mit dem Hofgerichtsassessor Weber und dem Accessisten Scharmann in die Zelle des Pfarrers Weidig, fand den Gefangenen im Bette auf dem Rücken liegend, mit geschlossenen Augen und über dem Bauch gefalteten Händen; der Bauch hob und senkte sich mit den Athemzügen; der Fußboden war von vielem Blute bedeckt. An dem Halse des Pfarrers wurden Blutspuren wahrgenommen; auch das Hemd war voller Blut.

Gegen 8½ Uhr schickte Hofgerichtsrath Georgi den Gefangenwärter Wolf fort, um den Arresthausarzt zu holen. Der um 9½ Uhr mit der fernern Erhebung des Thatbestandes beauftragte Hofgerichtsassessor Weber verfügte sich um 10 Uhr in Begleitung des Medicinaldirektors Dr. Graff und des Medicinalraths Dr. Stegmeyer, sowie des Chirurgen Knispel, in die Zelle des Dr. Weidig. Bis zu dieser Zeit war der Verwundete ohne alle Aufsicht und Hülfe sich selbst überlassen geblieben, nicht einmal die Glasscherben hatte man entfernt. Dr. Weidig lag jetzt auf der rechten Seite des Körpers mit bleichem Gesicht und geschlossenen Augen, seine vorher entblößten Beine waren nun mit dem Bette bedeckt, der Hals ohne Binde, über dem Kehlkopfe fand man eine 4 Zoll breite weitklaffende Wunde; der Verwundete athmete durch die Stimmritze. An dem untern Theile der beiden Vorderarme zeigten sich 1½ — 2 Zoll lange Wunden, von denen die rechterseits noch schwarzes Blut ergoß. Der Pulsschlag war nicht mehr wahrzunehmen, das Athmen mühsam; der Verwundete wendete sich hin und her. Auf verschiedene gleich anfangs an ihn von den Aerzten gerichtete Fragen, deutete er mit der Hand auf die gegenüberstehende Wand in die Höhe. Der untere Theil des Gesichts, der Hals, die Weste, das

Kamisol, das Hemd und die Strümpfe waren stark von Blut durchdrungen. Auf dem Bette neben dem Verletzten lag eine große Glasscherbe, dem Anscheine nach von der zerbrochenen Wasserbouteille und auf dem oberhalb des Bettes befindlichen Bänkchen lag der Boden eines Arzneiglases; beide Glasscherben waren mit Blut befleckt. Das Bett war mit Blut sehr beschmutzt, vor demselben eine Quantität geronnenen Blutes und im Zimmer sah man dicht neben einander gedrängte Blutspuren, wie Fußtapfen. Hinter der Kopfseite des Bettes lag eine zusammengewundene, weißleinene Halsbinde, die mit noch frischem Blute befleckt war, besonders gegen die Mitte hin. An der Wand der Zelle stand mit Blut geschrieben: Da mir der Feind jede Vertheidigung nahm — versagt so ich einen schimpfl. Tod freies Sterben

F. L. W.

Einige Worte konnten nicht entziffert werden.

Der Verwundete verschied während der gerichtsärztlichen Besichtigung. Die am folgenden Tage vom Medicinaldirektor Dr. Graff und Chirurg Frenniard vorgenommene Legalsektion, zu der sich gleich nach ihrem Beginnen auch Medicinalrath Dr. Stegmeyer eingefunden hatte, ergab im Wesentlichen Folgendes:

1) An dem kräftig gebauten, muskulösen Körper fand man die 4 Zoll breite Halswunde vom vordern Rande des Kopfnickers der einen Seite bis zu demselben Muskel der andern Seite reichend. „Der Schnitt, welcher die Halswunde veranlaßte, zeigte mehrere ungleiche Ecken und Windungen, zum Theil auch zerfetzte Stellen in den Bedeckungen.“ Der Schnitt lief so dicht über der cartilago thyreoidea hinweg, daß durch denselben der Stimmritzendeckel rein weggeschnitten worden (wörtlich dem Obduktionsberichte entnommen.) Die beiden gemeinschaftlichen (innern) Jugularvenen waren gänzlich durchschnitten, ebenso die linke, obere Schilddrüsen-Schlagader. In der Stimmritze und um dieselbe flüssiges und geronnenes schwarzes Blut. Der Schnitt hatte von dem Schlunde auf der hintern Seite nur noch eine Breite von einem starken Zolle übrig gelassen.
2) Die Schnittwunde an der untern Seite des rechten Vorderarms zeigte am obern Ende mehr eine gerissene und gequetschte Beschaffenheit, und die Radialvenen durchschnitten.
3) Der Schnitt am untern Ende des linken Vorderarms hatte die Speichenschlagader durchschnitten.
4) In der Tiefe der weitklaffenden Schnittwunde an der innern Seite des linken Unterschenkels, dicht unterhalb dem Knöchel war „die hier laufende Arterie“ (die vordere oder hintere innere Knöchelschlagader?) durchschnitten.
5) Am rechten Unterschenkel zeigte sich nahe am innern Knöchel eine 2 Zoll lange Schnittwunde, wodurch bloß einige kleine Hautgefäße verletzt worden waren.

6) An der äußern Seite des rechten Oberschenkels in der Nähe der Hüfte fand man mehrere kleine, bereits vertrocknete Hautwunden, zwei dieser wurden durchschnitten und zeigten in der Tiefe Sugillationen.

Kopfhöhle. Auf beiden Hemisphären des Gehirns nahm man unter der Spinnwebenhaut eine wohl gegen 2 Eßlöffel voll betragende „hirnartige“ (gallertartige) Ausschwitzung wahr und auf der linken Hemisphäre gegen das Stirnbein hin ein Knochen-Concrement ½ Zoll lang und 2—3 Linien breit. Das Gehirn zeigte mehr Blut als gewöhnlich. Unter dem Kleinhirnzelt war ein starker Eßlöffel voll Wasser ergossen.

Die Organe der Brust- und Bauchhöhle zeigten keine bemerkenswerthen Abnormitäten.

Die medicinisch-forensische Beurtheilung des vorliegenden Falles läßt sich in die Beantwortung folgender Fragen zusammenfassen:

1) Hat Pfarrer Weidig sich alle an ihm gefundenen Wunden und jede einzelne in ihrer ganzen Ausdehnung beigebracht?
2) In welchem Verhältnisse steht die mehrstündige, gänzliche Vernachlässigung und Hülfslosigkeit des verwundeten Gefangenen zu seinem Tode?
3) In welchem Verhältnisse steht die Behandlung, welche der Pfarrer Weidig im Gefängnisse erduldet hat, zu dem scheinbar oder wirklich beabsichtigten Selbstmorde?

ad. 1. Unter den oben nach dem gerichtsärztlichen Befundscheine genau beschriebenen Verletzungen ist die Halswunde die bedeutendste und als die wirksamste Todesursache zu betrachten. Wir gehen daher zunächst zur Beantwortung der Frage über:

Ist es gewiß oder wahrscheinlich, daß Pfarrer Weidig sich die Halswunde in ihrer ganzen Ausdehnung beigebracht habe?

Der Gefangenwärter Preuninger fand bereits um 7½ Uhr den Pfarrer Weidig auf seinem Bette ausgestreckt, mit gefalteten Händen im Blute liegend. Nach 8 Uhr fanden Hofgerichtsrath Georgi und die mit ihm in die Zelle Getretenen den Gefangenen noch in derselben Lage mit geschlossenen Augen. Die drei Personen, welche die erste gerichtliche Besichtigung des Dr. Weidig vornahmen, sahen an seinem damals wahrscheinlich noch mit einem Tuche umwundenen Halse nur „Blutspuren“ übrigens allenthalben eine bedeutende Quantität Blut verbreitet. Aus allem diesem und den unten folgenden Gründen ergiebt sich nun als wahrscheinlich, daß um 8 Uhr die 4 Zoll breite, tiefe und weitklaffende Halswunde in ihrer vollen Ausdehnung noch nicht bestand; denn sie hätte nicht wohl übersehen werden können. Die ungleiche und eckige Halswunde konnte aber leicht den „Blutspuren“ beigezählt werden, weil sie wahrscheinlich von geronnenem Blute ausgefüllt und damit bedeckt war.

Es ist auch sehr unwahrscheinlich, daß Pfarrer Weidig noch bis nach 10 Uhr gelebt haben würde, wenn er außer der Speichen- und innern Knöchelschlagader sich vor 8 Uhr schon die beiden innern Drosselblutadern

und die obere Schilddrüsenschlagader durchschnitten hätte. In zwei Fällen der Verletzung einer einzigen innern Drosselblutader durch Schnitt und Stichwunden trat der Tod einmal sogleich, das anderemal sehr rasch ein. Eine langsame Verblutung wurde dann beobachtet, wo die Vene durch das Abfallen eines Brandschorfs, oder durch das einer Ligatur wahrscheinlich nur unvollkommen geöffnet worden war. (v. Strch. gen. de medec. 1837. Tom. I. S. 170. Gaz. med. de Paris 1837. N. 17. Zeitschrift für die gesammte Medicin von Fricke Bd. V. S. 396 und 397.)

Wahrscheinlich würde also Pfarrer Weidig aus den durchschnittenen, zum Theil sehr bedeutenden Gefässen und den großen Hautwuuden sich bereits vor 10 Uhr ganz verblutet haben. Ebenso wahrscheinlich ist es, daß Pfarrer Weidig in Folge des großen Blutverlustes nach 8 Uhr in einer tiefen Ohnmacht lag, die bereits über eine halbe Stunde gewährt hatte, aus welcher derselbe selbst durch das mehrmalige Aufschließen und geräuschvolle Aufmachen der Thüre, so wie durch das Eintreten und Verweilen der oben Genannten nicht hatte erweckt werden können. Denn wäre der Verwundete aus seiner Ohnmacht erwacht, so würde er wohl mit Zeichen oder Worten die von seinem „Feinde“ erduldete Behandlung als Ursache der unglückseligen Selbsthülfe angeklagt haben. (S. protokoll. Vernehmung des LGAssessors Weidig vom 24. März 1838.)

Nun ist nicht leicht einzusehen, wie Pfarrer Weidig aus der tiefen Ohnmacht nach 8 Uhr erwachen konnte, da die Ursache dieses Zustandes, der starke Blutverlust, nicht nur fortbestand, sondern noch vermehrt wurde. Es wird nämlich von den Gerichtsärzten ausdrücklich angegeben, daß bei der um 10 Uhr vorgenommenen Besichtigung des damals noch lebenden Pfarrers Weidig aus der 2 Zoll langen Schnittwunde an der rechten Hand „sich schwarzes Blut ergoß“. Wenn aber auch der Verwundete aus der Ohnmacht erwacht wäre, so hätte er doch in seinem sehr geschwächten Zustande wahrscheinlich sich eine so tiefe und breite Wunde mit einer Glasscherbe nicht beibringen können. Die dazu nöthige Kraft und Entschlossenheit mußte durch den großen Blutverlust um so mehr gebrochen worden sein, als der todesmuthigen Stimmung eine entzündliche Gehirnkrankheit zu Grunde lag.

Wir kommen nun zur Erörterung eines entscheidenden Punktes, der in den frühern Gutachten ganz übersehen worden ist. Man hat nämlich gar keine Rücksicht auf die Wirkungsweise des vom Pfarrer Weidig gebrauchten Instruments und auf ihr Verhältniß zur Beschaffenheit der verschiedenen in der großen Halswunde vereinigten Schnittwunden genommen. Schon oben wurde für unwahrscheinlich erklärt, daß der durch den starken Blutverlust sehr Geschwächte sich mit einer Glasscherbe noch zuletzt die breite, tiefe Halswunde habe beibringen können. Eben so unwahrscheinlich ist es aber, daß die Muskeln und der Kehldeckel mit einer Glasscherbe durchschnitten worden sind. Wenn der Schnitt durch die Bedeckungen „ungleiche Ecken und Windungen, zum Theil auch zerfetzte Stellen zeigte“, so würde der durch die Muskeln wohl dieselbe Beschaffenheit erhalten haben, wenn er mit dem-

selben Instrumente gemacht worden wäre. Nicht minder unwahrscheinlich ist es ferner, daß der Kehldeckel mit einer Glasscherbe „rein“ abgeschnitten worden sei. Beim graden Zug und Druck von vorn nach hinten wird der bewegliche, biegsame Kehldeckel der Glasscherbe ausweichen, wenn das Zungen-Kehldeckelband schwach entwickelt ist und bei stark zurückgebogenem Kopfe sich zu einer etwa zolllangen dünnen, nachgiebigen Membran auszieht. Um dann den Kehldeckel mit einer Glasscherbe zu durchschneiden, muß man denselben durch einen schief abwärts gerichteten Zug und Druck gegen den Kehlkopf oder grade rückwärts gegen die hintere Schlundkopfswand andrücken und ihm so eine feste Unterlage verschaffen. Dann erst ist es möglich, den biegsamen, beweglichen, durch das leicht ausdehnbare Band gespannten Kehldeckel zu durchschneiden; dabei müssen aber auch die zur Unterlage dienenden Theile des Kehl- und Schlundkopfs verletzt werden, was im vorliegenden Falle die Gerichtsärzte nicht wohl übersehen haben würden. Der Obduktionsbericht sagt aber bloß, „der Stimmritzendeckel sei rein weggeschnitten worden“. Das Wort „rein“ kann allerdings auch statt „ganz“ gebraucht worden sein, jedenfalls wurde aber eine gezackte Beschaffenheit der Kehldeckelwunde nicht wahrgenommen, ebenso wenig eine Verletzung der an- und unterliegenden Theile des Kehlkopfs. Von der hintern Wand des Schlundes wird gesagt, daß „der Schnitt noch eine Breite von einem starken Zolle übrig gelassen“ —, also den ganzen mittlern Theil, der grade durch das Zurückdrängen und Durchschneiden des in der Mitte gelegenen Kehldeckels hätte verletzt werden müssen. Hinsichtlich dieses Hauptpunktes des objektiven Thatbestandes hat man auf der hiesigen Anatomie folgende Versuche angestellt und zwar an der sehr magern Leiche einer 39 jährigen Frau. An dieser wurde mit dem ganz scharfen, etwas convexen Rande einer handgroßen Glasscherbe von der Dicke des Bouteillenglases durch Hin- und Herziehen Haut und Muskeln zwischen dem Kehlkopf und Zungenbein getrennt, was ganz gut gelang. Der Kehldeckel aber wich aus und zeigte sich ganz unverletzt, obgleich man den scharfen Rand der Glasscherbe in kräftigem Zuge über ihn hingeführt hatte. Dabei war der Kehldeckel stark gespannt durch die zu einem zolllangen und breiten Streifen ausgezogene Schleimhautfalte, das sogenannte Zungen-Kehldeckelband, welches nun ganz dünn und durchsichtig das obere Ende des Kehldeckels mit der Zungenwurzel verband. Unter dem Halse lag ein hoher, schmaler Block, so daß, nachdem Alles bis auf den Kehldeckel durchschnitten war, der Kopf nach hinten auswich und mittelst jenes Bandes den Kehldeckel spannte, welcher dennoch bei den kräftigsten, längere Zeit darüber mit der Glasscherbe geführten Zügen entweder ganz unversehrt blieb, oder davon bloß eine leichte, strichförmige Furche bekam. Der scharfe Scherbenrand wurde mit solcher Kraft über den Kehldeckel rasch hingezogen, daß beim Ausfahren die Haut der Schulter bis auf den Knochen durchschnitten wurde; dennoch blieb jener dabei undurchschnitten. Dasselbe Resultat erhielt man mit einer kleinen scharfrandigen Scherbe von einem Medizinglase und erst als man mit derselben den Kehlkopf fest gegen die hintere Schlundwand andrückte und die

Glasscherbe einige Zeit hin- und herzog, wurde jener mitten durchschnitten. Die Schnittränder waren aber nicht „rein“, sondern gezackt, zugleich war natürlich auch die hintere Schlundwand grade in der Mitte eben so gezackt durchschnitten worden.

Ist der das Zungenkehldeckelband bildende Zellstoff stark entwickelt und der Kopf nicht bedeutend zurückgebogen, so zieht sich jenes zu einer dichten, fest gespannten, nur 1/8 — 1/4 Zoll langen Membran aus. Bei dieser starken Spannung kann der Kehldeckel an der Wurzel und an jeder andern Stelle ohne Verletzung der an- und hintenliegenden Theile mit einer Glasscherbe durchschnitten werden. Indessen die Schnittränder werden auch dann eine ungleiche, gezackte Beschaffenheit darbieten. Dafür sprechen die an der magern Leiche einer andern 39 jährigen Frau und an der eines 57 jährigen muskulösen Mannes angestellten Versuche. An beiden Leichen wurde der Kehldeckel mit einer Glasscherbe ohne Verletzung der an- und hintenliegenden Theile durchschnitten, die Schnittränder waren aber ungleich und gezackt.

Da die verschiedenen in der Zelle des Pfarrers Weidig gefundenen Glasscherben zu den Akten genommen worden sind, so könnten die eben beschriebenen Versuche damit wiederholt werden.

Im Vorhergehenden ist als wahrscheinlich erwiesen worden:

1) daß Pfarrer Weidig bei der ersten gerichtlichen Besichtigung um 8 Uhr sich am Halse entweder noch gar nicht, oder nur die Haut verletzt hatte;
2) daß er nachher aus der tiefen Ohnmacht wegen des großen immer fortdauernden Blutverlustes sich nicht so erholen konnte, um mit einer Glasscherbe die große Halswunde sich beizubringen;
3) daß der knorpelige, biegsame Kehldeckel mit einer Glasscherbe entweder nicht scharfrandig oder nicht ohne Verletzung der an- und unterliegenden Theile des Kehl- und Schlundkopfes durchschnitten werden kann.

Aus diesen drei Sätzen ergiebt sich die Beantwortung der oben hinsichtlich der Hauptwunde gestellten Frage:

es ist weder gewiß noch wahrscheinlich, daß Pfarrer Weidig die Halswunde in ihrer ganzen Ausdehnung sich beigebracht habe.

Es versteht sich zwar von selbst, daß der Ausdruck „wahrscheinlich“ die Möglichkeit des Gegentheils nicht ausschließt; zur Vermeidung jedes Mißverständnisses wollen wir aber ausdrücklich erklären: es ist möglich 1) daß Pfarrer Weidig sich vor 8 Uhr die große Halswunde schon beigebracht hatte; 2) oder daß er nachher aus der Ohnmacht wieder erwacht ist und mit der Glasscherbe die große Halswunde sich noch beigebracht hat.

Bei genauer Erwägung des Thatbestandes, seiner Mängel und Lücken, stellen sich jeder Entscheidung, insbesondere der Annahme, daß die große Halswunde dem Pfarrer Weidig von fremder Hand beigebracht worden sei, bedeutende Zweifel entgegen.

Hinsichtlich der medicinisch-gerichtlichen Beurtheilung der oben beschrie-

denen, an den Vorderarmen und Unterschenkeln wahrgenommenen Wunden, stellt es sich als höchst wahrscheinlich heraus, daß Pfarrer Weidig dieselben sich selbst beigebracht habe. Schnittwunden werden überhaupt als den Verdacht des Selbstmordes erhöhend angenommen. (Henke's Lehrbuch der gerichtl. Medizin 10. Aufl. S. 350. Siebenhaars Handbuch der gerichtl. Arzneikunde II. 544.) Sodann würde der zu Verletzende einem Versuche, ihm jene Wunden beizubringen, den lebhaftesten Widerstand entgegengesetzt, sich mit Händen und Füßen dagegen gewehrt haben. Nun fanden sich aber an dem starken muskulösen Körper weder von einer solchen Gegenwehr, noch von der zur Ueberwindung derselben nöthigen Gewaltthätigkeit irgend welche Spuren.

Auf die oben angeführten, mit Blut an die Wand geschriebenen Worte können wir, vom medicinischen Standpunkte aus, einen besondern Werth nicht legen, zumal die alle Blutspuren so genau bezeichnende gerichtliche Besichtigung dergleichen auf dem an jene Wand stoßenden Fußboden nicht specificirt hat.

Ebensowenig ist die Verschiedenheit der Lage des Pfarrers Weidig um 8 oder 10 Uhr irgend von Bedeutung. Gemordete und Selbstmörder werden in den verschiedensten Lagen gefunden, wie denn der Verwundete noch kurz vor dem Tode seine Lage mehrmalen änderte. Das Liegen auf der Seite ist allerdings ungewöhnlich, doch spricht es weder für Mord noch Selbstmord. Im 8. Ergänzungshefte der Zeitschrift für Staatsarzneikunde von Henke S. 269 ist die Geschichte eines unzweifelhaften Selbstmordes mitgetheilt und ausdrücklich angegeben, daß die Frau auf der Seite liegend todt gefunden wurde; sie hatte sich die Kehle durchschnitten.

Die kleinen, bereits vertrockneten Hautwunden an der äußern Seite des rechten Oberschenkels kann Pfarrer Weidig sich nicht wohl selbst beigebracht haben, dagegen spricht sowohl die Stelle als ihre Beschaffenheit. Sehr wahrscheinlich sind ihm diese Wunden von einem Andern und jedenfalls mit einem nicht scharfen Instrumente, vielleicht mit einem Stocke, beigebracht worden. Die Schläge oder Stöße müssen sehr heftig gewesen sein, weil zwei dieser Wunden durchschnitten in der Tiefe Sugillationen zeigten.

Ad 2. Als zweiter Hauptpunkt stellt sich hinsichtlich des zu begutachtenden Falles die Beantwortung der Frage heraus:

> In welchem Verhältnisse steht die mehrstündige gänzliche Vernachlässigung und Hülflosigkeit des verwundeten Gefangenen zu seinem Tode?

Wir haben im Vorhergehenden als wahrscheinlich erwiesen, daß Pfarrer Weidig um 8 Uhr sich am Halse noch gar nicht oder nur die Haut verletzt hatte. Nun waren die Wunden an den Vorderarmen und Unterschenkeln und die um 8 Uhr etwa schon bestandene Hautwunde am Halse nicht an und für sich, sondern nur durch die fortdauernde Blutung gefährlich. Es ist daher unter dieser Voraussetzung höchst wahrscheinlich, daß der Verwundete durch schleunigere Herbeischaffung ärztlicher Hülfe und durch

eine sorgfältige in der Zwischenzeit angeordnete Aufsicht und Pflege hätte gerettet werden können. Es ist also auch höchst wahrscheinlich,

daß die mehrstündige gänzliche Vernachlässigung und Hülflosigkeit des verwundeten Gefangenen seinen Tod wenn nicht herbeigeführt, doch wesentlich befördert habe.

Nimmt man an, daß Pfarrer Weidig sich erst nach 8 Uhr die gefährliche Halswunde beigebracht habe, so muß auch zugestanden werden,

daß durch Nichtentfernung der Glasscherben und durch die versäumte Beaufsichtigung des verwundeten Gefangenen mittelbar gerade die gefährlichste Verletzung, die Halswunde, verursacht worden sei.

Hatte Pfarrer Weidig sich die 4 Zoll breite, tiefe Halswunde schon vor 8 Uhr beigebracht, was unwahrscheinlich ist, wie oben gezeigt wurde, so war die Rettung des Verwundeten zwar sehr zweifelhaft doch nicht unmöglich.

Nach älteren Erfahrungen und nach den glänzenden Resultaten, die Rust in seiner Schrift „über die Wunden der Luft- und Speiseröhre, Wien, 1815“ niedergelegt hat, wird die gänzliche Durchschneidung der Luftröhre selbst mit gleichzeitiger Verletzung des Schlundes oder der Speiseröhre nicht mehr für absolut tödtlich erklärt (Henkes Lehrbuch der gerichtl. Medizin 10. Aufl. S. 267, dessen Abhandl. aus d. Geb. der gerichtl. Medic. II. Bd. 2. Aufl. S. 69 u. ffl.) Die innere Drosselblutader ist schon mehrfach mit glücklichem Erfolge unterbunden worden. (V. Arch. gener. de medec. 1837. Tom. I. S. 171). Jedoch bilden die 4 Schnittwunden an den Vorderarmen und Unterschenkeln eine schlimme Complikation, deren Gefährlichkeit indessen durch die Erfahrung gemildert wird, daß gerade die bedeutendsten Verletzungen der Luft- und Speiseröhre, die mit einem großen, beinahe tödtlichen Blutverluste verbunden waren, geheilt wurden (Handwörterbuch der Chirurgie von Jäger rc. VI. Bd. S. 576.).

Ad 3. Wir wenden uns nun zur Beantwortung der dritten Hauptfrage: in welchem Verhältnisse steht die Behandlung, welche der Pfarrer Weidig im Gefängnisse erduldet hat, zu dem scheinbar oder wirklich beabsichtigten Selbstmorde?

Vor seiner Verhaftung lebte der Pfarrer Dr. Weidig in den glücklichsten häuslichen und bürgerlichen Verhältnissen, von seinen Freunden geliebt, verehrt von seinen Schülern und Pfarrgenossen. Ja selbst die Anerkennung und Gunst des frühern Fürsten war ihm zu Theil geworden. Aus diesem thätigen, glücklichen Leben fand er sich nun auf einmal herausgerissen und in der strengsten Haft einem Untersuchungsrichter übergeben, der notorisch Anfällen von Säuferwahnsinn ausgesetzt war, den er als seinen persönlichen „Feind“ und als einen Menschen betrachtete, von welchem er das Schlimmste zu fürchten habe (Reliquien Dr. F. L. Weidig's 1838.)

In Folge dieser psychischen Einwirkungen und der nachtheiligen des

Gefängnißlebens überhaupt, bildete sich eine schleichende Gehirnentzündung aus. Durch Insulten, die der Arresthausarzt, Medizinalrath Dr. Stegmeyer laut seiner Erklärung vom 15ten März 1837 von Subalternen und selbst vom Gefängnißwärter zu erdulden hatte, wird von jenem das Faktum erklärt, „daß er den Pfarrer Weidig in den letzten Wochen seines Lebens nicht mehr gesehen und ihn nur einmal, etwa 5 — 6 Wochen vor seinem Hinscheiden gesprochen habe“. Jedesmal mußte der Arzt bemerken, „daß der Gefangene sich mit schwer unterdrückter Indignation gegen das Verfahren seines Inquirenten zu äußern hätte wünschen mögen“, was aber nicht geduldet wurde. Durch die Wechselwirkung zwischen den Seelenleiden und der Gehirnkrankheit steigerten sich nothwendig beide. Die bekannten Aeußerungen der mit schleichender Gehirnentzündung verbundenen höchst reizbaren Gemüthsstimmung (v. Abercombie's Untersuchungen über die Krankheiten des Gehirns ꝛc. Bremen 1824. S. 6. 9. 17; Cruveilhier anatom. pathol. Livr. VI. 1) wurden wie von einem Gesunden ausgehend einmal durch 8tägige Entziehung der warmen Kost bestraft, ja mit körperlicher Züchtigung bedroht. Endlich fiel der Verhaftete seinen Untersuchungsrichter mit einem Messer an und da er auch jetzt noch diesem übergeben blieb, so hat sich höchst wahrscheinlich in ihm die Meinung ausgebildet, daß er im Gefängnisse eines langsamen, schmählichen Todes sterben müsse. In dieser Meinung mußte er natürlich noch verstärkt werden, wenn er körperliche Züchtigung erduldet haben sollte, wofür die oben erwähnten alten Hautwunden zu sprechen scheinen. Das durch die zugefügten Insulten und die übrigen berichteten Hindernisse bewirkte 5 — 6 wöchentliche Ausbleiben des Arztes konnte endlich bei der gesteigerten Wechselwirkung zwischen Gehirnentzündung und Gemüthszustand im Gefangenen den Entschluß zur Reife bringen, durch Selbstverwundung seine Lage zu bessern, nämlich entweder seinen Beschwerden Anerkennung zu verschaffen oder seinem Leben ein Ende zu machen.

Als hervorstechende Züge und Eigenschaften des Pfarrers Weidig werden in den oben angeführten Reliquien Gottvertrauen und Furchtlosigkeit angegeben. Eine fest begründete religiöse Gesinnung spricht sich auch in den von ihm mitgetheilteu Aufsätzen und Liedern aus. Die durch schlimme Einflüsse immer mehr gesteigerte Krankheit des Seelenorganes muß daher in diesem Falle als die wesentlichste Ursache betrachtet werden, wodurch jener Entschluß, durch Selbstverwundung seine Lage zu ändern, zur Reife gebracht wurde. Unter den Ursachen des Selbstmordes werden auch Ossifikation und Entzündung der Gehirnhäute angeführt und sind mittelst Leichenöffnungen bei Selbstmördern häufig beobachtet worden. (S. Henkes Zeitschrift für Staatsarzneikunde 13. Erg. Heft S. 179. und Siebenhaar's Handbuch der gerichtl. Arzneikunde II. Bd. S. 537.)

Aus dieser Darstellung, die sich auf die mitgetheilten Akten gründet, geht hervor:

daß der scheinbar oder wirklich beabsichtigte Selbst-

mord des Pfarrers Dr. Weidig hauptsächlich veranlaßt worden ist durch die ihm zu Theil gewordene Behandlung, insbesondere durch Verhinderung der regelmäßigen Besuche des Arztes, mittelst welcher allein die Möglichkeit gegeben war, die gefährliche Gehirnkrankheit rechtzeitig zu erkennen und zu heilen.

Obiges Gutachten hat die medizinische Fakultät der Universität in Zürich nach reiflicher Erwägung einstimmig ausgestellt.

Namens der medizinischen Fakultät
Zürich den 9. Mai 1843. der Decan:
Dr. Locher-Balber, Prof.
der Aktuar:
Prof. Dr. Spöndli.

Erzählung eines politischen Gefangenen,

über seine Behandlung während vierjähriger Untersuchungshaft.

Man verlangt von mir eine Geschichte der Leiden, welche ich in der Gefangenschaft erduldet. Ich verweile sehr ungern bei dieser Erinnerung und bitte mich zu entschuldigen, wenn ich nur schnell und wie mit abgewendetem Blick daran vorübereile.

Was ich hier allenfalls auslasse, läßt sich aus meinen Untersuchungsakten resp. Perhorrescenzgesuchen ergänzen. Sollte meine gegenwärtige Darstellung mit meinen früheren aktenmäßigen Aussagen nicht ganz übereinstimmen, so ist mein schwaches Gedächtniß daran Schuld.

Ich bin zu Anfang Aprils 1835, in Folge einer Denunciation Clemms von der gießener Polizei verhaftet worden. Die ersten Wochen ward ich in dem Wartzimmer des Polizeigebäudes von Soldaten bewacht. Es war am Vorabend des Osterfestes, als man mich in das sogenannte Stockhaus in Gießen brachte. Ich bin sonst nicht sehr empfindlich in Bezug auf den Ort, wo ich mich befinde; dennoch überlief mich eine unbeschreibliche Angst, als ich das von einem verkehrten Jalousieladen verdüsterte Zimmer betrat. Ich ahndete damals nichts von der Verrätherei Clemms und hielt mich einer höchst baldigen Freisprechung gewiß — dennoch sagte mir etwas, daß dieser Ort der Mittelpunkt einer unheilvollen Erinnerung für mich werden solle. Ich versank bald in ein Nachdenken, wie über eine vergessene Prophezeiung. Plötzlich fiel es mir bei und ich erinnerte mich mit Schrecken, daß meine (nun verstorbene) Mutter einmal zu mir gesagt hatte: es werde ihr Tod sein, wenn man mich in dieses Stockhaus sperre, an welchem sie niemals

ohne Zittern vorübergehen könne. Alles Andere gedenke sie zu überleben — nur das nicht.

Noch am Abend meiner Versetzung ins Stockhaus, um 10 Uhr, als die Visitation kam, bat ich den Verwalter des Hauses aufs flehentlichste, den Polizeisekretär Stumpf (meinen damaligen Richter) oder eine andere Gerichtsperson zu bitten, einmal, nur auf einige Minuten, zu mir zu kommen in einer äußerst dringenden Sache. Ich erhielt auf meine Anfrage zur Antwort, daß auf diese Festtage keine Amtsgeschäfte abgethan werden könnten. Am 2. Ostertage erinnerte ich noch einmal mit Ungestüm meine Bitten — vergeblich. Erst am Tag nach den Feiertagen kam Stumpf. Ich legte ihm meine Bitte um Entfernung aus meinem gegenwärtigen Gefängniß ans Herz und sprach aufs lebhafteste von meinen Befürchtungen. Auch beklagte ich mich über die Ungerechtigkeit, daß man mich, einen polizeilichen Gefangenen, in ein Gefängniß werfe, welches für Criminalverbrecher bestimmt sei. Stumpf nahm alles dieses zu Protokoll und versprach mein Gesuch zu befördern. Man hat mich mehrere Wochen ohne Antwort und in dem Zustand einer schrecklichen Unruhe gelassen. Endlich hörte ich mündlich von Stumpf, daß mir nicht geholfen werden könne, weil kein Platz da sei. Aber warum ließ man mich nicht nach Friedberg bringen, nachdem meine Untersuchung am 8. Mai dem Hofgericht übergeben worden war?

Meine Mutter starb sehr bald, wie ich (aktenmäßig) vorausgesagt hatte. Man wollte mir die Art ihres Todes verheimlichen. Das Ungeschick meiner Schwestern ließ mich alles erfahren. Sie wollten nicht zugeben, daß meine Mutter der Gram getödet — sondern behaupteten nur, daß sie an einer Herzentzündung gestorben sei!

Diese Rücksichtslosigkeit abgerechnet, habe ich keine Klage gegen die gießener Polizei. Stumpf hat mich immer höflich und ordentlich behandelt.

Die Erinnerung an diese Geschichte hat mich während der langen Dauer meiner Gefangenschaft nicht verlassen. Ich erzähle sie nur, um einen Begriff zu geben von dem Grade von Elend, in welchem ich mich später, bei dem Hinzukommen anderer, moralischer und physischer Leiden, in Darmstadt befunden haben muß.

Den Tag nach Pfingsten ward ich nach Friedberg und von dort weiter nach Darmstadt gebracht. Im gießener Gefängniß hatte ich von meinen Verwandten Bücher bekommen, welche durch die Hände des Kreissekretärs Stumpf und später durch die des Criminalrichters Danz gehen mußten. Man hatte mir nie Schwierigkeiten in dieser Hinsicht gemacht. Ich glaubte daher in Darmstadt auf dieselbe Vergünstigung (wenn es eine ist) Anspruch machen zu können. Ich ließ mich deshalb Georgi vorführen. Er schickte mich mit dem Bedeuten zurück: es gehe gegen die Gesetze des Hauses, daß Gefangene Bücher erhielten. Als ich später diese Gesetze erhielt und ihm aus einer Stelle derselben, wo vom Zerreißen der Bücher die Rede ist, zu beweisen suchte, daß es mit nichten eine Verletzung der Hausgesetze sey, wenn er mir Bücher zulasse, sagte er: jener Gesetzartikel bezöge sich auf Gefangene, deren Untersuchung bereits geschlossen sey. Jetzt

wandte ich mich in einer Vorstellung ans Hofgericht. Ich erhielt nie einen Bescheid auf diese Vorstellung und, ich weiß nicht mehr während wie vieler Wochen, durchaus keine Bücher.

Durch den Zustand einer fast absoluten Langweile, in welcher ich mich fortwährend befand, verfiel ich wirklich in eine Art geistiger Verwirrung. Ich erklärte dies bei nächster Gelegenheit zu Protokoll. Georgi, welcher glaubte „ich wolle mir mit dieser Erklärung ein Hinterthürchen offen halten,“ schickte mich unverhört zurück (denn er wollte damals ein Verhör mit mir halten) — und gab mir keine Bücher.

Ich wandte mich nun abermals ans Hofgericht in einer Vorstellung, worin ich unter anderm sagte, daß man mir wenigstens den Trost der Religion nicht versagen könne und mir eine Bibel geben werde. Eine unmittelbare Folge dieses Schritts war: ein neues Testament von van Eß, noch lange das einzige Buch, welches ich besaß.

Mit dem Empfang des Evangeliums begann für mich eine Zeit der Hoffnung — aber der getäuschten. Auf wiederholte Bitten und Klagen antwortete mir damals Georgi endlich einmal: „Und wenn ich Ihnen auch Bücher geben wollte, wo haben Sie denn welche?“

Vermuthlich dachte er nicht daran, daß meine Schwester Wilhelmine, (nun verstorben) welche damals in Darmstadt wohnte, sich für mich in einer Leihbibliothek abonnirt hatte. Ich erinnerte ihn daran. Nachdem er einige Zeit auf Antwort hatte warten lassen, sagte er, ich könne aus einer Leihbibliothek keine Bücher erhalten, weil — mit dergleichen Büchern schon Mißbrauch getrieben worden sey. Es verging wieder einige Zeit ehe ich Gelegenheit finden konnte, Georgi darauf aufmerksam zu machen, wie unbillig es sey, daß ich, der ich nie Mißbrauch mit Büchern getrieben, für die Vergehen Anderer auf eine so empfindliche Weise büßen müsse. Da hatte er wieder eine Ausrede und sagte: er habe keine Leute dazu, mir die Bücher holen und forttragen zu lassen.

Ich hatte nie die Absicht gehabt, dem Gerichtspersonale so viele Bemühung für mich zuzumuthen. Es verstand sich von selbst, daß meine Schwester die Bücher schicken und abholen werde. Um Georgi jede Ausflucht abzuschneiden, mußte sich indeß meine Schwester noch einmal ausdrücklich verbindlich machen, die Bücher bringen und holen zu lassen. Als ich den hierauf bezüglichen Brief meiner Schwester gelesen, ließ ich mich dem Georgi abermals vorführen. Diesmal ging er auf meine ausgesprochenen zuversichtlichen Erwartungen gar nicht näher ein, sondern besann sich ein wenig und sagte dann lächelnd, indem er auf ein wohlbesetztes Bücherbrett zeigte: „Sie sehen, da stehen viele Bücher, sie sind aber nicht mein und ich muß dafür haften. Dennoch, damit Sie sehen, daß ich es gut mit Ihnen meine, will ich Ihnen welche davon geben.“

Es war für mich ein peinigendes Gefühl, von einem Mann, von dem ich recht gut wußte, daß er es nicht gut mit mir meine, eine so große Gefälligkeit anzunehmen. Dennoch verstand ich mich dazu in meiner Noth.

Es war noch nicht so weit mit mir gekommen, wie später, wo es mir platterdings unmöglich gewesen wäre.

Unter den Büchern, welche zu Georgi's Disposition zu stehen schienen, befand sich eine lange Reihe Walter Scott'scher Romane. Ich hatte die meisten Schriften dieses Autors schon gelesen. Georgi erlaubte mir unter den dastehenden Bänden einen zu wählen. Mißvergnügt über meine nur halb erfüllten Erwartungen, nahm ich das erste beste Buch. Ich wollte damit fortgehen, als er mir sagte, es müsse erst durchgesehen werden.

Jetzt begannen erst recht meine Qualen. Er hatte mir den Roman auf den andern Tag versprochen, aber es vergingen wenigstens 8 Tage, ehe ich ihn erhielt. Täglich ließ ich Georgi an sein Versprechen erinnern, erhielt aber nie eine andere Antwort: „Ich habs gesagt, mehr kann ich nicht thun," sagte der Aufwärter. Oft gab er mir eine weit unfreundlichere Antwort, wenn ich mich in meiner Ungeduld soweit vergaß, ihn an einem Tag mehrmals zu bitten, den Georgi an sein Versprechen zu erinnern.

Ich bin nicht im Stand, diese Ungeduld und das bittere Gefühl der beständig getäuschten Erwartung hier zu schildern. So oft der Schlüssel knarrte, glaubte ich der Aufwärter bringe das versprochene Buch — statt dessen mußte ich gewöhnlich seine Zurechtweisung hinnehmen.

Kam dann endlich das Versprochene, dann war ich nicht mehr Herr genug über mich, um mit meiner Lektüre ökonomisch verfahren zu können. Ich verschlang die Bücher. Dabei war es mir, für das augenblickliche Bedürfniß, fast gleichgültig, welches Buch ich las; ich war schon zufrieden, wenn ich überhaupt etwas hatte, das mich einigermaßen fesseln und beschäftigen konnte. Hatte ich dann das Buch 3 oder 4 mal gelesen, dann gab ich es redlich, wenn auch zögernd, aus der Hand; denn ich mußte das alte immer abgeben, ehe ich ein neues bekam. Anfangs schmeichelte ich mir mit der Hoffnung, die Verzögerungen unter denen ich leiden mußte, seien blos durch Zufall veranlaßt worden — später wußte ich die Sache besser, und ich gab kein Buch eher aus der Hand, bis ich es fast auswendig wußte. Gewöhnlich behielt ich es 8 Tage, um dann eine neue Qual-Periode zu beginnen. Denn mein Bedürfniß nach Lektüre ward durch die spärliche Kost, welche mir Georgi zukommen ließ, nur gereizt, nicht befriedigt. Ich übertreibe nicht, wenn ich behaupte, daß ich gewöhnlich 2—3 (einmal sogar 4) Wochen auf ein neues Buch warten mußte.

Wagte ich es einmal, Herrn Georgi schüchtern und bescheidentlich zu bitten, mir die versprochenen Bücher ein wenig schneller zu befördern, dann sagte er, indem er die Achseln zuckte: „Ja mein Gott — es geht nicht; der Gefangenen sind zuviel; ich müßte eine besondere Person anstellen, die Bücher durchzulesen" u. s. w.

Hier ist zu bemerken, daß die Bücher, welche ich erhielt, bereits einmal durchgesehen waren. Zu einer nochmaligen Durchsicht bedurfte es wohl wenig Zeit. An einem Sonntag, an welchem ich einen Brief auf dem Bureau geschrieben hatte, bat ich Accessist Gravelius um ein Buch. Er ließ mich eins aussuchen, blätterte ungefähr eine halbe Minute darin und

gab es mir dann. So viel Mühe hätte man sich doch wohl alle Woche einmal für mich machen können.

Ich will hier nichts darüber sagen, ob mir der Zufall, oder die raffinirte Absicht die Qualen bereitet hat, von denen ich spreche. Aber es ist nur zu wahr, daß selbst die Gefälligkeiten meines peinlichen Richters ein Werkzeug der Peinigung für mich geworden sind. Ich würde weit weniger zu beklagen gewesen sein, wären mir die Bücher ein für allemal verweigert worden. Ich hätte denn doch gewußt, woran ich war — und hätte mich vielleicht resigniren können.

Auf die angegebene Weise erhielt ich natürlich nur wenig Bücher und zwar nur solche, aus denen ich nichts lernen konnte. Zwei Bände von Rottecks Geschichte machen eine Ausnahme. Die übrigen bestanden aus 4 — 5 Bänden von W. Scott, 2 Bändchen von Zschokke, 2 Bände Shakespeare (die meine Freunde geschickt hatten). Von einem Stoß Bücher, welche meine verstorbene Schwester geschickt hatte, erhielt ich nur Gellerts Lieder, weil in die andern geschrieben gewesen. Dies waren die Bücher, die ich, meines Erinnerns, in den ersten 1½ Jahren erhielt. Später erlaubte er mir eine französische Grammatik und 2 mathematische Bücher, die mir theils von Gießen, theils von Darmstadt geschickt worden waren. Ja seine Güte ging soweit, daß er mir einmal eine Anzahl Bücher aus der Hofbibliothek mitbringen ließ. Unglück für mich, daß sich ihm bald, schon nach 4 — 6 Wochen, eine Gelegenheit darbot, mir diese und alle andern Vergünstigungen zu entziehen. Ich komme später darauf zurück. Jetzt will ich einige andere Geschichten erzählen.

Ich war immer moralisch davon überzeugt, daß mein Denunciant Clemm mit meinem Richter Georgi sich unter eine Decke gesteckt habe, um eine Untersuchung zu veranlassen. Meine Protokolle enthalten eine Menge Wahrscheinlichkeitsbeweise für diese Annahme. So scheint es z. B. fast gewiß, daß Clemm mit Wissen Georgis mir Briefe in mein Gefängniß zustecken ließ, und meine Antwort auf diese Briefe, auf der Stube des Sartorius, in die Sopha-Ecke steckte, wo sie dann Georgi leicht finden und darauf hin den Sartorius arretiren konnte. Ich wußte diese und andere Umstände zum Theil von Sartorius selbst, mit welchem ich in den ersten Tagen meiner Gefangenschaft zu D. durch den Fußboden meines Gefängnisses sprechen konnte.

Später erfuhr ich durch Gladbach, mit welchem ich auf eine ähnliche Weise communiciren konnte, daß Georgi gegen ihn und andere Gefangene nicht so streng sey, wie gegen mich, daß er ihnen Bücher gebe, sowie auch Messer und Gabel, ja sogar ein Licht. Durch solche Nachrichten mußte ich natürlich den letzten Rest von Vertrauen zu Georgi verlieren und auf die Vermuthung kommen, daß er von einer besondern Malice gegen mich besessen sey. Ich beschloß daher, ihn zu perhorresciren, doch nicht eher, bis ich mich völlig von der Gegründetheit meines Mißtrauens überzeugt zu haben glaubte. Ich hatte ihn gleich anfangs um Messer und Gabel gebeten, da man mir in Friedberg solche gestattet hatte. Er antwortete mit

einem bloßen „Hum“. Später erneuerte ich meine Bitte noch oftmals theils bei Georgi, theils bei den Accessisten. Auch ließ ich durch den Preuninger täglich um Antwort bitten, immer vergeblich.

Da diktirte ich endlich mein Perhorrescenzgesuch. Nachdem ich der Reihe nach meine Klagen gegen Georgi aufgeführt hatte, beschuldigte ich ihn am Schlusse auch der Parteilichkeit. Ich sagte, ich habe mich beim Vorübergehen auf dem Hausgang mit meinen Augen davon überzeugt, daß andere Gefangene mit Messer und Gabeln versehen seien, während ich, auf mehrmaliges Bitten, keine dergleichen erhalten habe. Diese Behauptung wäre mir bald übel bekommen. Georgi stellte es in Abrede, daß ich ihn jemals um das erwähnte Tafelgeschirr gebeten hätte. Ich wandte mich an die Accessisten; aber auch sie hatten ein mir höchst ungünstiges Gedächtniß. Einer sagte mir sogar, daß er mir etwas Anderes zeigen wolle, wenn ich meine Behauptung wiederhole. Da fiel mir endlich ein Umstand ein, bei dessen Anführung Georgi die Sache nicht länger in Abrede stellen konnte. Nur Schade, daß er aus einem Irrthum in einen noch weit größern verfiel. Höchst ärgerlich über meine Reden, rief er in der Hitze und während ich diktirte: „Und wenn Sie mich auch um Messer und Gabel gebeten haben, und ich Andern diese Gegenstände verschafft habe — woher soll ich bei Ihnen das Geld dazu nehmen? Glauben Sie, der Staat habe sein Geld so überflüssig, um Ihnen Messer zu kaufen; die Andern haben sich diese Gegenstände auf ihre eigenen Kosten gestellt.“

Jetzt fasse ich dich bei der Hüfte, dachte ich. Ich fuhr daher in meiner Perhorrescenz also fort: Und wenn sich auch die andern Gefangenen diese Gegenstände auf ihre eigenen Kosten gestellt haben, wie Sie so eben behaupten, so trifft Sie nichtsdestoweniger der Vorwurf der Parteilichkeit, denn Sie haben mir nie etwas von diesem Umstand gesagt. Hätte ich ihn gewußt, dann würde auch ich mir jene Gegenstände gekauft haben.

Weil ich den Gladbach nicht wohl zum Zeugen gegen Georgi machen konnte, so suchte ich den Aufwärter als solchen zu gebrauchen. Ich fragte daher den letztern auf dem Weg in mein Gefängniß: Was ein solches Besteck Messer und Gabel koste, ich wolle mir ebenfalls dergleichen kaufen u. s. w.

Preuninger nannte mich, nur mit andern Worten, einen Narren — ich habe ja Messer und Gabeln, wozu solche kaufen — ich habe mein Geld besser zu brauchen — wenn Hofgerichtsrath Georgi einem Gefangenen Messer gestatte, so würden sie ohne Anstand aus der Garküche geschickt u. s. w.

„So, so“, erwiderte ich auf diese Belehrung, — „da war ich im Irrthum.“ (Ich muß hier erwähnen, daß mir Georgi bereits, während ich ihn perhorrescirte, Messer und Gabel verwilligt hatte — desgleichen auch ein Licht, um welches letztere ich gar nicht gebeten hatte.)

Schon am Abend des Tages, an welchem ich Georgi der Parteilichkeit beschuldigte, als mir der Preuninger das erste Licht auf mein Zimmer brachte, ließ ich mich auf den folgenden Tag melden. Es geschah, was ich erwartete; ich wurde vorgeführt.

„Was wünschen Sie"? fragte mich Georgi ernst.

Mein Perhorrescenzgesuch fortsetzen zu dürfen.

„Was haben Sie noch vorzubringen?"

Sie können mir eine Wiederholung ersparen, wenn Sie mir erlauben, die Sache ohne weiters zu Protokoll zu diktiren.

„Ich muß die Sache vorher wissen."

Nun, so will ich es sagen; ich habe noch gegen Sie vorzubringen, daß Sie mich gestern durch eine absichtliche Unwahrheit hintergangen haben.

„Wegen dieser Behauptung werde ich Sie schlagen lassen, daß Sie an Gott verzweifeln sollen. Ei, Sie ganz unverschämter Mensch, der den Meineid zu seinem obersten Grundsatz gemacht hat u. s. w. u. s. w."

Ich erklärte nun, daß ich die Folgen meines Schrittes auf mich nehme und diktirte meine Beweise zu Protokoll. Unter andern führte ich auch die Worte des Aufwärters an. Was derselbe über die Sache zu Protokoll erklärt hat, habe ich nie recht erfahren können. Später läugnete er mir, in Gegenwart der Commission, bei welcher ich die Sache ebenfalls vorbrachte, ins Gesicht, daß er jemals das oben angeführte Gespräch mit mir geführt habe.

Ich finde hier Gelegenheit, ein Paar Worte über den Aufwärter Preuninger zu sagen. Er war der zitternde Sclave Georgis, während die Andern (?) nur seine Kreaturen waren. Er besaß eine gewisse Gutmüthigkeit, aber er verläugnete sie, wenn es sein Gebieter verlangte oder sein Vortheil erheischte. Er besaß in dieser Hinsicht eine Niederträchtigkeit, die, wenn mich meine Beobachtungen nicht getäuscht haben, einen Bestandtheil des Vogelsberger Bauern-Charakters ausmacht.

Ich fragte ihn einst, kurz nach dem oben erwähnten Besuch der Visitationskommission: ob er es denn auch auf seine Pflicht nehme, daß ich ihn oft beauftragt habe, den Georgi zu bitten, mir Messer und Gabel zu gestatten. Nach einigem Besinnen entgegnete er mir:

„Nein, davon weiß ich nichts."

„Also auch davon wollen Sie nichts wissen", erwiderte ich, indem ich ihn scharf ansah, und die Schildwache, welche ihn begleitete, zum Zeugen der Worte, die zwischen uns gewechselt worden waren, aufforderte.

Heulend und wie von einem bösen Geist besessen, rannte er auf das Verhörzimmer. Wenigstens wurde mir noch an demselben Abend eine Verfügung Georgis publizirt, welche mir verbot, mit dem Aufwärter über irgend etwas zu sprechen, was nicht zur Aufwartung gehöre, weil ich darauf ausgehe, denselben durch verfängliche Fragen von seiner Dienstpflicht abwendig zu machen.

Ich komme zu einem andern Fall, in welchem mir die Wahrheitsliebe des Aufwärters theuer zu stehen kam.

Meine Bettstelle war zerbrochen. Ich bat den Preuninger, sie zum

Schreiner zu tragen und machen zu lassen. Nachdem er 2 Tage gezögert hatte, kam er mit Hammer und Nägel auf mein Zimmer und nagelte sie wieder zusammen, machte aber den Schaden ärger, als er zuvor war. Denn da er sich keines Bohrers bedient hatte, so waren die Bretter aufgesprungen. Kurz — das Bett brach in der nächsten Nacht abermals zusammen. Jetzt kamen die Accessisten Gravelius und Scharmann und ließen mich sehr ungehalten an über diesen Vorfall. Ich erzählte ihnen den Hergang, zeigte ihnen das corpus delicti und sagte, daß ich durchaus keine Schuld an dem zweiten Bettbruch trage, da die Geschichte, wie sie Preuninger zusammengefügt, unmöglich habe halten können. Gravelius gab mir Recht in meiner Deduktion. Dennoch behauptete Preuninger, die neuen Ritze rührten von mir her. Aergerlich über diese mehrmals wiederholte Behauptung sagte ich nun die verhängnißvollen Worte: „Wenn Sie das behaupten, Preuninger, dann sind Sie ein Lügner.“ Dagegen machte Preuninger weiter keine Einwendungen, allein Accessist Gravelius bedeutete mir, daß ich eine Strafe verwirkt habe, weil ich den Aufwärter geschimpft.

Georgi ließ mich 14 Tage lang eine schwere Kette tragen.

Umsonst erbot ich mich, die Sache mit Preuninger, dessen Ehrgefühl nicht so empfindsam war, abzumachen; umsonst fragte ich, ob ich denn eine Sache nicht bei ihrem rechten Namen nennen dürfe; umsonst stellte ich vor, daß ich dem Preuninger nur bedingungsweise jenen Titel beigelegt; umsonst verlangte ich, daß die Sache von sachverständigen Schreinern begutachtet werden sollte; umsonst erklärte ich, daß ich die härteste Strafe erdulden wolle, wenn irgend ein Sachverständiger nicht zugeben wolle, daß die Ritze in der Bettlade vom Einschlagen der Nägel herrührten.

Preuninger legte mir die Ketten an und zwar in einer unrechten Manier. Er hatte wohl damals noch keine Praxis in der Sache. Ich konnte es vor Schmerzen am Handgelenke nicht aushalten und ließ den Georgi bitten, mir die Kette auf eine weniger drückende Art befestigen zu lassen.

„Wie es ist, so bleibts,“ brachte mir der Aufwärter zur Antwort.

Da ich es vor Schmerzen nicht aushalten konnte, wandte ich mich an Stegmeyer. Er sah wohl, daß die Kette falsch angebracht war und ließ mir dieselbe durch den Verwalter sogleich, und ohne den Georgi zu fragen, in einer andern Weise anschließen.

Ich hatte die Kette kaum 8 Tage getragen, als mich ein neues Unglück betraf. Ich befand mich damals in N° 22 des Criminalgefängnisses. Fast immer ohne Bücher mußte ich auf eine Unterhaltung sinnen. Ueber mir wohnte ein Criminalgefangener, der sich mit seinem, durch eine Steinwand getrennten Nachbar, durch eine sogenannte Klopfsprache unterhielt. Ich merkte dies sogleich, denn ich hatte mich schon mit Gladbach in einer ähnlichen aber doch verschiedenen Weise unterhalten. Natürlich, daß ich theilzunehmen suchte an diesem Zeitvertreib.

Ich erfuhr durch meinen Nachbar mündlich und durch die Decke, daß

Flach aus Butzbach neben ihm wohne (also mir schräg gegenüber.) Auch erlernte ich bald die neue Klopfsprache.

Da mich aber Flach immer nicht recht verstand, so gebrauchten wir einstweilen unseren gemeinschaftlichen Nachbar (Gaß, der Falschmünzerei angeklagt) zum Vermittler unsrer Mittheilungen. Auf diese Weise erfuhr jener Mensch unter andern auch, daß sich Clemm durch große Versprechungen von Landgütern u. dgl. zu seiner Verrätherei habe bewegen lassen.

Eine ähnliche Hoffnung auf Verrätherlohn mag den Crimminalgefangenen Gaß bewogen habe, unsere geheime Correspondenz dem Georgi zu verrathen und ihn die Klopfsprache zu lehren.

Georgi, der den möglichsten Vortheil aus dieser Entdeckung ziehen wollte, sperrte 2 Accessisten und zuweilen sich selber in ein Gefängniß, welches sich neben dem meinigen befand. Er wollte mich und Flach nämlich glauben machen jenes Zimmer sei von einem politischen Gefangenen bewohnt und uns verleiten, mit jenem angeblichen Politikus zu communiciren. Man hatte die Sache nicht sehr politisch angefangen und ich traute meinem neuen Nachbar noch nicht recht. Dennoch konnte ich den Flach nicht abhalten, unsern gemeinschaftlichen Nachbar, der sich Preller nannte, und sich anfangs sehr ungelehrig stellte, die Klopfsprache zu lehren. Als mir der Herr Accessist einige Fragen zuklopfte, unterhielt auch ich mich mit ihm, hauptsächlich um dadurch den Flach in seinen Unterhaltungen zu unterbrechen. Die Worte, deren ich mich bediente, waren vorsichtig gewählt, wenn sie auch nicht sehr ehrerbietig gewesen sein mögen.

Nach Verlauf von etwa 3 Tagen wurde ich plötzlich dem Georgi vorgeführt. Er begrüßte mich mit einigen Phrasen in der Klopfsprache und forderte mich auf sie zu übersetzen. Ich behauptete nicht zu verstehen, was er wolle — und hatte sehr heftige Diatriben mit ihm, bis er endlich sagte: „Ich bin ja selber der Preller (!), mit dem sie gesprochen haben.“ Darauf hatte ich gewartet.

„So,“ sagte ich ihm, „Sie bekennen selber, daß Sie sich unter einem falschen Namen mit mir unterhalten haben? Ist das auch gesetzlich —? dürfen Sie auch ein Verhör durch die Wand mit mir halten?“ (Georgi hatte ein förmliches Verhör mit mir gehalten oder halten lassen, in der oben beschriebenen Weise.)

Dabei gab ich nicht zu, daß ich wirklich in der oben beschriebenen Weise mit irgend Jemand gesprochen habe, erklärte vielmehr, mich auf diese Frage nicht eher einzulassen, bis ich vom Hofgericht erfahren habe, ob ich gesetzlich verpflichtet sey darauf zu antworten.

Georgi kam außer sich. Er sagte, er wolle mich schlagen lassen, daß mir das Blut an den Beinen herunterlaufe, nannte mich einen frechen, unverschämten Menschen. Ich blieb bei meinem Vorsatz, da ließ er mir endlich, da es schon 12 Uhr war, die Ketten wieder anlegen und mich abführen.

Der Zufall wollte es, daß ich noch, wenn ich nicht irre, an diesem Tag ein Verhör bei Frank von wegen der Burschenschaft zu bestehen

hatte. Nach Beendigung desselben fragte ich Hrn. **Frank**, ohne eines speziellen Falls zu erwähnen: ob es einem Richter erlaubt sey einen Gefangenen zu mystifiziren? — und (als **Frank** nach der Art der Mystifikation fragte): ob ein Richter unter einem falschen Namen durch die Wand eines Gefängnisses mit einem Gefangenen ein Quasi-Verhör halten dürfe?

Frank bedauerte, mir keine Auskunft über diese Fragen geben zu können, und rieth mir, mich an einen Advokaten, den man mir in dieser formellen Frage nicht verweigern könne, zu wenden.

Georgi hatte mir mit Schlägen gedroht und gesagt, daß er mich schon gescheut machen wolle. Ich fürchtete in der That das Schlimmste und durfte nichts unversucht lassen, dieses Aeußerste abzuwenden.

Ich ließ mich daher am Vormittag des nächsten Tags vorführen und bat ihn, mir zu gestatten, einen Advokaten schriftlich um Auskunft über diese Sache zu bitten. Er verweigerte dies unter dem Bemerken, daß Advokaten erst am Schluß der Untersuchung zugelassen würden. Umsonst stellte ich ihm vor, daß gegenwärtiger Fall durchaus vom Material der Untersuchung unabhängig sey. Endlich berief ich mich auf Das, was Assessor **Frank** gesagt hatte. Georgi meinte, **Frank** habe nichts dergleichen zu mir gesagt.

Da verlangte ich endlich, mich ans Hofgericht um Auskunft wenden zu dürfen. Umsonst — er werde mich nicht zu Protokoll nehmen, bis ich ihm meine Collusionen eingestanden habe. Ich stellte ihm nun meine rechtlose und verzweiflungsvolle Lage vor. Er verweigere mir einen Advokaten und verschließe mir das Protokoll, welches dem erklärten Verbrecher offen stehe; dazu drohe er mir mit den entehrendsten Strafen. Ich forderte ihn auf, selber zu sagen, in welcher Lage ich mich befände.

Er **lächelte**; — man könne nicht alle meine Scrupeln zu Protokoll nehmen; — man habe mehr zu thun. Auf einen nochmaligen Ausbruch meiner Klagen, hatte ich die fürchterlichsten Drohungen hinzunehmen: Ich wisse woran ich sey; was er versprochen habe, das halte er gewiß, sowahr er **Georgi** heiße; ich solle mich bedenken aber kurz. Vorläufig ließ er mir **Tisch, Stuhl und Bettstelle nehmen**, weil ich Mißbrauch damit getrieben.

Allerdings hatte ich dies gethan, aber **Georgi** wußte es doch nur von dem Falschmünzer Gaß, auf dessen Aussagen er gesetzlich nichts geben durfte. Auch hielt er es nicht einmal der Mühe werth auf diesen Umstand bei mir zu inquiriren.

Am Nachmittag desselben Datums wurde ich, wenn ich nicht irre, ungemeldet zu Georgi geführt. Wahrscheinlich hatte er jetzt mit **Frank** gesprochen und es fing ihm an bange zu werden. Er fragte mich, ob ich noch etwas vorzubringen habe. „Wenn Sie es mir jetzt erlauben ein Protokoll zu machen“, entgegnete ich, „dann will ich Sie vor allen Dingen am Hofgericht verklagen, darüber, daß Sie mir heute Morgen es verweigert haben, meine Beschwerden zu Protokoll zu geben.“ O welches Verbrechen beging ich, die Wahrheit zu behaupten und dem Hofgericht einen

Umstand erzählen zu wollen, der sich erst vor 2 Stunden in der angeführten Weise ereignet hatte.

Georgi spie Gift und Galle; seine grauen Augen nahmen einen fürchterlichen katzenhaften Ausdruck an; in seiner Wuth, die ich für affektirt halten möchte, wäre sie nicht so übermäßig gewesen, beschmutzte er sich seine Nasenrüstern mit Schnupftaback und begann, sich nahe vor mich stellend, und indem mir der Geifer aus seinem Munde ins Gesicht spritzte: Ey Sie ganz frecher unverschämter Mensch, Sie infamer Kerl; — ich Ihnen das Protokoll verweigert;! — ich lasse Sie schlagen, daß ꝛc. ꝛc. u. s. w.

Ich erinnerte ihn jetzt ganz kleinlaut daran, daß ich ja erst vor zwei Stunden eine zweistündige Conversation mit ihm dieser Protokollverweigerung halber gehabt habe, und berief mich auf das Zeugniß der gegenwärtigen Herren Accessisten.

„Auch diese Frechheit noch!“ tobte Georgi, und sich zu den Accessisten wendend, sagte er: „Meine Herren, sagen sie ihm ins Gesicht was für ein Bursche er ist.“

Die Herren Accessisten bemühten sich, den Ausdruck der Verachtung in ihre Augen zu legen, schauten mich ein Weilchen, mit einem etwas komischen Ernste an und sagten kein einziges Wörtchen der Wahrheit zur Ehre, doch auch nicht der Unwahrheit. Ich muß sie deßhalb loben — de mortuis nil nisi bene. Es waren Hofmann und Gravelius, die also zu Zeugen und Gegenzeugen aufgerufen wurden. Die zuletzt erzählte Geschichte, so langweilig sie ist, hat mir viel Kummer und Sorgen gemacht. Ich sah jetzt, in welchen bodenlosen Abgrund der Rechtslosigkeit ich gefallen war; ich verlor den letzten Rest der Hoffnung, durch Vermittlung des Hofgerichts aus den Händen Georgis zu kommen. Prügel und Sprenger, Aktenverfälschung und der falsche Vorhalt und andere Gespenster, schlichen sich in mein trübseliges Gefängniß Nr. 12 des Stadtgerichts.

Der Verwalter Fink war schon in Folge der Mystifikationsgeschichte „geschafft“ worden, wie man sich in Darmstadt ausdrückt. Die Commission, welche einmal ein halbes Jahr ausblieb, verweilte nur zu kurz und war nicht darauf eingerichtet, um meine Klagen gehörig vernehmen zu können. Auch gab mir Georgi einmal einen Verweis, weil ich bei der Commission Klagen gegen ihn vorgebracht hatte. Sie sei nur da, um die Klagen über Verköstigung u. dgl. anzuhören, meinte er.

Um endlich einmal mit diesem Tag zu Ende zu kommen, muß ich noch bemerken, daß mir Georgi zwar nicht gestattete, mich an einen Advokaten zu wenden, wohl aber das Hofgericht zu Giessen über die richterliche Befugniß zu Mystifikationen zu befragen. Er setzte seine Drohungen in Betreff der Prügel nicht in Erfüllung, und drang nicht weiter auf Eingeständnisse in dieser Sache.

Nach vielen Wochen erfolgte die Entscheidung des Hofgerichts, welche ihrem Sinne nach dahin lautete, daß mein Richter allerdings befugt sei, auf den Grund der, mittelst der Einsperrung der Accessisten, gewonnenen Re=

sultate weiter zu inquiriren und Zwangsmaßregeln anzuwenden, insofern ich mich weigere, die in dieser Sache vorgelegten Fragen zu beantworten.

Ich that, was das Hofgericht verlangte. Es war mir leicht, Alles das, was man durch die Steinwand von mir gehört hatte, zu verantworten.

Es war vielleicht meine Gefügigkeit, die ich bei dieser Gelegenheit an den Tag legte, vielleicht ein Brief, in dem ich wegen Büchermangels die bittersten Klagen führte, was Hrn. Georgi bewog, mir eines Tags ein höchst großmüthiges Anerbieten zu machen. Er erbot sich, mir Bücher aus der Hofbibliothek kommen zu lassen. Mit dem freudigsten Danke nahm ich seine Gefälligkeit an und erhielt 5 — 7 Bücher.

Auch schickten meine Freunde um diese Zeit 2 mathematische Bücher. Ich glaubte endlich — (nach einer zweijährigen Dauer einer meistens bücherlosen Gefangenschaft) einmal etwas lernen zu können.

Leider währte die Herrlichkeit nur 4 bis 6 Wochen.

Ich hatte höchst selten oder noch niemals mit andern Gefangenen colludirt, wenn ich mit Büchern versehen war. Nur die unbedingteste Langweile konnte mich zu diesem Disciplinarvergehen verführen. Auch war ich besonders unglücklich in dieser Hinsicht. In Nr. 12 war ich schon einmal bei dem ersten Versuch, was aus dem Denunciationsprotokoll selbst hervorgeht, erwischt und mit 4 Wochen Wand-Ketten-Strafe belegt worden. (Diese Strafe konnte anfangs nicht in Vollzug gesetzt werden wegen Mangels eines Globen zum Anschließen und später stand ein Zeugniß des Arztes im Weg, den ich aufforderte zu bescheinigen, daß ich nicht bestehen könne, wenn man mir die ohnehin nothdürftige Bewegung im Zimmer entziehe.)

Seit dieser Zeit hatte ich mich, obwohl fast immer ohne Bücher, aller Disciplinarvergehen enthalten. Da starb meine Schwester. Die Bücher, die mir Georgi einige Wochen zuvor gegeben hatte, konnten mich nicht trösten. Ich bedurfte eines lebendigen Wesens, mit dem ich meine traurigen Gedanken ein wenig verplaudern konnte; ich meinte, die blose Stimme eines Unglücklichen, wie ich, müsse einigen Trost in mein Herz gießen können.

Neben meinem Zimmer und blos durch eine Lehmwand getrennt, befand sich ein Gefangener des Stadtgerichts. Er hatte mir schon oft zugerufen, mit ihm zu sprechen, ich hatte es aber noch nie gethan. Endlich auf einen Samstag, (etwa 5 Tage nach der Nachricht vom Tod meiner Schwester) verstand ich mich dazu. Wir brauchten nur zu lispeln, wenn wir uns unterhielten, so dünn und leicht gebaut war die erst später aufgeführte Wand.

Der erste Versuch war glücklich; wir verabredeten einen zweiten auf den morgenden Sonntag. Es mochte 8½ Uhr Abends sein, als wir unsere Unterhaltung begannen. Wir dachten, Preuninger, der die ganze Woche geplagte, sitze jetzt ruhig im Wirthshaus. Allein der Mann achtete seine Pflichten höher als seine Vergnügungen. Er hatte sich ein Paar gepolsterte Schuhe machen lassen, in denen er in der Nacht an die Thüren schlich, um dort zu lauschen. Kurz, er erwischte uns. Nicht zufrieden

an die Thür zu klopfen, machte er auch seine Bemerkungen über unsere Collusionen in einer außerordentlich kauderwelschen Manier. Ich dachte nicht anders, als er sei betrunken.

Doch was war zu thun? Ich machte meinem Mitgefangenen den Vorschlag, die Sache einzugestehen. Er war es wohl zufrieden, doch nur in dem Fall, wenn Preuninger wirklich einen Theil unserer Unterredung verstanden habe. Denn es sei Praxis im Haus, daß im entgegengesetzten Falle (wenn der Aufwärter die Worte nicht verstanden habe) die Gefangenen nicht zur Strafe gezogen würden. Er führte mehrere Beispiele an, welche diese Behauptung bestätigten.

Wir waren deßhalb ziemlich guten Muths. Denn wir hielten es für unmöglich, daß Preuninger auch nur ein einziges Wort unseres leisen Gesprächs verstanden habe — und wir täuschten uns in dieser Hinsicht nicht.

Denn die Worte, welche uns Preuninger in seinem Denunciations-Protokoll in den Mund legte, waren rein aus der Luft gegriffen — und ich konnte ganz mit Recht behaupten, daß kein einziges derselben über meine Lippen gekommen sey.

Preuninger wurde mir vorgestellt. Schon ehe dies geschah, hatte mich Georgi wie einen Schulknaben heruntergemacht.

Als mir Preuninger seine protokollmäßigen Unwahrheiten ins Gesicht behauptete, diktirte ich ungefähr folgendermaßen weiter ins Protokoll: Da ich nicht annehmen könne, daß Preuninger hier eine absichtliche Unwahrheit vorbringe, so müsse ich annehmen, daß er sich oplima fide getäuscht habe und die Vermuthung aussprechen, daß Preuninger am erwähnten Abend einen kleinen Rausch gehabt habe, wie dies Sonntags sehr häufig bei ihm der Fall sey, was meine politischen Mitgefangenen bezeugen könnten. Ich wolle dem Preuninger keinen Vorwurf deßhalb machen; allein ich glaube, daß Denunciationen, wozu er das Material in einem solchen Zustand sammle, keinen unbedingten Glauben verdienten; ich habe an jenem Sonntagabend eine Stelle aus Shakespear leise recitirt; Preuninger müsse sich verhört haben.

Georgi hörte mit verbissenen Lippen dieser Deduction zu. Als ich damit zu Ende war, sagte er zum Preuninger: „Geh er jetzt fort, wir wollen diesen unverschämten Bursch schon kriegen.“ Jetzt brach der Sturm los: Ei Er Giftmischer! der du den falschen Eid zum obersten Grundsatz gemacht hast; Ei du schändlicher Kerl, der du durch Blutvergießen dein Glück machen wolltest, du willst behaupten, dieser einfältige Mensch (sic) sey besoffen gewesen?! u. s. w. u. s. w.

Um die Sache kurz zu machen: Ich erhielt eine abermalige 4 wöchentliche Wand-Ketten-Strafe; Bücher und Licht wurden mir genommen; und die Prügel wurden mir jetzt aktenmäßig für das nächste wenn auch noch so geringfügige Disciplinarvergehen, dessen ich mich schuldig mache, vorherbestimmt.

Wegen der Kettenstrafe wandte ich mich abermals an Dr. Stegmeyer.

Er konnte nicht zugeben, daß ich bei der Verstopfung, an welcher ich beständig litt, an die Wand gefesselt würde, und sagte mir: er wolle für mich thun, was er könne.

Die Bücher habe ich 7 — 8 Monate entbehrt und erst durch Criminalrichter Nöllner wieder erhalten.

Mir die angedrohten Prügel appliciren zu lassen, hat Georgi keine Gelegenheit mehr gefunden.

Fand aber auch Georgi keine Gelegenheit mich prügeln zu lassen, so fand er doch noch einmal eine, mich auf eine recht empfindliche Weise fühlen zu lassen, in welchen Händen ich mich befinde.

Die Geschichte, die ich hier erzählen will, ist unbedeutend, wie alle andern. Sie befindet sich nicht in den Akten, denn sie schildert — wenn diese Gegensätze in diesem Falle gelten dürfen — nicht den amtlichen, sondern den Privat-Charakter Georgis. Aus diesem Grunde konnte ich sie nicht zu Protokoll geben; doch darf sie hier nicht wegbleiben, denn sie ist allerdings charakteristisch. Es handelt sich um eine Dose Schnupftabak.

Nachdem mir in Darmstadt die Pfeife entzogen worden war, hatte ich mir das Schnupfen aufs leidenschaftlichste angewöhnt.

Preuninger hatte die Beleidigung, die ich ihm durch den, als Vermuthung ausgesprochenen Vorwurf der Trunkenheit etwa zugefügt hatte, längst vergessen (denn er konnte wirklich nicht hassen, eine Eigenschaft, auf die er sich viel zu gute that, wie alle wissen, die ihn kennen) als er mir eines Tags zu meinem großen Schrecken ankündigte: mein Geld sey bis auf den letzten Heller ausgegeben. — Der Thaler, den mir meine Schwestern mit nächstem zu schicken versprochen hatten, blieb aus, und so sparsam ich auch mit meinem Schnupftabak umging, blieb mir doch am Ende nichts übrig, als den Preuninger zu bitten „mir 2 Kreuzer zu einem Loth Schnupftabak vorzulegen". Er wußte, daß ich ziemlich regelmäßig Geld erhielt und erklärte sich ohne Anstand bereit, mir das Gewünschte zu bringen. Als ich ihn am folgenden Tag an sein Versprechen erinnerte, wurde er sehr verlegen und sagte: er müsse erst den Hrn. Hofgerichtsrath fragen. Es schien als habe er damals schon die nöthigen Instruktionen gehabt, denn schon um 2 Uhr desselben Tags sagte er mir: „Herr — —, sie dürfen es mir nicht für ungut nehmen — ich hab's gefragt; — ich kann's nicht thun und darf's nicht thun".

Diese empörende Antwort brachte mich nicht so sehr aus der Fassung, daß ich nicht noch alle möglichen Mittel hätte versuchen können, mir Schnupftabak zu verschaffen. Ich bot dem Preuninger meinen Rock und meine rothen Stiefel zum Versatz, ja zum Verkauf an für ein Loth Schnupftabak. Als er sich auf diesen Handel, wie ich wohl voraus hätte sehen sollen, nicht einließ, oder einlassen durfte, bat ich ihn, 3 Päckchen Knaster, die ich von Giessen mitgebracht hatte und die sich in den Händen der Commission befanden, an irgend Jemand, etwa an einen Soldaten für 2 Kreuzer zu verkaufen. Er kam mir wieder mit seinem: ich darf's nicht

thun. Da ließ ich den Georgi bitten, meinen noch vorräthigen Rauchtabak pulverisiren und als Schnupftabak gebrauchen zu dürfen. Er, Georgi, würdigte mich keiner Antwort auf diese verzweifelte Proposition. Ich schrieb einen desperaten Brief an meine Schwestern. Bei dieser Gelegenheit sprach ich mit Hrn. Scharmann von der Sache. Er meinte: Rauchtabak sei nach den Gesetzen verboten — doch wolle er Hrn. HGerichtsrath die Sache vorstellen. Ich weiß nicht, ob er es gethan hat.

Meine Lage ward von Stunde zu Stunde jammervoller. Nachdem meine Dose den letzten Rest von Tabaksduft verhaucht hatte, nachdem ich, mit Respekt zu vermelden, den an meinen schmutzigen Sacktüchern klebenden Tabak auf's sorgfältigste gesammelt und mit ängstlicher Sparsamkeit verbraucht hatte, kam ich auf den wahnsinnigen Einfall, mir aus schwarzer Brodkruste einen Schnupftabak zu bereiten. Dieses Surrogat wollte mir aber nicht bekommen. Ich gestehe, daß ich während dieser Jammertage zuweilen fast so ärgerlich wurde, als es Georgi bei minder empfindlichen Anlässen zu werden pflegte. Georgi war selber ein leidenschaftlicher Schnupfer. Er mußte es wissen, wie es einem armen Gefangenen, dem er schon seit Wochen die Bücher entzogen hatte, zu Muthe sein müsse, wenn man ihm auch noch seinen allerletzten Genuß auf eine so empörende Art vorenthalte — er mußte es fühlen, sage ich, und wäre seine Phantasie nicht stärker gewesen, als die einer Kröte. O ich hätte ihn damals unter die Füße treten können, zu Koth! aber ich hätte es nicht vermocht, meinem Todtfeind die Bücher 8 Wochen, oder seinen armseligen Tabaksgenuß 6 Stunden zu entziehen, wenn es in meiner Macht gestanden hätte, ihm denselben zu verschaffen, — geschweige denn 8 Monate das eine und 6 Tage das andere. Wollte mich Georgi in Verzweiflung bringen? Traute er mir soviel ironischen Humor zu, um zu glauben, daß ich mir um eine Prise Tabak den Hals abschneiden würde? Oder wollte er mir nur in zart sinnbildlicher Weise damit andeuten, daß ich keine Prise Tabak werth sey? O ich kann noch jetzt nicht an diese Geschichte denken, ohne bis in mein Innerstes empört zu werden — ich will damit zu Ende eilen.

Da das Geld, um welches ich meinen Schwestern geschrieben hatte, nicht sogleich ankam (vielleicht hatte man den Brief nicht sogleich befördert) so blieb mir nichts übrig, als mich an den Arzt zu wenden. Ich war wirklich krank geworden, ich weiß nicht, ob durch moralische oder physische Einflüsse. Auf die höchste Aufregung war eine krankhafte Abspannung gefolgt, und ich fühlte Schmerzen im Unterleib.

Ich klagte Hrn. Stegmeyer meine Noth. Er ließ mir sogleich durch den Verwalter eine Dose voll Schnupftabak zustellen. Ich erinnere mich noch, daß ich stutzte über den Bettler-Ton, mit dem ich dem Verwalter dankte, als er meine Dose füllte — und nie vergesse ich die erste süße Nacht, die auf 6 elendigliche Tage und Nächte folgte. Ein Kind kann nicht angenehmer über seiner Weihnachtsbescheerung einschlummern, als ich damals neben meiner Dose.

Es ist sehr traurig, daß wir so die Sklaven und Narren unserer Be-

dürfnisse werden können – aber ich bitte bei dieser Geschichte zu bedenken, daß ich ein armer Gefangener war, weiß Gott! ein recht armer.

Dem Hrn. Dr. Stegmeyer habe ich zwar damals in der Freude meines Herzens nicht gedankt, aber ich werde es ihm bis ans Ende meines Lebens nicht vergessen, was er an mir gethan hat. Ich muß noch bemerken, daß Hr. Stegmeyer, nicht zufrieden für mein augenblickliches Bedürfniß gesorgt zu haben, dem Hrn. Verwalter auch noch den Auftrag gab, mir in der Zukunft für Schnupftabak zu sorgen. Indessen kam schon Geld, noch ehe ich die erste Dose verschnupft hatte.

Ich will noch einige charakteristische Beschwerden, die ich gegen Georgi führen konnte, vortragen. Besonders seit der eben erwähnten Geschichte gab ich mir alle Mühe, ins Verhör zu kommen. Sonst war es mir immer ein widerwärtiges Schauspiel gewesen, Georgi im Zorn zu sehen über mein Läugnen — jetzt schien es mir ein entzückendes. Hatte ich doch kein anderes Mittel, mich an ihm zu rächen. O ich würde ihm nicht gestanden haben und wenn die Untersuchung ewig gedauert hätte! eher hätte ich den leibhaftigen Teufel zu meinem Beichtvater gemacht.

Auf meine häufigen Anmeldungen zum Verhör brachte mir Preuninger immer die alte Phrase: Ich habs gesagt, mehr kann ich nicht thun. Aus meinen Protokollen und Klagschriften geht hervor, daß ich während eines ganzen Jahres nicht im Verhör war. Daß ich mich oft vergeblich dazu gemeldet, durfte ich bei einem so unzuverläßigen Zeugen wie Preuninger nicht wagen, aktenmäßig zu behaupten. Man würde mir die angedrohten Prügel gegeben haben.

Ich kann daher nur durch analoge Fälle die Wahrheit meiner Behauptung wahrscheinlich machen. Man frage den Rübsamen, meinen politischen Mitgefangenen aus Butzbach und dessen Aufwärter Wolf und Massert in Darmstadt. Auf der andern Seite frage man Zeuner und dessen Aufwärter Preuninger.

Ebenso durfte ich nicht wagen, bei der Feigheit der Hrn. Accessisten Hofmann und Gravelius aktenmäßig zu behaupten, daß mir Georgi das Protokoll verschlossen gehalten habe. Ich bitte diesen Umstand zu berücksichtigen. Für seine getreue Wahrheit verpfände ich meine Ehre.

Weiter befindet sich nicht in den Akten, daß mir Georgi ein ganzes Jahr lang die unschuldigsten Briefe meiner Schwestern nicht nur vorenthalten, sondern auch deren Ankunft verheimlicht hat. Nie hat er mir gesagt, daß und warum dies geschehe. Fragte ich die Accessisten auf dem Bureau, wo ich alle 4 — 6 Wochen einmal einen Brief schrieb, so wußten sie nichts von angekommenen Briefen.

Gleichwohl habe ich, als mir Nöllner am Schluß der Untersuchung die an mich adressirten Briefe einhändigte, etwa 10 Stück gefunden, die ich noch nicht gelesen hatte. Ich kann sie vorzeigen und aus den Briefen die ich geschrieben habe beweisen, daß ich sie nicht erhalten habe. Nöllner, dem ich die Sache klagte, sagte mir, ich möge nur zu guter Letzt keinen Lärm mehr darüber anfangen.

Erst nach meiner Freilassung habe ich erfahren, daß Preuninger den Wein und Kuchen, welchen mir die nun verstorbene Mutter meines Freundes Adam Koch jeden Sonntag schicken wollte, nur einigemal angenommen, später aber mit dem Bemerken zurückgeschickt oder nicht angenommen habe: man habe keine Zeit, sich mit diesen Schickereien abzugeben, auch mache ich mir nichts aus Wein und Kuchen.

Wer ihn zu diesem Verfahren bevollmächtigt hat, weiß ich nicht. Ich habe 3 mal Kuchen mit Wein oder Bier erhalten — beides hatte mir immer sehr gut geschmeckt.

Ich will jetzt von Georgi und Cons. schweigen und noch ein Paar Worte über mich sagen. Ich habe bei Georgi nichts gestanden als: daß Weidig der Uebersetzer und ich der Abschreiber der Paroles d'un croyant sei. Weidig hatte mich dazu bevollmächtigt. Er hatte nicht einmal gewollt (um Zeit beim Abschreiben zu gewinnen), daß ich meine Hand verstelle. Die Verbreitung des Werks sei nur mit 10 Thalern verboten, die er bezahlen wolle, wenn die Sache herauskomme. Ich soll es nur im unglücklichen Fall gestehen; es sei nicht gut, dergleichen zu läugnen. Als mir das Manuscript von meiner Hand vorgelegt wurde, gestand ich die Sache, doch gab ich nicht zu, daß es zum Druck bestimmt gewesen sei.

Was meine endlichen Eingeständnisse bei Nöllner betrifft, so will ich es nur gestehen, daß mich die Schwachheit meines Herzens dazu verleitet hat — aber es war doch die Schwachheit eines guten Herzens. Ich bin stark gegen die Bosheit, aber schwach gegen die Güte. Man denke sich in meine Lage. Nachdem ich 2½ Jahre auf diese Weise behandelt worden, kommt endlich ein Mann, der mir menschenfreundliche Theilnahme zeigt. Mußte mich das nicht rühren? Ich glaube nicht, daß Herr Nöllner aus bloßer Politik so gegen mich verfahren hat. Ich sah bei dem ersten Besuch, den er mir in meinem Zimmer machte, wie sehr ergriffen er war von dem Elend, das hier herrschte. Er ließ mir Stuhl, Tisch, Bettstelle, Licht und Bücher geben, noch ehe ich ihm gestanden hatte; er verwunderte sich, daß man mich nicht wie die Andern zuweilen in die freie Luft schicke und ließ mich spazieren führen.

Doch gestand ich ihm nicht eher, bis ich meine Schwachheit vor mir selbst bemänteln konnte. Aus den Gesprächen, die Nöllner zuweilen mit mir führte, ersah ich, daß man den Weidig noch unter der Erde mit Koth geworfen hatte. Ich hatte nämlich den Tod Weidigs schon lange vorher durch Collusion erfahren. Nöllner schien selber eine böse Meinung von Weidig zu haben und mich als einen verführten Jünger desselben zu betrachten. Das konnte ich kaum anhören.

Nöllner hatte mir gesagt, daß die Protokolle, welche ich bis jetzt gemacht, durchaus keinen Werth in Beziehung auf die Untersuchung hätten. Man könne sie ohne Schaden zerreißen und in den Ofen werfen. Darüber

war ich nun eben nicht sehr betrübt — aber es schien mir ein schrecklicher Gedanke, diese ganze langweilige Geschichte noch einmal durchzumachen, einem Mann gegenüber, welchem Mühe und Verdruß zu machen mir sehr wehe gethan haben würde.

Dazu erwachte mein Ingrimm gegen Georgi, und Nöllner hatte alle Noth, meine Ausfälle, die ich mir auf seinem Bureau gegen denselben erlaubte, in die Schranken der Mäßigung zu verweisen. Ich fürchtete, Georgi habe meine Perhorrescenzen verfälscht und fühlte ein Bedürfniß, dem Nöllner zu sagen, wie mir mitgespielt worden sei. Ich konnte den Georgi nicht mehr perhorresciren — wohl aber die Schuld meines langen Läugnens auf ihn schieben und Genugthuung verlangen für die Unbilden, die er mir zugefügt.

Diese Gedanken gingen mir im Kopf herum, als mir Nöllner eines Morgens, während ich einen Brief schrieb, sagte: Jetzt sind Sie aber doch der letzte, der mit Geständnissen zurückhält. Er meinte wohl der letzte unter denjenigen, die er (Nöllner) in Untersuchung hatte; ich bezog es aber auf Alle und begann meine Geständnisse sogleich also:

„Ob ich gleich der letzte bin, so will ich doch nicht der einzige sein,
„der mit Geständnissen zurückhält u. s. w.“

Die Motive, welche mich, wie ich oben gesagt habe, zu meinen Geständnissen bewogen, werden sich überall in denselben wiederfinden lassen. Zuerst meine Schwachheit.

Es ist meine herzensgute Schwachheit, die mich bestimmte, jedoch erst auf dringendes Verlangen Nöllners, ein curriculum vitae zu den Akten zu geben. Ich fühlte einen innerlichen Widerwillen, dem Hofgericht zu Gießen, zu welchem ich niemals das geringste Vertrauen hatte, die Geheimnisse meines Privatlebens aufzutischen. Wenn ich es daher dennoch that, so geschah es nur dem Nöllner zu lieb, den ich wie einen Freund betrachtete.

Aber war ich auch schwach, so habe ich mich doch niemals vor mir selber erniedrigt. Nöllner muß mir z. B. bezeugen, daß ich vor, während und nach meinem Eingeständnisse erklärt habe, daß ich mich nie dazu verstehen würde, um Gnade zu flehen, auf welche man mir zuweilen Hoffnung machte. Ich konnte und wollte nicht — nicht etwa aus republikanischem Stolz, sondern aus Abscheu vor der Heuchelei. Ich würde mich eher haben zermalmen lassen, als mich unter Versicherung einer erlogenen inneren Zerknirschung zu den Füßen des Großherzogs, (den ich immer wegen seiner Herzensgüte schätzte) geworfen haben. Auch habe ich nie gesagt, daß ich meine politischen Vergehen bereue, sondern im Gegentheil in den Akten gesagt, daß davon keine Rede sein könne, weil ich recht zu handeln geglaubt habe, als ich sie beging.

Auch habe ich die Schuld derselben nie auf einen Andern geschoben. Ich habe nicht gesagt, daß mich Weidig verführt habe.

Ich habe eine Charakteristik Weidigs zu den Akten gegeben. Ich brauchte in allem nur die Wahrheit zu sagen, um ihn in seinen

Gesinnungen zu rechtfertigen. Ich hatte freilich manchmal einen schwierigen Punkt zu beseitigen. Ich wußte aus den Reden Georgis und selbst Nöllners, daß Aussagen in Betreff Weidigs von falschem Eid zu den Akten gegeben worden waren. Ich mußte darüber sprechen. Ich setzte die Theorie Weidigs über diesen Punkt, die sich selber rechtfertigt, auseinander, und sprach am Schluß eine Mißbilligung derselben aus. So glaubte ich, meinem Freund und mir selber ein Genüge gethan zu haben.

Diejenigen, welche die Verhältnisse nicht kennen, dürften mir vielleicht den Vorwurf einer allzugroßen Geschwätzigkeit machen, wenn sie meine Geständnisse lesen — jedoch mit Unrecht.

Um sobald wie möglich mit der widerwärtigen Geschichte zu Ende zu kommen, legte mir Nöllner die zu beantwortenden Fragen schriftlich vor; ich schrieb dann die Antworten auf meinem Zimmer nieder und dictirte sie dann. Zuweilen übernahm Hr. Nöllner selber diese Mühe.

Ich habe nicht leicht eine Aussage gemacht, auf die ich nicht gefragt worden sei. Doch ich halte es für besser, von dieser Sache abzubrechen und das zu verschweigen, was ich noch sagen wollte.

Man erlaube mir jetzt noch zum Schluß eine Bitte in Betreff des Gebrauchs, den man mit diesen Blättern machen könnte, vorzubringen. Ich wünschte, daß derselbe ein sehr beschränkter wäre. Es geziemt mir nicht zu verfolgen, nachdem mir selber so großmüthig verziehen worden. Will man öffentlich gegen Georgi auftreten, so kann man ja meine Akten benützen. Was mich persönlich betrifft, so habe ich durchaus kein Interesse bei der Sache. Ich hasse den Georgi nicht mehr — ich kann nicht hassen; — fängt mich doch selbst Clemm schon zu dauern an.

Das Licht, in meiner Brust erwacht,
Das Recht, wofür mein Herz geglüht,
Die Glut, so Freiheit angefacht,
Sie ist in Knechtschaft nicht verglüht.

Sie brennt nur heißer, daß ihr's wiß't,
Weil man sie höllentief begrub,
Und wenn ihr mich sonst Teufel hießt,
Dann heißt mich jetzt Beelzebub.

Noch nie sonst fluchte Euch mein Mund,
Nur eurer mißgebrauchten Macht;
Jetzt wünsch' ich Euch von Herzensgrund
Tief in die tiefste Höllennacht.

Zur ewigen Verdammniß! — Nein,
Ich wünsch Euch all' mit Haut und Haar
Vier Stunden in die Höllenpein,
In welcher ich vier Jahre war.

Sonntag am 24. Febr. 1839.

Auszug
aus den Aufzeichnungen eines politischen Verhafteten über die „Gründe zu dem Perhorrescenzgesuch gegen Hofgerichtsrath Georgi“.

Ich glaubte es mir und den Mitgefangenen schuldig zu sein, eine Beschwerde in die Acten niederzulegen. Kaum hatte ich angefangen, meine Beschwerde zu dictiren, als Herr Georgi den in der Verhörstube befindlichen Schrank öffnete und dessen Thüre wieder mit Heftigkeit zuschlug, alsdann aus dem Verhörzimmer eilte und auch dessen Thüre mit einer Heftigkeit zuschlug, die mir mit der Würde des Gerichts, wovon derselbe soviel zu reden pflegte, keineswegs zu harmoniren schien. Als ich mich durch diese drohenden Zeichen nicht in meinem Vorhaben irre machen lies, kam der Herr Untersuchungsrichter nach etwa 5 Minuten in das Verhörzimmer zurück, öffnete und schloß abermals den besagten Schrank mit gleicher Heftigkeit und sagte hierauf mit vor Wuth fast erstickter Stimme: „Nun dictiren Sie meinetwegen bis übermorgen; **aber nur ein falsches Wort**, so strafe ich Sie, daß Sie zittern sollen“. — Sollte ich wagen, nach jenen gräßlichen Drohungen, mit dem Dictiren meiner Beschwerde fortzufahren? Derselbe Mann, gegen welchen meine Beschwerde gerichtet war, sollte mein Richter sein und mich strafen, daß ich zittern sollte, wenn ich nur ein falsches Wort spräche, und wer sollte darüber erkennen, ob ich Wahrheit geredet? Wer sollte mein Zeuge sein, daß ich Wahrheit geredet? ein einziger Accessist, der erst ein Stückchen Brod in der Welt sucht, der so oft die These hatte vertheidigen hören, daß ein Staatsdiener **alle** Forderungen seiner Vorgesetzten erfüllen müsse, und vor dem ich als abschreckendes Beispiel stand, das ihm recht anschaulich machte, wohin es führt, wenn man es wagen will, der Stimme seines Gewissens zu folgen, wo es gilt zu gehorchen. Trotz aller dieser Bedenklichkeiten faßte ich doch den Entschluß, mit dem Dictiren meiner Beschwerde fortzufahren. Aber Herr Accessist Meyer überhob mich bald dieser Mühe, indem er bei einer schicklichen Stelle, an welcher man keine Unterbrechung merken konnte, mit den Worten aufstand: „Herr Doctor, „wenn Sie mir hier Sachen dictiren wollen, die — (den weitern Satz lies „er unausgebildet) so höre ich auf zu schreiben.“ **Und dennoch finde ich unter dieser, in ihrer Fortsetzung verweigerten Beschwerde die Worte: Vorgelesen und genehmigt. Georgi, Meyer.**

Der Inquirent zeigte während der ganzen Untersuchung ein entschiedenes Bestreben, die Untersuchung so zu führen, daß das „Schuldig“ gegen mich ausgesprochen werden oder ich doch höchstens nur eine absolutio ab instantia erwarten könnte. Während ich z. B. meine Antworten auf die vorgelegten Fragen in die Acten dictirte, suchte er mich durch seine Zwischenreden zu decontenanciren und sobald die Art meiner Vertheidigung seinem Plane zuwider war, **durch Drohungen, Schmähungen und tumultuarisches Benehmen einzuschüchtern.** Man darf wohl behaupten, daß nicht die Hälfte von demjenigen in die Acten aufgenommen

worden, was während der Verhöre gesprochen wurde, ja die Zwischenreden machten den größten Theil der Verhöre aus. Die Wahrheit dieser Behauptung werden alle Inculpaten, sowie die Accessisten bezeugen; auch Trapp selbst bekennt seine (unwahren) Angaben nur gemacht zu haben, weil ihm Georgi versprochen habe, er wolle unter dieser Bedingung für seine Freilassung sorgen. Dieser Umstand allein ist schon hinreichend, die Glaubwürdigkeit der Acten zu vernichten. Georgi machte zwar zu dieser Aussage Trapps die Bemerkung, daß sie nicht Wahrheit enthalte, aber dieses entkräftet dieselbe nicht; denn ihm selbst ist die Wahrheit nicht heilig, wie ich später zeigen werde.

Georgi suchte nicht nur mich, wie erzählt, bei jeder Gelegenheit irre zu machen, und durch Drohungen aus der Fassung zu bringen; sondern er suchte auch durch seine Schmähungen und eine empörende Behandlung mich zu reizen, um mich zu irgend einer unüberlegten Handlung zu verleiten, die ihm Vorwand geben könnte, zu peinlichen Masregeln gegen mich. Um nur ein einziges Beispiel seiner Behandlungsart anzuführen:

Etwa in dem 5ten oder 6ten Verhöre nahm ich wie gewöhnlich auf dem, mitten in dem Zimmer für die Inculpaten hingestellten Stuhle, der mir in dem ersten Verhöre ausdrücklich angewiesen worden war, Platz; hierauf donnerte mir Georgi zu: „Ich weis nicht, wie Sie mir vorkommen, sich zu setzen, ohne um Erlaubniß zu bitten, die Criminalordnung schreibt ausdrücklich vor, daß der Angeklagte vor Gericht stehen soll; Stehen Sie auf; — So; nun dürfen Sie sich wieder setzen.“

In einem Zwischengespräch mit Georgi (worin die Hauptaktik desselben bestand: diese Zwischenreden sind sehr bequem, indem man aus ihnen in die Acten aufnehmen kann, was man für zweckdienlich hält und ableugnen, was einem gefällt) veranlaßte mich derselbe zu erwiedern: „wenn ich nicht ein gutes Gewissen hätte, so würde ich Ihnen manches verschwiegen haben, was ich freiwillig und ungefragt angegeben habe; ich würde z. B. nicht gesagt haben, daß mich Weidig gebeten, dem Dr. Hundeshagen zu sagen, er (Weidig) sei nicht im Stande, ihm zu antworten, weil er das Bett hüten müsse; denn dieses könne mich leicht verdächtigen und zu Gott weiß! welchen Vermuthungen Anlaß geben, wenn man eine gehörige Dosis sogenannte moralische Ueberzeugung zu Hülfe nehmen wolle.“ Hierauf erwiederte Georgi: „ich wünschte nur, Sie hätten gelogen, dann würde ich auch Gelegenheit bekommen haben, an Sie zu kommen!!!!“ Ich erwiederte Hrn. Georgi: Ei, Ei, also darum gilts Ihnen nur? ich habe mir das Bild eines edlen Richters ganz anders gedacht, nemlich als einen Mann, der erhaben über Parteiwuth nur nach Wahrheit forsche und dessen Herz eine größere Freude empfinde, die Ueberzeugung der Unschuld als die der Schuld aussprechen zu müssen; keineswegs aber als einen Mann, der nur auf Gelegenheit laure, sein Opfer zu verschlingen.“

Ich habe oben versprochen zu zeigen, daß Hrn. Georgi die Wahrheit nicht heilig ist.

Derselbe hat behauptet, daß fünf Soldaten ausgesagt, ich habe mich bei dem Besuche im Hause des verhafteten Trapp für den Landrichter ausgegeben. Es hat dieß nicht ein einziger gethan.

Georgi hat mir bekannt gemacht, mein erstes Freilassungsgesuch sei vom Ghzl. Hofgericht abgeschlagen worden, was doch nicht der Fall war.

Es ist nicht wahr, daß ich, wie Georgi dem Landrichter Heinzerling mehrmals ausdrücklich bemerkt hat, ausgesagt habe, Maresquelle habe in des Landrichters Gegenwart geäußert, daß er mit einem falschen Passe reise. Diese Aeußerung that er, als wir vom Landrichter nach Hause gingen.

Georgi hat an den Major Weitershausen berichtet, daß Trapp ausgesagt habe, es habe im Plane der Verschwörung gelegen, die Schildwache am Pulverhaus zu ermorden. Es steht hiervon nichts in Trapps Acten, auch hat nie eine Schildwache am Pulverhaus gestanden.

Ich schrieb einmal aus meinem Kerker an meinen Bruder, daß falls vom Hofgericht ungünstige Verfügung auf mein Freilassungsgesuch einlaufen sollte, man noch einige Zeit mit der Appellation warten möge, bis ich noch einige Verhöre bestanden, weil ich glaube, daß sich hierdurch meine Unschuld vollkommen herausstellen würde. Diesen Brief hat Georgi nicht abgesendet und zwar, wie er sagt, aus dem Grunde, damit man nicht glauben möge, als habe er mich zu diesem Schritte beredet aus Furcht, auch bei der höchsten Instanz perhorrescirt zu werden; und schrieb an meinen Bruder, ich habe das Verlangen gestellt, daß man nicht appelliren möge, lies aber die unterstrichenen Worte weg; zugleich berichtete er an das Oberappellationsgericht, ich habe erklärt, das Perhorrescenzgesuch sei ohne mein Wissen und Willen eingereicht worden. Diese Behauptung ist unwahr. Ich hatte meinem Bruder vor meiner Verhaftung ausdrücklich den Auftrag ertheilt, Alles anzuwenden, mir einen solchen Inquirenten vom Halse zu schaffen.

Georgi wollte mich zurückhalten, eine Bitte um Tabak rauchen zu dürfen, in die Acten einzutragen, mit der Versicherung, daß dieses überflüssig sei, indem er schon deshalb einen Antrag an den Provinzial-Commissär gestellt habe. Bei Durchlesung der Beilagen zu meinen Acten finde ich nun, daß er diesem Gesuch gerade entgegen zu wirken und sogar die Angabe des Arztes, der die Entziehung des Rauchens für gefährlich und nachtheilig erklärte, dadurch zu entkräftigen gesucht, daß er bemerkte, daß wenn wirklich die Entziehung des Tabaks meiner Gesundheit nachtheilig wäre, sich dieses schon in den 3 Monaten meiner Verhaftung gezeigt haben würde. Gleichwohl schrieb er später an die Meinigen „ich habe ihrem Bruder das Rauchen gestattet“ und versicherte dieselben mehrmals, daß ich mit besonderer Rücksicht behandelt würde; daß er besondere Rücksicht auf mich genommen, glaube ich gerne, aber welche? Geht aus dem oben Gesagten nicht die Wahrheitsliebe des Hrn. Untersuchungsrichters und dessen edles gefühlvolles Herz hervor, das zum mindesten eben so menschlich sich zeigte, als das jenes Kerkerknechtes, der einem Gefangenen die Spinne tödtete?

Aus früheren Eingaben ist schon bekannt, daß Georgi einmal meine

Schwester hartnäckig versicherte „ihr Bruder hat die Briefe erhalten“ und endlich überführt sagen mußte: „ihr Bruder hat den Brief erhalten;“ daß, als meine Schwester ihm hierauf antwortete „also den Brief aber nicht die Briefe, ich wußte wohl, daß mein Bruder nicht gelogen hatte,“ er den Polizeisecretär Fröhlich zu Maßregeln verleitete, die schon die gehörige Würdigung gefunden haben.

Ich hatte die Bitte in die Acten eintragen lassen, mir zu gestatten, ehe die Acten an das Oberappellationsgericht gesendet würden, einige Worte an meine Richter in die Acten niederlegen zu dürfen und zum besseren Ordnen meiner Gedanken, den Gebrauch einer Schiefertafel zu gestatten. Diese Vorsicht war von meiner Seite sehr nöthig, wie sogleich erhellen wird. Herr Georgi durfte nicht wagen, die erste dieser Bitten, sobald sie in die Acten aufgenommen worden war, abzuschlagen, ohne vom höchsten Tribunal zur Verantwortung gezogen zu werden; die zweite verweigerte er, als der Hausordnung zuwider. Eines Sonntags ließ er mich in das Verhörzimmer führen, legte mir Schreibmaterialien vor und forderte, ich sollte Das entwerfen, was ich wünsche, daß meinen Richtern mitgetheilt werden möchte. Dieses lag aber nicht in meinem Plane; ich wollte meine eigenen Worte, aber keine Georgi'schen Auszüge in die Acten haben, deßhalb verweigerte ich seinem Verlangen zu entsprechen. Hr. Georgi bestand hartnäckig auf seiner Forderung und nur meinem damaligen leidenden Zustand verdanke ich es, daß Hr. Georgi von seiner Forderung abstand; aber den Gebrauch einer Schiefertafel auf 24 Stunden gestattete er nicht. Ich erbot mich den folgenden Tag, mein Gesuch unvorbereitet, so gut es gehen möge zu dictiren. Was that aber Hr. Georgi? Er ließ mich schon frühe zum Verhör vortreten, setzte dieses Verhör des Nachmittags fort (früher mußte ich Beschwerde führen, daß die Verhöre so selten vorgenommen wurden), mergelte mich bis in die Nacht ab und nachdem er mich bei meiner leidenden Gesundheit in einen Zustand völliger Erschöpfung gebracht hatte, forderte er, daß ich nun meine Worte an meine Richter in die Acten dictiren solle, antwortete auf meine Entschuldigung, daß mir dieses jetzt völlig unmöglich sei: „er könne mir morgen keine Zeit mehr hierzu gestatten, er habe mehr zu thun, als mir aufzuwarten.“ Glücklicherweise war aber die betreffende Bitte schon in die Acten aufgenommen, sonst würde ich wohl schwerlich meinen Zweck erreicht haben.

Hr. Georgi fand es doch für räthlich, mir den folgenden Tag das Dictiren zu gestatten, suchte mich aber stets durch seine Zwischenreden aus der Fassung zu bringen. Als ich aber an die Beschuldigung kam, daß ich mich für den Landrichter ausgegeben und hieraus den Beweis führen wollte, daß fünf Zeugen gegen einen Mann aussagen könnten und dennoch ihre Aussage falsch sei, behauptete er, Hr. Georgi, dieses gehöre nicht hierher. Ich glaubte, dieses sei zu meiner Vertheidigung sehr wesentlich. Er sprach „nein, nein,“ ich sagte „ja, ja.“ Er behauptete, das müsse er besser verstehen; ich meinte, daß ich, nicht er jetzt mein Vertheidiger sei. Er behauptete, wenn ich Sachen anführen wolle, die nicht in die Acten gehören, so stehe dem Untersuchungsrichter das Recht zu, dieses zu verwehren, denn

hierdurch werde nur die kostbarste Zeit verschwendet, denn es könne mir ja z. B. einfallen wollen, ganze Capitel aus der Bibel dictiren zu wollen u. s. w. Ich entgegnete, daß wenn ich toll genug sein wollte, in meiner jetzigen Lage ein frevelndes Spiel mit dem höchsten Justizhofe zu treiben, dieser mich strafen könne und nahm das Recht der freien Vertheidigung in Anspruch. Er glaubte mir nur eine Vertheidigung unter seiner Censur zugestehen zu dürfen und es müsse seinem arbitrio überlassen bleiben, was in die Acten aufzunehmen sei; der erwähnte Punkt gehöre und dürfe nun einmal nicht dahin, weil dieses Zeit raube, und noch so viele dem Ende ihrer Untersuchung entgegen harrten. Auf diese Weise ging es fort, bis ich sagte: „nun streiten wir schon fast eine halbe Stunde über eine Sache, die in 5 Minuten abgethan gewesen wäre;“ und an den Actuar die Bitte stellte, die Bemerkung in die Acten einzutragen: „Hier wurde dem Inculpaten die Fortsetzung des Dictirens verweigert.“ Ich habe hier nur das Wesentlichste des Intermezzo's angeführt; aber die Art und Weise, wie Hr. Georgi sprach, seine Blicke, seine Gebärden, seine Stellung, seine Heftigkeit, kann ich unmöglich wieder geben.

Der erwähnte Vorfall machte Hrn. Georgi so vorsichtig, daß er sich sehr hütete, mich wieder eine Bitte in die Acten eintragen zu lassen, ehe ich ihm diese gesprächsweise mitgetheilt hatte. Mehreren Bitten wurde dadurch die Aufnahme in die Acten verweigert, namentlich der Bitte, mir zu gestatten, nach jener bekannten Zuckergeschichte einige Worte an Gr. Hofgericht in die Acten vor ihrer Absendung eintragen zu dürfen. Die Gewährung dieser Bitte wurde mir zwar mündlich versprochen, aber keineswegs erfüllt.

Hrn. Georgi ist nicht nur die Wahrheit nicht heilig, sondern er nimmt auch ebenso wenig Anstand, sein gegebenes Wort zu brechen. Er hat mir nämlich, wie die Acten beweisen, auf mein ausdrückliches Verlangen eine Confrontation mit Trapp zu bewilligen versprochen, sobald die Prozeßordnung dieses erlaubte; aber er erklärte die Untersuchung Trapps für geschlossen, ließ ihn nach Gießen abführen und sterben, ohne sein Versprechen zu erfüllen, während er in Flick drang, mir ins Gesicht zu sagen, daß ich bei Lesung des famösen Briefes zugegen gewesen sei, obgleich Flick schon früher ausgesagt, daß er glaube, ich sei erst später in das Trappische Haus gekommen, und in meiner Gegenwart sei von dem Inhalte des Briefes keine Rede gewesen. Flick antwortete: „Ich kann unmöglich mit gutem Gewissen.“ —

Welche Begriffe Hr. Georgi von der heiligen Pflicht und Unabhängigkeit des Richteramtes habe, das erhellet daraus, daß er mir zu deduciren bemüht war: es müsse jeder Staatsdiener ganz unbedingt und ohne alle Rücksicht auf eigne Ueberzeugung und Pflichtgefühl die Gebote seiner Vorgesetzten vollziehen.

Nimmt man hierzu noch, daß — soviel mir glaubhaft bekannt geworden, Hr. Georgi der culposen Tödtung des unglücklichen Weidig, und noch mehrerer gemeiner Verbrechen förmlich beschuldigt ist, so wird meine Versicherung, daß ich jeden Augenblick bereit bin, den Perhorrescenzeid gegen ihn zu schwören, von einem gerechten Richter nicht unbeachtet werden können.


Princeton University Library
32101 073840835

